

STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSABKOMMEN
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik
Serbien andererseits

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT und DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE REPUBLIK SERBIEN, nachstehend „Serbien“ genannt,

andererseits,

nachstehend zusammen „Vertragsparteien“ genannt,

IN ANBETRACHT der engen Bindungen zwischen den Vertragsparteien, der ihnen gemeinsamen Wertvorstellungen und ihres Wunsches, diese Bindungen zu stärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Interesses enge und dauerhafte Beziehungen zu begründen, die es Serbien ermöglichen, seine Beziehungen zur Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten weiter zu vertiefen und auszubauen,

IN ANBETRACHT der Bedeutung dieses Abkommens für die Schaffung und Festigung einer stabilen europäischen Ordnung auf der Grundlage der Zusammenarbeit, in der die Europäische Union eine wichtige Stütze ist, im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses für die Länder Südosteuropas wie auch im Rahmen des Stabilitätspakts,

IN ANBETRACHT der Bereitschaft der Europäischen Union, Serbien soweit wie möglich in das politische und wirtschaftliche Leben Europas zu integrieren, und in Anbetracht von dessen Status als potenzieller Kandidat für die Mitgliedschaft in der EU auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union (nachstehend „EU-Vertrag“ genannt) und der Erfüllung der vom Europäischen Rat im Juni 1993 festgelegten Kriterien sowie der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess-Auflagen, der, insbesondere hinsichtlich der regionalen Zusammenarbeit, unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Durchführung dieses Abkommens steht,

IN ANBETRACHT der Europäischen Partnerschaft, in der prioritäre Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen Serbiens um Annäherung an die Europäische Union festgelegt sind,

IN ANBETRACHT der Zusage der Vertragsparteien, mit allen Mitteln zur politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilisierung in Serbien und in der Region beizutragen durch Entwicklung der Zivilgesellschaft und Demokratisierung, Verwaltungsaufbau und Reform der öffentlichen Verwaltung, Integration des Regionalhandels und Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie durch Zusammenarbeit in einer ganzen Reihe von Bereichen, insbesondere im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit, sowie Erhöhung der nationalen und der regionalen Sicherheit,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Vertragsparteien für die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage dieses Abkommens bilden, sowie ihres Eintretens für die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten, und für die Grundsätze der Demokratie durch ein Mehrparteiensystem mit freien und fairen Wahlen,

IN ANBETRACHT der Zusage der Vertragsparteien, alle Grundsätze und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der OSZE, insbesondere der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (nachstehend „Schlussakte von Helsinki“ genannt), der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen von Madrid und Wien, der Pariser Charta für ein neues Europa und des Stabilitätspakts für Südosteuropa vollständig umzusetzen, um zur Stabilität in der Region und zur Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region beizutragen,

IN ERNEUTER BESTÄTIGUNG des Rechtes aller Flüchtlinge und im Lande Vertriebenen auf Rückkehr und auf Schutz ihres Eigentums und ihrer sonstigen damit zusammenhängenden Menschenrechte,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Vertragsparteien für die Grundsätze der freien Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung sowie der Bereitschaft der Gemeinschaft, einen Beitrag zu den wirtschaftlichen Reformen in Serbien zu leisten,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Vertragsparteien für Freihandel im Einklang mit den sich im Rahmen der WTO ergebenden Rechten und Pflichten,

IN ANBETRACHT des Wunsches der Vertragsparteien, unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union den regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse, einschließlich regionaler Aspekte, weiter auszubauen,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Vertragsparteien für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und für die Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auf der Grundlage der Erklärung der Europäischen Konferenz vom 20. Oktober 2001,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (nachstehend „Abkommen“ genannt) ein neues Klima für ihre Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen, entscheidenden Faktoren für die Umstrukturierung und Modernisierung der Wirtschaft, schaffen wird,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Zusage Serbiens, seine Rechtsvorschriften in den einschlägigen Bereichen an die der Gemeinschaft anzugleichen und wirksam anzuwenden,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bereitschaft der Gemeinschaft, die Durchführung der Reformen tatkräftig zu unterstützen und alle ihr zu Gebote stehenden Instrumente der Zusammenarbeit und der technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Hilfe auf einer als Richtschnur dienenden umfassenden Mehrjahresbasis für diese Anstrengungen einzusetzen,

BESTÄTIGEND, dass die Bestimmungen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich des Titels IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „EG-Vertrag“ genannt) fallen, das Vereinigte Königreich und Irland als eigene Vertragsparteien und nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft binden, bis das Vereinigte Königreich bzw. Irland Serbien notifiziert, dass es im Einklang mit dem dem EU-Vertrag und dem EG-Vertrag beigefügten Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands nunmehr als Teil der Gemeinschaft gebunden ist. Dies gilt im Einklang mit dem diesen Verträgen beigefügten Protokoll über die Position Dänemarks auch für Dänemark,

EINGEDENK des Zagreber Gipfels, der zu einer weiteren Festigung der Beziehungen zwischen den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern und der Europäischen Union sowie zu einer engeren regionalen Zusammenarbeit aufrief,

EINGEDENK des Gipfels von Thessaloniki, der den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess als Rahmen für die Politik der Europäischen Union gegenüber den westlichen Balkanländern bestätigte und die Aussicht auf deren Integration in die Europäische Union nach Maßgabe ihrer Fortschritte im Reformprozess und ihrer besonderen Lage unterstrich, was in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2005 und vom Dezember 2006 bekräftigt wurde,

EINGEDENK der Unterzeichnung des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens am 19. Dezember 2006 in Bukarest als Mittel, die Region für Investitionen attraktiver zu machen und die Aussichten auf ihre Integration in die Weltwirtschaft zu verbessern,

EINGEDENK des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien zur Erleichterung der Visaerteilung ⁽¹⁾ und des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ⁽²⁾ (nachstehend „Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Serbien über die Rückübernahme“ genannt) am 1. Januar 2008,

IN DEM WUNSCH, auf kulturellem Gebiet enger zusammenzuarbeiten und den Informationsaustausch auszubauen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits wird eine Assoziation gegründet.

(2) Ziel dieser Assoziation ist es,

- a) die Bestrebungen Serbiens zu unterstützen, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auszubauen;
- b) einen Beitrag zur politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilität in Serbien und zur Stabilisierung der Region zu leisten;

c) einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zu schaffen, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ermöglicht;

d) die Bestrebungen Serbiens zu unterstützen, seine wirtschaftliche und internationale Zusammenarbeit auszubauen, unter anderem durch Angleichung seiner Rechtsvorschriften an die der Gemeinschaft;

e) die Bestrebungen Serbiens zu unterstützen, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft zu vollenden;

f) ausgewogene wirtschaftliche Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Serbien zu fördern und schrittweise eine Freihandelszone zu errichten;

g) die regionale Zusammenarbeit in allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 137.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 46.

TITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 2

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet und in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Schlussakte von Helsinki und der Pariser Charta für ein neues Europa festgelegt wurden, und die Wahrung der Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich der uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie im Dokument der Bonner KSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Ausdruck kommen, sind die Grundlage der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliche Elemente dieses Abkommens.

Artikel 3

Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit ist. Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und ihre sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens und Gegenstand des politischen Dialogs ist, der diese Elemente begleitet und festigt.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten,

- indem sie Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen;
- indem sie ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen einrichten, nach dem die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern und die Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst.

Der politische Dialog in diesem Bereich kann auch auf regionaler Ebene stattfinden.

Artikel 4

Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Bedeutung, die sie der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen und

insbesondere der uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem ICTY beimessen.

Artikel 5

Internationaler und regionaler Frieden und internationale und regionale Stabilität, die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen, die Menschenrechte und die Achtung und der Schutz von Minderheiten sind für den in den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 21. Juni 1999 genannten Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess von entscheidender Bedeutung. Der Abschluss und die Durchführung dieses Abkommens sind im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 29. April 1997 zu sehen und tragen der besonderen Lage Serbiens Rechnung.

Artikel 6

Serbien verpflichtet sich, die Zusammenarbeit und die gutnachbarlichen Beziehungen mit den anderen Ländern der Region fortzusetzen und zu fördern, einschließlich angemessener gegenseitiger Zugeständnisse hinsichtlich der Freizügigkeit und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie der Entwicklung von Projekten von gemeinsamem Interesse, vor allem im Zusammenhang mit dem Grenzschutz und der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, der Korruption, der Geldwäsche, der illegalen Migration und des illegalen Handels, insbesondere einschließlich des Menschenhandels, des Kleinwaffenhandels, des Handels mit leichten Waffen und des Drogenhandels. Diese Verpflichtung ist ein entscheidender Faktor der Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und trägt somit zur Stabilität in der Region bei.

Artikel 7

Die Vertragsparteien bestätigen die Bedeutung, die sie der Bekämpfung des Terrorismus und der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich beimessen.

Artikel 8

Die Assoziation wird in einer Übergangszeit von höchstens sechs Jahren schrittweise und vollständig verwirklicht.

Der mit Artikel 119 eingesetzte Stabilitäts- und Assoziationsrat überprüft regelmäßig, in der Regel jährlich, die Durchführung dieses Abkommens und die Verabschiedung und Durchführung der rechtlichen, Verwaltungs-, institutionellen und wirtschaftlichen Reformen durch Serbien. Diese Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Präambel und im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen dieses Abkommens. Sie trägt den in der Europäischen Partnerschaft festgelegten Prioritäten, die für dieses Abkommen von Belang sind, gebührend Rechnung und steht mit den im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses eingeführten Mechanismen im Einklang, insbesondere mit dem Fortschrittsbericht zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess.

Auf der Grundlage dieser Überprüfung wird der Stabilitäts- und Assoziationsrat Empfehlungen aussprechen und kann Beschlüsse fassen. Werden bei der Überprüfung besondere Schwierigkeiten festgestellt, so können sie nach den in diesem Abkommen festgelegten Streitbeilegungsmechanismen behandelt werden.

Die vollständige Assoziation wird schrittweise verwirklicht. Spätestens im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens nimmt der Stabilitäts- und Assoziationsrat eine eingehende Überprüfung der Anwendung dieses Abkommens vor. Auf der Grundlage dieser Überprüfung evaluiert der Stabilitäts- und Assoziationsrat die von Serbien erzielten Fortschritte und kann Beschlüsse über die folgenden Phasen der Assoziation fassen.

Die genannte Überprüfung gilt nicht für den freien Warenverkehr, für den in Titel IV ein eigener Zeitplan vorgesehen ist.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist in jeder Hinsicht mit den einschlägigen WTO-Bestimmungen, insbesondere mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (GATT 1994) und Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), vereinbar und wird in einer mit diesen Bestimmungen vereinbaren Weise durchgeführt.

TITEL II

POLITISCHER DIALOG

Artikel 10

(1) Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen dieses Abkommens weiterentwickelt. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Europäischen Union und Serbien und trägt zur Schaffung enger Solidaritätsbeziehungen und neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei.

(2) Mit dem politischen Dialog sollen insbesondere gefördert werden:

- a) die volle Integration Serbiens in die Gemeinschaft demokratischer Nationen und die schrittweise Annäherung an die Europäische Union,
- b) eine stärkere Annäherung der Standpunkte der Vertragsparteien zu internationalen Fragen, einschließlich GASP-Fragen, gegebenenfalls auch durch einen Informationsaustausch, insbesondere zu den Fragen, die erhebliche Auswirkungen auf die Vertragsparteien haben könnten,
- c) regionale Zusammenarbeit und Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen,
- d) gemeinsame Ansichten über Sicherheit und Stabilität in Europa, einschließlich der Zusammenarbeit in den unter die GASP der Europäischen Union fallenden Bereichen.

Artikel 11

(1) Der politische Dialog findet im Stabilitäts- und Assoziationsrat statt, der allgemein für alle Fragen zuständig ist, die die Vertragsparteien ihm vorlegen.

(2) Auf Ersuchen der Vertragsparteien kann der politische Dialog auch wie folgt stattfinden:

- a) erforderlichenfalls Treffen zwischen hohen Beamten, die Serbien einerseits und den Vorsitz des Rates der Europäischen Union, den Generalsekretär/Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Kommission andererseits vertreten,
- b) volle Nutzung der diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien, einschließlich geeigneter Kontakte in Drittstaaten sowie im Rahmen der Vereinten Nationen, der OSZE, des Europarats und anderer internationaler Gremien,
- c) in jeder sonstigen Form, mit der ein nützlicher Beitrag zur Festigung, Entwicklung und Intensivierung dieses Dialogs geleistet werden kann, einschließlich der in der Agenda von Thessaloniki genannten Formen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Thessaloniki am 19. und 20. Juni 2003 angenommen wurden.

Artikel 12

Auf parlamentarischer Ebene findet der politische Dialog in dem mit Artikel 125 eingesetzten Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschuss statt.

Artikel 13

Der politische Dialog kann auch in einem multilateralen Rahmen oder als regionaler Dialog unter Einbeziehung anderer Länder der Region stattfinden, unter anderem im Rahmen des Forums EU-Westliche Balkanländer.

TITEL III

REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 14

Im Einklang mit seinem Engagement für Frieden und Stabilität sowohl auf internationaler als auch auf regionaler Ebene und für

die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen fördert Serbien aktiv die regionale Zusammenarbeit. Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Programme für technische Hilfe auch Projekte mit einer regionalen oder grenzübergreifenden Dimension unterstützen.

Plant Serbien seine Zusammenarbeit mit einem der in den Artikeln 15, 16 und 17 genannten Länder auszubauen, unterrichtet und konsultiert es die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Titels X.

Serbien führt das am 19. Dezember 2006 in Bukarest unterzeichnete Mitteleuropäische Freihandelsabkommen in vollem Umfang durch.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit den anderen Ländern, die ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet haben

Nach Unterzeichnung dieses Abkommens nimmt Serbien Verhandlungen mit den Ländern, die bereits ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet haben, im Hinblick auf den Abschluss bilateraler Übereinkünfte über regionale Zusammenarbeit auf, mit denen die Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Ländern erweitert werden sollen.

Die wichtigsten Elemente dieser Übereinkünfte sind:

- a) politischer Dialog,
- b) die Errichtung von mit den einschlägigen WTO-Bestimmungen vereinbaren Freihandelszonen,
- c) gegenseitige Zugeständnisse hinsichtlich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassung, der Erbringung von Dienstleistungen, der laufenden Zahlungen und des Kapitalverkehrs sowie anderer mit der Freizügigkeit zusammenhängender Politikbereiche, die den in diesem Abkommen eingeräumten Zugeständnissen gleichwertig sind,
- d) Bestimmungen über die Zusammenarbeit in anderen Bereichen, auch solchen, die nicht unter dieses Abkommen fallen, insbesondere im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit.

Die Übereinkünfte enthalten gegebenenfalls Bestimmungen über die Schaffung der notwendigen institutionellen Mechanismen.

Die Übereinkünfte werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen. Die Bereitschaft Serbiens, solche Übereinkünfte zu schließen, wird eine Bedingung

für die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen Serbien und der Europäischen Union sein.

Serbien leitet entsprechende Verhandlungen mit den übrigen Ländern der Region ein, sobald diese ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet haben.

Artikel 16

Zusammenarbeit mit anderen am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern

Serbien setzt die regionale Zusammenarbeit mit den anderen am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Staaten in einigen oder allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen der Zusammenarbeit fort, insbesondere in den Bereichen von gemeinsamem Interesse. Diese Zusammenarbeit sollte stets mit den Grundsätzen und Zielen dieses Abkommens vereinbar sein.

Artikel 17

Zusammenarbeit mit anderen Ländern, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union, aber nicht am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligt sind

(1) Serbien sollte seine Zusammenarbeit mit jedem Land, das ein Kandidat für den Beitritt zur EU ist, in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen der Zusammenarbeit ausbauen und mit ihm Übereinkünfte über regionale Zusammenarbeit schließen. Mit diesen Übereinkünften sollte angestrebt werden, die bilateralen Beziehungen zwischen Serbien und diesem Land schrittweise an den entsprechenden Teil der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und diesem Land anzugleichen.

(2) Serbien nimmt Verhandlungen mit der Türkei, die mit der Gemeinschaft durch eine Zollunion verbunden ist, über ein auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage zu schließendes Abkommen auf, mit dem im Einklang mit Artikel XXIV des GATT 1994 eine Freihandelszone errichtet wird und mit dem im Einklang mit Artikel V des GATS die Niederlassung und die Erbringung von Dienstleistungen im Verhältnis zwischen ihnen auf einem Niveau liberalisiert werden, das dem in diesem Abkommen vorgesehenen entspricht.

Diese Verhandlungen sollten so bald wie möglich eingeleitet werden, damit das genannte Abkommen vor Ende der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Übergangszeit geschlossen werden kann.

TITEL IV

FREIER WARENVERKEHR

Artikel 18

(1) Während eines Zeitraums von höchstens sechs Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens errichten die Gemeinschaft und Serbien nach Maßgabe dieses Abkommens und im Einklang mit den Bestimmungen des GATT 1994 und der WTO schrittweise eine bilaterale Freihandelszone. Dabei berücksichtigen sie die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die Kombinierte Nomenklatur.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens sind Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Ausfuhr einer Ware erhoben werden, einschließlich Ergänzungsabgaben und

Zuschläge in jeder Form im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr oder Ausfuhr, nicht jedoch

a) einer internen Steuer entsprechende Abgaben, die im Einklang mit Artikel III Absatz 2 des GATT 1994 erhoben werden,

b) Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen,

c) Gebühren oder Abgaben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen.

(4) Für jedes Erzeugnis gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen vorgenommen werden,

a) der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ⁽¹⁾ eingeführte, am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens tatsächlich erga omnes angewandte Satz des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft,

b) der angewandte serbische Zollsatz ⁽²⁾.

(5) Werden nach Unterzeichnung dieses Abkommens Zollsenkungen erga omnes vorgenommen, insbesondere Zollsenkungen, die sich

a) aus den Zollverhandlungen der WTO, oder

b) im Falle des Beitritts Serbiens zur WTO, oder

c) aus Senkungen nach dem Beitritt Serbiens zur WTO ergeben, so treten mit Inkrafttreten dieser Senkungen die gesenkten Zollsätze an die Stelle der in Absatz 4 genannten Ausgangszollsätze.

(6) Die Gemeinschaft und Serbien teilen einander ihre Ausgangszollsätze und Änderungen dieser Zollsätze mit.

KAPITEL I

Gewerbliche Erzeugnisse

Artikel 19

Begriffsbestimmung

(1) Dieses Kapitel gilt für Ursprungszeugnisse der Gemeinschaft und Serbiens, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme der in Anhang I Nummer 1 Ziffer ii des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführten Erzeugnisse.

(2) Der Handel zwischen den Vertragsparteien mit Erzeugnissen, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, unterliegt diesem Vertrag.

Artikel 20

Zugeständnisse der Gemeinschaft für gewerbliche Erzeugnisse

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft und die Abgaben gleicher Wirkung auf gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 21

Zugeständnisse Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse

(1) Die Einfuhrzölle Serbiens auf die gewerblichen Erzeugnisse der Gemeinschaft, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle Serbiens auf gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(3) Die Einfuhrzölle Serbiens auf die gewerblichen Erzeugnisse der Gemeinschaft, die in Anhang I aufgeführt sind, werden schrittweise nach dem dort angegebenen Zeitplan gesenkt und beseitigt.

(4) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 22

Ausfuhrzölle und Ausfuhrbeschränkungen

(1) Die Gemeinschaft und Serbien beseitigen bei Inkrafttreten dieses Abkommens in ihrem Handel alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1) in ihrer geänderten Fassung.

⁽²⁾ Amtsblatt von Serbien 62/2005 und 61/2007.

(2) Die Gemeinschaft und Serbien beseitigen bei Inkrafttreten dieses Abkommens in ihrem Handel alle mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung.

sofern seine allgemeine wirtschaftliche Lage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Artikel 23

Schnellere Senkung der Zollsätze

Serbien erklärt sich bereit, seine Zollsätze im Handel mit der Gemeinschaft schneller als in Artikel 21 vorgesehen zu senken,

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat prüft diesbezüglich die Lage und spricht entsprechende Empfehlungen aus.

KAPITEL II

Landwirtschaft und Fischerei

Artikel 24

Begriffsbestimmung

(1) Dieses Kapitel gilt für den Handel mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Serbien.

(2) Als „landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse“ gelten die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur und die in Anhang I Nummer 1 Ziffer ii des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführten Erzeugnisse.

(3) Diese Begriffsbestimmung umfasst Fisch und Fischereierzeugnisse des Kapitels 3, der Positionen 1604 und 1605 sowie der Unterpositionen 0511 91, 2301 20 und ex 1902 20 („Teigwaren, gefüllt, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend“).

und ein spezifischer Zollsatz vorgesehen sind, wird nur der Wertzoll beseitigt.

(3) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens setzt die Gemeinschaft die Einfuhrzölle auf Erzeugnisse aus „Baby-beef“ im Sinne des Anhangs II mit Ursprung in Serbien im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 8 700 Tonnen Schlachtkörpergewicht auf 20 v. H. des Wertzollsatzes und 20 v. H. des spezifischen Zollsatzes fest, die im gemeinschaftlichen Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

(4) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gewährt die Gemeinschaft für Erzeugnisse der Positionen 1701 und 1702 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Serbien im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 180 000 Tonnen (Nettogewicht) abgabenfreien Zugang.

Artikel 25

Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Das Protokoll Nr. 1 enthält die Handelsregelung für die dort aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Artikel 26

Zugeständnisse der Gemeinschaft für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien, die nicht unter die Positionen 0102, 0201, 0202, 1701, 1702 und 2204 der Kombinierten Nomenklatur fallen.

Für die Erzeugnisse der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzollsatz

Zugeständnisse Serbiens für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt Serbien alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

a) beseitigt Serbien die Einfuhrzölle auf die in Anhang IIIa aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft;

b) beseitigt Serbien schrittweise die Einfuhrzölle auf die in Anhang IIIb aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach dem dort für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan;

c) senkt Serbien schrittweise die Einfuhrzölle auf die in den Anhängen IIIc und IIId aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach dem dort für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan.

*Artikel 28***Protokoll über Wein und Spirituosen**

Die für die in Protokoll Nr. 2 aufgeführten Weine und Spirituosen geltende Regelung ist in dem genannten Protokoll enthalten.

*Artikel 29***Zugeständnisse der Gemeinschaft für Fisch und Fischereierzeugnisse**

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Serbien.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft alle Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Serbien, die nicht in Anhang IV aufgeführt sind. Die in Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse unterliegen den dort festgelegten Bestimmungen.

*Artikel 30***Zugeständnisse Serbiens für Fisch und Fischereierzeugnisse**

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt Serbien alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt Serbien alle Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die nicht in Anhang V aufgeführt sind. Die in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse unterliegen den dort festgelegten Bestimmungen.

*Artikel 31***Überprüfungsklausel**

Unter Berücksichtigung des Umfangs des Handels zwischen den Vertragsparteien mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen, ihrer besonderen Empfindlichkeit, der Regeln der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der Gemeinschaft, der Regeln der Agrar- und Fischereipolitik Serbiens, der Bedeutung der Landwirtschaft und der Fischerei für die Wirtschaft Serbiens, der Auswirkungen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der WTO und des möglichen Beitritts Serbiens zur WTO prüfen die Gemeinschaft und Serbien spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens im Stabilitäts- und Assoziationsrat für jedes Erzeugnis, welche weiteren Zugeständnisse auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und der angemessenen Gegenseitigkeit im Hinblick auf eine stärkere Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen eingeräumt werden können.

*Artikel 32***Schutzklausel für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse**

(1) Sollten die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der einen Vertragspartei, für die nach den Artikeln 25, 26, 27, 28, 29 und 30 Zugeständnisse eingeräumt wurden, wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrar- und Fischereimärkte eine ernste Störung auf den Märkten oder bei den internen Regulierungsmechanismen der anderen Vertragspartei hervorrufen, so nehmen beide Vertragsparteien unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 41, unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis zu einer solchen Lösung kann die betroffene Vertragspartei die Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.

(2) Erreicht das Volumen der Einfuhren von in Protokoll Nr. 3 Anhang V aufgeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Serbien zusammengekommen 115 v. H. des Durchschnitts der drei letzten Kalenderjahre, so nehmen Serbien und die Gemeinschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen Konsultationen auf, um die Handelsströme dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft zu analysieren und zu evaluieren und gegebenenfalls geeignete Lösungen zu finden, die eine Verzerrung des Handels bei den Einfuhren dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft verhindern.

Steigt das Volumen der Einfuhren von in Anhang V zu Protokoll Nr. 3 aufgeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Serbien in einem Kalenderjahr zusammengekommen um mehr als 30 v. H. gegenüber dem Durchschnitt der drei letzten Kalenderjahre, so kann die Gemeinschaft unbeschadet des Absatzes 1 die Anwendung der Präferenzregelung für die Waren, die die Steigerung verursachen, aussetzen.

Wird die Aussetzung der Anwendung der Präferenzregelung beschlossen, so notifiziert die Gemeinschaft die Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss und nimmt Konsultationen mit Serbien auf, um Maßnahmen zu vereinbaren, die eine Verzerrung des Handels mit den in Anhang V zu Protokoll Nr. 3 aufgeführten Erzeugnissen verhindern.

Die Gemeinschaft wendet die Präferenzregelung wieder an, sobald die Handelsverzerrung durch wirksame Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen oder durch die Wirkung anderer geeigneter Maßnahmen, die die Vertragsparteien getroffen haben, beseitigt ist.

Artikel 41 Absätze 3 bis 6 gilt sinngemäß für das Vorgehen nach diesem Absatz.

(3) Die Vertragsparteien überprüfen das Funktionieren des in Absatz 2 vorgesehenen Mechanismus spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann über eine geeignete Anpassung des in Absatz 2 vorgesehenen Mechanismus beschließen.

*Artikel 33***Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse und Lebensmittel, ausgenommen Wein und Spirituosen**

(1) Nach Maßgabe dieses Artikels schützt Serbien die geografischen Angaben der Gemeinschaft, die nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾ in der Gemeinschaft eingetragen sind. Geografische Angaben Serbiens können unter den in der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 festgelegten Voraussetzungen in der Gemeinschaft eingetragen werden.

(2) Serbien verbietet in seinem Hoheitsgebiet die Verwendung von in der Gemeinschaft geschützten Namen für vergleichbare Erzeugnisse, die nicht der Spezifikation der geografischen Angabe entsprechen. Dies gilt auch, wenn der tatsächliche geografische Ursprung der Ware angegeben, die betreffende geografische Angabe in Übersetzung verwendet oder der Name in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder dergleichen angegeben wird.

(3) Serbien lehnt die Eintragung einer Marke ab, deren Benutzung den Fällen des Absatzes 2 entspricht.

(4) Marken, deren Benutzung den Fällen des Absatzes 2 entspricht und die in Serbien eingetragen oder durch Benutzung erworben worden sind, dürfen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nicht mehr benutzt werden. Dies gilt jedoch nicht für in Serbien eingetragene Marken und durch Benutzung erworbene Marken, die Angehörigen von Drittstaaten gehören, es sei denn, sie sind geeignet, die Öffentlichkeit über die Qualität, die Spezifikation oder den geografischen Ursprung der Waren zu täuschen.

(5) Die Verwendung der nach Absatz 1 geschützten geografischen Angaben als übliche Begriffe, die in der allgemeinen Sprache der übliche Name für diese Waren in Serbien sind, endet spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

(6) Serbien stellt sicher, dass die fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens aus seinem Hoheitsgebiet ausgeführten Waren nicht gegen diesen Artikel verstoßen.

(7) Serbien gewährleistet den Schutz nach den Absätzen 1 bis 6 von sich aus und auf Antrag eines Beteiligten.

*KAPITEL III***Gemeinsame Bestimmungen***Artikel 34***Geltungsbereich**

Dieses Kapitel gilt für den gesamten Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien, sofern in diesem Kapitel oder in Protokoll Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist.

*Artikel 35***Weitere Zugeständnisse**

Dieser Titel lässt die einseitige Anwendung günstigerer Maßnahmen durch eine Vertragspartei unberührt.

*Artikel 36***Stillhalteregelung**

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien weder neue mengenmäßige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen

oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt noch die bestehenden verschärft.

(3) Unbeschadet der nach den Artikeln 26, 27, 28, 29 und 30 eingeräumten Zugeständnisse wird die Verfolgung der Agrar- und Fischereipolitik Serbiens und der Gemeinschaft und die Einführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politik durch die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht beschränkt, sofern die in den Anhängen II bis V und Protokoll Nr. 1 vorgesehene Einfuhrregelung nicht beeinträchtigt wird.

*Artikel 37***Verbot steuerlicher Diskriminierung**

(1) Interne steuerliche Maßnahmen oder Praktiken, die die Waren der einen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar gegenüber gleichartigen Waren mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei benachteiligen, werden von der Gemeinschaft und Serbien nicht eingeführt und die bestehenden beseitigt.

(2) Für die Waren, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung interner indirekter Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren erhobenen indirekten Abgaben.

⁽¹⁾ ABL L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABL L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

Artikel 38

Finanzzölle

Die Bestimmungen über die Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für Finanzzölle.

Artikel 39

Zollunionen, Freihandelszonen und Grenzverkehrsregelungen

(1) Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregelungen bewirken.

(2) Während der in Artikel 18 genannten Übergangszeit lässt dieses Abkommen die Anwendung der besonderen Präferenzhandelsregelungen unberührt, die in vorher zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und Serbien und Serbien geschlossenen Grenzverkehrsabkommen festgelegt wurden oder die sich aus den in Titel III genannten bilateralen Abkommen ergeben, die von Serbien zur Förderung des Regionalhandels geschlossen werden.

(3) Im Stabilitäts- und Assoziationsrat finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Abkommen und auf Ersuchen über alle sonstigen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten. Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittstaats zur Union statt, um zu gewährleisten, dass den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Serbiens Rechnung getragen wird.

Artikel 40

Dumping und Subventionen

(1) Eine Vertragspartei ist durch dieses Abkommen nicht daran gehindert, handelspolitische Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels und Artikel 41 zu treffen.

(2) Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumping und/oder anfechtbare Subventionen fest, so kann sie im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 bzw. dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und den einschlägigen internen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 41

Schutzklausel

(1) Artikel XIX des GATT 1994 und das WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen finden zwischen den Vertragsparteien Anwendung.

(2) Wird eine Ware einer Vertragspartei in derart erhöhten Mengen oder unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt,

a) dass den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet der einführenden Vertragspartei ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht oder

b) dass erhebliche Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region der einführenden Vertragspartei bewirken könnten,

so kann die einführende Vertragspartei ungeachtet des Absatzes 1 unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren dieses Artikels geeignete bilaterale Schutzmaßnahmen treffen.

(3) Bilaterale Schutzmaßnahmen, die gegen Einfuhren aus der anderen Vertragspartei gerichtet sind, dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Lösung der infolge der Anwendung dieses Abkommens aufgetretenen Probleme im Sinne des Absatzes 2 notwendig ist. Die Schutzmaßnahmen sollten in der Aussetzung der Erhöhung oder in der Senkung der in diesem Abkommen vorgesehenen Präferenzspannen für die betroffene Ware bis zu einer Höchstgrenze, die dem in Artikel 18 Absatz 4 Buchstaben a und b und Absatz 5 genannten Ausgangszollsatz für die Ware entspricht, bestehen. Diese Maßnahmen, in denen vorgesehen sein muss, dass sie schrittweise spätestens zum Ende der festgesetzten Laufzeit abgebaut werden, dürfen nicht für mehr als zwei Jahre getroffen werden.

In besonderen Ausnahmefällen können die Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verlängert werden. Auf die Einfuhren einer Ware, die bereits einer Schutzmaßnahme unterworfen war, werden in einem Zeitraum, der demjenigen entspricht, in dem diese Maßnahme bereits angewandt wurde, nicht erneut bilaterale Schutzmaßnahmen angewandt, sofern der Zeitraum der Nichtanwendung mindestens zwei Jahren nach Auslaufen der Maßnahme betragen hat.

(4) Die Gemeinschaft einerseits oder Serbien andererseits unterbreitet dem Stabilitäts- und Assoziationsrat in den in diesem Artikel genannten Fällen vor Einführung der darin vorgesehenen Maßnahmen und in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe b so bald wie möglich alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

(5) Für die Durchführung der Absätze 1 bis 4 gilt Folgendes:

a) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat wird unverzüglich mit der Prüfung der Probleme befasst, die sich aus der in diesem Artikel beschriebenen Lage ergeben; er kann die für die Lösung dieser Probleme erforderlichen Beschlüsse fassen.

Hat der Stabilitäts- und Assoziationsrat oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Befassung des Stabilitäts- und Assoziationsrats keinen Beschluss zur Lösung der Probleme gefasst oder ist keine andere zufrieden stellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen, um das Problem im Einklang mit diesem Artikel zu lösen. Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren der Regelungen dieses Abkommens am wenigsten behindern. Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen müssen die in dem vorliegenden Abkommen vorgesehenen Präferenzniveaus und -spannen aufrechterhalten.

- b) Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung bzw. Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen dieses Artikels unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird unverzüglich unterrichtet.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Stabilitäts- und Assoziationsrat unverzüglich notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

- (6) Führt die Gemeinschaft einerseits oder Serbien andererseits für Einfuhren von Waren, die in diesem Artikel genannten Probleme hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren ein, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt die betreffende Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei mit.

Artikel 42

Knappeitsklausel

- (1) Führt die Befolgung der Bestimmungen dieses Titels

- a) zu einer kritischen Verknappung oder zur Gefahr einer kritischen Verknappung von Lebensmitteln oder anderen für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Waren oder
- b) zur Wiederausfuhr einer Ware, für die die ausführende Vertragspartei mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen bzw. Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, in einen Drittstaat und verursacht die beschriebene Lage der ausführenden Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten oder könnte sie sie ihr verursachen,

so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren dieses Artikels geeignete Maßnahmen treffen.

- (2) Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren der Regelungen dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen dürfen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels führen, und sind aufzuheben, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

- (3) Die Gemeinschaft oder Serbien unterbreitet dem Stabilitäts- und Assoziationsrat vor Einführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen und in den Fällen des Absatzes 4 so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Die Vertragsparteien können im Stabilitäts- und Assoziationsrat die für die Behebung der Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen vereinbaren. Ist innerhalb von 30 Tagen nach der Befassung des Stabilitäts- und Assoziationsrats keine Einigung erzielt worden, so kann die ausführende Vertragspartei Maßnahmen nach diesem Artikel auf die Ausfuhr der betreffenden Ware anwenden.

- (4) Schließen außergewöhnliche und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung bzw. Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Serbien unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird unverzüglich unterrichtet.

- (5) Die nach diesem Artikel angewandten Maßnahmen werden unverzüglich dem Stabilitäts- und Assoziationsrat notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

Artikel 43

Staatliche Monopole

Serbien formt alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, dass drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Serbiens ausgeschlossen ist.

Artikel 44

Ursprungsregeln

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, enthält Protokoll Nr. 3 die Ursprungsregeln für die Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 45

Zulässige Beschränkungen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 46

Verweigerung der Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Amtshilfe für die Anwendung und Überwachung der in diesem Titel vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung ist, und unterstreichen ihre Zusage, Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit Zoll und Zollfragen zu bekämpfen.

(2) Hat eine Vertragspartei auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Zusammenhang mit diesem Titel festgestellt, so kann sie die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Erzeugnisse nach diesem Artikel vorübergehend aussetzen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels liegt eine „Verweigerung der Amtshilfe“ unter anderem vor,

- a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Waren wiederholt nicht erfüllt worden ist;
- b) wenn die nachträgliche Überprüfung der Ursprungsnachweise und/oder die Mitteilung des Ergebnisses wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert worden ist;
- c) wenn die Erteilung der Genehmigung für Missionen im Rahmen der Amtshilfe zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der betreffenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind, wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert worden ist.

Für die Zwecke dieses Artikels können Unregelmäßigkeiten oder Betrug unter anderem festgestellt werden, wenn die Einfuhren von Waren ohne zufrieden stellende Erklärung rasch zunehmen und das übliche Produktionsniveau und die Exportkapazitäten der anderen Vertragspartei übersteigen und dies nach objektiven Informationen mit Unregelmäßigkeiten oder Betrug zusammenhängt.

(4) Die vorübergehende Aussetzung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Vertragspartei, die auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt hat, notifiziert ihre Feststellungen zusammen mit den objektiven Informationen unverzüglich dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss und nimmt Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Feststellungen auf, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
 - b) Haben die Vertragsparteien nach Buchstabe a Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss aufgenommen, aber innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die betreffende Vertragspartei die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend aussetzen. Die vorübergehende Aussetzung wird dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss unverzüglich notifiziert.
 - c) Die vorübergehende Aussetzung nach diesem Artikel ist auf das zum Schutz der finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei notwendige Minimum zu beschränken. Sie gilt für höchstens sechs Monate und kann verlängert werden. Die vorübergehende Aussetzung wird dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss unmittelbar nach ihrer Annahme notifiziert. Sie ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss, insbesondere um sie zu beenden, sobald die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Gleichzeitig mit der Notifikation an den Stabilitäts- und Assoziationsausschuss nach Absatz 4 Buchstabe a sollte die betreffende Vertragspartei in ihrem Amtsblatt eine Bekanntmachung an die Einführer veröffentlichen. In der Bekanntmachung sollte den Einführern für die betreffenden Waren mitgeteilt werden, dass auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt worden sind.

Artikel 47

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung des Ausfuhrpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung des Protokolls Nr. 3, ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann die von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei den Stabilitäts- und Assoziationsrat ersuchen, alle Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

Artikel 48

Die Anwendung dieses Abkommens lässt die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln unberührt.

TITEL V

FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER, NIEDERLASSUNG, ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN,
KAPITALVERKEHR

KAPITEL I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Artikel 49

(1) Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten

- a) wird den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit Serbiens besitzen und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats legal beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen jenes Mitgliedstaats bewirkt;
- b) haben der Ehegatte und die Kinder eines im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats legal beschäftigten Arbeitnehmers, die dort einen legalen Wohnsitz haben, während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis des Arbeitnehmers Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats; dies gilt nicht für Saisonarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen im Sinne des Artikels 50 fallen, sofern in diesen Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Serbien gewährt vorbehaltlich der dort geltenden Bedingungen und Modalitäten den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in seinem Hoheitsgebiet legal beschäftigt sind, sowie deren Ehegatten und Kindern, die dort einen legalen Wohnsitz haben, die in Absatz 1 genannte Behandlung.

Artikel 50

(1) Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften und der Einhaltung der in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für die Mobilität der Arbeitnehmer

- a) sollten die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung für serbische Arbeitnehmer, die von Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen gewährt werden, erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden;
- b) prüfen die anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ähnliche Abkommen zu schließen.

(2) Nach drei Jahren prüft der Stabilitäts- und Assoziationsrat die Gewährung weiterer Verbesserungen, einschließlich Erleichterungen für den Zugang zur Berufsausbildung, im Einklang mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen und Verfahren und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft.

Artikel 51

(1) Es werden Bestimmungen festgelegt zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer, die die serbische Staatsangehörigkeit besitzen und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats legal beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort einen legalen Wohnsitz haben. Zu diesem Zweck werden folgende Bestimmungen durch einen Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrats, der Rechte und Pflichten aus bilateralen Abkommen, soweit diese eine günstigere Behandlung vorsehen, unberührt lässt, in Kraft gesetzt:

- a) Alle von diesen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- und Aufenthaltszeiten werden bei den Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie bei der Gesundheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengezählt;
- b) alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und alle Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen können zu den nach dem Recht des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden;
- c) die betreffenden Arbeitnehmer erhalten Familienleistungen für ihre Familienangehörigen im Sinne der obigen Begriffsbestimmung.

(2) Serbien gewährt den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in seinem Gebiet legal beschäftigt sind, sowie deren Familienangehörigen, die dort einen legalen Wohnsitz haben, eine gleichartige wie die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Behandlung.

KAPITEL II

Niederlassung

Artikel 52

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Gesellschaft der Gemeinschaft“ bzw. „serbische Gesellschaft“ eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bzw. Serbiens gegründet worden ist und ihren

satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Serbiens hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bzw. Serbiens gegründete Gesellschaft nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Serbiens, so gilt die Gesellschaft als Gesellschaft der Gemeinschaft bzw. als serbische Gesellschaft, sofern ihre Geschäftstätigkeit eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats bzw. Serbiens aufweist;

- b) „Tochtergesellschaft“ einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die von einer anderen Gesellschaft tatsächlich kontrolliert wird;
- c) „Zweigniederlassung“ einer Gesellschaft einen Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses wenden müssen, sondern Geschäfte mit dem Geschäftssitz tätigen können, der dessen Außenstelle darstellt;
- d) „Niederlassung“
 - i) im Falle der Staatsangehörigen das Recht, selbstständige Erwerbstätigkeiten aufzunehmen und Unternehmen zu gründen, insbesondere Gesellschaften, die sie tatsächlich kontrollieren. Die selbstständige Erwerbstätigkeit und die Geschäftstätigkeit umfassen nicht die Suche oder Annahme einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt und verleihen nicht das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei. Dieses Kapitel gilt nicht für Personen, die nicht ausschließlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - ii) im Falle von Gesellschaften der Gemeinschaft oder serbischen Gesellschaften das Recht, durch Gründung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in Serbien bzw. in der Gemeinschaft eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen;
- e) „Geschäftstätigkeit“ die Ausübung von Erwerbstätigkeiten;
- f) „Erwerbstätigkeiten“ grundsätzlich gewerbliche, kaufmännische, freiberufliche und handwerkliche Tätigkeiten;
- g) „Staatsangehöriger der Gemeinschaft“ und „Staatsangehöriger Serbiens“ eine natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats bzw. Serbiens besitzt;

Dieses Kapitel und Kapitel III gelten im internationalen Seeverkehr, einschließlich intermodaler Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, auch für Staatsangehörige der Gemeinschaft oder Staatsangehörige Serbiens, die außerhalb der Gemeinschaft und Serbiens ansässig sind, und für Reedereien, die außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens niedergelassen sind und von Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder Staatsangehörigen Serbiens kontrolliert werden, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat oder in Serbien nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind;

- h) „Finanzdienstleistungen“ die in Anhang VI aufgeführten Tätigkeiten. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann den Geltungsbereich dieses Anhangs erweitern oder ändern.

Artikel 53

(1) Serbien erleichtert die Aufnahme der Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft in seinem Hoheitsgebiet. Zu diesem Zweck gewährt Serbien bei Inkrafttreten dieses Abkommens

- a) für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft im Hoheitsgebiet Serbiens eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es seinen eigenen Gesellschaften oder, falls dies die günstigere Behandlung ist, Gesellschaften aus Drittstaaten gewährt;

- b) für die Geschäftstätigkeit der im Hoheitsgebiet Serbiens niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Gesellschaften und Zweigniederlassungen oder, falls dies die günstigere Behandlung ist, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittstaaten gewährt.

(2) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewähren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten

- a) für die Niederlassung serbischer Gesellschaften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die die Mitgliedstaaten ihren eigenen Gesellschaften oder, falls dies die günstigere Behandlung ist, Gesellschaften aus Drittstaaten gewähren;

- b) für die Geschäftstätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen serbischer Gesellschaften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die die Mitgliedstaaten ihren eigenen Gesellschaften und Zweigniederlassungen oder, falls dies die günstigere Behandlung ist, den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittstaaten gewähren.

(3) Die Vertragsparteien treffen keine neuen Regelungen oder Maßnahmen, die hinsichtlich der Niederlassung von Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet und ihrer anschließenden Geschäftstätigkeit eine Diskriminierung gegenüber ihren eigenen Gesellschaften bewirken.

(4) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt der Stabilitäts- und Assoziationsrat die detaillierten Regelungen für die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Niederlassung von Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Staatsangehörigen Serbiens zur Aufnahme selbstständiger Erwerbstätigkeiten fest.

(5) Ungeachtet dieses Artikels

- a) haben Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft ab Inkrafttreten dieses Abkommens das Recht, Immobilien in Serbien zu nutzen und zu mieten;

- b) haben Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Gemeinschaft ab Inkrafttreten dieses Abkommens das Recht, wie serbische Gesellschaften Eigentum an Immobilien zu erwerben und auszuüben, und hinsichtlich öffentlicher Güter/Gütern von gemeinsamem Interesse die gleichen Rechte wie serbische Gesellschaften, sofern diese Rechte für die Ausübung der Erwerbstätigkeiten erforderlich sind, für die sie sich niedergelassen haben.
- c) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüft der Stabilitäts- und Assoziationsrat, ob die unter Buchstabe b genannten Rechte auf Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft ausgedehnt werden können.

Artikel 54

(1) Vorbehaltlich des Artikels 56 können die Vertragsparteien mit Ausnahme der in Anhang VI aufgeführten Finanzdienstleistungen, die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen in ihrem Gebiet regeln, sofern diese Regelungen keine Diskriminierung der Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gegenüber ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen bewirken.

(2) Hinsichtlich der Finanzdienstleistungen ist eine Vertragspartei ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens nicht daran gehindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen, einschließlich des Schutzes von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder von Personen, denen gegenüber ein Erbringer von Finanzdienstleistungen treuhänderische Pflichten hat, oder zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht als Mittel zur Umgehung der Verpflichtungen der Vertragspartei aus diesem Abkommen genutzt werden.

(3) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offen zu legen oder vertrauliche oder vermögensbezogene Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

Artikel 55

(1) Unbeschadet anders lautender Bestimmungen des Übereinkommens über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums⁽¹⁾ gilt dieses Kapitel nicht für den Luft- und Binnenschiffsverkehr sowie den Seekabotageverkehr.

(2) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann Empfehlungen zur Förderung der Niederlassung und der Geschäftstätigkeit in den unter Absatz 1 fallenden Bereichen aussprechen.

⁽¹⁾ Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (ABL L 285 vom 16.10.2006, S. 3).

Artikel 56

(1) Die Artikel 53 und 54 schließen nicht aus, dass eine Vertragspartei für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet, die nicht nach ihrem Recht gegründet worden sind, eine Sonderregelung anwendet, die wegen rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen diesen Zweigniederlassungen und den Zweigniederlassungen der nach ihrem Recht gegründeten Gesellschaften oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(2) Die unterschiedliche Behandlung darf nicht über das unbedingt Notwendige hinausgehen, das sich aus den rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus den aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

Artikel 57

Um Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Serbiens die Aufnahme und Ausübung reglementierter freiberuflicher Tätigkeiten in Serbien bzw. in der Gemeinschaft zu erleichtern, prüft der Stabilitäts- und Assoziationsrat, welche Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise erforderlich sind. Er kann alle hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 58

(1) Eine im Hoheitsgebiet Serbiens niedergelassene Gesellschaft der Gemeinschaft und eine im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassene serbische Gesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den in dem Aufnahmegebiet der Niederlassung, im Hoheitsgebiet der Republik Serbien bzw. im Gebiet der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten bzw. Serbiens besitzt, sofern es sich bei diesem Personal um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt, das ausschließlich von Gesellschaften, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse dieses Personals gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der genannten Gesellschaften (nachstehend „Organisationen“ genannt) ist „gesellschaftsintern versetztes Personal“ im Sinne des Buchstaben c, das zu nachstehenden Kategorien gehört, sofern die Organisation eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens während eines der Versetzung unmittelbar vorausgehenden Jahres von ihr beschäftigt worden oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):

a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre bzw. Anteilseigner stehen und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:

i) die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,

- ii) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte,
 - iii) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen;
- b) Personal einer Organisation mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse kann neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, oder die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt werden;
- c) das „gesellschaftsintern versetzte Personal“ umfasst die natürlichen Personen, die von einer Organisation im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt und zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten vorübergehend in das Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden; die betreffende Organisation muss ihren Hauptgeschäftssitz im Gebiet der einen Vertragspartei haben, und die Versetzung muss in eine Niederlassung (Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) dieser Organisation erfolgen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei tatsächlich gleichartige Erwerbstätigkeiten ausübt.
- (3) Die Einreise von Staatsangehörigen Serbiens bzw. der Gemeinschaft in das Gebiet der Gemeinschaft bzw. Serbiens und deren vorübergehender Aufenthalt in diesem Gebiet wird gestattet, sofern es sich um Vertreter von Gesellschaften handelt, die Führungskräfte der Gesellschaft im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a sind und für die Gründung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung einer serbischen Gesellschaft in einem Mitgliedstaat bzw. für die Gründung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung einer Gesellschaft der Gemeinschaft in der Republik Serbien zuständig sind, und sofern
- a) diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder Dienstleistungen erbringen und keine Vergütung aus einer Quelle im Aufnahmegebiet erhalten und
 - b) die Gesellschaft ihren Hauptgeschäftssitz außerhalb der Gemeinschaft bzw. Serbiens hat und in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. in Serbien keine weiteren Vertreter, Büros, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften hat.

KAPITEL III

Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 59

(1) Die Gemeinschaft und Serbien verpflichten sich, im Einklang mit den folgenden Bestimmungen die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch serbische Gesellschaften bzw. Gesellschaften der Gemeinschaft oder durch Staatsangehörige Serbiens bzw. Staatsangehörige der Gemeinschaft zu gestatten, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei als der des Dienstleistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Liberalisierung gestatten die Vertragsparteien die vorübergehende Einreise der natürlichen Personen, die die Dienstleistung erbringen oder vom Dienstleistungserbringer als Personal in Schlüsselpositionen im Sinne des Artikels 58 beschäftigt sind; dazu gehören auch natürliche Personen, die Vertreter von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft bzw. Serbiens sind und um vorübergehende Einreise zur Aushandlung oder zum Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.

(3) Nach vier Jahren trifft der Stabilitäts- und Assoziationsrat die für die schrittweise Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen. Dabei wird den von den Vertragsparteien erzielten Fortschritten bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften Rechnung getragen.

Artikel 60

(1) Die Vertragsparteien treffen keine Maßnahmen, die die Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft bzw.

Serbiens, die in einer anderen Vertragspartei als der des Dienstleistungsempfängers niedergelassen sind, gegenüber dem Tag vor Inkrafttreten dieses Abkommens erheblich verschärfen.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass von der anderen Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführte Maßnahmen zu einer gegenüber dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens erheblich verschärften Lage für die Erbringung von Dienstleistungen führen, so kann sie die andere Vertragspartei um Aufnahme von Konsultationen ersuchen.

Artikel 61

Für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Serbien gelten folgende Bestimmungen:

(1) Im Bereich des Landverkehrs enthält Protokoll Nr. 4 die Regelung für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, mit der insbesondere der unbeschränkte Straßentransitverkehr durch Serbien und die Gemeinschaft insgesamt, die wirksame Anwendung des Diskriminierungsverbotes und die schrittweise Angleichung der serbischen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich an die der Gemeinschaft gewährleistet wird.

(2) Im Bereich des internationalen Seeverkehrs verpflichten sich die Vertragsparteien, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller Basis wirksam anzuwenden und die internationalen und europäischen Verpflichtungen im Bereich der Sicherheits- und Umweltschutznormen zu erfüllen.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als ein wesentliches Merkmal des internationalen Seeverkehrs.

(3) Gemäß den Grundsätzen des Absatzes 2

- a) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittstaaten keine Ladungsanteilvereinbarungen auf;
- b) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten;
- c) gewähren die Vertragsparteien unter anderem den von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen für den Zugang zu den für den internationalen Handel geöffneten Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Be- und Entladeeinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(4) Zur Gewährleistung einer koordinierten Entwicklung und einer schrittweisen Liberalisierung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren gegenseitigen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, werden die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr im Übereinkommen über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums geregelt.

(5) Vor Abschluss des Übereinkommens über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen oder Aktionen, die gegenüber der Lage vor Inkrafttreten dieses Abkommens restriktiver oder diskriminierend sind.

(6) Serbien gleicht seine Rechtsvorschriften, einschließlich der administrativen, technischen und sonstigen Bestimmungen, an die jeweiligen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich des Luft-, des See-, des Binnenschiffs- und des Landverkehrs insoweit an, als dies der Liberalisierung und dem gegenseitigen Marktzugang der Vertragsparteien dient und den Personen- und Güterverkehr erleichtert.

(7) Parallel zu den gemeinsamen Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels prüft der Stabilitäts- und Assoziationsrat, wie die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Dienstleistungsfreiheit im Luft-, im Land- und im Binnenschiffsverkehr geschaffen werden können.

KAPITEL IV

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 62

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen der Gemeinschaft und Serbien in frei konvertierbarer Währung nach Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds zu genehmigen.

Artikel 63

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats gegründet wurden, und Investitionen, die nach den Bestimmungen des Titels V Kapitel II getätigt werden, sowie die Liquidation oder Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Krediten für Handelsgeschäfte oder Dienstleistungen, an denen ein Gebietsansässiger einer Vertragspartei beteiligt ist, und Finanzkrediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens genehmigt Serbien durch uneingeschränkte und zweckdienliche Nutzung der bestehenden Verfahren den Erwerb von Immobilien in Serbien durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens passt Serbien seine Rechtsvorschriften über den Erwerb von Immobilien in seinem Hoheitsgebiet durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union schrittweise an, um deren Gleichbehandlung mit seinen eigenen Staatsangehörigen zu gewährleisten.

(4) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gewährleisten die Gemeinschaft und Serbien auch den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Portefeuille-Investitionen und Finanzkrediten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

(5) Unbeschadet des Absatzes 1 führen die Vertragsparteien keine neuen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Serbiens ein und verschärfen die bestehenden Regelungen nicht.

(6) In Ausnahmefällen, in denen der Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Serbien ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Wechselkurs- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder Serbiens verursacht oder zu verursachen droht, kann die Gemeinschaft bzw. Serbien unbeschadet des Artikels 62 und des vorliegenden Artikels für höchstens sechs Monate Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Serbien treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt notwendig sind.

(7) Diese Bestimmungen beschränken nicht das Recht der Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien, eine günstigere Regelung in Anspruch zu nehmen, die in einer bestehenden bilateralen oder multilateralen Übereinkunft vorgesehen ist, an der Vertragsparteien dieses Abkommens beteiligt sind.

(8) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Serbien zu erleichtern.

Artikel 64

(1) Während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens treffen die Gemeinschaft und Serbien Maßnahmen, um die Voraussetzungen für die weitere schrittweise Anwendung der Regelung der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr zu schaffen.

(2) Am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt der Stabilitäts- und Assoziationsrat die detaillierten Regelungen für die volle Anwendung der Regelung der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr in Serbien fest.

KAPITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 65

(1) Dieser Titel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Er gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder auch nur zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 66

Für die Zwecke dieses Titels sind die Vertragsparteien durch dieses Abkommen nicht daran gehindert, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Niederlassung natürlicher Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, insbesondere hinsichtlich der Erteilung, Verlängerung oder Ablehnung einer Aufenthaltsgenehmigung, vorausgesetzt, dass sie dadurch die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung dieses Abkommens erwachsenden Vorteile nicht zunichte machen oder verringern. Die Anwendung des Artikels 65 bleibt davon unberührt.

Artikel 67

Dieser Titel gilt auch für Gesellschaften, die im ausschließlichen Miteigentum von Gesellschaften oder Staatsangehörigen Serbiens und von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft stehen und von ihnen gemeinsam kontrolliert werden.

Artikel 68

(1) Die nach diesem Titel gewährte Meistbegünstigung gilt nicht für die Steuervorteile, die die Vertragsparteien auf der Grundlage von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Regelungen gewähren oder gewähren werden.

(2) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Vertragsparteien daran, nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, mit denen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung verhindert werden sollen.

Artikel 69

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Möglichkeit, die Einführung restriktiver Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die die Einfuhren betreffen, für Zahlungsbilanzzwecke zu vermeiden. Eine Vertragspartei, die solche Maßnahmen trifft, legt der anderen Vertragspartei so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(2) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernststen Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Serbiens kann die Gemeinschaft bzw. Serbien unter den im WTO-Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen restriktive Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die die Einfuhren betreffen, einführen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten Notwendige hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft und Serbien unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei.

(3) Die restriktiven Maßnahmen gelten nicht für Transfers im Zusammenhang mit Investitionen, insbesondere nicht für die Rückführung investierter oder reinvestierter Beträge oder etwaiger daraus resultierender Einnahmen.

Artikel 70

Dieser Titel wird schrittweise angepasst, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus Artikel V des GATS ergeben.

Artikel 71

Dieses Abkommen lässt die Anwendung von Maßnahmen durch die Vertragsparteien unberührt, die notwendig sind, um zu verhindern, dass ihre Maßnahmen, die den Zugang von Drittstaaten zu ihrem Markt betreffen, mit Hilfe dieses Abkommens umgangen werden.

TITEL VI

ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN, GESETZESVOLLZUG UND WETTBEWERBSREGELN

Artikel 72

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Angleichung der in Serbien bestehenden Rechtsvorschriften an die der Gemeinschaft und der wirksamen Anwendung dieser Rechtsvorschriften an. Serbien bemüht sich zu gewährleisten, dass seine bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften schrittweise mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vereinbar werden. Serbien gewährleistet, dass seine bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß angewandt und durchgesetzt werden.

(2) Diese Angleichung beginnt am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens und wird bis zum Ende der in Artikel 8 festgelegten Übergangszeit schrittweise auf alle in diesem Abkommen genannten Teile des gemeinschaftlichen Besitzstands ausgedehnt.

(3) In einer ersten Phase konzentriert sich die Angleichung auf die wesentlichen Teile des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Binnenmarkts, des Bereichs Recht, Freiheit und Sicherheit und der handelsrelevanten Bereiche. In einer weiteren Phase konzentriert sich Serbien auf die übrigen Teile des gemeinschaftlichen Besitzstands.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften wird auf der Grundlage eines zwischen der Europäischen Kommission und Serbien zu vereinbarenden Programms vorgenommen.

(4) Ferner legt Serbien im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission die detaillierten Regelungen für die Aufsicht über die Angleichung der Rechtsvorschriften und die für den Gesetzesvollzug zu treffenden Maßnahmen fest.

Artikel 73

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Serbiens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jegliche staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder bestimmter Waren den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Jegliche Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft, insbesondere aus den Artikeln 81, 82, 86 und 87 des EG-Vertrags und den von den Gemeinschaftsorganen erlassenen auslegenden Rechtsakten ergeben.

(3) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass einer unabhängig arbeitenden Behörde die Befugnisse übertragen werden, die für die volle Anwendung des Absatzes 1 Ziffern i und ii auf private und öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen besondere Rechte gewährt worden sind, erforderlich sind.

(4) Serbien errichtet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine unabhängig arbeitende Behörde, der die Befugnisse übertragen werden, die für die volle Anwendung des Absatzes 1 Ziffer iii erforderlich sind. Diese Behörde ist unter anderem für die Genehmigung von staatlichen Beihilfeprogrammen und Einzelbeihilfen nach Absatz 2 zuständig und kann die Rückzahlung rechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen anordnen.

(5) Die Gemeinschaft einerseits und Serbien andererseits sorgen für Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich einen Bericht o. ä. vorlegen, der in Methoden und Aufbau der Gemeinschaftserhebung über staatliche Beihilfen entspricht. Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei erteilen die Vertragsparteien Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(6) Serbien stellt ein umfassendes Inventar der vor Errichtung der in Absatz 4 genannten Behörde eingerichteten Beihilfeprogramme auf und passt diese Beihilfeprogramme innerhalb von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach den in Absatz 2 genannten Kriterien an.

(7) a) Für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer iii erkennen die Vertragsparteien an, dass während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle von Serbien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass Serbien den in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a des EG-Vertrags beschriebenen Gebieten der Gemeinschaft gleichgestellt wird.

b) Innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt Serbien der Europäischen Kommission Zahlen für das BIP pro Kopf der Bevölkerung auf der NUTS II entsprechenden Ebene vor. Die in Absatz 4

genannte Behörde und die Europäische Kommission prüfen dann gemeinsam die Förderungswürdigkeit der Regionen Serbiens sowie die entsprechende Höchstintensität der Beihilfen und erstellen auf der Grundlage der einschlägigen Leitlinien der Gemeinschaft die Fördergebietskarte.

(8) Protokoll Nr. 5 enthält die Regelung für staatliche Beihilfen für die Stahlindustrie. In diesem Protokoll sind die Regeln festgelegt, die für den Fall gelten, dass der Stahlindustrie Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden. Darin wird hervor gehoben, dass Umstrukturierungsbeihilfen nur ausnahmsweise und zeitlich begrenzt gewährt werden dürfen und mit einem Kapazitätsabbau im Rahmen von Durchführbarkeitsprogrammen verknüpft werden.

(9) Hinsichtlich der in Titel IV Kapitel II genannten Waren

a) findet Absatz 1 Ziffer iii keine Anwendung;

b) werden Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Grundlage der Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags aufgestellt hat, und nach den auf dieser Grundlage erlassenen spezifischen Gemeinschaftsrechtsakten.

(10) Ist eine bestimmte Verhaltensweise nach Auffassung einer der Vertragsparteien mit Absatz 1 unvereinbar, so kann sie nach Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsrat oder 30 Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen. Dieser Artikel berührt nicht die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinschaft oder Serbien nach dem GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen oder den einschlägigen internen Rechtsvorschriften.

Artikel 74

Öffentliche Unternehmen

Am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wendet Serbien die Grundsätze, die im EG-Vertrag, insbesondere in Artikel 86, festgelegt sind, auf öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt worden sind, an.

Zu den besonderen Rechten öffentlicher Unternehmen während der Übergangszeit gehört nicht die Möglichkeit, mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung für Einfuhren aus der Gemeinschaft nach Serbien einzuführen.

Artikel 75

Geistiges und gewerbliches Eigentum

(1) Im Einklang mit diesem Artikel und Anhang VII bekräftigen die Vertragsparteien die Bedeutung, die sie der

Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Schutzes und einer angemessenen und wirksamen Durchsetzung der Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums beimessen.

(2) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewähren die Vertragsparteien den Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei hinsichtlich der Anerkennung und des Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Drittstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren.

(3) Serbien trifft alle Maßnahmen, die notwendig sind, um spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens für Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem der Gemeinschaft vergleichbar ist; dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(4) Serbien verpflichtet sich, innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums den in Anhang VII aufgeführten multilateralen Übereinkünften über die Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums beizutreten. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann Serbien durch Beschluss verpflichten, bestimmten multilateralen Übereinkünften in diesem Bereich beizutreten.

(5) Treten im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums Probleme auf, die die Handelsbedingungen beeinflussen, so wird auf Ersuchen einer Vertragspartei dringend der Stabilitäts- und Assoziationsrat damit befasst, um für beide Seiten zufrieden stellende Lösungen zu finden.

Artikel 76

Öffentliches Beschaffungswesen

(1) Die Gemeinschaft und Serbien sehen die Öffnung der Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit, insbesondere nach den WTO-Regeln, als erstrebenswertes Ziel an.

(2) Den serbischen Gesellschaften wird unabhängig davon, ob sie in der Gemeinschaft niedergelassen sind oder nicht, Zugang zu den Vergabeverfahren in der Gemeinschaft nach den Beschaffungsregeln der Gemeinschaft zu Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die den Gesellschaften der Gemeinschaft ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Aufträge im Versorgungsbereich, sobald die Regierung Serbiens die Rechtsvorschriften zur Einführung der Gemeinschaftsregeln in diesem Bereich erlassen hat. Die Gemeinschaft prüft regelmäßig, ob Serbien diese Rechtsvorschriften tatsächlich erlassen hat.

(3) Den Gesellschaften der Gemeinschaft, die nach Titel V Kapitel II in Serbien niedergelassen sind, wird ab Inkrafttreten dieses Abkommens Zugang zu den Vergabeverfahren in Serbien zu Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die den serbischen Gesellschaften gewährt werden.

(4) Den Gesellschaften der Gemeinschaft, die nicht in Serbien niedergelassen sind, wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens Zugang zu den Vergabeverfahren in Serbien nach dem serbischen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zu Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die den serbischen Gesellschaften gewährt werden.

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wandelt Serbien die bestehenden Präferenzen für serbische Unternehmen in Preispräferenzen um und baut diese innerhalb von fünf Jahren schrittweise nach folgendem Zeitplan ab:

- Am Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens betragen die Präferenzen höchstens 15 v. H.,
- am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens betragen die Präferenzen höchstens 10 v. H.,
- am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens betragen die Präferenzen höchstens 5 v. H. und
- spätestens am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Präferenzen vollständig beseitigt.

(5) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat prüft regelmäßig, ob Serbien allen Gesellschaften der Gemeinschaft Zugang zu den Vergabeverfahren in Serbien gewähren kann. Serbien erstattet dem Stabilitäts- und Assoziationsrat jährlich Bericht über die Maßnahmen, die es getroffen hat, um die Transparenz zu erhöhen und für eine wirksame gerichtliche Überprüfung der im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens gefassten Beschlüsse zu sorgen.

(6) Auf die Niederlassung, die Geschäftstätigkeit, die Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Serbien sowie auf die Beschäftigung und die Freizügigkeit der Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Ausführung öffentlicher Aufträge finden die Artikel 49 bis 64 Anwendung.

Artikel 77

Normung, Messwesen, Akkreditierung und Konformitätsbewertung

(1) Serbien trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um seine Vorschriften schrittweise mit den technischen Vorschriften

der Gemeinschaft und den europäischen Normungs-, Mess-, Akkreditierungs- und Konformitätsbewertungsverfahren in Einklang zu bringen.

(2) Zu diesem Zweck streben die Vertragsparteien an,

- a) die Verwendung der technischen Vorschriften der Gemeinschaft und der europäischen Normen und Konformitätsbewertungsverfahren zu fördern;
- b) die Förderung des Aufbaus einer Infrastruktur für die Qualitätssicherung zu unterstützen: Normung, Messwesen, Akkreditierung und Konformitätsbewertung;
- c) die Teilnahme Serbiens an der Arbeit von Organisationen zu fördern, die sich mit Normung, Konformitätsbewertung, Messwesen und ähnlichen Aufgaben befassen (z.B. CEN, Cenelec, ETSI, EA, WELMEC und EUROMET) ⁽¹⁾;
- d) gegebenenfalls ein Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte zu schließen, sobald die Rechtsvorschriften und Verfahren Serbiens ausreichend an die der Gemeinschaft angeglichen sind und geeignetes Fachwissen zur Verfügung steht.

Artikel 78

Verbraucherschutz

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Angleichung der Verbraucherschutznormen Serbiens an die der Gemeinschaft zusammen. Ein wirksamer Verbraucherschutz ist notwendig, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktwirtschaft zu gewährleisten, und dieser Schutz hängt vom Aufbau einer administrativen Infrastruktur ab, die die Marktaufsicht und den Gesetzesvollzug in diesem Bereich gewährleistet.

Zu diesem Zweck und angesichts ihrer gemeinsamen Interessen gewährleisten die Vertragsparteien

- a) eine Politik des aktiven Verbraucherschutzes nach dem Gemeinschaftsrecht, einschließlich der Verbesserung der Information und des Aufbaus unabhängiger Organisationen,
- b) die Angleichung der Rechtsvorschriften über den Verbraucherschutz in Serbien an die in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften,
- c) einen wirksamen Rechtsschutz für Verbraucher, um die Qualität der Konsumgüter zu erhöhen und angemessene Sicherheitsnormen aufrechtzuerhalten,

⁽¹⁾ Europäisches Komitee für Normung, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen, Europäische Kooperation für die Akkreditierung, Europäische Zusammenarbeit im gesetzlichen Messwesen, Europäische Organisation für Metrologie.

d) die Überwachung der Regeln durch die zuständigen Behörden und den Zugang zu den Gerichten im Falle von Streitigkeiten,

e) den Informationsaustausch über gefährliche Waren.

Artikel 79

Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit

Serbien gleicht seine Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsbedingungen, insbesondere über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, und Chancengleichheit schrittweise an die der Gemeinschaft an.

TITEL VII

RECHT, FREIHEIT UND SICHERHEIT

Artikel 80

Ausbau der Institutionen und des Rechtsstaats

Bei ihrer Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit messen die Vertragsparteien der Festigung des Rechtsstaats und dem Ausbau der Institutionen auf allen Ebenen im Bereich der Verwaltung im Allgemeinen und in den Bereichen Gesetzesvollzug und Rechtspflege im Besonderen besondere Bedeutung bei. Ziel der Zusammenarbeit sind vor allem eine größere Unabhängigkeit und eine höhere Effizienz der Justiz, die Verbesserung der Arbeitsweise der Polizei und der anderen Strafverfolgungsbehörden, eine geeignete Ausbildung und die Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens.

Artikel 81

Schutz personenbezogener Daten

Serbien gleicht seine Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei Inkrafttreten dieses Abkommens an das Gemeinschaftsrecht und die übrigen europäischen und internationalen Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre an. Serbien richtet eine oder mehrere unabhängige Aufsichtsbehörden mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ein, die die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten effizient überwachen und ihre Durchsetzung gewährleisten. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammen.

Artikel 82

Visa, Grenzschutz, Asyl und Migration

Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen Visa, Grenzschutz, Asyl und Migration zusammen und schaffen einen Rahmen für diese Zusammenarbeit, unter anderem auf regionaler Ebene, wobei sie gegebenenfalls andere bestehende Initiativen in diesen Bereichen berücksichtigen und in vollem Umfang nutzen.

Die Zusammenarbeit in den in Absatz 1 genannten Bereichen ist Gegenstand gegenseitiger Konsultationen und einer engen Koordinierung zwischen den Vertragsparteien und sollte technische Hilfe und Amtshilfe für die folgenden Maßnahmen umfassen:

- a) austausch von Statistiken und Informationen über Rechtsvorschriften und Praxis,
- b) Formulierung von Rechtsvorschriften,
- c) Ausbau der Kapazitäten und Steigerung der Effizienz der Institutionen,

d) Ausbildung des Personals,

e) Sicherheit der Reisepapiere und Erkennung falscher Papiere,

f) Grenzschutz.

Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere

- a) im Asylbereich auf die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, die den Normen des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des am 31. Januar 1967 in New York unterzeichneten Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entsprechen und somit die Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und die Achtung der übrigen Rechte von Asylbewerbern und Flüchtlingen gewährleisten;
- b) im Bereich der legalen Migration auf die Zulassungsregelung und die Rechte und den Status der zugelassenen Personen. Im Zusammenhang mit der Migration kommen die Vertragsparteien überein, die sich legal in ihrem Gebiet aufhaltenden Staatsangehörigen anderer Staaten fair zu behandeln und eine Integrationspolitik zu fördern, die darauf abzielt, ihre Rechte und Pflichten denen ihrer eigenen Staatsangehörigen vergleichbar zu machen.

Artikel 83

Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung; Rückübernahme

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung zusammen. Serbien und die Mitgliedstaaten rückübernehmen zu diesem Zweck ihre Staatsangehörigen, die sich illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, und kommen überein, das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Serbien über die Rückübernahme und die bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Serbien in vollem Umfang durchzuführen, soweit die Bestimmungen dieser bilateralen Abkommen mit denen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Serbien über die Rückübernahme vereinbar sind, einschließlich der Verpflichtung zur Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser.

Die Mitgliedstaaten und Serbien versehen ihre Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewähren ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungsvereinfachungen.

Die besonderen Verfahren für die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, Drittstaatsangehöriger und Staatenloser sind in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Serbien über die Rückübernahme und in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Serbien festgelegt, soweit die Bestimmungen dieser bilateralen Abkommen mit denen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vereinbar sind.

(2) Serbien erklärt sich bereit, Rückübernahmeabkommen mit den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern zu schließen, und verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die flexible und schnelle Anwendung aller in diesem Artikel genannten Rückübernahmeabkommen zu gewährleisten.

(3) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat legt weitere gemeinsame Anstrengungen fest, die zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, einschließlich des Menschenhandels und der illegalen Migrationsnetze, unternommen werden können.

Artikel 84

Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu verhindern, dass ihre Finanzsysteme und ihre einschlägigen nichtfinanziellen Sektoren zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im Allgemeinen und aus Drogendelikten im Besonderen oder zur Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel umfassen, die Anwendung von Vorschriften und das effiziente Funktionieren geeigneter Normen und Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu fördern, die denen der Gemeinschaft und der zuständigen internationalen Gremien, insbesondere der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“, gleichwertig sind.

Artikel 85

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Drogen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zusammen, um ein ausgewogenes und integriertes Vorgehen in Drogenfragen zu gewährleisten. Ziel der Drogenpolitik und entsprechender Maßnahmen ist es, die Strukturen für die Bekämpfung illegaler Drogen zu verstärken, das Angebot an illegalen Drogen, den Handel damit und die Nachfrage danach zu verringern, die gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs zu bewältigen und die Ausgangsstoffe effizienter zu kontrollieren.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren die für die Erreichung dieser Ziele erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit. Die Maßnahmen beruhen auf den gemeinsam vereinbarten Grundsätzen und folgen der Drogenbekämpfungsstrategie der EU.

Artikel 86

Prävention und Bekämpfung des organisierten Verbrechens und anderer Straftaten

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Prävention und Bekämpfung organisierter und sonstiger Straftaten wie den Folgenden zusammen:

- a) Schleuserkriminalität und Menschenhandel,
- b) Wirtschaftsdelikte, insbesondere Fälschung von Bargeld und bargeldlosen Zahlungsmitteln, illegale Geschäfte mit Waren wie Industriemüll oder radioaktivem Material und Geschäfte mit illegalen Waren, nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen,
- c) Korruption im öffentlichen wie im privaten Sektor, insbesondere im Zusammenhang mit nicht transparenten Verwaltungspraktiken,
- d) Steuerbetrug,
- e) Identitätsdiebstahl,
- f) illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- g) illegaler Waffenhandel,
- h) Urkundenfälschung,
- i) Schmuggel von Waren, einschließlich Kraftfahrzeugen, und illegaler Handel damit,
- j) Cyberkriminalität.

Die regionale Zusammenarbeit und die Einhaltung der anerkannten internationalen Normen bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens werden gefördert.

Artikel 87

Terrorismusbekämpfung

Im Einklang mit den internationalen Übereinkünften, an denen sie als Vertragspartei beteiligt sind, und ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften kommen die Vertragsparteien überein, bei der Prävention und Verfolgung terroristischer Handlungen und ihrer Finanzierung zusammenzuarbeiten:

- a) bei der vollständigen Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen und internationaler Übereinkünfte und Rechtsinstrumente;
- b) durch einen Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht;
- c) durch einen Erfahrungsaustausch über Mittel und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem im technischen und im Ausbildungsbereich, und durch einen Erfahrungsaustausch über Terrorismusprävention.

TITEL VIII

KOOPERATIONSPOLITIK

Artikel 88

(1) Die Gemeinschaft und Serbien nehmen eine enge Zusammenarbeit auf, mit der ein Beitrag zum Entwicklungs- und Wachstumspotenzial Serbiens geleistet werden soll. Diese Zusammenarbeit stärkt die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen auf möglichst breiter Grundlage zum Vorteil beider Vertragsparteien.

(2) Die Politik und die sonstigen Maßnahmen sind auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Serbiens ausgerichtet. Diese Politik sollte gewährleisten, dass umweltpolitische Erwägungen von Anfang an in vollem Umfang einbezogen werden und dass sie den Erfordernissen einer ausgewogenen sozialen Entwicklung Rechnung tragen.

(3) Die Kooperationspolitik wird in einen regionalen Kooperationsrahmen integriert. Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, die die Zusammenarbeit zwischen Serbien und seinen Nachbarstaaten, einschließlich Mitgliedstaaten, fördern können und damit einen Beitrag zur Stabilität in der Region leisten. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat legt im Einklang mit der Europäischen Partnerschaft Prioritäten zwischen und innerhalb der folgenden Kooperationsmaßnahmen fest.

Artikel 89

Wirtschafts- und Handelspolitik

Die Gemeinschaft und Serbien erleichtern den Prozess der wirtschaftlichen Reformen, indem sie zusammenarbeiten, um das Verständnis der Grundelemente ihrer Volkswirtschaften und der Formulierung und Durchführung der Wirtschaftspolitik in der Marktwirtschaft zu verbessern.

Zu diesem Zweck umfasst die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Serbien

- a) einen Informationsaustausch über die gesamtwirtschaftliche Leistung, die gesamtwirtschaftlichen Aussichten und die Entwicklungsstrategien,
- b) die gemeinsame Analyse von Wirtschaftsfragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich der Gestaltung der Wirtschaftspolitik und der Instrumente für ihre Durchführung, und
- c) die Förderung einer breiteren Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Zufluss von Know-how und den Zugang zu neuen Technologien zu beschleunigen.

Serbien ist bestrebt, eine funktionierende Marktwirtschaft zu errichten und seine Politik schrittweise an die stabilitätsorientierte Politik der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion anzugleichen. Auf Ersuchen der serbischen Regierung kann die Gemeinschaft Serbien in diesen Anstrengungen unterstützen.

Mit der Zusammenarbeit wird auch angestrebt, die Rechtssicherheit in der Wirtschaft durch stabile und diskriminierungsfreie handelsrechtliche Rahmenbedingungen auszubauen.

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfasst einen Informationsaustausch über die Grundsätze und die Funktionsweise der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

Artikel 90

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien konzentriert sich in erster Linie auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Statistik. Ihr Ziel ist es insbesondere, leistungsfähige und nachhaltige Statistiksysteme zu entwickeln, die zuverlässige, objektive und genaue Daten liefern können, die für die Planung und Überwachung des Übergangs- und Reformprozesses in Serbien benötigt werden. Ferner sollte das serbische Amt für Statistik in die Lage versetzt werden, besser auf die Bedürfnisse seiner inländischen Kunden (im öffentlichen wie im privaten Sektor) einzugehen. Das Statistiksystem sollte mit den Grundprinzipien der amtlichen Statistik der Vereinten Nationen, dem europäischen Verhaltenskodex für den Bereich der Statistik und dem europäischen Statistikrecht im Einklang stehen und sich auf den einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand hinentwickeln. Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere zusammen, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, um die Sammlung von Daten und ihre Übermittlung an das Europäische Statistische System schrittweise auszubauen und um Informationen über Methoden, den Transfer von Know-how und Ausbildung auszutauschen.

Artikel 91

Bank-, Versicherungs- und andere Finanzdienstleistungen

Die Zusammenarbeit zwischen Serbien und der Gemeinschaft konzentriert sich auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Bank-, Versicherungs- und anderen Finanzdienstleistungen. Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, einen geeigneten Rahmen für die Förderung des Banken-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungssektors in Serbien zu schaffen und auszubauen, der auf fairem Wettbewerb beruht und die notwendigen gleichen Wettbewerbsbedingungen gewährleistet.

Artikel 92

Interne Kontrolle und externe Rechnungsprüfung

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien konzentriert sich auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen und externe Rechnungsprüfung. Die Vertragsparteien arbeiten durch Ausarbeitung und Erlass einschlägiger Vorschriften insbesondere mit dem Ziel zusammen, transparente, effiziente und wirtschaftliche Systeme für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen und die externe Rechnungsprüfung (einschließlich des Finanzmanagements und der Finanzkontrolle) und funktionell unabhängige interne und externe Rechnungsprüfungssysteme in Serbien im Einklang mit den international anerkannten Prüfungsnormen und -methoden und der bewährten

Praxis der Europäischen Union zu entwickeln. Die Zusammenarbeit konzentriert sich ferner auf den Ausbau der Kapazitäten bei der Obersten Rechnungsprüfungsbehörde in Serbien. Damit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Koordinierungs- und Harmonisierungsaufgaben erfüllt werden können, sollte sich die Zusammenarbeit auch auf die Einrichtung und Stärkung zentraler Harmonisierungsreferate für Finanzmanagement und -kontrolle und für interne Rechnungsprüfung konzentrieren.

Artikel 93

Investitionsförderung und Investitionsschutz

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Investitionsförderung und des Investitionsschutzes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist auf die Schaffung eines günstigen Klimas für inländische und ausländische Privatinvestitionen ausgerichtet, das für die wirtschaftliche und industrielle Wiederbelebung in Serbien unerlässlich ist. Das besondere Ziel der Zusammenarbeit für Serbien ist die Verbesserung des rechtlichen Rahmens für die Förderung und den Schutz von Investitionen.

Artikel 94

Industrielle Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit hat Förderung der Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie und einzelner Sektoren in Serbien zum Ziel. Sie umfasst auch die industrielle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, die Privatwirtschaft unter Bedingungen zu stärken, die den Schutz der Umwelt gewährleisten.

Bei den Maßnahmen der industriellen Zusammenarbeit werden die von den Vertragsparteien festgelegten Prioritäten berücksichtigt. Sie tragen den regionalen Aspekten der industriellen Entwicklung Rechnung und fördern gegebenenfalls länderübergreifende Partnerschaften. Die Maßnahmen sollten insbesondere anstreben, einen geeigneten Rahmen für die Unternehmen zu schaffen, das Management und das Know-how zu verbessern und die Märkte, die Markttransparenz und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit wird der Einrichtung einer effizienten Exportförderung in Serbien gewidmet.

Bei der Zusammenarbeit wird dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der Industriepolitik gebührend Rechnung getragen.

Artikel 95

Kleine und mittlere Unternehmen

Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ist es, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Privatwirtschaft, die Gründung neuer Unternehmen in Bereichen mit Wachstumspotenzial und die Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und in Serbien zu fördern und zu stärken.

Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der KMU und den zehn Leitlinien der Europäischen Charta für Kleinunternehmen gebührend Rechnung getragen.

Artikel 96

Tourismus

Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Tourismus ist es vor allem, den Informationsfluss über

Tourismus zu intensivieren (durch internationale Netze, Datenbanken usw.) und den Aufbau einer für Investitionen in den Tourismussektor förderlichen Infrastruktur und die Teilnahme Serbiens an wichtigen europäischen Tourismusorganisationen zu fördern. Sie hat auch zum Ziel, Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen zu prüfen, die Zusammenarbeit zwischen Tourismusunternehmen, Fachleuten sowie Regierungen und ihren Fremdenverkehrsämtern zu stärken und (durch Ausbildung, Austausch und Seminare) Know-how zu übertragen. Bei der Zusammenarbeit wird dem gemeinschaftlichen Besitzstand in diesem Bereich Rechnung getragen.

Die Zusammenarbeit kann in einen regionalen Kooperationsrahmen integriert werden.

Artikel 97

Agrar- und Ernährungswirtschaft

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien wird in allen vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands auf dem Gebiet der Landwirtschaft sowie in den Bereichen Tier- und Pflanzengesundheit ausgebaut. Ziel der Zusammenarbeit ist vor allem die Modernisierung und Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft, insbesondere um die gesundheitspolizeilichen Normen der Gemeinschaft zu erreichen, die Wasserwirtschaft und die ländliche Entwicklung zu verbessern und die Forstwirtschaft in Serbien zu entwickeln, und die Unterstützung der schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften und der Praxis Serbiens an die Vorschriften und Normen der Gemeinschaft.

Artikel 98

Fischerei

Die Vertragsparteien prüfen, ob im Fischereisektor für beide Seiten vorteilhafte Bereiche von gemeinsamem Interesse ermittelt werden können. Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Fischerei gebührend Rechnung getragen, einschließlich der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen aus den Vorschriften der internationalen und regionalen Fischereiorganisationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen.

Artikel 99

Zoll

Die Vertragsparteien nehmen eine Zusammenarbeit Bereich des Zolls mit dem Ziel auf, die Einhaltung der zu erlassenden Vorschriften im Bereich des Handels zu gewährleisten und das Zollsystem Serbiens an das der Gemeinschaft anzugleichen und damit die Vorbereitung der nach diesem Abkommen geplanten Liberalisierung und die schrittweise Angleichung der serbischen Zollvorschriften an den Besitzstand zu unterstützen.

Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Zolls gebührend Rechnung getragen.

Protokoll Nr. 6 enthält die Regelung für die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Vertragsparteien im Zollbereich.

*Artikel 100***Steuern**

Die Vertragsparteien nehmen eine Zusammenarbeit im Bereich der Steuern auf, die Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Reform des Steuersystems Serbiens, der Umstrukturierung der Finanzverwaltung zur Gewährleistung einer effizienten Steuereinzahlung und der Bekämpfung des Steuerbetrugs umfasst.

Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Steuern und der Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs gebührend Rechnung getragen. Die Beseitigung schädlichen Steuerwettbewerbs sollte auf der Grundlage des vom Rat am 1. Dezember 1997 vereinbarten Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung erfolgen.

Die Zusammenarbeit ist auch darauf gerichtet, die Transparenz zu erhöhen und Korruption zu bekämpfen, und umfasst einen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten, um die Durchsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, -umgehung und -vermeidung zu erleichtern. Ferner vervollständigt Serbien das Netz bilateraler Abkommen mit den Mitgliedstaaten in Anlehnung an die aktuelle Fassung des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen und auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens zum Informationsaustausch in Steuersachen, soweit der ersuchende Mitgliedstaat ihnen zugestimmt hat.

*Artikel 101***Zusammenarbeit im sozialen Bereich**

Im Bereich der Beschäftigung konzentriert sich die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien vor allem auf die Verbesserung der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste, die Durchführung flankierender Maßnahmen und die Förderung der örtlichen Entwicklung, um die Umstrukturierung der Industrie und des Arbeitsmarkts zu unterstützen. Ferner umfasst sie Maßnahmen wie Studien, die Abordnung von Fachleuten oder Information und Ausbildung.

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Reform der Beschäftigungspolitik Serbiens im Rahmen der intensivierten wirtschaftlichen Reform und Integration zu erleichtern. Die Zusammenarbeit hat auch den Zweck, die Anpassung des serbischen Systems der sozialen Sicherheit an die neuen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen zu unterstützen, und umfasst die Anpassung der serbischen Rechtsvorschriften über die Arbeitsbedingungen und die Chancengleichheit von Frauen und Männern, Behinderten und den Angehörigen von Minderheiten und anderen benachteiligten Gruppen sowie die Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz unter Bezugnahme auf das Schutzniveau in der Gemeinschaft.

Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands in diesem Bereich gebührend Rechnung getragen.

*Artikel 102***Bildung und Ausbildung**

Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, das Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung in Serbien sowie der Jugendpolitik und der Jugendarbeit einschließlich der außerschulischen Bildung anzuheben. Eine Priorität für die Hochschulen ist die Verwirklichung der Ziele der Erklärung von Bologna im zwischenstaatlichen „Bologna-Prozess“.

Die Vertragsparteien arbeiten auch mit dem Ziel zusammen, dass der Zugang zu Bildung und Ausbildung in Serbien auf allen Ebenen frei von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft oder der Religion gewährleistet ist.

Die einschlägigen Gemeinschaftsprogramme und -instrumente leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsstrukturen und -maßnahmen in Serbien.

Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands in diesem Bereich gebührend Rechnung getragen.

*Artikel 103***Kulturelle Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern. Mit dieser Zusammenarbeit sollen unter anderem Verständigung und Wertschätzung zwischen Einzelnen, Gemeinschaften und Völkern verbessert werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich auch, bei der Förderung der kulturellen Vielfalt zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen des Unesco-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

*Artikel 104***Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich**

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa zusammen und fördern Koproduktionen in den Bereichen Film und Fernsehen.

Die Zusammenarbeit könnte unter anderem Programme und Fazilitäten für die Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern sowie technische Hilfe sowohl für öffentliche als auch für private Medien umfassen, um ihre Unabhängigkeit, ihre Professionalität und ihre Verbindungen zu den europäischen Medien zu stärken.

Serbien gleicht seine Politik zur Regulierung inhaltlicher Aspekte des grenzüberschreitenden Rundfunks an die der Gemeinschaft an und passt seine Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand an. Serbien berücksichtigt insbesondere Fragen des Erwerbs der Rechte des geistigen Eigentums an über Satellit, Kabel und terrestrische Frequenzen verbreiteten Programmen.

*Artikel 105***Informationsgesellschaft**

Die Zusammenarbeit wird in allen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Informationsgesellschaft ausgebaut. Sie unterstützt vor allem die schrittweise Angleichung der Politik und der Rechtsvorschriften Serbiens in diesem Bereich an die der Gemeinschaft.

Die Vertragsparteien arbeiten auch mit dem Ziel zusammen, die Informationsgesellschaft in Serbien weiterzuentwickeln. Allgemeine Ziele sind die Vorbereitung der Gesellschaft insgesamt auf das digitale Zeitalter, die Erhöhung der Attraktivität für Investitionen und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze und Dienstleistungen.

*Artikel 106***Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste**

Die Zusammenarbeit konzentriert sich in erster Linie auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und der elektronischen Kommunikationsdienste.

Insbesondere intensivieren die Vertragsparteien die Zusammenarbeit im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und der elektronischen Kommunikationsdienste, damit Serbien die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands in diesem Bereich drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens zum Abschluss bringen kann.

*Artikel 107***Information und Kommunikation**

Die Gemeinschaft und Serbien treffen die für die Förderung des Informationsaustauschs erforderlichen Maßnahmen. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft für die breite Öffentlichkeit sowie Fachinformationen für Fachkreise in Serbien vermitteln.

*Artikel 108***Verkehr**

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien konzentriert sich in erster Linie auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Verkehrs.

Mit der Zusammenarbeit kann insbesondere angestrebt werden, das Verkehrswesen in Serbien umzustrukturieren und zu modernisieren, den freien Personen- und Güterverkehr zu verbessern und den Zugang zum Verkehrsmarkt und zu den Verkehrseinrichtungen, einschließlich Häfen und Flughäfen, zu erleichtern. Ferner kann mit der Zusammenarbeit der Ausbau der multimodalen Infrastruktur im Zusammenhang mit den wichtigsten transeuropäischen Netzen unterstützt werden, um insbesondere die regionalen Verbindungen in Südosteuropa im Einklang mit der Absichtserklärung zum Ausbau des regionalen Kernverkehrsnetzes zu verbessern. Ziel der Zusammenarbeit sollte es sein, betriebliche Standards zu erreichen, die mit denen in der Gemeinschaft vergleichbar sind, in Serbien ein Verkehrssystem zu entwickeln, das mit dem der Gemeinschaft kompatibel und ihm angeglichen ist, und den Umweltschutz im Verkehr zu verbessern.

*Artikel 109***Energie**

Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Energie. Sie stützt sich auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft und wird im Hinblick auf die schrittweise Integration Serbiens in die Energiemärkte Europas ausgebaut. Die Zusammenarbeit kann insbesondere Folgendes umfassen:

- a) die Formulierung und Planung der Energiepolitik, einschließlich der Modernisierung der Infrastruktur, der Verbesserung und Diversifizierung der Versorgung und der Erleichterung des Zugangs zum Energiemarkt, einschließlich des Transits, der Übertragung und der Verteilung sowie der Wiederherstellung von Energieverbundnetzen von regionaler Bedeutung mit den Nachbarländern,
- b) die Förderung des Energiesparens, der Energieeffizienz, der erneuerbaren Energie und der Untersuchung der Auswirkungen von Energieerzeugung und -verbrauch auf die Umwelt,
- c) die Formulierung von Rahmenbedingungen für die Umstrukturierung der Energieversorgungsunternehmen und die Zusammenarbeit der in diesem Bereich tätigen Unternehmen.

*Artikel 110***Nukleare Sicherheit**

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Sicherheitsüberwachung zusammen. Die Zusammenarbeit könnte folgende Themen umfassen:

- a) Verbesserung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien über Strahlenschutz, nukleare Sicherheit und Kernmaterialbuchführung und -kontrolle sowie Stärkung der Aufsichtsbehörden und der ihnen zu Gebote stehenden Mittel,
- b) gegebenenfalls Förderung von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten oder der Europäischen Atomgemeinschaft und Serbien über die frühzeitige Benachrichtigung und den Informationsaustausch bei nuklearen Unfällen, über Katastrophenschutzvorkehrungen und über Fragen der nuklearen Sicherheit im Allgemeinen,
- c) Haftpflicht im Nuklearbereich.

*Artikel 111***Umwelt**

Die Vertragsparteien entwickeln und intensivieren ihre Zusammenarbeit im Umweltbereich bei der lebenswichtigen Aufgabe, der Umweltzerstörung Einhalt zu gebieten und eine Verbesserung der Umweltsituation einzuleiten, um zu einer nachhaltigen Entwicklung zu gelangen.

Die Vertragsparteien nehmen insbesondere eine Zusammenarbeit mit dem Ziel auf, die Verwaltungsstrukturen und -verfahren zu stärken, um eine strategische Planung in Umweltfragen und eine Koordinierung zwischen den Beteiligten zu gewährleisten, und konzentrieren sich auf die Angleichung der serbischen Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand. Die Zusammenarbeit könnte sich auch auf die Entwicklung von Strategien konzentrieren, nach denen die örtliche, regionale und grenzüberschreitende Luft- und Wasserverschmutzung erheblich verringert, ein Rahmen für eine effiziente, saubere, nachhaltige und erneuerbare Energieerzeugung und -nutzung geschaffen und Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden. Besondere Aufmerksamkeit wird der Durchführung des Protokolls von Kyoto gewidmet.

Artikel 112

Zusammenarbeit in Forschung und technologischer Entwicklung

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in ziviler wissenschaftlicher Forschung und technologischer Entwicklung (FTE) auf der Grundlage des beiderseitigen Vorteils und, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Mitteln, des angemessenen Zugangs zu ihren jeweiligen Programmen und vorbehaltlich eines angemessenen Niveaus des wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums.

Die Zusammenarbeit trägt den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich Forschung und technologische Entwicklung gebührend Rechnung.

TITEL IX

FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 115

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens kann Serbien im Einklang mit den Artikeln 5, 116 und 118 von der Gemeinschaft Finanzhilfe in Form von Zuschüssen und Darlehen, einschließlich Darlehen der Europäischen Investitionsbank, erhalten. Die Hilfe der Gemeinschaft ist von weiteren Fortschritten bei der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen und insbesondere von Fortschritten bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele der Europäischen Partnerschaft abhängig. Berücksichtigt wird auch das Ergebnis der jährlichen Überprüfung der am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Länder, insbesondere hinsichtlich der Zusage der Empfänger, demokratische, wirtschaftliche und institutionelle Reformen durchzuführen, und andere Schlussfolgerungen des Rates, die insbesondere die Einhaltung der Anpassungsprogramme betreffen. Die Serbien gewährte Hilfe wird nach dem festgestellten Bedarf, den vereinbarten Prioritäten, der Aufnahme- und der Rückzahlungsfähigkeit sowie den Maßnahmen zur Reformierung und Umstrukturierung der Wirtschaft ausgerichtet.

Artikel 116

Die Finanzhilfe in Form von Zuschüssen wird mit den in der einschlägigen Verordnung des Rates vorgesehenen Maßnahmen aufgrund eines indikativen Mehrjahresplanungsdokuments mit jährlichen Überprüfungen bereitgestellt, das die Gemeinschaft nach Konsultationen mit Serbien festlegt.

Artikel 113

Regionalentwicklung und örtliche Entwicklung

Die Vertragsparteien streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung und der örtlichen Entwicklung an, um einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Verringerung des Ungleichgewichts zwischen den Regionen zu leisten. Besondere Aufmerksamkeit wird der grenzübergreifenden, der länderübergreifenden und der interregionalen Zusammenarbeit gewidmet.

Die Zusammenarbeit trägt den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Regionalentwicklung gebührend Rechnung.

Artikel 114

Öffentliche Verwaltung

Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Entwicklung einer effizienten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Verwaltung in Serbien zu gewährleisten, um insbesondere die Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips, das ordnungsgemäße Funktionieren der staatlichen Einrichtungen im Interesse der gesamten serbischen Bevölkerung und die reibungslose Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und Serbien zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich konzentriert sich vor allem auf den Verwaltungsaufbau, einschließlich der Entwicklung und Anwendung transparenter und unparteiischer Einstellungsverfahren, der Personalverwaltung und der Laufbahnentwicklung im öffentlichen Dienst, der beruflichen Fortbildung und der Förderung ethischen Verhaltens in der öffentlichen Verwaltung. Die Zusammenarbeit umfasst alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der örtlichen Verwaltung.

Die Finanzhilfe kann für alle Bereiche der Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung von Recht, Freiheit und Sicherheit, Angleichung der Rechtsvorschriften, nachhaltiger Entwicklung und Armutsbekämpfung sowie Umweltschutz bereitgestellt werden.

Artikel 117

Im Falle eines besonderen Bedarfs könnte die Gemeinschaft auf Ersuchen Serbiens in Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen und unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Finanzmittel prüfen, ob ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen eine Makro-Finanzhilfe bereitgestellt werden kann. Die Bereitstellung dieser Hilfe wäre von der Erfüllung von Bedingungen abhängig, die in einem zwischen Serbien und dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Programm festzulegen sind.

Artikel 118

Um den optimalen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel zu ermöglichen, gewährleisten die Vertragsparteien, dass der Beitrag der Gemeinschaft in enger Koordinierung mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten, andere Länder und internationale Finanzinstitutionen, geleistet wird.

Zu diesem Zweck findet zwischen den Vertragsparteien ein regelmäßiger Informationsaustausch über alle Quellen von Hilfe statt.

TITEL X

INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 119

Es wird ein Stabilitäts- und Assoziationsrat eingesetzt, der die Anwendung und Durchführung dieses Abkommens überwacht. Er tritt regelmäßig auf der geeigneten Ebene zusammen und jedes Mal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse.

Artikel 120

(1) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und Mitgliedern der Regierung Serbiens andererseits zusammen.

(2) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Stabilitäts- und Assoziationsrats können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

(4) Der Vorsitz im Stabilitäts- und Assoziationsrat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter der Gemeinschaft und einem Vertreter Serbiens geführt.

(5) Bei Fragen, die die Europäische Investitionsbank betreffen, nimmt diese als Beobachter an der Arbeit des Stabilitäts- und Assoziationsrats teil.

Artikel 121

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Stabilitäts- und Assoziationsrat in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen befugt, im Geltungsbereich dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann auch geeignete Empfehlungen aussprechen. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Stabilitäts- und Assoziationsrats werden von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 122

(1) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern des Rates der

Europäischen Union und Vertretern der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern der Regierung Serbiens andererseits zusammensetzt.

(2) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung die Aufgaben des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Stabilitäts- und Assoziationsrats gehört und legt die Arbeitsweise des Ausschusses fest.

(3) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss übertragen. In diesem Falle fasst der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss seine Beschlüsse nach Maßgabe des Artikels 121.

Artikel 123

Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss kann Unterausschüsse einsetzen. Vor Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens setzt der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss die für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Unterausschüsse ein.

Es wird ein Unterausschuss eingesetzt, der sich mit Migrationsfragen befasst.

Artikel 124

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann Sonderausschüsse oder -gremien einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse oder Gremien fest.

Artikel 125

Es wird ein Parlamentarischer Stabilitäts- und Assoziationsausschuss eingesetzt. In diesem Gremium kommen Mitglieder des Parlaments Serbiens und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in Abständen, die er selbst festlegt.

Der Parlamentarische Stabilitäts- und Assoziationsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Mitgliedern des Parlaments Serbiens zusammen.

Der Parlamentarische Stabilitäts- und Assoziationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorsitz im Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschuss wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Mitglied des Europäischen Parlaments und von einem Mitglied des Parlaments Serbiens geführt.

Artikel 126

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens zu gewährleisten, dass die natürlichen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei frei von Diskriminierung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen Zugang zu den zuständigen Gerichten und Verwaltungsorganen der Vertragsparteien haben, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte geltend zu machen.

Artikel 127

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, die Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um eine Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen für nicht eigens für militärische Zwecke bestimmte Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen im Falle einer ernststen innerstaatlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernststen, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 128

- (1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen
 - a) dürfen die von Serbien gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken;
 - b) dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber Serbien angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen Serbiens oder zwischen serbischen Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken.
- (2) Absatz 1 lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, ihre einschlägigen Steuervorschriften auf Steuerpflichtige

anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 129

- (1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich in geeigneter Form Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens und andere relevante Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.
- (3) Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens legen die Vertragsparteien dem Stabilitäts- und Assoziationsrat vor. In diesem Falle finden Artikel 130 und gegebenenfalls Protokoll Nr. 7 Anwendung.

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch verbindlichen Beschluss beilegen.

- (4) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie dem Stabilitäts- und Assoziationsrat vor Einführung dieser Maßnahmen alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen werden unverzüglich dem Stabilitäts- und Assoziationsrat notifiziert und sind auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsrat, im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss oder in einem anderen nach Artikel 123 oder 124 eingesetzten Gremium.

- (5) Die Absätze 2, 3 und 4 lassen die Artikel 32, 40, 41, 42 und 46 und Protokoll Nr. 3 (Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) unberührt.

Artikel 130

- (1) Entsteht zwischen den Vertragsparteien eine Streitigkeit über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens, so notifiziert die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei und dem Stabilitäts- und Assoziationsrat ein förmliches Ersuchen um Beilegung der Streitigkeit.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei durch Einführung einer Maßnahme oder durch Untätigkeit gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Abkommen verstößt, so gibt sie in dem förmlichen Ersuchen um Beilegung der Streitigkeit die Gründe für diese Auffassung an und teilt gegebenenfalls mit, dass sie Maßnahmen nach Artikel 129 Absatz 4 treffen könnte.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Streitigkeit dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsrat oder in einem anderen in Absatz 3 vorgesehenen Gremium aufnehmen, um so bald wie möglich eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

(3) Die Vertragsparteien unterbreiten dem Stabilitäts- und Assoziationsrat alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen.

Solange die Streitigkeit nicht beigelegt ist, wird sie auf jeder Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrats erörtert, sofern nicht das in Protokoll Nr. 7 vorgesehene Schiedsverfahren eingeleitet worden ist. Die Streitigkeit gilt als beigelegt, wenn der Stabilitäts- und Assoziationsrat nach Artikel 129 Absatz 3 einen verbindlichen Beschluss zur Lösung der Frage gefasst oder erklärt hat, dass keine Streitigkeit mehr besteht.

Konsultationen über eine Streitigkeit können auch in einer Sitzung des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses oder eines anderen zuständigen nach Artikel 123 oder 124 eingesetzten Ausschusses oder Gremiums abgehalten werden. Die Konsultationen können auch schriftlich abgehalten werden.

Alle während der Konsultationen offen gelegten Informationen bleiben vertraulich.

(4) Bei Fragen, die in den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 7 fallen, kann eine Vertragspartei die Streitigkeit zur Beilegung im Schiedsverfahren nach diesem Protokoll vorlegen, wenn es den Vertragsparteien nicht gelungen ist, die Streitigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens nach Absatz 1 beizulegen.

Artikel 131

Bis dem Einzelnen und den Wirtschaftsbeteiligten nach diesem Abkommen gleichwertige Rechte gewährt werden, lässt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die ihnen in bestehenden Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und Serbien andererseits garantiert sind.

Artikel 132

Die Anhänge I bis VII und die Protokolle Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sind Bestandteil dieses Abkommens.

Das am 21. November 2004 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und

Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft und der Anhang des Rahmenabkommens sind Bestandteil dieses Abkommens. Die in Artikel 8 des Rahmenabkommens vorgesehene Überprüfung wird im Stabilitäts- und Assoziationsrat vorgenommen, der befugt ist, das Rahmenabkommen gegebenenfalls zu ändern.

Artikel 133

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Verstößt eine Vertragspartei gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens, so kann die andere Vertragspartei die Anwendung dieses Abkommens mit sofortiger Wirkung aussetzen.

Artikel 134

Für die Zwecke dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Befugnisse einerseits und die Republik Serbien andererseits.

Artikel 135

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge und andererseits für das Hoheitsgebiet Serbiens.

Dieses Abkommen gilt nicht für den Kosovo, der zurzeit nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 unter internationaler Verwaltung steht. Diese Bestimmung lässt den derzeitigen Status des Kosovo und die Bestimmung seines endgültigen Status nach jener genannten Resolution unberührt.

Artikel 136

Verwahrer dieses Abkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Artikel 137

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, spanischer, tschechischer, dänischer, deutscher, estnischer, griechischer, englischer, französischer, italienischer, lettischer, litauischer, ungarischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, finnischer, schwedischer und in serbischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 138

Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die in Absatz 1 genannten Verfahren abgeschlossen sind.

*Artikel 139***Interimsabkommen**

Für den Fall, dass vor Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren die Bestimmungen einiger Teile dieses Abkommens, insbesondere die Bestimmungen über den freien Warenverkehr und die einschlägigen Bestimmungen über den Verkehr, durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Serbien in Kraft gesetzt werden, kommen die Vertragsparteien überein, dass unter diesen Umständen für die Zwecke des Titels IV und der Artikel 73, 74 und 75 dieses Abkommens und der Protokolle Nrn. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 und der einschlägigen Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 dieses Abkommens der Zeitpunkt des „Inkrafttretens dieses Abkommens“ der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens für die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verpflichtungen ist.

Съставено в Люксембург на двадесет и девети април две хиляди и осма година.

Hecho en Luxemburgo, el veintinueve de abril de dosmil ocho.

V Lucemburku dne dvacátého devátého dubna dva tisíce osm.

Udfærdiget i Lussemburgu den niogtyvende April to tusind og otte.

Geschehen zu Luxemburg am neunundzwanzigsten April zweitausendacht.

Kahe tuhande kaheksanda aasta aprillikuu kahekümne üheksandal päeval Luxembourgis.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι εννέα Απριλίου δύο χιλιάδες οκτώ.

Done at Lussemburgu on the twenty-ninth day of April in the year two thousand and eight.

Fait à Lussemburgu, le vingt-neuf avril deux mille huit.

Fatto a Lussemburgo, addì ventinove aprile duemilaotto.

Luksemburgā, divtūkstoš astotā gada divdesmit devītajā aprīlī.

Priimta du tūkstančiai aštuntų metų balandžio dvidešimt devintą dieną Liuksemburge.

Kelt Luxembourgban, a kétézer-nyolcadik év április huszonkilencedik napján.

Magħmul fil-Lussemburgu, fid-disgħa u ghoxrin jum ta' April tas-sena elfejn u tmienja.

Gedaan te Luxemburg, de negenentwintigste April tweeduizend acht.

Sporządzono w Luksemburgu dnia dwudziestego dziewiątego kwietnia roku dwa tysiące ósmego.

Feito em Luxemburgo, em vinte e nove de Abril de dois mil e oito.

Întocmit la Luxemburg, la douăzeci și nouă aprilie două mii opt.

V Luxemburgu dňa dvadsiateho deviateho apríla dvetisícosem.

V Luxembourggu, dne devetindvajsetega aprila leta dva tisoč osem.

Tehty Luxemburgissa kahdentenäkymmenentenäyhdeksäntenä päivänä huhtikuuta vuonna kaksituhattakahdeksan.

Som skedde i Luxemburg den tjugonionde April tjugohundraåtta.

Сачињено у Луксембургу, двадесетдеветог априла двехиљадеосме.

Voor het Koninkrijk België
Pour le Royaume de Belgique
Für das Königreich Belgien

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of several vertical strokes and a large loop, with the word 'CHARTEL' written in capital letters below it.

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

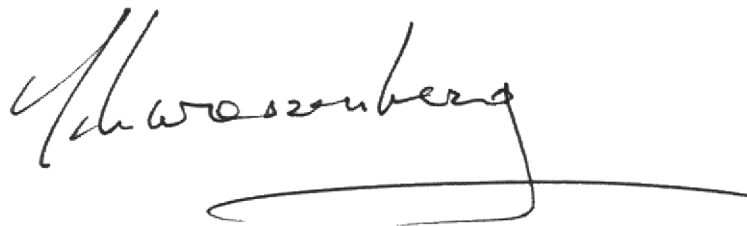
Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

За Република България

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ив. Калчев' (Ivailo Kalchev).

Za Českou republiku

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Kalousek'.

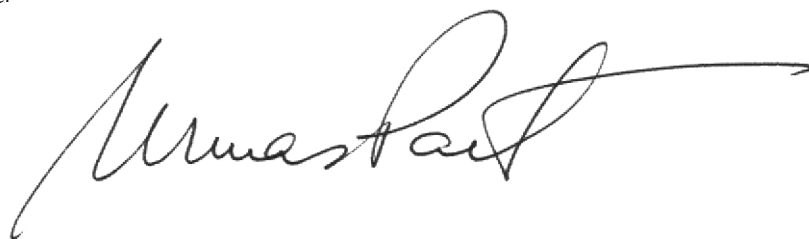
På Kongeriget Danmarks vegne

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pia Gubbe'.

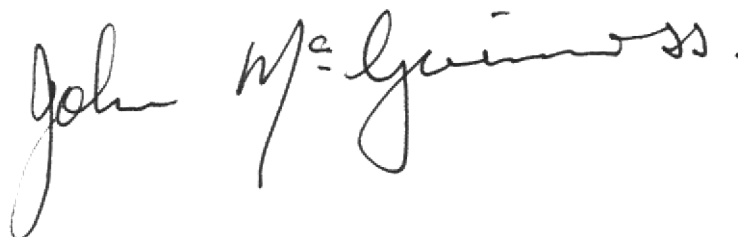
Für die Bundesrepublik Deutschland



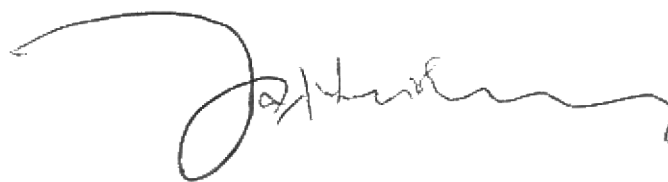
Eesti Vabariigi nimel



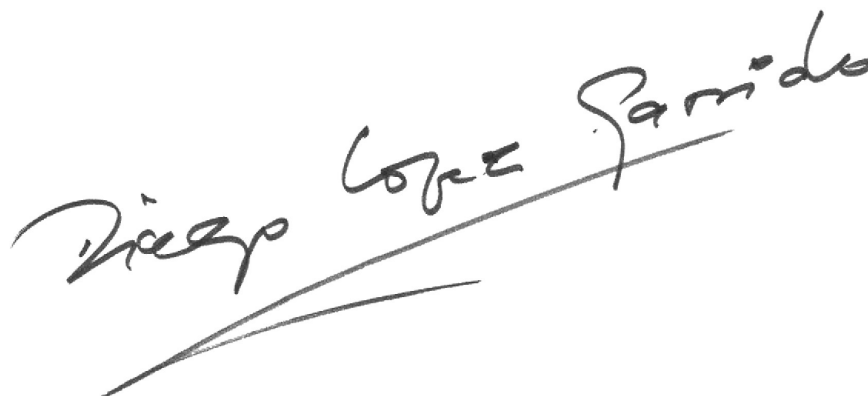
Thar cheann Na hÉireann
For Ireland



Για την Ελληνική Δημοκρατία



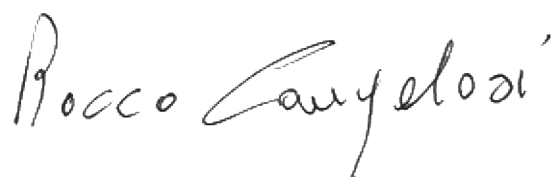
Por el Reino de España



Pour la République française

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'JM Ayrault', with a long horizontal stroke extending from the end.

Per la Repubblica italiana

A handwritten signature in black ink, clearly legible as 'Rocco Cangelosi'.

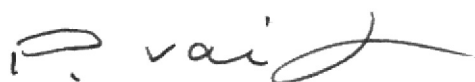
Για την Κυπριακή Δημοκρατία

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stavros Nikhiforos'.

Latvijas Republikas vārdā

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Valdis Krištopans'.

Lietuvos Respublikos vardu

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Vaidys'.

Pour le Grand-Duché de Luxembourg



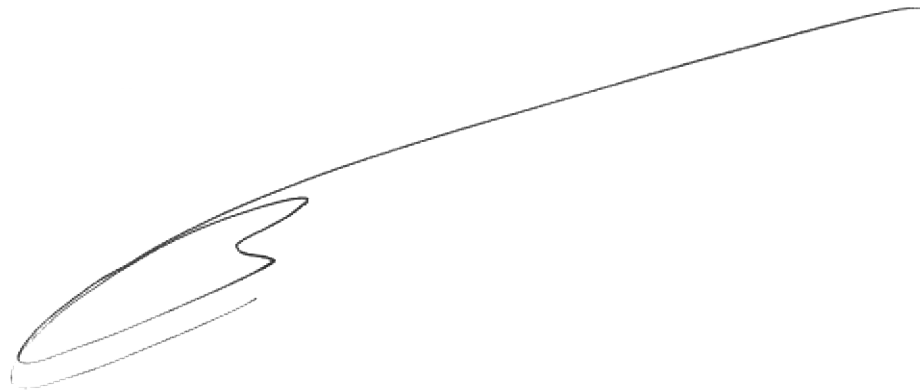
A Magyar Köztársaság részéről



Għal Malta



Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej

Radosław Sikorski

Pela República Portuguesa

António Costa

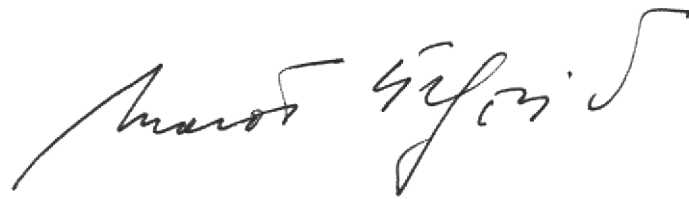
Pentru România

Cristiană Cioloș

Za Republiko Slovenijo

Ljiljana Rukonjic

Za Slovenskú republiku



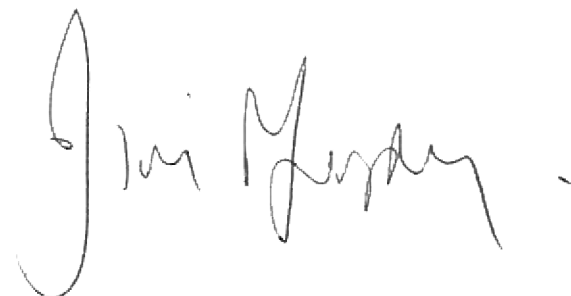
Suomen tasavallan puolesta
För Republiken Finland



För Konungariket Sverige



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



За Европейската общност
Por las Comunidades Europeas
Za Evropská společenství
For De Europæiske Fællesskaber
Für die Europäischen Gemeinschaften
Euroopa ühenduste nimel
Για τις Ευρωπαϊκές Κοινότητες
For the European Communities
Pour les Communautés européennes
Per le Comunità europee
Eiropas Kopienū vārdā
Europos Bendrijų vardu
Az Európai Közösségek részéről
Għall-Komunitajiet Ewropej
Voor de Europese Gemeenschappen
W imieniu Wspólnot Europejskich
Pelas Comunitatea Europeias
Pentru Comunitatea Europeană
Za Európske spoločenstvá
Za Evropske skupnosti
Euroopan yhteisöjen puolesta
På europeiska gemenskapernas vägnar



За Републику Србију



LISTE DER ANHÄNGE UND PROTOKOLLE*ANHÄNGE*

- Anhang I (Artikel 21) Zollzugeständnisse Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Anhang II (Artikel 26) Bestimmung des Begriffs „baby-beef“
- Anhang III (Artikel 27) Zollzugeständnisse Serbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Anhang IV (Artikel 29) Zugeständnisse der Gemeinschaft für serbische Fischereierzeugnisse
- Anhang V (Artikel 30) Serbische Zugeständnisse für Fischereierzeugnisse der Gemeinschaft
- Anhang VI (Artikel 52) Niederlassung: „Finanzdienstleistungen“
- Anhang VII (Artikel 75) Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums

PROTOKOLLE

- Protokoll Nr. 1 (Artikel 25) über den Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen
 - Protokoll Nr. 2 (Artikel 28) Weine und Spirituosen
 - Protokoll Nr. 3 (Artikel 44) Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
 - Protokoll Nr. 4 (Artikel 61) Über den Landverkehr
 - Protokoll Nr. 5 (Artikel 73) Über staatliche Beihilfen für die Stahlindustrie
 - Protokoll Nr. 6 (Artikel 99) Über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich
 - Protokoll Nr. 7 (Artikel 129) Streitbeilegung
-

ANHANG I

ANHANG Ia

ZOLLZUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR GEWERBLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT**(Artikel 21 SAA)**

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- b) am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- c) am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser:
	– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten):
	-- anderes:
	--- anderes:
2501 00 91	---- Speisesalz:
ex 2501 00 91	----- iodiert
ex 2501 00 91	----- nicht iodiert, zum Fertigstellen
2501 00 99	---- anderes
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt
2521 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825:
2522 20 00	– Luftkalk, gelöscht
2522 30 00	– hydraulischer Kalk
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
2529	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat:
2529 10 00	– Feldspat
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
	– verflüssigt:
2711 12	-- Propan:

KN-Code	Warenbezeichnung
2711 12 11	--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr: ---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff --- anderes: ---- zu anderer Verwendung:
2711 12 94	----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen
2711 12 97	----- andere
2711 14 00	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod:
2801 10 00	- Chlor
2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle: - Edelgase:
2804 21 00	-- Argon
2804 29	-- andere
2804 30 00	- Stickstoff
2804 40 00	- Sauerstoff
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure:
2806 10 00	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)
2807 00	Schwefelsäure; Oleum
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich:
2809 10 00	- Diphosphorpentaoxid
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle: - andere anorganische Säuren:
2811 19	-- andere:
2811 19 10	--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure) - andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:
2811 21 00	-- Kohlenstoffdioxid
2811 29	-- andere
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle:
2812 90 00	-- andere
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums:
2816 10 00	- Magnesiumhydroxid und -peroxid
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid:
2818 30 00	- Aluminiumhydroxid

KN-Code	Warenbezeichnung
2820	Manganoxide
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:
2825 50 00	– Kupferoxide und -hydroxide
2825 80 00	– Antimonoxide
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze:
2826 90	– andere:
2826 90 80	-- andere:
ex 2826 90 80	--- Natrium- oder Kaliumfluorosilicate
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide:
2827 10 00	– Ammoniumchlorid
2827 20 00	– Calciumchlorid
	– andere Chloride:
2827 35 00	-- des Nickels
2827 39	-- andere:
2827 39 10	--- des Zinns
2827 39 20	--- des Eisens
2827 39 30	--- des Cobalts
2827 39 85	--- andere:
ex 2827 39 85	---- des Zinks
	– Chloridoxide und Chloridhydroxide:
2827 41 00	-- des Kupfers
2827 49	-- andere
2827 60 00	– Iodide und Iodidoxide
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:
2828 90 00	– andere
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate:
	– Chlorate:
2829 19 00	-- andere
2829 90	– andere:
2829 90 10	-- Perchlorate
2829 90 80	-- andere
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich:
2830 90	– andere:
2830 90 11	-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens
2830 90 85	-- andere:
ex 2830 90 85	--- ausgenommen Zinksulfid und Cadmiumsulfid
2831	Dithionite und Sulfoxylate:
2831 90 00	– andere

KN-Code	Warenbezeichnung
2832	Sulfite; Thiosulfate:
2832 10 00	– Natriumsulfite
2832 20 00	– andere Sulfite
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):
	– Natriumsulfate:
2833 19 00	-- andere
	– andere Sulfate:
2833 21 00	-- des Magnesiums
2833 25 00	-- des Kupfers
2833 29	-- andere:
2833 29 20	--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks
2833 29 60	--- des Bleis
2833 29 90	--- andere
2833 30 00	– Alaune
2833 40 00	– Peroxosulfate (Persulfate)
2834	Nitrite; Nitrate:
2834 10 00	– Nitrite
	– Nitrate:
2834 29	-- andere
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich:
	– Phosphate:
2835 22 00	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat
2835 24 00	-- des Kaliums
2835 25	-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)
2835 26	-- andere Calciumphosphate
2835 29	-- andere
	– Polyphosphate:
2835 31 00	-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)
2835 39 00	-- andere
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbammat enthaltend:
2836 40 00	– Kaliumcarbonate
2836 50 00	– Calciumcarbonat
	– andere:
2836 99	-- andere:
	--- Carbonate:
2836 99 17	---- andere:
ex 2836 99 17	----- handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2836 99 17	----- Bleicarbonate
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle: – des Natriums:
2839 11 00	-- Natriummetasilicate
2839 19 00	-- andere
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide: -- Manganite, Manganate und Permanganate:
2841 61 00	-- Kaliumpermanganat
2841 69 00	-- andere
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide:
2842 10 00	– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich
2842 90	– andere:
2842 90 10	-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich:
2849 90	– andere:
2849 90 30	-- des Wolframs
2853 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:
2853 00 10	– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
2853 00 30	– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: – gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:
2903 13 00	-- Chloroform (Trichlormethan)
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
2909 50	– Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
2909 50 90	-- andere
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
2910 40 00	– Dieldrin (ISO,INN)
2910 90 00	– andere
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd: – acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen:
2912 11 00	-- Methanal (Formaldehyd)
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:
2915 29 00	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
2917 20 00	– alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	– Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
2918 14 00	-- Citronensäure
2930	Organische Thioverbindungen:
2930 30 00	– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
3004 90	– andere:
	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
3004 90 19	--- andere
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:
3102 10	– Harnstoff, auch in wässriger Lösung
	-- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):
3102 29 00	-- andere
3102 30	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung
3102 40	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen
3102 90 00	– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen
ex 3102 90 00	-- ausgenommen Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:
3105 20	– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben:
3202 90 00	– andere
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:
	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid:
3206 19 00	-- andere
3206 20 00	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen
	– andere Farbmittel und andere Zubereitungen:
3206 49	-- andere:
3206 49 30	--- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen

KN-Code	Warenbezeichnung
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
3208 90	– andere:
	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
3208 90 13	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:
3212 90	– andere:
	-- Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art:
3212 90 31	--- auf der Grundlage von Aluminiumpulver
3212 90 38	--- andere
3212 90 90	-- Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
	– andere:
3506 91 00	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk
3601 00 00	Schießpulver
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver
3603 00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:
3606 90	– andere:
3606 90 10	-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht:
3802 10 00	– Aktivkohle
3806	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze):
3806 20 00	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art:

KN-Code	Warenbezeichnung
3810 90	– andere:
3810 90 90	-- andere
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902:
3817 00 50	– lineares Alkylbenzol
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3824 30 00	– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt
3824 40 00	– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton
3824 50	– Mörtel und Beton, nicht feuerfest
3824 90	-- andere:
3824 90 40	-- zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
	-- andere:
	--- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken:
3824 90 61	---- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von <i>Streptomyces tenebrarius</i> , auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin
3824 90 64	---- andere
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen:
3901 10	– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94:
3901 10 90	-- anderes
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:
3916 20	– aus Polymeren des Vinylchlorids:
3916 20 10	-- aus Poly(vinylchlorid)
3916 90	– aus anderen Kunststoffen:
3916 90 90	-- andere
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:
3917 10	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen:
3917 10 10	-- aus gehärteten Eiweißstoffen
	– andere Rohre und Schläuche:
3917 31 00	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten:
ex 3917 31 00	--- auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
3917 32	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:
	--- andere:
3917 32 91	---- Kunstdärme
3917 40 00	– Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:
ex 3917 40 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:
3920 10	– aus Polymeren des Ethylens: -- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger: --- aus Polyethylen mit einer Dichte von: ---- weniger als 0,94:
3920 10 23	----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen ----- andere: ----- nicht bedruckt:
3920 10 24	----- Stretchfolien
3920 10 26	----- andere
3920 10 27	----- bedruckt
3920 10 28	---- 0,94 oder mehr
3920 10 40	--- andere -- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm:
3920 10 89	--- andere
3920 20	– aus Polymeren des Propylens
3920 30 00	– aus Polymeren des Styrols – aus Polymeren des Vinylchlorids:
3920 43	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr
3920 49	-- andere – aus Acrylpolymeren:
3920 51 00	-- aus Poly(methylmethacrylat)
3920 59	-- andere – aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern:
3920 61 00	-- aus Polycarbonaten
3920 62	-- aus Poly(ethylenterephthalat)
3920 63 00	-- aus ungesättigten Polyestern
3920 69 00	-- aus anderen Polyestern – aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:
3920 71	-- aus regenerierter Cellulose:
3920 71 10	--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:
ex 3920 71 10	---- ausgenommen für Dialysatoren
3920 71 90	--- andere
3920 73	-- aus Celluloseacetaten:
3920 73 50	--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm
3920 73 90	--- andere
3920 79	-- aus anderen Cellulosederivaten

KN-Code	Warenbezeichnung
3920 79 90	--- andere
	– aus anderen Kunststoffen:
3920 92 00	-- aus Polyamiden
3920 93 00	-- aus Aminoharzen
3920 94 00	-- aus Phenolharzen
3920 99	-- aus anderen Kunststoffen:
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:
3920 99 21	---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet
3920 99 28	---- andere
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:
3920 99 55	---- biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger
3920 99 59	---- andere
3920 99 90	--- andere
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:
3921 90	– andere
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
	– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):
4002 19	-- andere
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
	– andere:
4005 99 00	-- andere
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk:
	– aus Zellkautschuk:
4008 11 00	-- Platten, Blätter und Streifen
4008 19 00	-- andere
	– aus Vollkautschuk:
4008 29 00	-- andere:
ex 4008 29 00	--- ausgenommen zugeschnittene Profile für zivile Luftfahrzeuge
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:
	– Förderbänder:
4010 11 00	-- nur mit Metall verstärkt
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu:
4011 20	– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:
4011 20 10	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger:
ex 4011 20 10	--- mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
	– andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen:
4011 61 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art

KN-Code	Warenbezeichnung
4011 62 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
4011 63 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm -- andere:
4011 92 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art
4011 93 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
4011 94 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder: -- zu technischen Zwecken:
4205 00 11	-- Treibriemen und Förderbänder
4205 00 19	-- andere
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:
ex 4206 00 00	-- ausgenommen Catgut
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt: -- andere:
4411 94	-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger:
4411 94 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:
ex 4411 94 10	---- mit einer Dichte von 0,35 g/cm ³ oder weniger
4411 94 90	--- andere:
ex 4411 94 90	---- mit einer Dichte von 0,35 g/cm ³ oder weniger
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz: -- anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:
4412 31	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:
4412 31 10	--- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola und White Lauan -- anderes:
4412 94	-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage:
4412 94 10	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz
ex 4412 94 10	---- ausgenommen mindestens eine Spannplatte enthaltend
4412 99	-- anderes:
4412 99 70	--- andere
4413 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
4419 00	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94

KN-Code	Warenbezeichnung
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:
	– aus pflanzlichen Stoffen:
4602 11 00	-- aus Bambus:
ex 4602 11 00	--- ausgenommen Flaschenhülsen aus Stroh und Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen
4602 12 00	-- aus Rattan:
ex 4602 12 00	--- ausgenommen Flaschenhülsen aus Stroh und Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen
4602 19	-- andere:
	--- andere:
4602 19 99	---- andere
4602 90 00	– andere
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):
	– andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:
4802 55	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen
	– andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:
4802 61	-- in Rollen
4802 61 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge
ex 4802 61 15	---- ausgenommen Kohlerohpapier
4802 61 80	--- andere
4802 62 00	-- in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen
ex 4802 62 00	--- ausgenommen Kohlerohpapier
4802 69 00	-- andere
ex 4802 69 00	--- ausgenommen Kohlerohpapier
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803:
	– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:
4804 59	-- andere
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben:
	– Wellenpapier:
4805 11 00	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)
4805 12 00	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe
4805 19	-- anderes
	– Testliner (wiederaufbereiteter Liner):
4805 24 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
4805 25 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g

KN-Code	Warenbezeichnung
4805 30	-- Sulfitpackpapier
	– andere:
4805 91 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe:
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:
4810 29	-- andere
	– Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden:
4810 31 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
4810 32	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
4810 39 00	-- andere
	– andere Papiere und Pappen:
4810 92	-- Multiplex
4810 99	-- andere
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art:
4811 10 00	– Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert
	– mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen:
4811 51 00	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
ex 4811 51 00	--- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten
4811 59 00	-- andere
ex 4811 59 00	--- Bodenbeläge auf Papier- oder Pappunterlage, zugeschnitten oder nicht
4811 90 00	– andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
4818 10	– Toilettenpapier:
4818 10 10	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger
4818 10 90	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g
4818 40	– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:
	-- hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren:
4818 40 19	--- andere
4818 50 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör

KN-Code	Warenbezeichnung
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
4823 90	-- andere:
4823 90 85	-- andere
ex 4823 90 85	--- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten
4908	Abziehbilder aller Art
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:
6506 10	- Sicherheitskopfbedeckungen:
6506 10 80	-- aus anderen Stoffen
	- andere:
6506 91 00	-- aus Kautschuk oder Kunststoff
6506 99	-- aus anderen Stoffen
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602:
6603 20 00	- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock
6603 90	- andere:
6603 90 10	-- Griffe und Knäufe
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:
	- andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen:
6804 22	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips

KN-Code	Warenbezeichnung
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813:
6812 80	– aus Krokydolith:
6812 80 10	-- Bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat:
ex 6812 80 10	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6812 80 90	– andere:
ex 6812 80 90	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:
6812 91 00	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen
6812 92 00	-- Papier, Pappe und Filz
6812 93 00	-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen
6812 99	-- andere:
6812 99 10	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat:
ex 6812 99 10	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6812 99 90	--- andere:
ex 6812 99 90	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:
	– keinen Asbest enthaltend:
6813 89 00	-- andere:
ex 6813 89 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen:
6814 90 00	– andere
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
6815 20 00	– Waren aus Torf
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:
6902 10 00	– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT:
ex 6902 10 00	-- Platten für Glasöfen
6902 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT:
	-- andere:
6902 20 99	--- andere:
ex 6902 20 99	---- Platten für Glasöfen

KN-Code	Warenbezeichnung
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:
6903 10 00	– mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:
7002 20	– Stangen oder Stäbe
	– Rohre:
7002 32 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:
7004 90	– anderes:
7004 90 70	-- sog. Gartenglas
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:
7006 00 90	– anderes
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:
	– andere:
7009 91 00	-- nicht gerahmt
7009 92 00	-- gerahmt
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:
7010 20 00	– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen:
7016 90	– andere
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:
7018 90	– andere:
7018 90 10	-- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe):
	– Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern:
7019 12 00	-- Glasseidenstränge (Rovings)
7019 19	-- andere:
7019 19 90	--- aus Stapelfasern
	– Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:
7019 32 00	-- Vliese:
ex 7019 32 00	--- mit einer Breite von 200 cm oder weniger

KN-Code	Warenbezeichnung
7019 51 00	-- andere Gewebe:
7019 90	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger
7101	-- andere
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst:
7102 10 00	-- nicht sortiert
7102 31 00	-- andere:
7102 39 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7103	-- andere
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:
7104 20 00	-- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt
7104 90 00	-- andere
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug
7108	Gold (einschließlich platinirtes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:
7108 11 00	-- zu nicht monetären Zwecken:
7108 13	-- Pulver
7108 20 00	-- als Halbzeug
7109 00 00	-- zu monetären Zwecken
7110	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
7111 00 00	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7112	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
7115	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art
7115 90	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:
7116	-- andere
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)
7117	Fantasieschmuck:
7117 11 00	-- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinirt:
7117 19	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe
7117 19 91	-- anderer:
	--- nicht in Verbindung mit Glas:
	---- vergoldet, versilbert oder platinirt

KN-Code	Warenbezeichnung
7118	Münzen
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl: – anderer:
7213 91	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm:
7213 91 10	--- von der für Betonarmierung verwendeten Art
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl: – gegossen:
7307 11	-- aus nicht verformbarem Gusseisen:
7307 11 90	--- andere
7307 19	-- andere – andere, aus nichtrostendem Stahl:
7307 21 00	-- Flansche
7307 22	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde:
7307 22 90	--- Bogen und Winkel
7307 23	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen
7307 29	-- andere
7307 29 10	--- mit Gewinde
7307 29 90	--- andere – andere:
7307 91 00	-- Flansche
7307 92	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde:
7307 92 90	--- Bogen und Winkel
7307 93	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen: --- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger:
7307 93 11	---- Bogen und Winkel
7307 93 19	---- andere --- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm:
7307 93 91	---- Bogen und Winkel
7307 99	-- andere
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:
7308 30 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen
7308 90	– andere:
7308 90 10	-- Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau -- andere:
	--- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech:
7308 90 59	---- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:
	– für flüssige Stoffe:
7309 00 30	-- mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
	-- andere, mit einem Fassungsvermögen von:
7309 00 51	--- mehr als 100 000 l
7309 00 59	--- 100 000 l oder weniger
7309 00 90	– für feste Stoffe
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:
	– andere Gitter und Geflechte:
7314 41	-- verzinkt:
7314 41 90	--- andere
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
	– Gelenkketten und Teile davon:
7315 11	-- Rollenketten:
7315 11 90	--- andere
7315 12 00	-- andere Gelenkketten
7315 19 00	-- Teile
7315 20 00	– Gleitschutzketten
	– andere Ketten:
7315 82	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern:
7315 82 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger
7315 89 00	-- andere
7315 90 00	– andere Teile
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:
	– raffiniertes Kupfer:
7403 12 00	-- Drahtbarren
7403 13 00	-- Knüppel
7403 19 00	-- anderes
	– Kupferlegierungen:
7403 22 00	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)
7403 29 00	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)
7405 00 00	Kupfervorlegierungen
7408	Draht aus Kupfer:
	– aus raffiniertem Kupfer:
7408 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm

KN-Code	Warenbezeichnung
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger: – ohne Unterlage:
7410 12 00	-- aus Kupferlegierungen
7413 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
7413 00 20	– aus raffiniertem Kupfer:
ex 7413 00 20	-- auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
7413 00 80	– aus Kupferlegierungen:
ex 7413 00 80	-- auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
7415	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer: – Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:
7418 11 00	-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen
7418 19	-- andere
7419	Andere Waren aus Kupfer:
7419 10 00	– Ketten und Teile davon – andere:
7419 91 00	-- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet
7419 99	-- andere:
7419 99 10	--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder
7419 99 30	--- Federn
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger: – ohne Unterlage:
7607 11	-- nur gewalzt
7607 19	-- andere:
7607 19 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm --- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm:
7607 19 99	---- andere
7607 20	– auf Unterlage:
7607 20 10	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm -- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm:
7607 20 99	--- andere
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:
7610 90	– andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
7610 90 90	-- andere
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):
8202 20 00	- Bandsägeblätter - Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter:
8202 31 00	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl
8202 39 00	-- andere, einschließlich Teile - andere Sägeblätter:
8202 91 00	-- Längssägeblätter für die Metallbearbeitung
8202 99	-- andere: --- mit arbeitendem Teil aus Stahl:
8202 99 19	--- für die Bearbeitung anderer Stoffe
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge:
8203 10 00	- Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge
8203 20	- Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge:
8203 20 90	-- andere
8203 30 00	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge
8203 40 00	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:
8207 20	- Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen:
8207 20 90	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:
8301 20 00	- Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:
8302 10 00	- Scharniere:
ex 8302 10 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8302 20 00	- Laufrädchen oder -rollen:
ex 8302 20 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge -- andere Beschläge und andere ähnliche Waren:
8302 42 00	-- andere, für Möbel:
ex 8302 42 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8302 49 00	-- andere:
ex 8302 49 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8302 50 00	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren
8302 60 00	– automatische Türschließer:
ex 8302 60 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8303 00	Panzerschranke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen:
8303 00 10	– Panzerschränke
8303 00 90	– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen:
8305 10 00	– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:
	– Statuetten und andere Ziergegenstände:
8306 29	-- andere
8306 30 00	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
8307 90 00	– aus anderen unedlen Metallen
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:
8309 90	– andere:
8309 90 10	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm
8309 90 90	-- andere:
ex 8309 90 90	--- ausgenommen Aluminiumdeckel für Lebensmittel- oder Getränkedosen
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:
8311 30 00	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird:
8415 10	– zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen):
8415 10 90	-- „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)
	– andere:
8415 82 00	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung:
ex 8415 82 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8415 83 00	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung:
ex 8415 83 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8415 90 00	– Teile:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8415 90 00	-- ausgenommen Teile von Klimageräten der Unterposition 8415 81, 8415 82 oder 8415 83 für zivile Luftfahrzeuge
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:
8418 10	- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren:
8418 10 20	-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l:
ex 8418 10 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 10 80	-- andere:
ex 8418 10 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	- Teile:
8418 99	-- andere
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:
	- Trockner:
8419 32 00	-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
8419 40 00	- Destillier- und Rektifizierapparate
8419 50 00	- Wärmeaustauscher:
ex 8419 50 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere Apparate und Vorrichtungen:
8419 89	-- andere:
8419 89 10	--- Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt
8419 89 98	--- andere
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:
	- Teile:
8421 91 00	-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner:
ex 8421 91 00	--- ausgenommen von Apparaten der Unterposition 8421 19 94 und ausgenommen von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen mit fotografischen Emulsionen der Unterposition 8421 19 99
8421 99 00	-- andere
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:
8424 30	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate
	- andere Apparate:
8424 81	-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden:
	- Flaschenzüge:
8425 19	-- andere:
8425 19 20	--- Handkettenflaschenzüge:
ex 8425 19 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8425 19 80	--- andere:
ex 8425 19 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:
	– Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren:
8426 11 00	-- Konsol- oder Wandlaufkrane
8426 20 00	– Turmdrehkrane
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen):
8428 10	– Personen- und Lastenaufzüge:
8428 10 20	-- elektrische:
ex 8428 10 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428 10 80	-- andere:
ex 8428 10 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer:
	– andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte:
8430 49 00	-- andere
8430 50 00	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:
8450 20 00	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg
8450 90 00	– Teile
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:
8465 10	– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können
	– andere:
8465 91	-- Sägemaschinen
8465 92 00	-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen
8465 93 00	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen
8465 94 00	-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen
8465 95 00	-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen
8465 96 00	-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen
8465 99	-- andere:
8465 99 90	--- andere
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen:
8470 50 00	– Registrierkassen

KN-Code	Warenbezeichnung
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:
8474 20	– Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen
	– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:
8474 31 00	-- Beton- und Mörtelmischmaschinen
8474 90	– Teile
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten:
	– Getränkeverkaufsautomaten:
8476 21 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen
8476 90 00	– Teile
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
8479 50 00	– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:
8480 30	– Gießereimodelle:
8480 30 90	-- andere
8480 60	– Formen für mineralische Stoffe
	– Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:
8480 71 00	-- zum Spritzgießen oder Formpressen
8480 79 00	-- andere
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:
8481 10	– Druckminderventile
8481 20	– Ventile für ölhdraulische oder pneumatische Energieübertragung
8481 30	– Rückschlagklappen und -ventile
8481 40	– Überdruckventile und Sicherheitsventile
8481 80	– andere Armaturen und ähnliche Apparate:
	-- andere:
	--- Regelventile:
8481 80 51	---- Temperaturregelventile
	--- andere:
8481 80 81	---- Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager):
8482 30 00	– Tonnenlager (Pendelrollenlager)
8482 50 00	– Zylinderrollenlager
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):

KN-Code	Warenbezeichnung
8483 10	- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:
8483 10 95	-- andere:
ex 8483 10 95	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 20	- Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager:
8483 20 90	-- andere
8483 30	- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen:
	-- Lagergehäuse:
8483 30 32	--- für Wälzlager aller Art:
ex 8483 30 32	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 30 38	--- andere:
ex 8483 30 38	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40	- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln:
	-- Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe):
8483 40 21	--- Stirnradgetriebe:
ex 8483 40 21	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 23	--- Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe:
ex 8483 40 23	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 25	--- Schneckengetriebe:
ex 8483 40 25	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 29	--- andere:
ex 8483 40 29	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- Schaltgetriebe:
8483 40 51	--- Zahnradschaltgetriebe:
ex 8483 40 51	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 59	--- andere:
ex 8483 40 59	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 50	- Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge):
8483 50 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen:
ex 8483 50 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 50 80	-- andere:
ex 8483 50 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 90	- Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile:
	-- andere:
8483 90 81	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen:
ex 8483 90 81	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 90 89	--- andere:
ex 8483 90 89	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen:
8484 90 00	– andere:
ex 8484 90 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:
8504 40	– Stromrichter:
8504 40 30	-- von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsma- schinen und ihren Einheiten verwendeten Art:
ex 8504 40 30	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:
8505 90	– andere, einschließlich Teile:
8505 90 10	-- Elektromagnete
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit ein- gebautem Elektromotor:
8510 10 00	– Rasierapparate
8510 20 00	– Haarschneide- und Schermaschinen
8510 30 00	– Haarentferner (Epilatoren)
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Schei- benwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art:
8512 20 00	– andere Beleuchtungs- und Sichtsinalgeräte
8512 30	– Hörsignalgeräte:
8512 30 10	-- Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
8512 90	– Teile
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Boden- beheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügel- eisen; andere Elektrowärmegegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenom- men solche der Position 8545:
8516 29	– elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:
8516 29 10	-- andere
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, ein- schließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528:
	– Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere draht- lose Netzwerke:
8517 11 00	-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer
8517 12 00	-- Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8517 12 00	--- für den zellularen Mobilfunk (Mobiltelefone)
8517 18 00	-- andere
	- andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk):
8517 61	-- Basisstationen
8517 61 00	--- andere:
ex 8517 61 00	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8517 62 00	-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing):
ex 8517 62 00	--- ausgenommen Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprech- oder Telegrafentechnik
8517 70	- Teile:
	-- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden:
8517 70 11	--- Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr:
ex 8517 70 11	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Video-tuner:
8521 10	- Magnetbandgeräte:
8521 10 95	-- andere:
ex 8521 10 95	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:
	- magnetische Aufzeichnungsträger:
8523 21 00	-- Karten mit Magnetstreifen
8523 29	-- andere:
	--- Magnetbänder; Magnetplatten:
	---- andere:
8523 29 33	----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können:
ex 8523 29 33	----- mit einer Breite von mehr als 6,5 mm
8523 29 39	----- andere:
ex 8523 29 39	----- mit einer Breite von mehr als 6,5 mm
8523 40	- optische Aufzeichnungsträger:
	-- andere:
	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme:
8523 40 25	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe
	---- nur zur Tonwiedergabe:
8523 40 39	----- mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm
	---- andere:
	----- andere:
8523 40 51	----- „Digital versatile discs (DVD)“
8523 40 59	----- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte:
8525 80	– Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte:
	-- Fernsehkameras:
8525 80 19	--- andere
	-- andere Videokameraaufnahmegeräte:
8525 80 99	--- andere
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:
8529 10	– Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden:
	-- Antennen:
	--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang:
8529 10 39	---- andere
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530:
8531 10	– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte:
8531 10 30	-- von der für Gebäude verwendeten Art
8531 10 95	-- andere:
ex 8531 10 95	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8531 90	– Teile:
8531 90 85	-- andere
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel:
8536 90	– andere Geräte:
8536 90 10	-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
8543 70	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:
8543 70 30	-- Antennenverstärker
	-- Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte:
	--- für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen:
8543 70 55	---- andere
8543 70 90	-- andere
ex 8543 70 90	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:
	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:
8544 42	-- mit Anschlussstücken versehen:
8544 42 10	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art:
ex 8544 42 10	---- für eine Spannung von 80 V oder weniger
8544 49	-- andere:
8544 49 20	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger

KN-Code	Warenbezeichnung
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:
8703 10	– Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge
8703 90	– andere
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705:
8707 10	– für Kraftfahrzeuge der Position 8703:
8707 10 90	-- andere
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:
8711 20	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³
8711 30	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³
8711 40 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:
	– andere Anhänger zum Befördern von Gütern:
8716 39	-- andere:
	--- andere:
	---- neu:
	----- andere:
8716 39 59	----- andere
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:
8901 90	– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:
	-- andere:
8901 90 91	--- ohne maschinellen Antrieb
8901 90 99	--- mit maschinellem Antrieb
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:
	– andere:
8903 99	-- andere:
8903 99 10	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger
	--- andere:
8903 99 99	---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):
9001 10	– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern:
9001 10 90	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon: – Fassungen:
9003 11 00	-- aus Kunststoffen
9003 19	-- aus anderen Stoffen:
9003 19 30	--- aus unedlen Metallen
9003 19 90	--- aus anderen Stoffen
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:
9028 90	– Teile und Zubehör:
9028 90 90	-- andere
9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:
9401 10 00	– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:
ex 9401 10 00	– ausgenommen nicht mit Leder überzogen für zivile Luftfahrzeuge
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
9405 60	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:
9405 60 80	-- aus anderen Stoffen:
ex 9405 60 80	--- ausgenommen aus unedlen Metallen für zivile Luftfahrzeuge
	– Teile:
9405 99 00	-- andere:
ex 9405 99 00	--- ausgenommen Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, aus unedlen Metallen, für zivile Luftfahrzeuge
9406 00	Vorgefertigte Gebäude:
	– andere:
	-- aus Eisen oder Stahl:
9406 00 31	--- Gewächshäuser
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken:
	– Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport:
9506 11	-- Ski
9506 12 00	-- Skibindungen
9506 19 00	-- andere
	– Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport:
9506 21 00	-- Windsurfer
9506 29 00	-- andere
	– Golfschläger und andere Golfausrüstungen:
9506 31 00	-- vollständige Golfschläger
9506 32 00	-- Bälle
9506 39	-- andere
9506 40	– Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis

KN-Code	Warenbezeichnung
	– Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:
9506 51 00	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung
9506 59 00	-- andere
	– Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:
9506 61 00	-- Tennisbälle
9506 62	-- aufblasbare Bälle:
9506 62 10	--- aus Leder
9506 69	-- andere
9506 70	– Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen:
9506 70 10	-- Schlittschuhe
9506 70 90	-- Teile und Zubehör
	– andere:
9506 91	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik
9506 99	-- andere
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte:
9507 30 00	– Angelrollen
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge
9607	Reißverschlüsse und Teile davon:
9607 20	Teile

ANHANG Ib

**ZOLLZUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR GEWERBLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN
DER GEMEINSCHAFT**

(Artikel 21)

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- b) am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- c) am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- d) am 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- e) am 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:
2915 21 00	-- Essigsäure
2930	Organische Thioverbindungen:
2930 90	– andere:
2930 90 85	-- andere:
ex 2930 90 85	--- Dithiocarbonate (Xanthate)
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30:
3006 10	– steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar:
3006 10 30	-- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar:
ex 3006 10 30	--- Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Zellkunststoff, ausgenommen aus Polymeren des Styrols oder des Vinylchlorids
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
3208 20	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren
3208 90	– andere:
	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
3208 90 11	--- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr
3208 90 19	--- andere:
ex 3208 90 19	---- ausgenommen:
	— Lacke für die elektrische Isolierung auf der Grundlage von Polyurethan (PU): 2,2-(tert-Butylimino)diethanol I 4,4-Methylen-dicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an festen Stoffen von 20 GHT oder mehr (höchstens 36 GHT),
	— Lacke für die elektrische Isolierung auf der Grundlage von Polyesteramiden (PEI): Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an festen Stoffen von 20 GHT oder mehr (höchstens 40 GHT),
	— Lacke für die elektrische Isolierung auf der Grundlage von Polyamidimid (PAI): Anhydrid der Trimethyl-diisocyanatsäure in Form einer Lösung in N,N-Methylpyrrolidon, mit einem Gehalt an festen Stoffen von 25 GHT oder mehr (höchstens 40 GHT)
	-- andere:
3208 90 91	--- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren
3208 90 99	--- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege:
	– andere:
3304 99 00	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel:
3305 10 00	– Haarwaschmittel (Shampoo)
3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
3306 10 00	– Zahnputzmittel
3306 90 00	– andere
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:
	– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:
3307 41 00	-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
3401 20	– Seifen in anderen Formen
3401 30 00	– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401:
3402 20	– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf
3402 90	– andere:
3402 90 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404
3406 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips:
ex 3407 00 00	– ausgenommen Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
3506 10 00	– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	– andere:
3506 99 00	-- andere
3604	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:
3604 90 00	– andere

KN-Code	Warenbezeichnung
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:
3606 10 00	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger
3606 90	– andere:
3606 90 90	-- andere
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle:
3825 90	– andere:
3825 90 10	-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:
3916 10 00	– aus Polymeren des Ethylens
3916 20	– aus Polymeren des Vinylchlorids:
3916 20 90	-- andere
3916 90	– aus anderen Kunststoffen:
	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:
3916 90 11	--- aus Polyester
3916 90 13	--- aus Polyamiden
3916 90 15	--- aus Epoxidharzen
3916 90 19	--- andere
	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:
3916 90 51	--- aus Polymeren des Propylens
3916 90 59	--- andere
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:
	– Rohre und Schläuche, nicht biegsam:
3917 21	-- aus Polymeren des Ethylens:
3917 21 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet
3917 21 90	--- andere:
ex 3917 21 90	---- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge
3917 22	-- aus Polymeren des Propylens:
3917 22 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet
3917 22 90	--- andere:
ex 3917 22 90	---- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
3917 23	-- aus Polymeren des Vinylchlorids:
3917 23 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet
3917 23 90	--- andere:
ex 3917 23 90	---- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge
3917 29	-- aus anderen Kunststoffen
	- andere Rohre und Schläuche:
3917 32	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:
	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:
3917 32 10	---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert
	---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:
3917 32 31	----- aus Polymeren des Ethylens
3917 32 35	----- aus Polymeren des Vinylchlorids:
ex 3917 32 35	----- ausgenommen für Dialysatoren
3917 32 39	----- andere
3917 32 51	----- andere
	--- andere:
3917 32 99	----- andere
3917 33 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
ex 3917 33 00	--- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge
3917 39	-- andere
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:
	- aus Zellkunststoff:
3921 13	-- aus Polyurethanen
3921 14 00	-- aus regenerierter Cellulose
3921 19 00	-- aus anderen Kunststoffen
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:
	- Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):
3923 29	-- aus anderen Kunststoffen
3923 30	- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren
3923 40	- Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger
3923 50	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:
3923 50 10	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln
3923 90	- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen:
3924 90	– andere
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3925 10 00	– Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l
3925 90	– andere
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914:
3926 30 00	– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen
3926 40 00	– Statuetten und andere Ziergegenstände
3926 90	– andere:
3926 90 50	– – Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse
	– – andere:
3926 90 92	– – – aus Folien hergestellt
3926 90 97	– – – andere:
ex 3926 90 97	– – – – ausgenommen:
	– Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger für Kleinkinder);
	– Rohlinge für Kontaktlinsen
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert
4009	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen):
	– weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:
4009 11 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
4009 12 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
ex 4009 12 00	– – – ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
	– ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall:
4009 21 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
4009 22 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
ex 4009 22 00	– – – ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
	– ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen:
4009 31 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
4009 32 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
ex 4009 32 00	– – – ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
	– mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen:
4009 41 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
4009 42 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
ex 4009 42 00	– – – ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:
	– Förderbänder:
4010 12 00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt
4010 19 00	-- andere
	– Treibriemen:
4010 31 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm
4010 32 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm
4010 33 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm
4010 34 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm
4010 35 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm
4010 36 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm
4010 39 00	-- andere
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu:
4011 10 00	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
4011 20	– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:
4011 20 90	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121:
ex 4011 20 90	--- mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
4011 40	– von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art
4011 50 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art
	– andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen:
4011 69 00	-- andere
	– andere:
4011 99 00	-- andere
4013	Luftschläuche aus Kautschuk:
4013 10	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:
4013 10 90	-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art
4013 20 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art
4013 90 00	– andere
4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk:
	– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:
4015 19	-- andere
4015 90 00	– andere

KN-Code	Warenbezeichnung
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk:
	– andere:
4016 91 00	-- Bodenbeläge und Fußmatten
4016 92 00	-- Radiergummi
4016 93 00	-- Dichtungen:
ex 4016 93 00	--- ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge
4016 95 00	-- andere aufblasbare Waren
4016 99	-- andere:
4016 99 20	--- Kompensatoren:
ex 4016 99 20	---- ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge
	--- andere:
	---- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705:
4016 99 52	----- Gummi-Metalteile
4016 99 58	----- andere
	---- andere:
4016 99 91	----- Gummi-Metalteile:
ex 4016 99 91	----- ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge
4016 99 99	----- andere:
ex 4016 99 99	----- ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge
4017 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus:
ex 4304 00 00	– Waren aus künstlichem Pelzwerk
4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt:
	– aus Holz:
4410 11	-- Spanplatten:
4410 11 10	--- roh oder nur geschliffen
4410 11 30	--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet
4410 11 50	--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet
4410 11 90	--- andere
4410 19 00	-- andere
ex 4410 19 00	--- ausgenommen „waferboard“-Platten

KN-Code	Warenbezeichnung
4410 90 00	– andere
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt:
	– mitteldichte Faserplatten (MDF):
4411 12	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:
4411 12 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:
ex 4411 12 10	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 12 90	--- andere:
ex 4411 12 90	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 13	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm:
4411 13 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:
ex 4411 13 10	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 13 90	--- andere:
ex 4411 13 90	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 14	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm:
4411 14 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:
ex 4411 14 10	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 14 90	--- andere:
ex 4411 14 90	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
	– andere:
4411 92	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:
4412 10 00	– aus Bambus:
ex 4412 10 00	-- Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger
	– anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:
4412 32 00	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz
4412 39 00	-- anderes
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen:
4414 00 10	– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:
4418 40 00	– Verschalungen für Betonarbeiten
4418 60 00	– Pfosten und Balken
4418 90	– andere:
4418 90 10	-- Lamellenholz
4418 90 80	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
4421	Andere Waren aus Holz:
4421 10 00	– Kleiderbügel
4421 90	– andere:
4421 90 91	-- aus Faserplatten
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:
	– aus pflanzlichen Stoffen:
4602 11 00	-- aus Bambus:
ex 4602 11 00	--- Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar hergestellt
4602 12 00	-- aus Rattan:
ex 4602 12 00	--- Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar hergestellt
4602 19	-- andere:
	--- andere:
4602 19 91	---- Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art:
4808 10 00	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
4818 30 00	– Tischtücher und Servietten
4818 90	– andere
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:
4821 90	– andere
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
4823 70	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art:
4909 00 10	– bedruckte oder illustrierte Postkarten
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien:
	– andere:
4911 91 00	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien

KN-Code	Warenbezeichnung
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:
6401 10	– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
	– andere Schuhe:
6401 92	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend
6401 99 00	-- andere:
ex 6401 99 00	--- ausgenommen das Knie bedeckend
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:
	– Sportschuhe:
6402 12	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe
6402 19 00	-- andere
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:
	– Sportschuhe:
6403 12 00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe
6403 19 00	-- andere
6403 20 00	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen
	– andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:
6403 59	-- andere:
	--- andere:
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:
6403 59 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von:
6403 59 31	----- weniger als 24 cm
	----- 24 cm oder mehr:
6403 59 35	----- für Männer
6403 59 39	----- für Frauen
6403 59 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von:
6403 59 91	----- weniger als 24 cm
	----- 24 cm oder mehr:
6403 59 95	----- für Männer
6403 59 99	----- für Frauen
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon

KN-Code	Warenbezeichnung
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:
6506 10	– Sicherheitskopfbedeckungen:
6506 10 10	-- aus Kunststoff
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602:
6603 90	– andere:
6603 90 90	-- andere
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Feder- spulen und -kiele)
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Ver- miculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mi- schungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69:
6806 20	– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt
6806 90 00	– andere
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:
6813 20 00	– Asbest enthaltend:
ex 6813 20 00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– keinen Asbest enthaltend:
6813 81 00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze:
ex 6813 81 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegrif- fen:
	– andere:
6815 91 00	-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend
6815 99	-- andere:
6815 99 10	--- aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden
6815 99 90	--- andere
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden:
6902 90 00	– andere:
ex 6902 90 00	-- ausgenommen auf der Grundlage von Kohlenstoff oder Zirkon

KN-Code	Warenbezeichnung
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänger, Rauchleitungen, Bauzierate und andere Baukeramik
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:
6908 90	– andere: -- andere: --- andere: ---- andere:
6908 90 99	----- andere
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken: – Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:
6909 12 00	-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr
6909 19 00	-- andere
6909 90 00	– andere
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan:
6911 90 00	– andere
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände
6914	Anderer keramischer Waren:
6914 90	– andere
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas): – vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas:
7007 11	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art
7007 19	-- anderes:
7007 19 20	--- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht
7007 19 80	--- anderes
	– Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):
7007 21	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:
7007 21 20	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art
7007 21 80	--- anderes:
ex 7007 21 80	---- ausgenommen Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für zivile Luftfahrzeuge
7007 29 00	-- andere
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen

KN-Code	Warenbezeichnung
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:
7009 10 00	– Rückspiegel für Fahrzeuge
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behälter aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:
7010 90	– andere:
	– – andere:
	– – – andere, mit einem Nenninhalt von:
	– – – – weniger als 2,5 l:
	– – – – – für Nahrungsmittel und Getränke:
	– – – – – Flaschen:
	– – – – – aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:
7010 90 45	– – – – – 0,15 l bis 0,33 l
	– – – – – aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:
7010 90 53	– – – – – mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l
7010 90 55	– – – – – 0,15 l bis 0,33 l
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen:
7011 90 00	– andere
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser:
7015 90 00	– andere
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen:
7016 10 00	– Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:
7018 10	– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren
7018 20 00	– Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger
7018 90	– andere:
7018 90 90	– – andere
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe):
	– Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern:
7019 11 00	– – Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)
	– Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
7019 39 00	-- andere
7019 40 00	- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings) - andere Gewebe:
7019 52 00	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger
7019 59 00	-- andere
7020 00	Andere Waren aus Glas:
7020 00 05	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien - andere:
7020 00 10	-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid
7020 00 30	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C
7020 00 80	-- andere
7117	Fantasieschmuck: - aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinert:
7117 19	-- anderer:
7117 19 10	--- in Verbindung mit Glas --- nicht in Verbindung mit Glas:
7117 19 99	---- anderer
7117 90 00	- anderer
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen: - andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:
7208 39 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl: - andere:
7216 91	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt
7216 99 00	-- andere
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
7217 10	- nicht überzogen, auch poliert: -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: --- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:
7217 10 39	---- anderer
7217 20	- verzinkt: -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7217 20 30	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr
7217 20 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT

KN-Code	Warenbezeichnung
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material:
7302 40 00	– Laschen und Unterlagsplatten
7302 90 00	– andere
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
7312 10	– Litzen, Kabel und Seile:
7312 10 20	-- aus nicht rostendem Stahl:
ex 7312 10 20	--- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von:
	--- 3 mm oder weniger:
7312 10 49	---- andere:
ex 7312 10 49	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
	--- mehr als 3 mm:
	---- Litzen:
7312 10 61	----- nicht überzogen:
ex 7312 10 61	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
	----- überzogen:
7312 10 65	----- verzinkt:
ex 7312 10 65	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 69	----- andere:
ex 7312 10 69	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 90 00	– andere
ex 7312 90 00	-- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:
7314 20	– Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr
	– andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt:
7314 39 00	-- andere
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl

KN-Code	Warenbezeichnung
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
	– andere Geräte:
7321 89 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe:
ex 7321 89 00	--- für Feuerung mit festen Brennstoffen
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
	– Heizkörper und Teile davon:
7322 11 00	-- aus Gusseisen
7322 19 00	-- andere
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:
	– andere:
7323 91 00	-- aus Gusseisen, nicht emailliert
7323 93	-- aus nicht rostendem Stahl
7323 94	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert:
7323 94 10	--- Artikel für den Tischgebrauch
7323 99	-- andere:
7323 99 10	--- Artikel für den Tischgebrauch
	--- andere:
7323 99 99	---- andere
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
	– Badewannen:
7324 21 00	-- aus Gusseisen, auch emailliert
7324 90 00	– andere, einschließlich Teile:
ex 7324 90 00	-- ausgenommen Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel (ausgenommen Teile davon), für zivile Luftfahrzeuge
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:
	– Kupferlegierungen:
7403 21 00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:
	– aus Kupferlegierungen:
7407 29	-- andere
7408	Draht aus Kupfer:
	– aus raffiniertem Kupfer:
7408 19	-- anderer

KN-Code	Warenbezeichnung
7408 22 00	– aus Kupferlegierungen: -- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger: – ohne Unterlage:
7410 11 00	-- aus raffiniertem Kupfer
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer:
7418 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon
7419	Andere Waren aus Kupfer: – andere:
7419 99	-- andere:
7419 99 90	--- andere
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium: – aus Aluminiumlegierungen:
7604 29	-- andere:
7604 29 10	--- Stangen (Stäbe)
7605	Draht aus Aluminium: – aus nicht legiertem Aluminium:
7605 19 00	-- anderer
	– aus Aluminiumlegierungen:
7605 21 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm
7605 29 00	-- anderer
7608	Rohre aus Aluminium: – aus Aluminiumlegierungen:
7608 20	-- andere:
7608 20 81	--- nur stranggepresst:
ex 7608 20 81	---- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik

KN-Code	Warenbezeichnung
7615	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium
7616	Andere Waren aus Aluminium
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):
8202 10 00	– Handsägen
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:
	– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:
8207 13 00	-- mit arbeitendem Teil aus Cermets
8207 19	-- andere, einschließlich Teile:
8207 19 90	--- andere
8207 30	– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge
8207 40	– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden
8207 50	– Bohrwerkzeuge
8207 60	– Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge
8207 70	– Fräswerkzeuge
8207 80	– Drehwerkzeuge
8207 90	– andere auswechselbare Werkzeuge:
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:
8207 90 30	--- Schraubendrehereinsätze
8207 90 50	--- Verzahnwerkzeuge
	--- andere, mit arbeitendem Teil:
	---- aus Cermets:
8207 90 71	----- für die Metallbearbeitung
8207 90 78	----- andere
	---- aus anderen Stoffen:
8207 90 91	----- für die Metallbearbeitung
8207 90 99	----- andere
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets

KN-Code	Warenbezeichnung
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür:
8211 10 00	– Zusammenstellungen
	– andere:
8211 91	-- Tischmesser mit feststehender Klinge
8211 92 00	-- andere Messer mit feststehender Klinge
8211 93 00	-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau
8211 94 00	-- Klingen
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren:
8215 10	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten
8215 20	– andere Zusammenstellungen
	– andere:
8215 99	-- andere
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:
8301 10 00	– Vorhängeschlösser
8301 30 00	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art
8301 40	– andere Schlösser; Sicherheitsriegel
8301 50 00	– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss
8301 60 00	– Teile
8301 70 00	– Schlüssel, gesondert gestellt
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:
8302 30 00	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge
	– andere Beschläge und andere ähnliche Waren:
8302 41 00	-- Baubeschläge
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen:
8305 20 00	– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen
8305 90 00	– andere, einschließlich Teile
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
8307 10 00	– aus Eisen oder Stahl:
ex 8307 10 00	-- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:
8309 10 00	– Kronenverschlüsse
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallecarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallecarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:
8311 10	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen:
8311 20 00	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:
	– Dampfkessel:
8402 11 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h
8402 12 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger
8402 19	-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)
8402 20 00	– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen:
8404 10 00	– Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403
8404 20 00	– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung:
	– Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:
8407 31 00	-- mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger
8407 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³
8407 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³ :
8407 33 90	--- andere
8407 34	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ :
8407 34 10	--- für die industrielle Montage:
	— von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,
	— von Kraftfahrzeugen der Position 8703,
	— von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ ,
	— von Kraftfahrzeugen der Position 8705:
ex 8407 34 10	---- ausgenommen von Kraftfahrzeugen der Position 8703
	--- andere:
	---- neu, mit einem Hubraum von:
8407 34 91	----- 1 500 cm ³ oder weniger
8407 34 99	----- mehr als 1 500 cm ³
8407 90	– andere Motoren

KN-Code	Warenbezeichnung
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):
8408 20	- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:
	-- andere:
	--- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von:
8408 20 31	---- 50 kW oder weniger
8408 20 35	---- mehr als 50 kW bis 100 kW
	--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von:
8408 20 51	---- 50 kW oder weniger
8408 20 55	---- mehr als 50 kW bis 100 kW:
ex 8408 20 55	----- ausgenommen für die industrielle Montage
8408 90	- andere Motoren:
	-- andere:
	--- neu, mit einer Leistung von:
8408 90 41	---- 15 kW oder weniger:
ex 8408 90 41	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8408 90 43	---- mehr als 15 kW bis 30 kW:
ex 8408 90 43	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8408 90 45	---- mehr als 30 kW bis 50 kW:
ex 8408 90 45	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8408 90 47	---- mehr als 50 kW bis 100 kW:
ex 8408 90 47	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen:
	- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren:
8412 21	-- linear arbeitend (Zylinder):
8412 21 20	--- Hydrosysteme:
ex 8412 21 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 21 80	--- andere:
ex 8412 21 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 29	-- andere:
8412 29 20	--- Hydrosysteme:
ex 8412 29 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- andere:
8412 29 81	---- Hydromotoren:
ex 8412 29 81	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 29 89	---- andere:
ex 8412 29 89	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	- Druckluftmotoren:
8412 31 00	-- linear arbeitend (Zylinder):

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8412 31 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 39 00	-- andere:
ex 8412 39 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 80	- andere:
8412 80 10	-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf
8412 80 80	-- andere:
ex 8412 80 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 90	- Teile:
8412 90 20	-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken:
ex 8412 90 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 90 40	-- von Hydromotoren:
ex 8412 90 40	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 90 80	-- andere:
ex 8412 90 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten:
	- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt:
8413 11 00	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art
8413 19 00	-- andere:
ex 8413 19 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 20 00	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterpositionen 8413 11 oder 8413 19:
ex 8413 20 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 30	- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren:
8413 30 80	-- andere:
ex 8413 30 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 40 00	- Betonpumpen
8413 50	- andere oszillierende Verdrängerpumpen:
8413 50 20	-- Hydroaggregate:
ex 8413 50 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 50 40	-- Dosierpumpen:
ex 8413 50 40	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:
	--- Kolbenpumpen:
8413 50 61	---- Hydropumpen:
ex 8413 50 61	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 50 69	---- andere:
ex 8413 50 69	----- ausgenommen Kolbenpumpen mit einer Kapazität von mehr als 15 l/s und ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8413 50 80	--- andere:
ex 8413 50 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60	- andere rotierende Verdrängerpumpen:
8413 60 20	-- Hydroaggregate:
ex 8413 60 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:
	--- Zahnpumpen:
8413 60 31	---- Hydropumpen:
ex 8413 60 31	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60 39	---- andere:
ex 8413 60 39	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- Flügelzellenpumpen:
8413 60 61	---- Hydropumpen:
ex 8413 60 61	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60 69	---- andere:
ex 8413 60 69	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60 70	--- Schraubenspindelpumpen:
ex 8413 60 70	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60 80	--- andere:
ex 8413 60 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70	- andere Kreislumpen:
	-- Tauchmotorpumpen:
8413 70 21	--- einstufig
8413 70 29	--- mehrstufig
8413 70 30	-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung
	-- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von:
8413 70 35	--- 15 mm oder weniger:
ex 8413 70 35	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- mehr als 15 mm:
8413 70 45	---- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen:
ex 8413 70 45	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	---- Radialkreislumpen:
	----- einstufig:
	----- einströmig:
8413 70 51	----- in Blockbauweise:
ex 8413 70 51	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70 59	----- andere:
ex 8413 70 59	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8413 70 65	----- mehrströmig:
ex 8413 70 65	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70 75	----- mehrstufig:
ex 8413 70 75	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	---- andere Kreislumpen:
8413 70 81	----- einstufig:
ex 8413 70 81	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70 89	----- mehrstufig:
ex 8413 70 89	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:
8413 81 00	-- Pumpen:
ex 8413 81 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 82 00	-- Hebewerke für Flüssigkeiten
	- Teile:
8413 91 00	-- von Pumpen:
ex 8413 91 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 92 00	-- von Hebewerken für Flüssigkeiten
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:
8414 30	- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art:
8414 30 20	-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger:
ex 8414 30 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW:
8414 30 89	--- andere:
ex 8414 30 89	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 40	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert
	- Ventilatoren:
8414 51 00	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger:
ex 8414 51 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 59	-- andere:
8414 59 20	--- Axialventilatoren:
ex 8414 59 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 59 40	--- Zentrifugalventilatoren:
ex 8414 59 40	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 59 80	--- andere:
ex 8414 59 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 60 00	- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger
8414 80	- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
	-- Turbokompressoren:
8414 80 11	--- einstufig:
ex 8414 80 11	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 19	--- mehrstufig:
ex 8414 80 19	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von:
	--- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von:
8414 80 22	---- 60 m ³ oder weniger:
ex 8414 80 22	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 28	---- mehr als 60 m ³ :
ex 8414 80 28	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von:
8414 80 51	---- 120 m ³ oder weniger:
ex 8414 80 51	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 59	---- mehr als 120 m ³ :
ex 8414 80 59	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- rotierende Verdrängerkompressoren:
8414 80 73	--- einwellig:
ex 8414 80 73	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- mehrwellig:
8414 80 75	---- Schraubenkompressoren:
ex 8414 80 75	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 78	---- andere:
ex 8414 80 78	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 80	-- andere:
ex 8414 80 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:
8416 10	– Brenner für flüssigen Brennstoff
8416 30 00	– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen:
8417 20	– Backöfen
8417 80	– andere:
8417 80 20	-- Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten
8417 80 80	-- andere
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:
	– Haushaltskühlschränke:

KN-Code	Warenbezeichnung
8418 21	-- Kompressorkühlschränke:
8418 21 10	--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l
	--- andere:
	---- andere, mit einem Inhalt von:
8418 21 91	----- 250 l oder weniger
8418 21 99	----- mehr als 250 l bis 340 l
8418 29 00	-- andere
ex 8418 29 00	--- andere als elektrische Absorberkühlschränke
8418 30	- Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger:
8418 30 20	-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger:
ex 8418 30 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 30 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l:
ex 8418 30 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 40	- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger:
8418 40 20	-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger:
ex 8418 40 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 40 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l:
ex 8418 40 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 50	- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren:
	-- Schaukülmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer):
8418 50 19	--- andere
	-- andere Külmöbel:
8418 50 91	--- Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40
8418 50 99	--- andere
	- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:
8418 61 00	-- Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:
ex 8418 61 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 69 00	-- andere:
ex 8418 69 00	--- ausgenommen Absorptionswärmepumpen und ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	- Teile:
8418 91 00	-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:
	- nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:
8419 11 00	-- Gasdurchlauferhitzer
8419 19 00	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
	– Trockner:
8419 31 00	-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse
8419 39	-- andere
	– andere Apparate und Vorrichtungen:
8419 81	-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen:
8419 81 20	--- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken:
ex 8419 81 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8419 81 80	--- andere:
ex 8419 81 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:
	– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:
8421 39	-- andere:
8421 39 20	--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft:
ex 8421 39 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen:
8421 39 40	---- durch nasses Verfahren:
ex 8421 39 40	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8421 39 90	---- andere:
ex 8421 39 90	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:
	– Geschirrspülmaschinen:
8422 11 00	-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen
8422 19 00	-- andere
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art:
8423 10	– Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen
8423 30 00	– Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen
	– andere Waagen:
8423 81	-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger
8423 82	-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg
8423 89 00	-- andere
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:
8424 10	– Feuerlöscher, auch mit Füllung:
8424 10 20	-- mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8424 10 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8424 10 80	-- andere:
ex 8424 10 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden: – andere Zugwinden; Spille:
8425 31 00	-- mit Elektromotor:
ex 8425 31 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425 39	-- andere:
8425 39 30	--- mit Kolbenverbrennungsmotor:
ex 8425 39 30	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425 39 90	--- andere:
ex 8425 39 90	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge – Hubwinden:
8425 41 00	-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art
8425 42 00	-- andere hydraulische Hubwinden:
ex 8425 42 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425 49 00	-- andere:
ex 8425 49 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren: – andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:
8426 41 00	-- mit luftbereiften Rädern
8426 49 00	-- andere – andere Maschinen, Apparate und Geräte:
8426 91	-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt
8426 99 00	-- andere
ex 8426 99 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen):
8428 20	– pneumatische Stetigförderer
8428 20 30	-- ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt -- andere:
8428 20 91	--- für Schüttgut
8428 20 98	--- andere:
ex 8428 20 98	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge – andere Stetigförderer für Waren:
8428 33 00	-- andere, mit Bändern oder Gurten:
ex 8428 33 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428 39	-- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
8428 39 20	--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen:
ex 8428 39 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428 39 90	--- andere:
ex 8428 39 90	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428 90	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:
8428 90 30	-- Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten
	-- andere:
	--- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt:
8428 90 71	---- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt
8428 90 79	---- andere
	--- andere:
8428 90 91	---- Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut
8428 90 95	---- andere:
ex 8428 90 95	----- ausgenommen Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebebühnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Wagons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:
	- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):
8429 11 00	-- auf Gleisketten:
ex 8429 11 00	--- mit einer Leistung von weniger als 250 kW
8429 19 00	-- andere
8429 40	- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter
	- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:
8429 51	-- Frontschaufellader:
	--- andere:
8429 51 91	---- Schaufellader auf Gleisketten
8429 51 99	---- andere
8429 52	-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen
8429 59 00	-- andere
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437:
	- Rasenmäher:
8433 11	-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk
8433 19	-- andere
8433 20	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau
8433 30	- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte
8433 40	- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen
	- andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte:

KN-Code	Warenbezeichnung
8433 51 00	-- Mähdrescher
8433 52 00	-- andere Dreschmaschinen und -geräte
8433 53	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten:
8433 53 30	--- Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen
8433 59	-- andere:
	--- Feldhäcksler:
8433 59 11	---- selbstfahrend
8433 59 19	---- andere
8433 60 00	- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen
8435	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:
8435 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte
8436	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art:
8437 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten
8437 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte
8438	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:
	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:
8450 11	-- Waschvollautomaten:
8450 11 90	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg
8450 12 00	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner
8450 19 00	-- andere
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen:
	- Trockner:
8451 21	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:
8451 29 00	-- andere
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl:
8456 10 00	- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen:
ex 8456 10 00	-- ausgenommen von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen verwendeten Art
8456 20 00	- Ultraschallwerkzeugmaschinen
8456 30	- Elektroerosionswerkzeugmaschinen

KN-Code	Warenbezeichnung
8456 90 00	– andere
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461
8461	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets:
8463 10	– Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen:
8463 10 90	-- andere
8463 20 00	– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen
8463 30 00	– Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht
8463 90 00	– andere
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:
	– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:
8474 32 00	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen
8474 39	-- andere
8474 80	– andere Maschinen und Apparate
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:
8479 82 00	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren
8479 89	-- andere:
8479 89 60	--- Zentralschmiersysteme
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:
8481 80	– andere Armaturen und ähnliche Apparate:
	-- Sanitärarmaturen:

KN-Code	Warenbezeichnung
8481 80 11	--- Mischarmaturen
8481 80 19	--- andere
	-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen:
8481 80 31	--- Thermostatventile
8481 80 39	--- andere
8481 80 40	-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche
	-- andere:
	--- Regelventile:
8481 80 59	---- andere
	--- andere:
	---- Schieber:
8481 80 61	----- aus Gusseisen
8481 80 63	----- aus Stahl
8481 80 69	----- andere
	---- Ventile:
8481 80 71	----- aus Gusseisen
8481 80 73	----- aus Stahl
8481 80 79	----- andere
8481 80 85	---- Klappen
8481 80 87	---- Membranarmaturen
8481 90 00	- Teile
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager):
8482 10	- Kugellager:
8482 10 90	-- andere
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):
8483 10	- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:
	-- Kurbeln und Kurbelwellen:
8483 10 21	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen:
ex 8483 10 21	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 10 25	--- aus Stahl, freiformgeschmiedet:
ex 8483 10 25	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 10 29	--- andere:
ex 8483 10 29	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 10 50	-- Gelenkwellen:
ex 8483 10 50	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 30	- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen:

KN-Code	Warenbezeichnung
8483 30 80	-- Gleitlager und Lagerschalen:
ex 8483 30 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40	- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln:
8483 40 30	-- Kugel- oder Rollenrollspindeln:
ex 8483 40 30	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 90	-- andere:
ex 8483 40 90	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 60	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):
8483 60 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen:
ex 8483 60 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 60 80	-- andere:
ex 8483 60 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 c zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör:
8486 30	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen:
8486 30 30	-- Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:
8501 10	- Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger
8501 20 00	- Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:
ex 8501 20 00	-- ausgenommen mit einer Leistung von mehr als 735 W bis 150 kW für zivile Luftfahrzeuge
	- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:
8501 31 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger:
ex 8501 31 00	--- ausgenommen Motoren mit einer Leistung von mehr als 735 W, Gleichstromgeneratoren, für zivile Luftfahrzeuge
8501 32	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:
8501 32 20	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW:
ex 8501 32 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 32 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 W bis 75 kW:
ex 8501 32 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 W bis 375 kW:
ex 8501 33 00	--- ausgenommen Motoren mit einer Leistung von 150 W oder weniger und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge
8501 34	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW:
8501 34 50	--- Fahrmotoren
	--- andere, mit einer Leistung von:
8501 34 92	---- mehr als 375 kW bis 750 kW:
ex 8501 34 92	----- ausgenommen Generatoren für zivile Luftfahrzeuge
8501 34 98	---- mehr als 750 kW:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8501 34 98	----- ausgenommen Generatoren für zivile Luftfahrzeuge
	- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:
8501 53	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW:
	--- andere, mit einer Leistung von:
8501 53 94	----- mehr als 375 kW bis 750 kW
8501 53 99	----- mehr als 750 kW
	- Wechselstromgeneratoren:
8501 62 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:
ex 8501 62 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 63 00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:
ex 8501 63 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 64 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:
	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8502 11	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:
8502 11 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger:
ex 8502 11 20	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 11 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA:
ex 8502 11 80	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:
ex 8502 12 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 13	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA:
8502 13 20	--- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:
ex 8502 13 20	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 13 40	--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA:
ex 8502 13 40	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 13 80	--- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA:
ex 8502 13 80	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 20	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
8502 20 20	-- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger:
ex 8502 20 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 20 40	-- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA:
ex 8502 20 40	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 20 60	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8502 20 60	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 20 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA:
ex 8502 20 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	- andere Stromerzeugungsaggregate:
8502 39	-- andere:
8502 39 20	--- Turbogeneratoren:
ex 8502 39 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 39 80	--- andere:
ex 8502 39 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 40 00	- elektrische rotierende Umformer:
ex 8502 40 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:
8504 10	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen:
8504 10 20	-- Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator:
ex 8504 10 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 10 80	-- andere:
ex 8504 10 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	- andere Transformatoren:
8504 31	-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger:
	--- Messwandler:
8504 31 21	---- Spannungswandler:
ex 8504 31 21	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 31 29	---- andere:
ex 8504 31 29	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 31 80	--- andere:
ex 8504 31 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 34 00	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA
8504 40	- Stromrichter:
	-- andere:
8504 40 40	--- Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter:
ex 8504 40 40	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- andere:
	---- andere:
	----- Wechselrichter:
8504 40 84	----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger:
ex 8504 40 84	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 50	- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:
8504 50 95	-- andere:
ex 8504 50 95	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:
8505 20 00	– elektromagnetische Kupplungen und Bremsen
8505 90	– andere, einschließlich Teile:
8505 90 30	-- Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen
8505 90 90	-- Teile
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:
8506 10	– Mangandioxidelemente und -batterien:
	-- alkalische:
8506 10 11	--- Rundzellen
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:
8507 10	– Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien):
	-- mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger:
8507 10 41	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
ex 8507 10 41	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 10 49	--- andere:
ex 8507 10 49	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- mit einem Gewicht von mehr als 5 kg:
8507 10 92	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
ex 8507 10 92	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 10 98	--- andere:
ex 8507 10 98	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 20	– andere Blei-Akkumulatoren:
	-- Antriebsakkumulatoren:
8507 20 41	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
ex 8507 20 41	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 20 49	--- andere:
ex 8507 20 49	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:
8507 20 92	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
ex 8507 20 92	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 20 98	--- andere:
ex 8507 20 98	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 30	– Nickel-Cadmium-Akkumulatoren:
8507 30 20	-- gasdichte:
ex 8507 30 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
8507 30 81	--- Antriebsakkumulatoren:
ex 8507 30 81	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 30 89	--- andere:
ex 8507 30 89	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 40 00	- Nickel-Eisen-Akkumulatoren:
ex 8507 40 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 80	- andere Akkumulatoren:
8507 80 20	-- Nickelhydrid-Akkumulatoren:
ex 8507 80 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 80 30	-- Lithium-Ionen-Akkumulatoren:
ex 8507 80 30	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 80 80	-- andere:
ex 8507 80 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 90	- Teile:
8507 90 20	-- Platten für Akkumulatoren:
ex 8507 90 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 90 30	-- Scheider (Separatoren):
ex 8507 90 30	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 90 90	-- andere:
ex 8507 90 90	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung
8514 10	- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung
8514 20	- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung
8514 40 00	- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumoder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügel-eisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545:
8516 60	- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte:
8516 60 10	-- Vollherde
8516 80	- elektrische Heizwiderstände:
8516 80 20	-- mit einem Träger aus Isolierstoff versehen:
ex 8516 80 20	--- ausgenommen nur mit einem einfachen Träger aus Isolierstoff und elektrischen Anschlüssen versehen, zum Verhindern des Vereisens oder zum Enteisen, für zivile Luftfahrzeuge
8516 80 80	-- andere:
ex 8516 80 80	--- ausgenommen nur mit einem einfachen Träger aus Isolierstoff und elektrischen Anschlüssen versehen, zum Verhindern des Vereisens oder zum Enteisen, für zivile Luftfahrzeuge
8516 90 00	- Teile

KN-Code	Warenbezeichnung
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528:
	– andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk):
8517 62 00	-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching)- und Wegewahl (routing):
ex 8517 62 00	--- Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprech- oder Telegrafentechnik
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen:
	– Lautsprecher, auch in Gehäusen:
8518 21 00	-- Einzellautsprecher im Gehäuse:
ex 8518 21 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 22 00	-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher):
ex 8518 22 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 29	-- andere:
8518 29 95	--- andere:
ex 8518 29 95	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte:
8525 60 00	– Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät:
ex 8525 60 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:
	– Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:
8528 72	-- andere, für mehrfarbiges Bild:
	--- andere:
	---- mit eingebauter Bildröhre:
	----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von:
8528 72 35	----- mehr als 52 cm bis 72 cm
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V:
8535 10 00	– Sicherungen
	– Leistungsschalter:
8535 21 00	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV
8535 29 00	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
8535 30	– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter
8535 90 00	– andere
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel:
8536 10	– Sicherungen
8536 20	– Leistungsschalter
8536 30	– andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen
	– Lampenfassungen und Steckvorrichtungen:
8536 61	-- Lampenfassungen
8536 70	– Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel
8536 90	– andere Geräte:
8536 90 01	-- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen
8536 90 85	-- andere
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:
8539 10 00	– innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units):
ex 8539 10 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen:
8539 32	-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metaldampflampen
8539 39 00	-- andere
	– Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:
8539 41 00	-- Bogenlampen
8539 49	-- andere:
8539 49 10	--- Ultraviolettlampen
8539 90	– Teile:
8539 90 10	-- Lampensockel
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras):
8540 20	– Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren:
8540 20 80	-- andere
8540 40 00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm
8540 50 00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild
8540 60 00	– andere Kathodenstrahlröhren
	– Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:

KN-Code	Warenbezeichnung
8540 71 00	-- Magnetrone
8540 72 00	-- Klystrone
8540 79 00	-- andere
	– andere Elektronenröhren:
8540 81 00	-- Empfänger- und Verstärkerröhren
8540 89 00	-- andere
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:
	– Wickeldrähte:
8544 11	-- aus Kupfer
8544 19	-- andere
8544 70 00	– Kabel aus optischen Fasern
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)
8606	Schienengebundene Güterwagen:
8606 10 00	– Kesselwagen und dergleichen
8606 30 00	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10
	– andere:
8606 91	-- gedeckt und geschlossen:
8606 91 80	--- andere:
ex 8606 91 80	---- wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10
8606 99 00	-- andere
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709):
8701 20	– Sattel-Straßenzugmaschinen:
8701 20 10	-- neu
8701 90	– andere:
	-- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern:
	--- neu, mit einer Motorleistung von:
8701 90 35	---- mehr als 75 kW bis 90 kW
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:
	– andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
8703 21	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger:
8703 21 10	--- neu:
ex 8703 21 10	---- zerlegt (1. Grad)
8703 22	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³ :

KN-Code	Warenbezeichnung
8703 22 10	--- neu:
ex 8703 22 10	---- zerlegt (1. Grad)
ex 8703 22 10	---- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 22 90	--- gebraucht
8703 23	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³ :
	--- neu:
8703 23 11	---- Wohnmobile
8703 23 19	---- andere:
ex 8703 23 19	----- zerlegt (1. Grad)
ex 8703 23 19	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 23 90	--- gebraucht
8703 24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ :
8703 24 10	--- neu:
ex 8703 24 10	---- zerlegt (1. Grad)
	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8703 31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger:
8703 31 10	--- neu:
ex 8703 31 10	---- zerlegt (1. Grad)
8703 31 90	--- gebraucht
8703 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³ :
	--- neu:
8703 32 11	---- Wohnmobile
8703 32 19	---- andere:
ex 8703 32 19	----- zerlegt (1. Grad)
ex 8703 32 19	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 32 90	--- gebraucht
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :
	--- neu:
8703 33 11	---- Wohnmobile
8703 33 19	---- andere:
ex 8703 33 19	----- zerlegt (1. Grad)
8704	Lastkraftwagen:
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:
8704 21 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)

KN-Code	Warenbezeichnung
	--- andere:
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :
8704 21 31	----- neu:
ex 8704 21 31	----- zerlegt (1. Grad)
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:
8704 21 91	----- neu:
ex 8704 21 91	----- zerlegt (1. Grad)
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:
8704 22 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)
	--- andere:
8704 22 91	---- neu:
ex 8704 22 91	----- zerlegt (1. Grad)
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:
8704 23 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)
	--- andere:
8704 23 91	---- neu:
ex 8704 23 91	----- zerlegt (1. Grad)
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:
8704 31 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)
	--- andere:
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :
8704 31 31	----- neu:
ex 8704 31 31	----- zerlegt (1. Grad)
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:
8704 31 91	----- neu:
ex 8704 31 91	----- zerlegt (1. Grad)
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:
8704 32 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)
	--- andere:
8704 32 91	---- neu:
ex 8704 32 91	----- zerlegt (1. Grad)
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705:
8707 10	- für Kraftfahrzeuge der Position 8703:
8707 10 10	-- für die industrielle Montage
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon

KN-Code	Warenbezeichnung
8711	Kraftträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:
8711 10 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger
8711 50 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³
8711 90 00	– andere
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713:
	– für Kraftträder (einschließlich Mopeds):
8714 11 00	-- Sättel
8714 19 00	-- andere
	– andere:
8714 91	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon
8714 92	-- Felgen und Speichen
8714 93	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze
8714 94	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon
8714 95 00	-- Sättel
8714 96	-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon
8714 99	-- andere
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:
8716 10	– Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen
8716 20 00	– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung
	– andere Anhänger zum Befördern von Gütern:
8716 31 00	-- Anhänger mit Tankaufbau
8716 39	-- andere:
8716 39 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)
	--- andere:
	---- neu:
8716 39 30	----- Sattelanhänger
	----- andere:
8716 39 51	----- einachsige
8716 39 80	---- gebraucht
8716 40 00	– andere Anhänger
8716 80 00	– andere Fahrzeuge
8716 90	– Teile
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon:
	– Fassungen:
9003 19	-- aus anderen Stoffen:
9003 19 10	--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen

KN-Code	Warenbezeichnung
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren:
9004 10	– Sonnenbrillen
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:
9028 10 00	– Gaszähler
9028 20 00	– Flüssigkeitszähler
9028 30	– Elektrizitätszähler
9028 90	– Teile und Zubehör:
9028 90 10	-- für Elektrizitätszähler
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104
9105	Andere Uhren
9113	Uhrarmbänder und Teile davon
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:
9401 20 00	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
9401 30	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:
9401 30 10	-- gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern
9401 80 00	– andere Sitzmöbel
9401 90	– Teile:
9401 90 10	-- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
	-- andere:
9401 90 80	--- andere
9403	Andere Möbel und Teile davon:
9403 10	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art
9403 20	– andere Metallmöbel:
9403 20 20	-- Betten:
ex 9403 20 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9403 20 80	-- andere:
ex 9403 20 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9403 70 00	– Kunststoffmöbel:
ex 9403 70 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe:
9403 81 00	-- aus Bambus oder Rattan
9403 89 00	-- andere
9403 90	– Teile:
9403 90 10	-- aus Metall

KN-Code	Warenbezeichnung
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:
9404 10 00	– Sprungrahmen
	– Auflegematratten:
9404 21	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen
9404 30 00	– Schlafsäcke
9404 90	– andere
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
9405 10	– Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:
	-- aus Kunststoffen:
9405 10 21	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art
9405 10 28	--- andere:
ex 9405 10 28	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9405 10 30	-- aus keramischen Stoffen
9405 10 50	-- aus Glas
	-- aus anderen Stoffen:
9405 10 91	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art
9405 10 98	--- andere:
ex 9405 10 98	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9405 20	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen
9405 30 00	– elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art
9405 40	– andere elektrische Beleuchtungskörper
9405 50 00	– nicht elektrische Beleuchtungskörper
9405 60	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:
9405 60 20	-- aus Kunststoffen:
ex 9405 60 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Teile:
9405 91	-- aus Glas:
	--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)
9405 92 00	-- aus Kunststoffen:
ex 9405 92 00	--- ausgenommen Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, für zivile Luftfahrzeuge
9406 00	Vorgefertigte Gebäude:
	– andere:
	-- aus Eisen oder Stahl:
9406 00 38	--- andere
9406 00 80	-- aus anderen Stoffen

KN-Code	Warenbezeichnung
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:
9503 00 10	– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen:
ex 9503 00 10	-- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge
	– Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör:
9503 00 21	-- Puppen
9503 00 29	-- Teile und Zubehör
9503 00 30	– elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen
	– andere Bausätze und Baukastenspielzeug:
9503 00 35	-- aus Kunststoff
9503 00 39	-- aus anderen Stoffen:
ex 9503 00 39	--- ausgenommen aus Holz
	– Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend:
9503 00 41	-- Füllmaterial enthaltend
9503 00 49	-- andere:
ex 9503 00 49	--- ausgenommen aus Holz
9503 00 55	– Musikspielzeuginstrumente und -geräte
	– Puzzles:
9503 00 69	-- andere
9503 00 70	– anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen
	– anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor:
9503 00 75	-- aus Kunststoff
9503 00 79	-- aus anderen Stoffen
	– andere:
9503 00 81	-- Spielzeugwaffen
9503 00 85	-- Miniaturmodelle, im Spritzgussverfahren hergestellt aus Metall
	-- andere:
9503 00 95	--- aus Kunststoff
9503 00 99	--- andere
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen):
9504 10 00	– Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art
9504 20	– Billardspiele aller Art und Zubehör:
9504 20 90	-- andere
9504 30	– andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)
9504 40 00	– Spielkarten
9504 90	– andere

KN-Code	Warenbezeichnung
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte:
9507 10 00	– Angelruten
9507 20	– Angelhaken, auch mit Vorfach
9507 90 00	– andere
9508	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:
	– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind:
9603 21 00	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse
9603 29	-- andere
9603 30	– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen:
9603 30 90	-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen
9603 40	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen
9603 50 00	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung
9607	Reißverschlüsse und Teile davon:
	– Reißverschlüsse:
9607 11 00	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen
9607 19 00	-- andere
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609
9610 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt
9611 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:
9612 10	– Bänder
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte
9614 00	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon
9615	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarclammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln

KN-Code	Warenbezeichnung
9617 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glas-kolben
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke
9702 00 00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke
9703 00 00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907
9705 00 00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert
9706 00 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt

ANHANG Ic

ZOLLZUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR GEWERBLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT**(Artikel 21)**

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 85 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- b) am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- c) am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 55 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- d) am 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- e) am 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- f) am 1. Januar des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30:
	– andere:
3006 92 00	-- pharmazeutische Abfälle
3303 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege:
3304 10 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen
3304 20 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Augen
3304 30 00	– Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege
	– andere:
3304 91 00	-- Puder, lose oder fest

KN-Code	Warenbezeichnung
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel:
3305 20 00	– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)
3305 30 00	– Haarlacke
3305 90	– andere
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:
3307 10 00	– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)
3307 20 00	– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel
3307 30 00	– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze
	– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:
3307 49 00	-- andere
3307 90 00	– andere
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
	– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
3401 11 00	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)
3401 19 00	-- andere
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401:
3402 90	– andere:
3402 90 10	-- grenzflächenaktive Zubereitungen:
ex 3402 90 10	--- ausgenommen Schaumbildner
3604	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:
3604 10 00	– Feuerwerkskörper
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle:
3825 10 00	– Siedlungsabfälle
3825 20 00	– Klärschlamm
3825 30 00	– klinische Abfälle
	– Abfälle von organische Lösemitteln:
3825 41 00	-- halogeniert
3825 49 00	-- andere
3825 50 00	– Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten
	– andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:
3825 61 00	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend
3825 69 00	-- andere
3825 90	– andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
3825 90 90	-- andere
3922	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:
3923 10 00	– Dosen, Kisten, Verschlüge und ähnliche Waren
	– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens
3923 50	– Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:
3923 50 90	-- andere
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen:
3924 10 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3925 20 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen
3925 30 00	– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914:
3926 10 00	– Büro- oder Schulartikel
3926 20 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:
	– Luftreifen, runderneuert:
4012 11 00	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
4012 12 00	-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art
4012 13 00	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:
ex 4012 13 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
4012 19 00	-- andere
4012 20 00	– Luftreifen, gebraucht:
ex 4012 20 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
4012 90	– andere
4013	Luftschläuche aus Kautschuk:
4013 10	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:
4013 10 10	-- von der für Personenkraftwagen verwendeten Art
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk:
	– andere:
4016 94 00	-- Fender, auch aufblasbar
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfaser oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen

KN-Code	Warenbezeichnung
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder:
4205 00 90	– andere
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen:
4414 00 90	– andere
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittel-lagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:
4418 10	– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür
4418 20	– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen
4421	Andere Waren aus Holz:
4421 90	– andere:
4421 90 98	– – andere
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
4818 20	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art
4820	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:
4821 10	– bedruckt
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
	– Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:
4823 61 00	– – aus Bambus
4823 69	– – andere
4823 90	– andere:
4823 90 40	– – Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken
4823 90 85	– – andere
ex 4823 90 85	– – – ausgenommen Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art:
4909 00 90	– andere

KN-Code	Warenbezeichnung
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien:
4911 10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen
	– andere:
4911 99 00	-- andere:
ex 4911 99 00	--- ausgenommen gedruckte optisch variable Elemente (Hologramme)
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:
	– andere Schuhe:
6401 99 00	-- andere:
ex 6401 99 00	--- das Knie bedeckend
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:
6402 20 00	– Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammen- gesteckt
	– andere Schuhe:
6402 91	-- den Knöchel bedeckend
6402 99	-- andere
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:
6403 40 00	– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
	– andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:
6403 51	-- den Knöchel bedeckend
6403 59	-- andere:
6403 59 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle
	– andere Schuhe:
6403 91	-- den Knöchel bedeckend
6403 99	-- andere
6405	Andere Schuhe
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69:
6806 10 00	– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen
6901 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:
6902 10 00	– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT:
ex 6902 10 00	-- ausgenommen Platten für Glasöfen
6902 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT

KN-Code	Warenbezeichnung
6902 20 10	-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr
	-- andere:
6902 20 91	--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT
6902 20 99	--- andere:
ex 6902 20 99	---- ausgenommen Platten für Glasöfen
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:
6908 10	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann
6908 90	- andere:
	-- aus gewöhnlichem Ton:
6908 90 11	--- Spaltplatten
	--- andere, mit einer größten Dicke von:
6908 90 21	---- 15 mm oder weniger
6908 90 29	---- mehr als 15 mm
	-- andere:
6908 90 31	--- Spaltplatten
	--- andere:
6908 90 51	---- mit einer Oberfläche von 90 cm ² oder weniger
	---- andere:
6908 90 91	----- aus Steinzeug
6908 90 93	----- aus Steingut oder feinen Erden
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan:
6911 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch
6914	Andere keramische Waren:
6914 10 00	- aus Porzellan
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behälter aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:
7010 90	- andere:
7010 90 10	-- Haushaltskonservengläser
	-- andere:
7010 90 21	--- hergestellt aus Glasröhren
	--- andere, mit einem Nenninhalt von:
7010 90 31	---- 2,5 l oder mehr
	---- weniger als 2,5 l:
	----- für Nahrungsmittel und Getränke:
	----- Flaschen:
	----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:

KN-Code	Warenbezeichnung
7010 90 41	----- 1 l oder mehr
7010 90 43	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l
7010 90 47	----- weniger als 0,15 l
	----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:
7010 90 51	----- 1 l oder mehr
7010 90 57	----- weniger als 0,15 l
	----- andere, mit einem Nenninhalt von:
7010 90 61	----- 0,25 l oder mehr
7010 90 67	----- weniger als 0,25 l
	----- für andere Erzeugnisse:
7010 90 91	----- aus nicht gefärbtem Glas
7010 90 99	----- aus gefärbtem Glas
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)
7020 00	Andere Waren aus Glas:
	- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter:
7020 00 07	-- unfertig
7020 00 08	-- fertig
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:
7208 10 00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster:
ex 7208 10 00	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt:
7208 25 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
7208 26 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7208 27 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:
7208 36 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm
7208 37 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm
7208 38 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7208 40 00	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster
	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:
7208 51	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:
7208 51 98	---- weniger als 2 050 mm
7208 52	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:
	--- andere, mit einer Breite von:
7208 52 99	---- weniger als 2 050 mm

KN-Code	Warenbezeichnung
7208 53	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
7208 53 90	--- andere
7208 54 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7208 90	- andere:
7208 90 20	-- gelocht:
ex 7208 90 20	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7208 90 80	-- andere:
ex 7208 90 80	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:
	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:
7209 15 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
7209 16	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
7209 16 90	--- andere:
ex 7209 16 90	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7209 17	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 17 90	--- andere:
ex 7209 17 90	---- ausgenommen:
	— mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr,
	— mit einer Breite von 1 500 mm oder mehr oder
	— mit einer Breite von 1 350 mm bis 1 500 mm und mit einer Dicke von 0,6 mm bis 0,7 mm
7209 18	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
	--- andere:
7209 18 91	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm:
ex 7209 18 91	----- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7209 18 99	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm:
ex 7209 18 99	----- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:
7209 26	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
7209 26 90	--- andere
7209 27	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 27 90	--- andere:
ex 7209 27 90	---- ausgenommen:
	— mit einer Breite von 1 500 mm oder mehr oder
	— mit einer Breite von 1 350 mm bis 1 500 mm und mit einer Dicke von 0,6 mm bis 0,7 mm
7209 90	- andere:
7209 90 20	-- gelocht:
ex 7209 90 20	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7209 90 80	-- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7209 90 80	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:
	- verzinkt:
7210 11 00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr
7210 12	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
7210 12 20	--- Weißbleche:
ex 7210 12 20	---- mit einer Dicke von 0,2 mm oder mehr
7210 12 80	--- andere
7210 70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen
7210 90	- andere:
7210 90 40	-- verzinkt und bedruckt
7210 90 80	-- andere
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:
	- nur warmgewalzt:
7211 14 00	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
7211 19 00	-- andere
	- nur kaltgewalzt:
7211 23	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
	--- andere:
7211 23 30	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr
7211 29 00	-- andere
7211 90	- andere:
7211 90 20	-- gelocht:
ex 7211 90 20	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7211 90 80	-- andere:
ex 7211 90 80	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:
7212 10	- verzinkt:
7212 10 90	-- andere
7212 40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
	- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:
7216 61	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt
7216 69 00	-- andere
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
7217 10	- nicht überzogen, auch poliert:
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7217 10 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm

KN-Code	Warenbezeichnung
	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:
7217 10 31	---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen
7217 10 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
7217 20	- verzinkt:
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7217 20 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm
7217 30	- mit anderen unedlen Metallen überzogen:
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7217 30 41	--- verkupfert
7217 90	- anderer:
7217 90 20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT
7217 90 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):
7306 11	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl:
7306 11 10	--- längsnahtgeschweißt:
ex 7306 11 10	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger
7306 19	-- andere:
	--- längsnahtgeschweißt:
7306 19 11	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger
7306 30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
	-- andere:
	--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von:
	---- 168,3 mm oder weniger:
7306 30 77	----- andere:
ex 7306 30 77	----- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
	- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:
7306 61	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:
	--- mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger:
7306 61 19	---- andere:
ex 7306 61 19	----- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
	--- mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm:
7306 61 99	---- andere:
ex 7306 61 99	----- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7306 69	-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt:
7306 69 90	--- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7306 69 90	---- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
7312 10	- Litzen, Kabel und Seile: -- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von: --- mehr als 3 mm: ---- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile): ----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von: ----- mehr als 3 mm bis 12 mm:
ex 7312 10 81	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 83	----- mehr als 12 mm bis 24 mm:
ex 7312 10 83	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 85	----- mehr als 24 mm bis 48 mm:
ex 7312 10 85	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 89	----- mehr als 48 mm:
ex 7312 10 89	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 98	----- andere:
ex 7312 10 98	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: - Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer:
7321 11	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen
7321 12 00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen
7321 19 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe:
ex 7321 19 00	--- für Feuerung mit festen Brennstoffen - andere Geräte:
7321 81	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen
7321 82	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen
7321 90 00	- Teile
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:
7323 10 00	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen - andere:
7323 92 00	-- aus Gusseisen, emailliert
7323 94	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert:
7323 94 90	--- andere
7323 99	-- andere: --- andere:
7323 99 91	---- mit Farbe versehen oder lackiert

KN-Code	Warenbezeichnung
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
7324 10 00	– Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl:
ex 7324 10 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Badewannen:
7324 29 00	-- andere
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:
7407 10 00	– aus raffiniertem Kupfer
	– aus Kupferlegierungen:
7407 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)
7408	Draht aus Kupfer:
	– aus Kupferlegierungen:
7408 21 00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)
7408 29 00	-- anderer
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
7411	Rohre aus Kupfer
7412	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen) aus Kupfer
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:
7604 10	– aus nicht legiertem Aluminium
	– aus Aluminiumlegierungen:
7604 21 00	-- Hohlprofile
7604 29	-- andere:
7604 29 90	--- Profile
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:
	– quadratisch oder rechteckig:
7606 11	-- aus nicht legiertem Aluminium
7606 12	-- aus Aluminiumlegierungen:
7606 12 10	--- Aluminiumbänder für Jalousien
	--- andere:
7606 12 50	---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet
	---- andere, mit einer Dicke von:
7606 12 93	----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm
7606 12 99	----- 6 mm oder mehr
	– andere:
7606 91 00	-- aus nicht legiertem Aluminium
7606 92 00	-- aus Aluminiumlegierungen
7608	Rohre aus Aluminium:
7608 10 00	– aus nicht legiertem Aluminium:
ex 7608 10 00	-- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7608 20	– aus Aluminiumlegierungen:

KN-Code	Warenbezeichnung
7608 20 20 ex 7608 20 20	-- geschweißt: --- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge -- andere:
7608 20 89 ex 7608 20 89	--- andere: --- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:
7610 10 00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen
7610 90	- andere:
7610 90 10	-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerrangen und ähnliche Waren: - andere:
8215 91 00	-- versilbert, vergoldet oder platinert
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung: - Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:
8407 34	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ : --- andere:
8407 34 30	---- gebraucht
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):
8408 10	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge: -- gebraucht:
8408 10 19	--- andere
8408 90	- andere Motoren: -- andere:
8408 90 27	--- gebraucht:
ex 8408 90 27	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird: - andere:
8415 81 00	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen):
ex 8415 81 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:
8418 50	- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren: -- Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer):
8418 50 11	--- für tiefgekühlte Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:
8432 10	– Pflüge
	– Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen:
8432 21 00	-- Scheibeneggen
8432 29	-- andere
8432 30	– Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen
8432 40	– Düngerstreuer
8432 80 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:
	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:
8450 11	-- Waschvollautomaten:
	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger:
8450 11 11	---- Frontlader
8450 11 19	---- Toplader
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:
8501 40	– andere Einphasen-Wechselstrommotoren:
8501 40 20	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger:
ex 8501 40 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge, mit einer Leistung von mehr als 735 W
8501 40 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W:
ex 8501 40 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge, mit einer Leistung von 150 kW oder weniger
	– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:
8501 51 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger:
ex 8501 51 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge, mit einer Leistung von mehr als 735 W
8501 52	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:
8501 52 20	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW:
ex 8501 52 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 52 30	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 W bis 37 kW:
ex 8501 52 30	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 52 90	--- mit einer Leistung von mehr als 37 W bis 75 kW:
ex 8501 52 90	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 53	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW:
8501 53 50	--- Fahrmotoren
	--- andere, mit einer Leistung von:
8501 53 81	---- mehr als 75 kW bis 375 kW:
ex 8501 53 81	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Wechselstromgeneratoren:
8501 61	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:
8501 61 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger:
ex 8501 61 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 61 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8501 61 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:
	– Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:
8504 21 00	-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger
8504 22	-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA:
8504 22 10	--- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA
8504 22 90	--- mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA
8504 23 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA
	– andere Transformatoren:
8504 32	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA:
8504 32 20	--- Messwandler:
ex 8504 32 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 32 80	--- andere:
ex 8504 32 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA:
ex 8504 33 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 40	– Stromrichter:
	-- andere:
	--- andere:
8504 40 55	---- Akkumulatorenladegeräte:
ex 8504 40 55	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	---- andere:
8504 40 81	----- Gleichrichter:
ex 8504 40 81	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	----- Wechselrichter:
8504 40 88	----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA:
ex 8504 40 88	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 40 90	----- andere:
ex 8504 40 90	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8508	Staubsauger:
	– mit eingebautem Elektromotor:
8508 11 00	-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger
8508 19 00	-- andere
8508 70 00	– Teile
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügel-eisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545:
8516 10	– elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder

KN-Code	Warenbezeichnung
	– elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:
8516 21 00	-- Speicherheizgeräte
8516 29	-- andere:
8516 29 50	--- Konvektoren
	--- andere:
8516 29 91	---- mit eingebautem Ventilator
8516 29 99	---- andere
	– Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:
8516 31	-- Haartrockner
8516 32 00	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege
8516 33 00	-- Händetrockner
8516 40	– elektrische Bügeleisen
8516 50 00	– Mikrowellengeräte
8516 60	– andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte
	-- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden:
8516 60 51	--- zum Einbau
8516 60 59	--- andere
8516 60 70	-- Grillgeräte und Bratgeräte
8516 60 80	-- Einbau-Backöfen
8516 60 90	-- andere
	– andere Elektrowärmegeräte:
8516 71 00	-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen
8516 72 00	-- Brotröster (Toaster)
8516 79	-- andere
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528:
	– andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk):
8517 69	-- andere:
	--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr:
8517 69 39	---- andere:
ex 8517 69 39	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen:
8518 10	– Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür:
8518 10 95	-- andere:
ex 8518 10 95	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8518 30	– Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend:
8518 30 95	-- andere:
ex 8518 30 95	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 40	– elektrische Tonfrequenzverstärker:
8518 40 30	-- für die Fernsprech- oder Messtechnik:
ex 8518 40 30	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:
8518 40 81	--- mit einem einzigen Kanal:
ex 8518 40 81	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 40 89	--- andere:
ex 8518 40 89	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 90 00	– Teile
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Video-tuner:
8521 90 00	– andere
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte:
8525 50 00	– Sendegeräte
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:
	– Monitore mit Kathodenstrahlröhre:
8528 49	-- andere
	– andere Monitore:
8528 59	-- andere
	– Projektoren:
8528 69	-- andere
	– Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:
8528 71	-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet
8528 72	-- andere, für mehrfarbiges Bild:
8528 72 10	--- Projektionsfernsehgeräte
8528 72 20	--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät
	--- andere:
	---- mit eingebauter Bildröhre:
	----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von:
8528 72 31	----- 42 cm oder weniger
8528 72 33	----- mehr als 42 cm bis 52 cm
8528 72 39	----- mehr als 52 cm
	----- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
	----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von:
8528 72 51	----- 75 cm oder weniger
8528 72 59	----- mehr als 75 cm
8528 72 75	----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen
	---- andere:
8528 72 91	----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5
8528 72 99	----- andere
8528 73 00	-- andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:
8529 10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden:
	-- Antennen:
	--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang:
8529 10 31	---- für Empfang über Satellit
8529 10 65	--- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen:
ex 8529 10 65	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8529 10 69	--- andere:
ex 8529 10 69	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8529 10 80	-- Filter und Weichen, für Antennen:
ex 8529 10 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8529 10 95	-- andere:
ex 8529 10 95	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:
	- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen:
8539 21	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen
8539 22	-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V
8539 29	-- andere
	- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen:
8539 31	-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:
8544 20 00	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter
	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:
8544 42	-- mit Anschlussstücken versehen:
8544 42 90	--- andere
8544 49	-- andere:
	--- andere:
8544 49 91	---- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm
	---- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
8544 49 93	----- für eine Spannung von 80 V oder weniger
8544 49 95	----- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V
8544 49 99	----- für eine Spannung von 1 000 V
8544 60	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709):
8701 10 00	- Einachsschlepper
8701 20	- Sattel-Straßenzugmaschinen:
8701 20 90	-- gebraucht
8701 30	- Gleiskettenzugmaschinen:
8701 30 90	-- andere
8701 90	- andere:
	-- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern:
	--- neu, mit einer Motorleistung von:
8701 90 11	----- 18 kW oder weniger
8701 90 20	----- mehr als 18 kW bis 37 kW
8701 90 25	----- mehr als 37 kW bis 59 kW
8701 90 31	----- mehr als 59 kW bis 75 kW
8701 90 50	--- gebraucht
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:
8702 10	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)
8702 90	- andere:
	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
	--- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :
8702 90 11	----- neu
8702 90 19	----- gebraucht
	--- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:
8702 90 31	----- neu
8702 90 39	----- gebraucht
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:
	- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
8703 21	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger:
8703 21 10	--- neu:
ex 8703 21 10	---- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 21 90	--- gebraucht
8703 24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ :
8703 24 10	--- neu:
ex 8703 24 10	---- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 24 90	--- gebraucht

KN-Code	Warenbezeichnung
	– andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8703 31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger:
8703 31 10	--- neu:
ex 8703 31 10	---- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 31 90	--- gebraucht
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :
	--- neu:
8703 33 19	---- andere:
ex 8703 33 19	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 33 90	--- gebraucht
8704	Lastkraftwagen:
	– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:
	--- andere:
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :
8704 21 31	----- neu:
ex 8704 21 31	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 21 39	----- gebraucht
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:
8704 21 91	----- neu:
ex 8704 21 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 21 99	----- gebraucht
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:
	--- andere:
8704 22 91	---- neu:
ex 8704 22 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 22 99	---- gebraucht
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:
	--- andere:
8704 23 91	---- neu:
ex 8704 23 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 23 99	---- gebraucht
	– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:
	--- andere:
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :
8704 31 31	----- neu:
ex 8704 31 31	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)

KN-Code	Warenbezeichnung
8704 31 39	----- gebraucht
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:
8704 31 91	----- neu:
ex 8704 31 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 31 99	----- gebraucht
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:
	--- andere:
8704 32 91	----- neu:
ex 8704 32 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 32 99	----- gebraucht
8704 90 00	- andere
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):
8705 30 00	- Feuerwehrwagen
8705 40 00	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor
9301	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)
9304 00 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:
9401 30	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:
9401 30 90	-- andere
9401 40 00	- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen
	- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen:
9401 51 00	-- aus Bambus oder Rattan
9401 59 00	-- andere
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:
9401 61 00	-- gepolstert
9401 69 00	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:
9401 71 00	-- gepolstert
9401 79 00	-- andere
9401 90	– Teile:
	-- andere:
9401 90 30	--- aus Holz
9403	Andere Möbel und Teile davon:
9403 30	– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art
9403 40	– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art
9403 50 00	– Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art
9403 60	– andere Holzmöbel
9403 90	– Teile:
9403 90 30	-- aus Holz
9403 90 90	-- aus anderen Stoffen
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:
	– Auflegematratten:
9404 29	-- aus anderen Stoffen
9406 00	Vorgefertigte Gebäude:
9406 00 11	– Mobilheime
	– andere:
9406 00 20	-- aus Holz
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:
9503 00 10	– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen:
ex 9503 00 10	-- Puppenwagen
	– andere Bausätze und Baukastenspielzeug:
9503 00 39	-- aus anderen Stoffen:
ex 9503 00 39	--- aus Holz
	– Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend:
9503 00 49	-- andere:
ex 9503 00 49	--- aus Holz
	– Puzzles:
9503 00 61	-- aus Holz
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen):
9504 20	– Billardspiele aller Art und Zubehör:
9504 20 10	-- Billardmöbel und Tischbillards

KN-Code	Warenbezeichnung
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftsportspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken: – Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:
9506 62	-- aufblasbare Bälle:
9506 62 90	--- andere
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:
9603 10 00	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel
9603 90	– andere
9604 00 00	Handsiebe
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:
9612 20 00	– Stempelkissen
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster

ANHANG II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „BABY-BEEF“

(Artikel 26 Absatz 3)

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung
0102		Rinder, lebend:
0102 90		– andere:
		– – Hausrinder:
		– – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:
		– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):
ex 0102 90 51		– – – – – zum Schlachten:
	10	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg ⁽¹⁾
ex 0102 90 59		– – – – – andere:
	11	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg ⁽¹⁾
	21	
	31	
	91	
		– – – – – andere:
ex 0102 90 71		– – – – – zum Schlachten:
	10	– Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg ⁽¹⁾
ex 0102 90 79		– – – – – andere:
	21	– Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg ⁽¹⁾
	91	
0201		Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
ex 0201 10 00		– ganze oder halbe Tierkörper
	91	– ganze Tierkörper mit einem Gewicht von 180 kg bis 300 kg und halbe Tierkörper mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind ⁽¹⁾
0201 20		– andere Teile mit Knochen:
ex 0201 20 20		– – „quartiers compensés“:
	91	– „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind ⁽¹⁾
ex 0201 20 30		– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt:
	91	– Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind ⁽¹⁾
ex 0201 20 50		– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt:
	91	– Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg — beim so genannten „Pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von 38 kg bis 68 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt unter den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Voraussetzungen.

ANHANG IIIa

ZOLLUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a)

KN-Code	Warenbezeichnung
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
0102	Rinder, lebend:
0102 10	– reinrassige Zuchttiere
0102 90	– andere:
0102 90 90	– – andere
0103	Schweine, lebend:
0103 10 00	– reinrassige Zuchttiere
	– andere:
0103 91	– – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:
0103 91 90	– – – andere
0103 92	– – mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:
0103 92 90	– – – andere
0104	Schafe und Ziegen, lebend:
0104 10	– Schafe:
0104 10 10	– – reinrassige Zuchttiere
0104 20	– Ziegen:
0104 20 10	– – reinrassige Zuchttiere
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:
	– mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:
0105 11	– – Hühner:
	– – – weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:
0105 11 11	– – – – Legerassen
0105 11 19	– – – – andere
	– – – andere:
0105 11 91	– – – – Legerassen
0105 12 00	– – Truthühner
0105 19	– – andere
	– andere:
0105 99	– – andere
0106	Andere Tiere, lebend
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
	– frisch oder gekühlt:
0203 11	– – ganze oder halbe Tierkörper:
0203 11 90	– – – andere
0203 19	– – anderes:

KN-Code	Warenbezeichnung
0203 19 90	--- anderes
	- gefroren:
0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper:
0203 21 90	--- andere
0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:
0203 22 90	--- andere
0203 29	-- anderes:
0203 29 90	--- anderes
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:
0206 10 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen:
	- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen:
0210 91 00	-- von Primaten
0210 92 00	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)
0210 93 00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)
0210 99	-- andere:
	--- Fleisch:
0210 99 10	---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet
	---- von Schafen und Ziegen:
0210 99 21	----- mit Knochen
0210 99 29	----- ohne Knochen
0210 99 31	---- von Rentieren
0210 99 39	---- anderes
	--- Schlachtnbenerzeugnisse:
	---- andere:
	----- Geflügellebern:
0210 99 71	----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake
0210 99 79	----- andere
0210 99 80	----- andere
0406	Käse und Quark/Topfen:
0406 40	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>
0406 90	- andere Käse:
	-- andere:
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri
	--- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
	---- andere: ----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: ----- mehr als 47 bis 72 GHT: ----- Kefalograviera, Kasserì
0406 90 85	
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:
	– von Hausgeflügel:
	-- Bruteier:
0407 00 11	--- von Truthühnern oder Gänsen
0407 00 19	--- andere
0407 00 90	– andere
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	– Eigelb:
0408 11	-- getrocknet
0408 19	-- anderes:
0408 19 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:
0511 10 00	– Rindersperma
	– andere:
0511 99	-- andere:
0511 99 10	--- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212):
0601 10	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend
0601 20	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:
0601 20 10	-- Zichorienpflanzen und -wurzeln
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:
0602 90	– andere:
0602 90 10	-- Pilzmycel
0602 90 20	-- Ananaspflänzlinge
0602 90 30	-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen
	-- andere:
	--- Freilandpflanzen:
	---- andere Freilandpflanzen:

KN-Code	Warenbezeichnung
0602 90 51	----- Freilandstauden
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:
0701 10 00	– Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt:
	– Chicorée:
0705 21 00	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)
0705 29 00	-- andere
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
0709 20 00	– Spargel
0709 90	– anderes:
	-- Oliven:
0709 90 31	--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt
0709 90 39	--- andere
0709 90 40	-- Kapern
0709 90 50	-- Fenchel
0709 90 70	-- Zucchini (<i>Courgettes</i>)
0709 90 80	-- Artischocken
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 80	– anderes Gemüse:
0710 80 10	-- Oliven
0710 80 80	-- Artischocken
0710 80 85	-- Spargel
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 20	– Oliven
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	-- Gemüse:
0711 90 70	--- Kapern
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:
0713 10	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):
0713 10 10	-- zur Aussaat
0713 20 00	– Kichererbsen
	– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):
0713 39 00	-- andere
0713 90 00	– andere
0714	Maniok, Pfeilwurz (<i>Arrowroot</i>) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes

KN-Code	Warenbezeichnung
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
	– Mandeln:
0802 11	-- in der Schale
0802 12	-- ohne Schale
0802 40 00	– Esskastanien (Castanea-Arten)
0802 50 00	– Pistazien
0802 60 00	– Macadamia-Nüsse
0802 90	– andere
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:
0806 20	– getrocknet
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:
0807 20 00	– Papaya-Früchte
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:
0808 20	– Birnen und Quitten:
0808 20 90	-- Quitten
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:
0809 40	– Pflaumen und Schlehen:
0809 40 90	-- Schlehen
0810	Andere Früchte, frisch:
0810 40	– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:
0810 40 30	-- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus
0810 50 00	– Kiwifrüchte
0810 60 00	– Durian
0810 90	– andere
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 20	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:
	-- andere:
0811 20 39	--- schwarze Johannisbeeren
0811 20 51	--- rote Johannisbeeren
0811 20 59	--- Brombeeren und Maulbeeren
0811 20 90	--- andere
0811 90	– andere:
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:

KN-Code	Warenbezeichnung
0811 90 11	---- tropische Früchte und tropische Nüsse
	--- andere:
0811 90 31	---- tropische Früchte und tropische Nüsse
0811 90 39	---- andere
	-- andere:
0811 90 50	--- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>
0811 90 70	--- Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>
0811 90 85	--- tropische Früchte und tropische Nüsse
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0812 90	- andere:
0812 90 20	-- Orangen
0812 90 30	-- Papaya-Früchte
0812 90 40	-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>
0812 90 70	-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse
0812 90 98	-- andere
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
0813 40	- andere Früchte:
0813 40 50	-- Papaya-Früchte
0813 40 60	-- Tamarinden
0813 40 70	-- Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas
0813 40 95	-- andere
0813 50	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
	-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806:
	--- ohne Pflaumen:
0813 50 12	---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas
0813 50 15	---- andere
	-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0813 50 31	--- von tropischen Nüssen
0813 50 39	--- andere
	-- andere Mischungen:
0813 50 91	--- ohne Pflaumen oder Feigen
0813 50 99	--- andere
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt:
	- Kaffee, nicht geröstet:
0901 11 00	-- nicht entkoffeiniert

KN-Code	Warenbezeichnung
0901 12 00	-- entkoffeiniert
0901 90	- andere
0902	Tee, auch aromatisiert
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert: - Pfeffer:
0904 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0904 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert
0905 00 00	Vanille
0906	Zimt und Zimtblüten
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:
0910 10 00	- Ingwer
0910 20	- Safran
0910 30 00	- Kurkuma
	- andere Gewürze:
0910 91	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu Kapitel 9
0910 99	-- andere:
0910 99 10	--- Samen von Bockshornklee
	--- Thymian:
	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert:
0910 99 31	----- Feldthymian (Thymus serpyllum)
0910 99 33	----- anderer
0910 99 39	----- gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 99 50	--- Lorbeerblätter
0910 99 60	--- Curry
1001	Weizen und Mengkorn:
1001 10 00	- Hartweizen
1001 90	- andere:
1001 90 10	-- Spelz zur Aussaat
	-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn:
1001 90 91	--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste:
1003 00 10	- zur Aussaat
1004 00 00	Hafer
1006	Reis

KN-Code	Warenbezeichnung
1007 00	Körner-Sorghum
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
1102 10 00	– von Roggen
1102 90	– anderes
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:
	– Grobgrieß und Feingrieß:
1103 19	-- von anderem Getreide:
1103 19 10	--- von Roggen
1103 19 40	--- von Hafer
1103 19 50	--- von Reis
1103 19 90	--- anderer
1103 20	– Pellets:
1103 20 50	-- von Reis
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:
	– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:
1104 12	-- von Hafer
1104 19	-- von anderem Getreide:
	--- andere:
1104 19 91	---- Reisflocken
	– Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):
1104 22	-- von Hafer:
1104 22 30	--- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)
1104 22 50	--- perlförmig geschliffen
1104 22 98	--- andere
1104 29	-- von anderem Getreide:
	--- von Gerste:
1104 29 01	---- geschält (entspelzt)
1104 29 03	---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)
1104 30	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:
1106 20	– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
1106 30	– von Erzeugnissen des Kapitels 8
1107	Malz, auch geröstet:
1107 10	– nicht geröstet:
	-- von Weizen:
1107 10 11	--- in Form von Mehl

KN-Code	Warenbezeichnung
1107 10 19	--- anderes
1108	Stärke; Inulin:
	– Stärke:
1108 11 00	-- von Weizen
1108 14 00	-- von Maniok
1108 19	-- andere Stärke
1108 20 00	– Inulin
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet
1203 00 00	Kopra
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet
1205	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:
	– Samen von Futterpflanzen:
1209 22	-- Samen von Klee (<i>Trifolium</i> -Arten)
1209 23	-- Samen von Schwingel
1209 24 00	-- Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)
1209 25	-- Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)
1209 29	-- andere
1209 30 00	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden
	– andere:
1209 91	-- Samen von Gemüsen
1209 99	-- andere
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere:
1212 91	-- Zuckerrüben
1212 99	-- andere
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets:
1214 90	– andere
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:

KN-Code	Warenbezeichnung
1302 11 00	-- Opium
1302 19	-- andere:
1302 19 05	--- Vanille-Oleoresin
	- Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:
1302 32	-- Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 32 90	--- aus Guarsamen
1302 39 00	-- andere
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:
	- Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz):
1501 00 11	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1501 00 90	- Geflügelfett
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1507 10	- rohes Öl, auch entschleimt:
1507 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1507 90	- andere:
1507 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
	- Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen:
1512 21	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit
1512 29	-- andere
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
	- Leinöl und seine Fraktionen:
1515 11 00	-- rohes Öl
1515 19	-- andere
1515 30	- Rizinusöl und seine Fraktionen
1515 50	- Sesamöl und seine Fraktionen

KN-Code	Warenbezeichnung
1515 90	– andere: -- Tabaksamenöl und seine Fraktionen: --- rohes Öl:
1515 90 21	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1515 90 29	---- anderes --- andere:
1515 90 31	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1515 90 39	---- andere -- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen: --- rohe Fette und Öle:
1515 90 40	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln ---- andere:
1515 90 51	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
1515 90 59	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig --- andere:
1515 90 60	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln ---- andere:
1515 90 91	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
1515 90 99	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516 10	– tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen: -- andere:
1516 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger --- in anderer Aufmachung:
1516 20 95	---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln ---- andere:
1516 20 96	----- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl
1516 20 98	----- andere
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydriert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:

KN-Code	Warenbezeichnung
1518 00 31	-- roh
1518 00 39	-- andere
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
	– Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
	-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:
1522 00 31	--- Soapstock
1522 00 39	--- andere
	-- andere:
1522 00 91	--- Öldrass und Soapstock
1522 00 99	--- andere
1602	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
1602 20	– aus Lebern aller Tierarten
	– von Geflügel der Position 0105:
1602 31	-- von Truthühnern
1602 90	– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
	– Lactose und Lactosesirup:
1702 11 00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr
1702 19 00	-- andere
1702 20	– Ahornzucker und Ahornsirup
1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:
1702 30 10	-- Isoglucose
	-- andere:
	--- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr:
1702 30 59	---- andere
	--- andere:
1702 30 91	---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
1702 40	– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker
1702 60	– andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:
1702 60 80	-- Inulinsirup
1702 60 95	-- andere
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
1702 90 60	-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt
	-- Zucker und Melassen, karamellisiert:

KN-Code	Warenbezeichnung
1702 90 71	--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr
	--- andere:
1702 90 75	---- als Pulver, auch agglomeriert
1702 90 79	---- andere
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90	- andere:
2001 90 10	-- Mango-Chutney
2001 90 65	-- Oliven
2001 90 91	-- tropische Früchte und tropische Nüsse
2001 90 93	-- Speisezwiebeln
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 60 00	- Spargel
2005 70	- Oliven
2005 91 00	-- Bambussprossen
2005 99	-- andere:
2005 99 20	--- Kapern
2005 99 30	--- Artischocken
2005 99 50	--- Mischungen von Gemüsen
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):
2006 00 10	- Ingwer
	- andere:
	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2006 00 35	--- tropische Früchte und tropische Nüsse
	-- andere:
2006 00 91	--- tropische Früchte und tropische Nüsse
2006 00 99	--- andere
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
2007 10	- homogenisierte Zubereitungen:
	-- andere:
2007 10 91	--- von tropischen Früchten
	- andere:
2007 91	-- von Zitrusfrüchten
2007 99	-- andere:
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT:
2007 99 20	---- Maronenpaste und Maronenmus
	--- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
2007 99 93	---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen
2007 99 98	---- andere
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	-- Erdnüsse: --- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von: ---- mehr als 1 kg:
2008 11 92	----- geröstet
2008 11 94	----- andere ---- 1 kg oder weniger:
2008 11 96	----- geröstet
2008 11 98	----- andere
2008 19	-- andere, einschließlich Mischungen
2008 20	– Ananas
2008 30	– Zitrusfrüchte
2008 40	– Birnen: -- mit Zusatz von Alkohol: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2008 40 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 40 19	----- andere ---- andere:
2008 40 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 40 29	----- andere --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 40 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 40 39	---- andere
2008 50	– Aprikosen/Marillen: -- mit Zusatz von Alkohol: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2008 50 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 50 19	----- andere ---- andere:
2008 50 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 50 39	----- andere --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 50 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 50 59	---- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 70	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: -- mit Zusatz von Alkohol: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2008 70 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 70 19	----- andere ---- andere:
2008 70 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 70 39	----- andere --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 70 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 70 59	---- andere
2008 80	- Erdbeeren: -- mit Zusatz von Alkohol: --- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
2008 80 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 80 19	---- andere --- andere:
2008 80 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 80 39	---- andere
2008 92	-- Mischungen: --- mit Zusatz von Alkohol: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT: ----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 92 12	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 14	----- andere ----- andere:
2008 92 16	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 18	----- andere ---- andere: ----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 92 32	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 34	----- andere ----- andere:
2008 92 36	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 38	----- andere --- ohne Zusatz von Alkohol: ---- mit Zusatz von Zucker:

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 92 51	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) ----- andere: ----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:
2008 92 72	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) ----- andere:
2008 92 76	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) ---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von: ----- 5 kg oder mehr:
2008 92 92	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) ----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg:
2008 92 94	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 99	-- andere: --- mit Zusatz von Alkohol: ---- Ingwer:
2008 99 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 99 19	----- anderer ----- andere: ----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT: ----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 99 24	----- tropische Früchte ----- andere:
2008 99 31	----- tropische Früchte ----- andere: ----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 99 36	----- tropische Früchte ----- andere:
2008 99 38	----- tropische Früchte --- ohne Zusatz von Alkohol: ---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 99 41	----- Ingwer
2008 99 46	----- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden
2008 99 47	----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas ---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 99 51	----- Ingwer
2008 99 61	----- Passionsfrüchte und Guaven

KN-Code	Warenbezeichnung
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	– Orangensaft:
2009 11	-- gefroren
2009 19	-- anderer
	– Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits:
2009 21 00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger
2009 29	-- anderer
2009 39	-- anderer:
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 39 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 39 19	---- anderer
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
	----- Zitronensaft:
2009 39 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend
2009 49	-- anderer:
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 49 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:
	---- anderer:
2009 49 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend
2009 80	– Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen):
	-- mit einem Brixwert von mehr als 67:
	--- anderer:
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
2009 80 34	----- aus tropischen Früchten
	---- anderer:
2009 80 36	----- aus tropischen Früchten
2009 80 38	----- anderer
	-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger:
	--- anderer:
	---- anderer:
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:
2009 80 85	----- aus tropischen Früchten
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger:
2009 80 88	----- aus tropischen Früchten
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend:
2009 80 97	----- aus tropischen Früchten

KN-Code	Warenbezeichnung
2009 90	– Mischungen von Säften: -- mit einem Brixwert von 67 oder weniger: --- andere: ---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht: ----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:
2009 90 41	----- zugesetzten Zucker enthaltend
2009 90 49	----- andere ---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ----- andere: ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:
2009 90 92	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten ----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend:
2009 90 97	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten
2009 90 98	----- andere
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln:
2301 10 00	– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen; Grieben/Grammeln
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:
2302 10	– von Mais
2302 40	– von anderem Getreide
2302 50 00	– von Hülsenfrüchten
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
2303 30 00	– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:
2306 10 00	– aus Baumwollsamensamen
2306 20 00	– aus Leinsamen – aus Raps- oder Rübensamen:
2306 41 00	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen
2306 49 00	-- andere
2306 50 00	– aus Kokosnüssen (Kopra)
2306 60 00	– aus Palmenüssen oder Palmkernen
2306 90	– andere
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

KN-Code	Warenbezeichnung
2309 90	– andere:
2309 90 10	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren
2309 90 20	-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:
	– ätherische Öle von Citrusfrüchten:
3301 12	-- Süß- und Bitterorangenöl
3301 13	-- Citronenöl
3301 19	-- andere
3301 24	-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)
3301 25	-- andere Minzenöle
3301 29	-- andere:
	--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl:
3301 29 11	---- terpenhaltig
3301 29 31	---- terpenfrei
	--- andere:
	---- terpenfrei:
3301 29 71	----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl
3301 29 79	----- Lavendelöl und Lavandinöl
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:
	-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:
3302 10 40	--- andere
3302 10 90	-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
3501 90	– andere:
3501 90 10	-- Caseinleime
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 20	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen
3502 90	– andere
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärken); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:
	-- andere modifizierte Stärken:
3505 10 50	--- veretherte Stärken und veresterte Stärken

KN-Code	Warenbezeichnung
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:
4101 20	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind
4101 90 00	– andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103:
4301 30 00	– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 60 00	– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 80	– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 90 00	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
51	WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR
52	BAUMWOLLE
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab Inkrafttreten dieses Abkommens

ANHANG IIIb

ZOLLUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b)

Die Zölle (Wertzölle und/oder spezifische Zölle) auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden nach dem in diesem Anhang für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan gesenkt und beseitigt. Wird zusätzlich zu dem Wertzoll und/oder dem spezifischen Zoll ein Saisonzoll erhoben, so wird der Saisonzoll (20 %) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0102	Rinder, lebend:						
0102 90	– andere:						
	– – Hausrinder:						
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg:						
0102 90 29	– – – – andere	70	60	50	40	30	0
0104	Schafe und Ziegen, lebend:						
0104 10	– Schafe:						
	– – andere:						
0104 10 80	– – – andere	80	60	40	20	10	0
0104 20	– Ziegen:						
0104 20 90	– – andere	80	70	60	50	30	0
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Trut- hühner und Perlhühner), lebend:						
	– mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:						
0105 11	– – Hühner:						
	– – – andere:						
0105 11 99	– – – – andere	90	80	60	40	20	0
	– andere:						
0105 94 00	– – Hühner	70	60	50	40	30	0
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, ge- kühlt oder gefroren:						
0204 50	– Fleisch von Ziegen	80	70	60	50	30	0
0206	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, ge- kühlt oder gefroren:						
0206 10	– von Rindern, frisch oder gekühlt:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
	-- andere:						
0206 10 91	--- Lebern	80	60	40	20	10	0
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	80	60	40	20	10	0
	- von Rindern, gefroren:						
0206 21 00	-- Zungen	80	60	40	20	10	0
0206 22 00	-- Lebern	80	60	40	20	10	0
0206 29	-- andere:						
0206 29 10	--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	80	60	40	20	10	0
	--- andere:						
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	90	70	60	50	30	0
0206 80	- andere, frisch oder gekühlt	80	60	40	20	10	0
0206 90	- andere, gefroren	80	60	40	20	10	0
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeug- nisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:						
	- von Truthühnern:						
0207 24	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	80	60	40	20	10	0
0207 25	-- unzerteilt, gefroren:						
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Mus- kelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	80	60	40	20	10	0
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	80	70	50	40	10	0
0207 26	-- Teile und Schlachtnieberzeugnisse, frisch oder gekühlt	80	60	40	20	10	0
0207 27	-- Teile und Schlachtnieberzeugnisse, gefro- ren	80	60	40	20	10	0
	- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:						
0207 32	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	80	60	40	20	10	0
0207 33	-- unzerteilt, gefroren	80	60	40	20	10	0
0207 34	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	80	60	40	20	10	0
0207 35	-- andere, frisch oder gekühlt	80	70	60	50	40	0
0207 36	-- andere, gefroren	80	70	60	50	40	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:						
	– Schweinespeck						
0209 00 30	– Schweinefett	80	60	40	20	10	0
0209 00 90	– Geflügelfett	80	60	40	20	10	0
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0401 10	– mit einem MilCHFettgehalt von 1 GHT oder weniger	95	90	60	50	40	0
0401 20	– mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:						
	-- mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger:						
0401 20 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	80	60	40	20	10	0
0401 20 19	--- andere	80	60	40	20	10	0
	-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 GHT:						
0401 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	80	60	40	20	10	0
0401 20 99	--- andere	90	80	60	40	20	0
0401 30	– mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT	90	80	60	40	20	0
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0402 10	– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:						
	-- andere:						
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	80	60	50	40	20	0
0402 29	-- andere	95	75	55	35	15	0
	-- andere:						
0402 91	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	95	75	55	35	15	0
0402 99	-- andere	95	75	55	35	15	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:						
0403 90	– andere:						
	– – weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:						
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:						
	– – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von:						
0403 90 11	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	80	60	40	20	10	0
0403 90 13	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	80	60	40	20	10	0
0403 90 19	– – – – – mehr als 27 GHT	80	60	40	20	10	0
	– – – – – andere, mit einem MilCHFettgehalt von:						
0403 90 31	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	80	60	40	20	10	0
0403 90 33	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	80	60	40	20	10	0
0403 90 39	– – – – – mehr als 27 GHT	80	60	40	20	10	0
	– – – andere:						
	– – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von:						
0403 90 51	– – – – – 3 GHT oder weniger	80	60	40	20	10	0
0403 90 53	– – – – – mehr als 3 bis 6 GHT	80	60	40	20	10	0
0403 90 59	– – – – – mehr als 6 GHT	80	60	40	20	10	0
	– – – – – andere, mit einem MilCHFettgehalt von:						
0403 90 61	– – – – – 3 GHT oder weniger	80	60	40	20	10	0
0403 90 63	– – – – – mehr als 3 bis 6 GHT	80	60	40	20	10	0
0403 90 69	– – – – – mehr als 6 GHT	80	60	40	20	10	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:						
0404 10	– Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	80	60	40	20	10	0
0404 90	– andere	80	60	40	20	10	0
0406	Käse und Quark/Topfen:						
0406 20	– Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	90	70	50	30	15	0
0406 90	– andere Käse:						
0406 90 01	-- für die Verarbeitung	90	70	50	30	15	0
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
	– Eigelb:						
0408 11	-- getrocknet:						
0408 11 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	80	60	40	30	10	0
0408 11 80	--- anderes	80	60	40	20	10	0
0408 19	-- anderes:						
	--- anderes:						
0408 19 81	---- flüssig	80	60	40	20	10	0
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren	80	60	40	20	10	0
	– andere:						
0408 91	-- getrocknet	80	60	40	20	10	0
0408 99	-- andere	80	60	40	20	10	0
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212):						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0601 20	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:						
0601 20 30	-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	80	60	40	20	10	0
0601 20 90	-- andere	80	60	40	20	10	0
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:						
0602 10	– Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	80	60	40	20	10	0
0602 20	– Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	80	60	40	20	10	0
0602 30 00	– Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	80	60	40	20	10	0
0602 90	– andere:						
	-- andere:						
	--- Freilandpflanzen:						
	---- Bäume und Sträucher:						
0602 90 41	----- Forstgehölze	80	60	40	20	10	0
	----- andere:						
0602 90 45	----- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	80	60	40	20	10	0
0602 90 49	----- andere	80	60	40	20	10	0
	---- andere Freilandpflanzen:						
0602 90 59	----- andere	80	60	40	20	10	0
	--- Zimmerpflanzen:						
0602 90 70	---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	80	60	40	20	10	0
	---- andere:						
0602 90 91	----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	80	60	40	20	10	0
0602 90 99	----- andere	80	60	40	20	10	0
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:						
	– frisch:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0603 11 00	-- Rosen	90	80	70	60	35	0
0603 12 00	-- Nelken	90	80	70	60	35	0
0603 13 00	-- Orchideen	90	80	70	60	35	0
0603 14 00	-- Chrysanthemen	90	80	70	60	35	0
0603 19	-- andere	90	80	70	60	35	0
0603 90 00	- andere	90	80	70	60	35	0
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:						
0701 90	- andere:						
0701 90 10	-- zum Herstellen von Stärke	95	80	65	40	25	0
	-- andere:						
0701 90 50	--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	95	80	65	40	25	0
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Por- ree/Lauch und andere Gemüse der Allium- Arten, frisch oder gekühlt:						
0703 10	- Speisezwiebeln und Schalotten	90	70	50	30	10	0
0703 20 00	- Knoblauch	90	70	50	30	10	0
0703 90 00	- Porree/Lauch und andere Gemüse der Alli- um-Arten	80	60	40	20	10	0
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsing- kohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:						
0704 10 00	- Blumenkohl/Karfiol	80	60	50	40	20	0
0704 20 00	- Rosenkohl/Kohlsprossen	80	60	40	20	10	0
0704 90	- anderer:						
0704 90 10	-- Weißkohl und Rotkohl	80	60	50	40	20	0
0704 90 90	-- anderer	80	60	40	20	10	0
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:						
0706 10 00	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	90	80	70	60	50	0
0706 90	- andere	80	60	40	20	10	0
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder ge- kühlt:						
0708 90 00	- andere Hülsenfrüchte	80	60	40	20	10	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:						
0709 30 00	– Auberginen	80	60	40	20	10	0
0709 40 00	– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	80	60	40	20	10	0
	– Pilze und Trüffeln:						
0709 51 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	80	60	40	20	10	0
0709 59	-- andere	80	60	40	20	10	0
0709 70 00	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Garten- melde	80	60	40	20	10	0
0709 90	– anderes:						
0709 90 10	-- Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium- Arten))	80	60	40	20	10	0
0709 90 20	-- Mangold und Karde	80	60	40	20	10	0
0709 90 90	-- anderes	80	60	40	20	10	0
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:						
0710 10 00	– Kartoffeln	80	60	40	20	10	0
	– Hülsengemüse, auch ausgelöst:						
0710 29 00	-- anderes	80	60	40	20	10	0
0710 30 00	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Garten- melde	80	60	40	20	10	0
	-- Pilze:						
0710 80 61	--- der Gattung Agaricus	80	60	40	20	10	0
0710 80 69	--- andere	80	60	40	20	10	0
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:						
	– Pilze und Trüffeln:						
0711 51 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	80	70	60	50	40	0
0711 59 00	-- andere	80	70	60	50	40	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen: – – Gemüse:						
0711 90 50	– – – Speisezwiebeln	80	70	60	40	20	0
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:						
0712 20 00	– Speisezwiebeln	80	60	40	20	10	0
	– Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), Zit- terpilze (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffeln:						
0712 31 00	– – Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	80	60	40	20	10	0
0712 32 00	– – Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	80	60	40	20	10	0
0712 33 00	– – Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	80	60	40	20	10	0
0712 39 00	– – andere	80	60	40	20	10	0
0712 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen	80	60	40	20	10	0
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:						
0713 10	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):						
0713 10 90	– – andere	80	60	40	20	10	0
	– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):						
0713 31 00	– – Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	80	60	50	40	30	0
0713 32 00	– – Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna an- gularis</i>)	80	60	50	40	30	0
0713 33	– – Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):						
0713 33 10	– – – zur Aussaat	80	70	60	50	30	0
0713 33 90	– – – andere	90	80	60	50	30	0
0713 40 00	– Linsen	80	60	40	20	10	0
0713 50 00	– Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. minor)	80	60	40	20	10	0
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet: – Haselnüsse (<i>Corylus</i> -Arten):						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0802 21 00	-- in der Schale	80	70	50	30	15	0
0802 22 00	-- ohne Schale	80	70	50	30	15	0
	– Walnüsse:						
0802 31 00	-- in der Schale	95	90	85	70	65	0
0802 32 00	-- ohne Schale	80	60	40	20	10	0
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:						
	– Melonen (einschließlich Wassermelonen):						
0807 11 00	-- Wassermelonen	80	70	50	30	15	0
0807 19 00	-- andere	80	70	50	30	15	0
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:						
0808 20	– Birnen und Quitten:						
	-- Birnen:						
0808 20 10	--- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwi- schenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	90	80	60	40	20	0
0808 20 50	--- andere	90	80	60	40	20	0
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (ein- schließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflau- men und Schlehen, frisch:						
0809 10 00	– Aprikosen/Marillen	70	60	40	30	15	0
0809 20	– Kirschen:						
0809 20 95	-- andere	70	60	45	30	15	0
0809 30	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:						
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen	80	60	45	30	15	0
0809 30 90	-- andere	95	90	75	60	40	0
0810	Andere Früchte, frisch:						
0810 20	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:						
0810 20 10	-- Himbeeren	90	80	60	40	20	0
0810 20 90	-- andere	70	60	45	30	15	0
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0811 10	– Erdbeeren	80	70	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0811 20	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren: -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0811 20 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	90	80	70	60	40	0
0811 20 19	--- andere -- andere:	90	80	70	60	40	0
0811 20 31	--- Himbeeren	80	70	60	40	20	0
0811 90	– andere: -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: --- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:						
0811 90 19	---- andere -- andere:	80	70	60	40	20	0
0811 90 75	---- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	80	70	60	40	20	0
0811 90 80	---- andere	80	70	60	40	20	0
0811 90 95	--- andere	95	90	75	60	40	0
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:						
0812 10 00	– Kirschen	95	90	80	60	40	0
0812 90	– andere:						
0812 90 10	-- Aprikosen/Marillen	95	90	80	60	40	0
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:						
0813 10 00	– Aprikosen/Marillen	90	80	70	60	40	0
0813 30 00	– Äpfel	90	80	70	60	40	0
0813 40	– andere Früchte:						
0813 40 10	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	90	80	70	60	40	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0813 40 30	-- Birnen	90	80	70	60	40	0
0813 50	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels: -- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806:						
0813 50 19	--- mit Pflaumen	95	90	80	60	40	0
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaf- feeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt: - Kaffee, geröstet:						
0901 21 00	-- nicht entkoffeiniert	70	60	50	40	20	0
0901 22 00	-- entkoffeiniert	70	60	50	40	20	0
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeer- blätter, Curry und andere Gewürze: - andere Gewürze:						
0910 99	-- andere:						
0910 99 91	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	90	80	70	60	40	0
0910 99 99	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	80	70	50	40	30	0
1003 00	Gerste:						
1003 00 90	- andere	80	70	50	40	30	0
1005	Mais:						
1005 10	- zur Aussaat: -- Hybridmais:						
1005 10 15	--- Einfachhybriden	80	70	50	40	30	0
1005 10 19	--- andere	80	70	50	40	30	0
1005 10 90	-- anderer	80	70	50	40	30	0
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn: - von Weizen:						
1101 00 11	-- von Hartweizen	80	60	40	30	20	0
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide: - Grobgrieß und Feingrieß:						
1103 11	-- von Weizen	80	70	50	40	30	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1103 13	-- von Mais:						
1103 13 10	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	80	70	50	40	30	0
1103 19	-- von anderem Getreide:						
1103 19 30	--- von Gerste	90	85	70	55	30	0
1103 20	- Pellets:						
1103 20 10	-- von Roggen	80	70	60	40	20	0
1103 20 20	-- von Gerste	80	70	60	40	20	0
1103 20 30	-- von Hafer	80	70	60	40	20	0
1103 20 60	-- von Weizen	90	85	70	55	30	0
1103 20 90	-- andere	80	70	60	40	20	0
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:						
	- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:						
1104 19	-- von anderem Getreide:						
1104 19 10	--- von Weizen	80	70	60	40	20	0
1104 19 30	--- von Roggen	80	70	60	40	20	0
1104 19 50	--- von Mais	80	70	60	40	20	0
	--- von Gerste:						
1104 19 61	---- gequetscht	80	70	60	40	20	0
1104 19 69	---- als Flocken	80	70	60	40	20	0
	--- andere:						
1104 19 99	---- andere	80	70	60	40	20	0
	- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):						
1104 22	-- von Hafer:						
1104 22 20	--- geschält (entspelzt)	80	70	60	40	20	0
1104 22 90	--- nur geschrotet	80	70	60	40	20	0
1104 23	-- von Mais	80	70	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1104 29	-- von anderem Getreide:						
	--- von Gerste:						
1104 29 05	---- perlformig geschliffen	80	70	60	40	20	0
1104 29 07	---- nur geschrotet	80	70	60	40	20	0
1104 29 09	---- andere	80	70	60	40	20	0
	--- andere:						
	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:						
1104 29 11	----- von Weizen	80	70	60	40	20	0
1104 29 18	----- andere	80	70	60	40	20	0
1104 29 30	---- perlformig geschliffen	80	70	60	40	20	0
	---- nur geschrotet:						
1104 29 51	----- von Weizen	80	70	60	40	20	0
1104 29 55	----- von Roggen	80	70	60	40	20	0
1104 29 59	----- andere	80	70	60	40	20	0
	---- andere:						
1104 29 81	----- von Weizen	80	70	60	40	20	0
1104 29 85	----- von Roggen	80	70	60	40	20	0
1104 29 89	----- andere	80	70	60	40	20	0
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sa- gomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:						
1106 10 00	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Posi- tion 0713	80	70	60	40	20	0
1107	Malz, auch geröstet:						
1107 10	- nicht geröstet:						
	-- von Weizen:						
1107 10 91	--- in Form von Mehl	80	70	60	40	20	0
1107 10 99	--- anderes	80	70	60	40	20	0
1107 20 00	- geröstet	80	70	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1108	Stärke; Inulin:						
	– Stärke:						
1108 12 00	-- von Mais	80	70	60	40	20	0
1108 13 00	-- von Kartoffeln	80	60	40	20	20	0
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	80	60	40	20	20	0
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:						
1206 00 10	– zur Aussaat	80	70	60	50	30	0
	– andere:						
1206 00 91	-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	80	70	60	40	20	0
1206 00 99	-- andere	80	70	60	40	20	0
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl:						
1208 10 00	– von Sojabohnen	90	80	70	60	40	0
1208 90 00	– anderes	80	70	60	40	20	0
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:						
1209 10 00	– Samen von Zuckerrüben	80	60	40	20	20	0
	– Samen von Futterpflanzen:						
1209 21 00	-- Samen von Luzernen	80	60	40	20	20	0
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin:						
1210 10 00	– Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	80	70	60	40	20	0
1210 20	– Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	80	70	60	40	20	0
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futter- zwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Fut- terkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Fut- ter, auch in Form von Pellets:						
1214 10 00	– Mehl und Pellets von Luzerne	80	60	40	20	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:						
	– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz):						
1501 00 19	-- anderes	80	70	60	40	20	0
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:						
1507 10	– rohes Öl, auch entschleimt:						
1507 10 90	-- anderes	95	80	65	50	35	0
1507 90	– andere:						
1507 90 90	-- andere	95	80	65	50	35	0
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:						
	– Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen:						
1512 11	-- rohe Öle:						
1512 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	95	80	65	50	35	0
	--- andere:						
1512 11 91	---- Sonnenblumenöl	90	80	65	50	35	0
1512 11 99	---- Safloröl	95	80	65	50	35	0
1512 19	-- andere:						
1512 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	95	80	65	50	35	0
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	80	70	60	40	20	0
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:						
	– Leinöl und seine Fraktionen:						
1515 21	-- rohes Öl	80	70	60	40	20	0
1515 29	-- andere	80	70	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:						
1517 90	– andere:						
	– – andere:						
1517 90 91	– – – Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	80	70	60	50	30	0
1517 90 99	– – – andere	80	70	60	50	30	0
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:						
	– andere:						
1601 00 99	– – andere	90	80	60	40	20	0
1602	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:						
1602 32	– – von Hühnern	90	80	60	40	20	0
1602 39	– – andere	90	80	60	40	20	0
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:						
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:						
1702 90 30	– – Isoglucose	100	80	70	60	10	0
1702 90 50	– – Maltodextrin und Maltodextrinsirup	100	80	70	60	10	0
1702 90 80	– – Inulinsirup	100	80	70	60	10	0
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:						
1703 10 00	– Rohrzuckermelasse	90	80	65	50	35	0
1703 90 00	– andere	90	80	65	50	35	0
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2001 10 00	– Gurken und Cornichons	90	80	60	40	30	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2001 90	– andere:						
2001 90 50	-- Pilze	90	80	60	40	20	0
2001 90 99	-- andere	80	60	40	20	10	0
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2002 10	– Tomaten, ganz oder in Stücken	80	60	40	20	10	0
2002 90	– andere	80	60	40	20	10	0
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2003 10	– Pilze der Gattung Agaricus	80	60	40	20	10	0
2003 20 00	– Trüffeln	80	60	40	20	10	0
2003 90 00	– andere	80	60	40	20	10	0
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2004 10	– Kartoffeln:						
2004 10 10	-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	80	60	40	20	10	0
	-- andere:						
2004 10 99	--- andere	80	60	40	20	10	0
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:						
2004 90 30	-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	80	70	50	30	20	0
	-- andere, einschließlich Mischungen:						
2004 90 91	--- Zwiebeln, nur gegart	80	60	40	20	10	0
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2005 10 00	– Gemüse, homogenisiert	80	60	40	30	20	0
2005 20	– Kartoffeln:						
	-- andere:						
2005 20 20	--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	80	60	40	20	10	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2005 20 80	--- andere	80	60	40	20	10	0
2005 40 00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	80	60	50	40	30	0
	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):						
2005 51 00	-- Bohnen, ausgelöst	80	60	40	20	10	0
2005 59 00	-- andere	80	60	40	20	10	0
2005 99	-- andere:						
2005 99 10	--- Früchte der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, mit brennendem Geschmack	60	50	40	30	15	0
2005 99 40	--- Karotten	80	60	50	40	30	0
2005 99 60	--- Sauerkraut	80	60	50	40	30	0
2005 99 90	--- andere	60	50	40	30	15	0
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar ge- macht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):						
2006 00 31	--- Kirschen	80	60	40	20	10	0
2006 00 38	--- andere	80	60	40	20	10	0
2007 99	-- andere:						
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT:						
2007 99 10	---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit ei- nem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	80	60	40	20	10	0
	---- andere:						
2007 99 33	----- von Erdbeeren	80	60	50	40	30	0
2007 99 35	----- von Himbeeren	80	60	50	40	30	0
2007 99 39	----- andere	80	60	40	20	10	0
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT:						
2007 99 55	---- Apfelmus	80	60	40	20	10	0
2007 99 57	---- andere	80	60	50	40	30	0
	--- andere:						
2007 99 91	---- Apfelmus	80	60	40	20	10	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
2008 40	– Birnen:						
	– – ohne Zusatz von Alkohol:						
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:						
2008 40 51	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	80	60	40	20	10	0
2008 40 59	– – – – andere	80	60	40	20	10	0
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:						
2008 40 71	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	80	60	40	20	10	0
2008 40 79	– – – – andere	80	60	40	20	10	0
2008 40 90	– – – ohne Zusatz von Zucker	80	60	40	20	10	0
2008 50	– Aprikosen/Marillen:						
	– – ohne Zusatz von Alkohol:						
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:						
2008 50 61	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	90	80	60	40	20	0
2008 50 69	– – – – andere	80	60	40	20	10	0
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:						
2008 50 71	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	80	60	40	20	10	0
2008 50 79	– – – – andere	80	60	40	20	10	0
	– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:						
2008 50 92	– – – – 5 kg oder mehr	80	60	40	20	10	0
2008 50 94	– – – – 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	80	60	40	20	10	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2008 50 99	---- weniger als 4,5 kg	80	60	40	20	10	0
2008 60	- Kirschen:						
	-- mit Zusatz von Alkohol:						
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:						
2008 60 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	80	60	40	20	10	0
2008 60 19	---- andere	80	60	40	20	10	0
	--- andere:						
2008 60 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	80	60	40	20	10	0
2008 60 39	---- andere	80	60	40	20	10	0
2008 70	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:						
	-- ohne Zusatz von Alkohol:						
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:						
2008 70 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	80	60	50	40	30	0
2008 70 69	---- andere	80	60	50	40	30	0
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:						
2008 70 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	80	60	50	40	30	0
2008 70 79	---- andere	80	60	50	40	30	0
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:						
2008 70 92	---- 5 kg oder mehr	80	60	50	40	30	0
2008 70 98	---- weniger als 5 kg	80	60	50	40	30	0
2008 92	-- Mischungen:						
	--- ohne Zusatz von Alkohol:						
	---- mit Zusatz von Zucker:						
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2008 92 59	----- andere	80	60	40	20	10	0
	----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:						
2008 92 74	----- andere	80	60	40	20	10	0
2008 92 78	----- andere	80	60	40	20	10	0
	----- ohne Zusatz von Zucker, in unmittel- baren Umschließungen mit einem Ge- wicht des Inhalts von:						
	----- 5 kg oder mehr:						
2008 92 93	----- andere	80	60	40	20	10	0
	----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg:						
2008 92 96	----- andere	80	60	40	20	10	0
	----- weniger als 4,5 kg:						
2008 92 97	----- von tropischen Früchten (einschließ- lich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	80	60	40	20	10	0
2008 92 98	----- andere	80	60	40	20	10	0
2008 99	-- andere:						
	--- mit Zusatz von Alkohol:						
2008 99 21	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	80	60	40	20	10	0
2008 99 23	----- andere	80	60	40	20	10	0
	----- andere:						
	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:						
	----- mit einem vorhandenen Alkohol- gehalt von 11,85 % mas oder weni- ger:						
2008 99 28	----- andere	80	60	40	20	10	0
	----- andere:						
2008 99 34	----- andere	80	60	40	20	10	0
	----- andere:						
	----- mit einem vorhandenen Alkohol- gehalt von 11,85 % mas oder weni- ger:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2008 99 37	----- andere	80	60	40	20	10	0
	----- andere:						
2008 99 40	----- andere	80	60	40	20	10	0
	--- ohne Zusatz von Alkohol:						
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittel- baren Umschließungen mit einem Ge- wicht des Inhalts von mehr als 1 kg:						
2008 99 43	----- Weintrauben	80	60	40	20	10	0
2008 99 49	----- andere	80	60	40	20	10	0
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittel- baren Umschließungen mit einem Ge- wicht des Inhalts von 1 kg oder weni- ger:						
2008 99 62	----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Pa- paya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äp- fel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflau- men, Karambolen und Pitahayas	80	60	40	20	10	0
2008 99 67	----- andere	80	60	40	20	10	0
	---- ohne Zusatz von Zucker:						
	----- Pflaumen in unmittelbaren Umschlie- ßungen mit einem Gewicht des Inhalts von:						
2008 99 99	----- andere	80	60	40	20	10	0
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
	– Orangensaft:						
2009 12 00	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	80	60	40	20	10	0
	– Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenom- men Mischungen):						
2009 31	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	80	60	40	20	10	0
2009 39	-- anderer:						
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:						
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht:						
2009 39 31	----- zugesetzten Zucker enthaltend	80	60	40	20	10	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2009 39 39	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	80	60	40	20	10	0
	----- mit einem Wert von 30 EUR oder we- niger für 100 kg Eigengewicht:						
	----- Zitronensaft:						
2009 39 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	80	60	40	20	10	0
2009 39 55	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	80	60	40	20	10	0
	----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten:						
2009 39 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	80	60	40	20	10	0
2009 39 95	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	80	60	40	20	10	0
2009 39 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	80	60	40	20	10	0
	- Ananassaft:						
2009 41	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	80	60	40	20	10	0
2009 49	-- anderer:						
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67:						
2009 49 19	---- anderer	80	60	40	20	10	0
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:						
2009 49 30	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	80	60	40	20	10	0
	---- anderer:						
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zu- cker von mehr als 30 GHT	80	60	40	20	10	0
2009 49 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zu- cker von 30 GHT oder weniger	80	60	40	20	10	0
2009 69	-- anderer:						
	--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67:						
	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2009 69 51	-----konzentriert	80	70	60	50	40	0
2009 80	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen): -- mit einem Brixwert von mehr als 67: --- Birnensaft: ---- anderer:						
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zu- cker von 30 GHT oder weniger:						
2009 80 89	----- anderer	80	70	60	50	40	0
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
2106 90	- andere: -- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:						
2106 90 30	--- Isoglucosesirup --- andere:	75	65	50	40	25	0
2106 90 51	---- Lactosesirup	75	65	50	40	25	0
2106 90 55	---- Glucose- und Maltodextrinsirup	75	65	50	40	25	0
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Ge- tränke und nicht alkoholischer Getränke, an- derweit weder genannt noch inbegriffen:						
2206 00 10	- Tresterwein - andere: -- schäumend:	75	65	50	40	25	0
2206 00 31	--- Apfelwein und Birnenwein	75	65	50	40	25	0
2209 00	Speiseessig: - anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2209 00 91	-- 2 l oder weniger	75	65	50	40	25	0
2209 00 99	-- mehr als 2 l	75	65	50	40	25	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:						
2302 30	– von Weizen:						
2302 30 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	90	75	70	60	40	0
2302 30 90	-- andere	90	75	70	60	45	0
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:						
2303 10	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände: -- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von:						
2303 10 11	--- mehr als 40 GHT	90	75	70	60	40	0
2303 10 19	--- 40 GHT oder weniger	90	75	70	60	45	0
2303 10 90	-- andere	90	75	70	60	45	0
2303 20	– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung:						
2303 20 10	-- ausgelaugte Rübenschnitzel	80	60	50	40	30	0
2303 20 90	-- andere	90	75	70	60	45	0
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	80	60	50	40	30	0
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:						
2306 30 00	– aus Sonnenblumenkernen	90	75	70	60	40	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung ver- wendeten Art:						
2309 10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: -- andere, einschließlich Vormischungen --- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milch- erzeugnisse enthaltend: ---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltod- extrin oder Maltodextrinsirup enthal- tend: ----- keine Stärke enthaltend oder mit ei- nem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:						
2309 90 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milch- erzeugnissen von weniger als 10 GHT	80	60	50	40	30	0
2309 90 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnis- sen von 10 oder mehr, jedoch weni- ger als 50 GHT	80	60	50	40	30	0
2309 90 35	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnis- sen von 50 oder mehr, jedoch weni- ger als 75 GHT	80	60	50	40	30	0
2309 90 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnis- sen von 75 GHT oder mehr ----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:	80	60	50	40	30	0
2309 90 41	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milch- erzeugnissen von weniger als 10 GHT	80	60	50	40	30	0
2309 90 43	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnis- sen von 10 oder mehr, jedoch weni- ger als 50 GHT	80	60	50	40	30	0
2309 90 49	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnis- sen von 50 GHT oder mehr ----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:	80	60	50	40	30	0
2309 90 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milch- erzeugnissen von weniger als 10 GHT	80	60	50	40	30	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2309 90 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	80	60	50	40	30	0
2309 90 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	80	60	50	40	30	0
2309 90 70	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	80	60	50	40	30	0
	--- andere:						
2309 90 91	---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	80	60	50	40	30	0
	---- andere:						
2309 90 95	----- mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	80	60	50	40	30	0
2309 90 99	----- andere	80	60	50	40	30	0

ANHANG IIIc

ZOLLZUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT**(Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c)**

Die Zölle (Wertzölle und/oder spezifische Zölle) auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden nach dem in diesem Anhang für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan gesenkt. Der Saisonzoll (20 %) wird während und nach der Übergangszeit weiter erhoben.

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkrafttreten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	95	80	65	40	30	20
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:						
0709 60	– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“:						
0709 60 10	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	80	70	60	50	40	30
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:						
0806 10	– frisch	80	70	50	30	15	0
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:						
0808 10	– Äpfel	90	80	60	40	20	0
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:						
0809 20	– Kirschen:	80	60	45	30	15	0
0809 20 05	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)						
0809 40	– Pflaumen und Schlehen:						
0809 40 05	-- Pflaumen	90	75	60	40	20	0
0810	Andere Früchte, frisch:						
0810 10 00	– Erdbeeren	90	80	60	40	20	0

ANHANG III d

ZOLLGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c)

Die Zölle (Wertzölle und/oder spezifische Zölle) auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden nach dem in diesem Anhang für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan gesenkt. Wird zusätzlich zu dem Wertzoll und/oder dem spezifischen Zoll ein Saisonzoll erhoben, so wird der Saisonzoll (20 %) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0102	Rinder, lebend:						
0102 90	– andere:						
	– – Hausrinder:						
0102 90 05	– – – mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	70	60	50	40	30	20
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg:						
0102 90 21	– – – – zum Schlachten	70	60	50	40	30	20
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg:						
0102 90 41	– – – – zum Schlachten	90	80	60	50	40	30
0102 90 49	– – – – andere	70	60	50	40	30	20
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:						
	– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):						
0102 90 51	– – – – – zum Schlachten	95	90	85	70	60	50
0102 90 59	– – – – – andere	70	60	50	40	30	20
	– – – – Kühe:						
0102 90 61	– – – – – zum Schlachten	70	60	50	40	30	20
0102 90 69	– – – – – andere	90	80	60	50	40	30
	– – – – andere:						
0102 90 71	– – – – – zum Schlachten	90	80	70	60	50	40
0102 90 79	– – – – – andere	90	80	70	60	50	40
0103	Schweine, lebend:						
	– andere:						
0103 91	– – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:						
0103 91 10	– – – Hausschweine	100	95	90	85	70	65
0103 92	– – mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:						
	– – – Hausschweine:						
0103 92 11	– – – – Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	90	80	70	60	50	40

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0103 92 19	----- andere	90	80	60	50	40	30
0104	Schafe und Ziegen, lebend:						
0104 10	- Schafe:						
	-- andere:						
0104 10 30	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	90	80	70	60	50	40
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	90	80	70	60	50	40
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	90	80	70	60	50	40
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:						
	- frisch oder gekühlt:						
0203 11	-- ganze oder halbe Tierkörper:						
0203 11 10	--- von Hausschweinen	90	80	70	60	50	30
0203 12	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:						
	--- von Hausschweinen:						
0203 12 11	----- Schinken und Teile davon	90	80	70	60	50	30
0203 12 19	----- Schultern und Teile davon	90	80	70	60	50	30
0203 12 90	--- andere	90	80	70	60	50	40
0203 19	-- anderes:						
	--- von Hausschweinen:						
0203 19 11	----- Vorderteile und Teile davon	90	80	70	60	50	30
0203 19 13	----- Kotelettstränge und Teile davon	90	80	70	60	50	30
0203 19 15	----- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	90	80	70	60	50	40
	----- anderes:						
0203 19 55	----- ohne Knochen	90	80	70	60	50	40
0203 19 59	----- anderes	90	80	70	60	50	20
	- gefroren:						
0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper:						
0203 21 10	--- von Hausschweinen	90	80	70	60	50	40
0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:						
	--- von Hausschweinen:						
0203 22 11	----- Schinken und Teile davon	90	80	70	60	50	30
0203 22 19	----- Schultern und Teile davon	90	80	70	60	50	30

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0203 29	-- anderes:						
	--- von Hausschweinen:						
0203 29 11	---- Vordererteile und Teile davon	90	80	70	60	50	30
0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	90	80	70	60	50	50
0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	90	80	70	60	50	30
	---- anderes:						
0203 29 55	----- ohne Knochen	90	80	70	60	50	30
0203 29 59	----- anderes	90	80	70	60	50	30
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	90	80	70	60	55	50
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:						
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:						
0206 10 99	--- andere	80	60	40	40	40	40
0206 29	-- andere:						
	--- andere:						
0206 29 99	---- andere	90	70	60	50	40	20
0206 30 00	- von Schweinen, frisch oder gekühlt	90	70	60	50	40	20
	- von Schweinen, gefroren:						
0206 41 00	-- Lebern	90	70	60	50	40	20
0206 49	-- andere	90	70	60	50	40	20
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:						
	- von Hühnern:						
0207 11	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	80	70	60	50	40	35
0207 12	-- unzerteilt, gefroren	80	70	60	50	40	30
0207 13	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	80	70	60	50	40	30
0207 14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren	80	70	60	50	40	30
0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:						
	- Schweinespeck:						
0209 00 11	-- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	90	80	70	60	50	30
0209 00 19	-- getrocknet oder geräuchert	90	85	75	70	60	40

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:						
	– Fleisch von Schweinen:						
0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:						
	--- von Hausschweinen:						
	---- gesalzen oder in Salzlake:						
0210 11 11	----- Schinken und Teile davon	90	85	75	70	60	40
0210 11 19	----- Schultern und Teile davon	90	85	75	70	60	40
	---- getrocknet oder geräuchert:						
0210 11 31	----- Schinken und Teile davon	90	80	70	60	50	30
0210 11 39	----- Schultern und Teile davon	90	85	75	70	60	40
0210 11 90	--- andere	90	85	75	70	60	40
0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	90	85	75	70	60	40
0210 19	-- anderes:						
	--- von Hausschweinen:						
	---- gesalzen oder in Salzlake:						
0210 19 10	----- „bacon“ — Hälften oder „spencers“	90	85	75	70	60	40
0210 19 20	----- „3/4-sides“ oder „middles“	90	85	75	70	60	40
0210 19 30	----- Vorderteile und Teile davon	90	85	75	70	60	40
0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon	90	85	75	70	60	40
0210 19 50	----- anderes	90	80	70	60	50	30
	---- getrocknet oder geräuchert:						
0210 19 60	----- Vorderteile und Teile davon	90	85	75	70	60	40
0210 19 70	----- Kotelettstränge und Teile davon	90	85	75	70	60	40
	----- anderes:						
0210 19 81	----- ohne Knochen	90	85	75	70	60	40
0210 19 89	----- anderes	90	85	75	70	60	40
0210 19 90	--- anderes	90	85	75	70	60	40
0210 20	– Fleisch von Rindern	90	85	75	70	60	40
	– andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:						
0210 99	-- andere:						
	--- Schlachtnebenerzeugnisse:						
	---- von Hausschweinen:						
0210 99 41	----- Lebern	90	85	80	75	65	50

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0210 99 49	----- andere	90	80	70	60	50	30
	---- von Rindern:						
0210 99 51	----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	90	85	80	75	65	50
0210 99 59	----- andere	90	85	80	75	65	50
0210 99 60	---- von Schafen und Ziegen	90	85	80	75	65	50
0210 99 90	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	80	70	60	50	40	30
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0402 10	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:						
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	95	90	85	80	70	45
0402 10 19	--- andere	95	90	85	80	70	45
	-- andere:						
0402 10 99	--- andere	95	90	85	80	70	45
	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT:						
0402 21	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
	--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:						
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	90	80	70	60	50	35
	---- andere:						
0402 21 17	----- mit einem Milchfettgehalt von 11 GHT oder weniger	95	90	85	80	70	45
0402 21 19	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	90	80	70	60	50	35
	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT:						
0402 21 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	95	90	85	80	70	45

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0402 21 99	----- andere	95	90	85	80	70	45
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:						
0403 10	- Joghurt:						
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:						
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von:						
0403 10 11	----- 3 GHT oder weniger	80	70	60	50	40	30
0403 10 13	----- mehr als 3 bis 6 GHT	80	70	60	50	40	30
0403 10 19	----- mehr als 6 GHT	80	70	60	50	40	30
	--- anderer, mit einem MilCHFettgehalt von:						
0403 10 31	----- 3 GHT oder weniger	80	70	60	50	40	30
0403 10 33	----- mehr als 3 bis 6 GHT	80	70	60	50	40	30
0403 10 39	----- mehr als 6 GHT	80	70	60	50	40	30
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:						
0405 10	- Butter	90	80	70	60	50	40
0405 20	- Milchstreichfette:						
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	90	80	70	60	50	40
0405 90	- andere	90	80	70	60	50	40
0406	Käse und Quark/Topfen:						
0406 10	- Frischkäse (nicht gereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	70	60	50	40	30	20
0406 30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	90	80	70	60	50	40
0406 90	- andere Käse:						
	-- andere:						
0406 90 13	--- Emmentaler	95	90	85	80	70	60
0406 90 15	--- Greyerzer, Sbrinz	95	90	85	80	70	60
0406 90 17	--- Bergkäse, Appenzeller	95	90	85	80	70	60
0406 90 18	--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	95	90	85	80	70	60

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0406 90 19	--- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	95	90	85	80	70	60
0406 90 21	--- Cheddar	95	90	85	80	70	60
0406 90 23	--- Edamer	90	80	70	60	50	35
0406 90 25	--- Tilsiter	95	90	85	80	70	60
0406 90 27	--- Butterkäse	95	90	85	80	70	60
0406 90 29	--- Kashkaval	90	80	70	60	50	35
0406 90 32	--- Feta	90	80	70	60	50	35
0406 90 37	--- Finlandia	90	85	80	75	60	50
0406 90 39	--- Jarlsberg	90	85	80	75	60	50
	--- andere:						
0406 90 50	---- Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	80	70	60	50	40	30
	---- andere:						
	----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:						
	----- 47 GHT oder weniger:						
0406 90 61	----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	80	70	60	50	40	30
0406 90 63	----- Fiore Sardo, Pecorino	80	70	60	50	40	30
0406 90 69	----- andere	80	70	60	50	40	30
	----- mehr als 47 GHT bis 72 GHT:						
0406 90 73	----- Provolone	80	70	60	50	40	30
0406 90 75	----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	80	70	60	50	40	30
0406 90 76	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	80	70	60	50	40	30
0406 90 78	----- Gouda	80	70	60	50	40	30
0406 90 79	----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	80	70	60	50	40	30
0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	80	70	60	50	40	30

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0406 90 82	----- Camembert	80	70	60	50	40	30
0406 90 84	----- Brie	80	70	60	50	40	30
	----- andere Käse, mit einem Wasser- gehalt in der fettfreien Käsemasse von:						
0406 90 86	----- mehr als 47 GHT bis 52 GHT	80	70	60	50	40	30
0406 90 87	----- mehr als 52 GHT bis 62 GHT	80	70	60	50	40	30
0406 90 88	----- mehr als 62 GHT bis 72 GHT	80	70	60	50	40	30
0406 90 93	----- mehr als 72 GHT	80	70	60	50	40	30
0406 90 99	----- andere	80	70	60	50	40	30
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar ge- macht oder gekocht:						
	– von Hausgeflügel:						
0407 00 30	-- andere	100	80	60	40	30	20
0409 00 00	Natürlicher Honig	95	90	70	60	40	30
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilz- mycel:						
0602 40	– Rosen, auch veredelt	90	85	80	75	60	50
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:						
0701 90	– andere:						
	-- andere:						
0701 90 90	--- andere	90	80	70	60	40	20
0705	Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichori- um-Arten), frisch oder gekühlt:						
	– Salate:						
0705 11 00	-- Kopfsalat	95	80	70	60	50	30
0705 19 00	-- andere	95	80	70	60	50	30
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:						
0707 00 05	– Gurken	80	70	60	50	40	20
0707 00 90	– Cornichons	80	70	60	50	40	30
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder ge- kühlt:						
0708 10 00	– Erbsen (Pisum sativum)	90	80	70	60	40	20
0708 20 00	– Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten)	95	90	75	70	55	40

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:						
0709 60	– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“:						
	– – andere:						
0709 60 91	– – – der Gattung „Capsicum“, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	80	70	60	50	40	30
0709 60 95	– – – zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	80	70	60	50	40	30
0709 60 99	– – – andere	80	70	60	50	40	30
0709 90	– anderes:						
0709 90 60	– – Zuckermais	90	80	70	60	50	30
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:						
	– Hülsengemüse, auch ausgelöst:						
0710 21 00	– – Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	90	80	70	60	40	20
0710 22 00	– – Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	90	80	70	60	40	20
0710 80	– anderes Gemüse:						
	– – Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“:						
0710 80 51	– – – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	90	80	70	60	40	20
0710 80 59	– – – andere	90	85	80	75	60	30
	– – Pilze						
0710 80 70	– – Tomaten	90	85	80	75	60	30
0710 80 95	– – andere	90	80	70	60	40	20
0710 90 00	– Mischungen von Gemüsen	90	80	70	60	40	20
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:						
0711 40 00	– Gurken und Cornichons	90	80	70	60	40	20
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:						
	– – Gemüse:						
0711 90 10	– – – Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	90	85	80	75	60	50
0711 90 80	– – – anderes	80	70	60	50	40	30
0711 90 90	– – Mischungen von Gemüsen	80	70	60	50	40	30

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0810	Andere Früchte, frisch:						
0810 40	– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:						
0810 40 10	-- Preiselbeeren der Art Vaccinium vitis-idaea	90	80	70	60	50	40
0810 40 50	-- Früchte der Arten Vaccinium macrocarpon und Vaccinium corymbosum	90	80	70	60	50	40
0810 40 90	-- andere	90	80	70	60	50	40
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:						
0813 20 00	– Pflaumen	95	90	80	70	60	50
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:						
0904 20	– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	95	90	80	70	60	50
1001	Weizen und Mengkorn:						
1001 90	– andere:						
	-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn:						
1001 90 99	--- andere	90	85	80	75	70	60
1005	Mais:						
1005 10	– zur Aussaat:						
	-- Hybridmais:						
1005 10 11	--- Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	80	70	60	50	40	30
1005 10 13	--- Dreiweghybriden	80	70	60	50	40	30
1005 90 00	– anderer	90	85	80	80	80	80
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn:						
	– von Weizen:						
1101 00 15	-- von Weichweizen und Spelz	90	85	80	75	70	65
1101 00 90	– von Mengkorn	90	80	70	60	50	35
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:						
1102 20	– von Mais:						
1102 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	90	85	80	75	70	65
1102 20 90	-- anderes	100	90	85	75	70	65

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:						
	– Grobgrieß und Feingrieß:						
1103 13	-- von Mais:						
1103 13 90	--- anderer	95	90	85	70	55	25
1103 20	– Pellets:						
1103 20 40	-- von Mais	95	90	85	70	55	30
1517	Margarine: genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516						
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine						
1517 10 90	-- andere	80	70	60	50	40	20
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnbenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:						
1601 00 10	– aus Lebern	90	80	60	40	20	20
	– andere:						
1601 00 91	-- Rohwürste, nicht gekocht	90	80	70	60	40	30
1602	Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:						
1602 10 00	– homogenisierte Zubereitungen	90	80	60	40	30	20
	– von Schweinen:						
1602 41	-- Schinken und Teile davon	90	80	60	40	30	20
1602 42	-- Schultern und Teile davon	90	80	60	40	30	20
1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen	90	80	60	40	30	20
1602 50	– von Rindern	90	80	60	40	30	20
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:						
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):						
1902 20 30	-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnbenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	90	80	60	50	40	30

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2001 90	– andere:						
2001 90 20	-- Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack	80	60	50	40	30	30
2001 90 70	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	90	80	70	60	50	40
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:						
2004 90 50	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen (<i>Phaseolus</i> -Arten)	90	80	70	60	50	40
	-- andere, einschließlich Mischungen:	80	60	50	40	30	20
2004 90 98	--- andere						
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
2007 10	– homogenisierte Zubereitungen:						
2007 10 10	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	90	80	70	60	50	40
	-- andere:						
2007 10 99	--- andere	90	80	70	60	50	40
2007 99	-- andere:						
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT:						
	---- andere:						
2007 99 31	----- von Kirschen	90	80	70	60	50	40
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
2008 60	– Kirschen:						
	-- ohne Zusatz von Alkohol:						
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2008 60 50	---- mehr als 1 kg	80	60	60	60	60	60
2008 60 60	---- 1 kg oder weniger	80	60	60	60	60	60
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:						
2008 60 70	---- 4,5 kg oder mehr	95	90	80	80	80	80
2008 60 90	---- weniger als 4,5 kg	95	90	80	80	80	80
2008 80	- Erdbeeren:						
	-- ohne Zusatz von Alkohol:						
2008 80 50	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	90	80	60	40	40	40
2008 80 70	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	90	80	60	40	40	40
2008 80 90	--- ohne Zusatz von Zucker	90	80	60	40	40	40
2008 99	-- andere:						
	--- ohne Zusatz von Alkohol:						
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:						
2008 99 45	----- Pflaumen	90	80	60	60	40	30
2008 99 72	----- 5 kg oder mehr	90	80	70	60	50	40
2008 99 78	----- weniger als 5 kg	90	80	70	60	50	40
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
2009 50	- Tomatensaft	90	80	70	60	50	40
	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost):						
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger	90	80	70	60	50	40
2009 69	-- anderer:						
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67:						
2009 69 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	90	80	70	60	50	40
2009 69 19	---- anderer	90	80	70	60	50	40
	--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67:						
	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2009 69 59	----- anderer ---- mit einem Wert von 18 EUR oder we- niger für 100 kg Eigengewicht: ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zu- cker von mehr als 30 GHT:	90	80	70	60	50	40
2009 69 71	----- konzentriert	90	80	70	60	50	40
2009 69 79	----- anderer	90	80	70	60	50	40
2009 69 90	----- anderer - Apfelsaft:	90	80	70	60	50	40
2009 71	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	90	80	70	60	50	40
2009 79	-- anderer	90	80	70	60	50	40
2009 80	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen): -- mit einem Brixwert von mehr als 67: --- Birnensaft:						
2009 80 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder we- niger für 100 kg Eigengewicht	90	80	70	60	50	40
2009 80 19	---- anderer --- anderer:	90	80	70	60	50	40
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder we- niger für 100 kg Eigengewicht:						
2009 80 35	----- anderer -- mit einem Brixwert von 67 oder weniger: --- Birnensaft:	90	80	70	60	50	40
2009 80 50	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend ---- anderer:	90	80	70	60	50	40
2009 80 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zu- cker von mehr als 30 GHT	90	80	70	60	50	40
2009 80 63	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zu- cker von 30 GHT oder weniger	90	80	70	60	50	40
2009 80 69	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend --- anderer: ---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend:	90	80	70	60	50	40
2009 80 71	----- Kirschsafte	90	80	70	60	50	40
2009 80 73	----- aus tropischen Früchten	90	80	70	60	50	40

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2009 80 79	----- anderer	90	80	70	60	50	40
	---- anderer:						
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:						
2009 80 86	----- anderer	90	80	70	60	50	40
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend:						
2009 80 95	----- aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpon	90	80	70	60	50	40
2009 80 96	----- Kirschsafte	90	80	70	60	50	40
2009 80 99	----- anderer	90	80	70	60	50	40
2009 90	- Mischungen von Säften:						
	-- mit einem Brixwert von mehr als 67:						
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:						
2009 90 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	90	80	70	60	50	40
2009 90 19	---- andere	90	80	70	60	50	40
	--- andere:						
2009 90 21	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	90	80	70	60	50	40
2009 90 29	---- andere	90	80	70	60	50	40
	-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger:						
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:						
2009 90 31	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	90	80	70	60	50	40
2009 90 39	---- andere	90	80	70	60	50	40
	--- andere:						
	----- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht:						
	----- andere:						
2009 90 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend	90	80	70	60	50	40
2009 90 59	----- andere	90	80	70	60	50	40
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:						
	----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:						
2009 90 71	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	90	80	70	60	50	40
2009 90 73	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	90	80	70	60	50	40

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2009 90 79	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	90	80	70	60	50	40
	----- andere:						
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:						
2009 90 94	----- andere	90	80	70	60	50	40
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger:						
2009 90 95	----- Mischungen von Säften aus tropi- schen Früchten	90	80	70	60	50	40
2009 90 96	----- andere	90	80	70	60	50	40
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
2106 90	- andere:						
	-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:						
	--- andere:						
2106 90 59	---- andere	80	70	60	50	40	30
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Ge- tränke und nicht alkoholischer Getränke, an- derweit weder genannt noch inbegriffen:						
	- andere:						
	-- schäumend:						
2206 00 39	--- andere	80	70	60	40	30	20
	-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
	--- 2 l oder weniger:						
2206 00 51	---- Apfelwein und Birnenwein	90	80	70	60	50	40
2206 00 59	---- andere	90	80	70	60	50	40
	--- mehr als 2 l:						
2206 00 81	---- Apfelwein und Birnenwein	90	80	70	60	50	40
2206 00 89	---- andere	90	80	70	60	50	40
2209 00	Speiseessig:						
	- Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2209 00 11	-- 2 l oder weniger	80	70	60	40	30	20
2209 00 19	-- mehr als 2 l	90	80	70	60	40	30

ANHANG IV

ZUGESTÄNDNISSE DER GEMEINSCHAFT FÜR SERBISCHE FISCHEREIERZEUGNISSE

(Artikel 29 Absatz 2)

Für die Einfuhren der folgenden Ursprungserzeugnisse Serbiens in die Gemeinschaft gelten die nachstehenden Zugeständnisse.

KN-Code	Warenbezeichnung	vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Jahres (n)	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (n+1)	danach jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
0301 91 10 0301 91 90 0302 11 10 0302 11 20 0302 11 80 0303 21 10 0303 21 20 0303 21 80 0304 19 15 0304 19 17 ex 0304 19 19 ex 0304 19 91 0304 29 15 0304 29 17 ex 0304 29 19 ex 0304 99 21 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 0305 49 45 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 15 t zu 0 % darüber: 90 v. H. des MFN	Zollkontingent: 15 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 15 t zu 0 % darüber: 70 v. H. des MFN
0301 93 00 0302 69 11 0303 79 11 ex 0304 19 19 ex 0304 19 91 ex 0304 29 19 ex 0304 99 21 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	Karpfen: lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 60 t zu 0 % darüber: 90 v. H. des MFN	Zollkontingent: 60 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 60 t zu 0 % darüber: 70 v. H. des MFN

Die Zölle auf alle Waren der HS-Position 1604 werden nach folgendem Zeitplan gesenkt. (MFN = Meistbegünstigungszollsatz)

Jahr	Jahr 1 (Zollsatz %)	Jahr 3 (Zollsatz %)	Jahr 5 und folgende (Zollsatz %)
Zoll	90 v. H. des MFN	80 v. H. des MFN	70 v. H. des MFN

ANHANG V

SERBISCHE ZUGESTÄNDNISSE FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 30 Absatz 2)

Für die Einfuhren der folgenden Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft nach Serbien gelten die nachstehenden Zugeständnisse.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
0301	Fische, lebend:						
	– andere Fische, lebend:						
0301 91	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>):						
0301 91 90	--- andere	90	75	60	40	20	0
0301 92 00	-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	90	75	60	40	20	0
0301 93 00	-- Karpfen	90	85	80	75	65	60
0301 99	-- andere:						
	--- Süßwasserfische:						
0301 99 11	---- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	90	75	60	40	20	0
0301 99 19	---- andere	90	75	60	40	20	0
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:						
	– Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0302 11	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>):						
0302 11 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	90	75	60	40	20	0
0302 11 20	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	90	75	60	40	20	0
0302 11 80	--- andere	90	75	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
0302 19 00	-- andere	90	75	60	40	20	0
	- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0302 33	-- echter Bonito:						
0302 33 90	--- anderer	90	75	60	40	20	0
	- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0302 69	-- andere:						
	--- Süßwasserfische:						
0302 69 11	---- Karpfen	90	75	60	40	20	0
0302 69 19	---- andere	90	75	60	40	20	0
0302 70 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	90	75	60	40	20	0
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:						
	- andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0303 21	-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	90	75	60	40	20	0
0303 29 00	-- andere	90	75	60	40	20	0
	- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0303 39	-- andere	90	75	60	40	20	0
	- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0303 43	-- echter Bonito	90	75	60	40	20	0
0303 49	-- andere	90	75	60	40	20	0
	- Schwertfisch (Xiphias gladius) und Zahnfische (Dissostichus-Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0303 61 00	-- Schwertfisch (Xiphias gladius)	90	75	60	40	20	0
0303 62 00	-- Zahnfische (Dissostichus-Arten)	90	75	60	40	20	0
	- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
0303 74	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	90	75	60	40	20	0
0303 79	-- andere	90	75	60	40	20	0
0303 80	-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	90	75	60	40	20	0
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:						
	-- frisch oder gekühlt:						
0304 11	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	90	75	60	40	20	0
0304 12	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	90	75	60	40	20	0
0304 19	-- andere:						
	---- Filets:						
	----- von Süßwasserfischen:						
0304 19 13	----- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	90	75	60	40	20	0
	----- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i> :						
0304 19 15	----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	90	75	60	40	20	0
0304 19 17	----- andere	90	75	60	40	20	0
0304 19 19	----- von anderen Süßwasserfischen	90	75	60	40	20	0
	---- andere:						
0304 19 31	----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>	90	75	60	40	20	0
0304 19 33	----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	90	75	60	40	20	0
0304 19 35	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	90	75	60	40	20	0
	--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert):						
0304 19 91	---- von Süßwasserfischen	90	75	60	40	20	0
	---- andere:						
0304 19 97	----- Heringslappen	90	75	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
0304 19 99	----- anderes	90	75	60	40	20	0
	- gefrorene Fischfilets:						
0304 21 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	90	75	60	40	20	0
0304 22 00	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	90	75	60	40	20	0
0304 29	-- andere	90	75	60	40	20	0
	- anderes:						
0304 91 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	90	75	60	40	20	0
0304 92 00	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	90	75	60	40	20	0
0304 99	-- andere	90	75	60	40	20	0
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	90	75	60	40	20	0
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:						
	- gefroren:						
0306 13	-- Garnelen	90	75	60	40	20	0
0306 14	-- Krabben	90	75	60	40	20	0
0306 19	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	90	75	60	40	20	0
	- nicht gefroren:						
0306 23	-- Garnelen	90	75	60	40	20	0
0306 24	-- Krabben	90	75	60	40	20	0
0306 29	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	90	75	60	40	20	0
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:						
	- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten):						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
0307 31	-- lebend, frisch oder gekühlt	90	75	60	40	20	0
0307 39	-- andere – Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepioloa</i> -Arten); Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten):	90	75	60	40	20	0
0307 41	-- lebend, frisch oder gekühlt	90	75	60	40	20	0
0307 49	-- andere – Kraken (<i>Octopus</i> -Arten):	90	75	60	40	20	0
0307 51 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	90	75	60	40	20	0
0307 59	-- andere	90	75	60	40	20	0
0307 60 00	– Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken – andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:	90	75	60	40	20	0
0307 91 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	90	75	60	40	20	0
0307 99	-- andere	90	75	60	40	20	0
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	90	75	60	40	20	0
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	90	75	60	40	20	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:						
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):						
1902 20 10	-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	90	75	60	40	20	15

ANHANG VI

NIEDERLASSUNG: FINANZDIENSTLEISTUNGEN**(Titel V Kapitel II)**

FINANZDIENSTLEISTUNGEN: BEGRIFFSBESTIMMUNG

Eine „Finanzdienstleistung“ ist jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten wird.

Zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:

A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen

1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung)

i) Lebensversicherung

ii) Sachversicherung

2. Rückversicherung und Folgerückversicherung

3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen

4. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung

B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden

2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften

3. Finanzleasing

4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel

5. Bürgschaften und Verpflichtungen

6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit Folgendem:

a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate)

b) Devisen

c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen

d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen

e) begebare Wertpapiere

f) sonstige begebare Instrumente und Finanzanlagen einschließlich ungeprägtes Gold

7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen
8. Geldmaklergeschäfte
9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung
10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten
11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen
12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern 1 bis 11 aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien

Folgende Tätigkeiten gehören nicht zu den Finanzdienstleistungen:

- a) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Ausübung von Geld- oder Währungspolitik
 - b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung oder aufgrund Gewährleistung der Regierung ausgeübt werden, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit solchen öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können
 - c) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können
-

ANHANG VII

RECHTE DES GEISTIGEN UND GEWERBLICHEN EIGENTUMS

(Artikel 75)

1. Artikel 75 Absatz 4 dieses Abkommens betrifft die folgenden multilateralen Übereinkünfte, an denen die Mitgliedstaaten als Vertragspartei beteiligt sind oder die von den Mitgliedstaaten de facto angewandt werden:

— Vertrag über das Patentrecht (Genf 2000),

— Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen, Paris 1961, geändert 1972, 1978 und 1991).

2. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den folgenden multilateralen Übereinkünften ergeben, besondere Bedeutung beimessen:

— Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO-Übereinkommen, Stockholm 1967, geändert 1979),

— Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971),

— Brüsseler Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmentragenden Signale (Brüssel 1974),

— Budapest Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (Budapest 1977, geändert 1980),

— Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Londoner Fassung von 1934 und Haager Fassung von 1960),

— Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno 1968, geändert 1979),

— Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979),

— Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrider Protokoll von 1989),

— Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979),

— Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979),

— Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984),

— Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Tonträger-Übereinkommen, Genf 1971),

— Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Römisches Abkommen, 1961),

— Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation (Straßburg 1971, geändert 1979),

— Vertrag über das Markenrecht (Genf 1994),

- Wiener Abkommen zur Errichtung einer internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (Wien 1973, geändert 1985),
 - WIPO-Urheberrechtsvertrag (Genf 1996),
 - WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (Genf 1996),
 - Europäisches Patentübereinkommen,
 - WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums.
-

PROTOKOLL Nr. 1
über den Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien mit landwirtschaftlichen
Verarbeitungserzeugnissen

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft und Serbien wenden auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse unabhängig davon, ob sie einem Kontingent unterliegen oder nicht, die in den Anhängen I und II aufgeführten Zollsätze im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen an.

(2) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann beschließen,

- a) die Liste der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zu erweitern;
- b) die in den Anhängen I und II aufgeführten Zollsätze zu ändern;
- c) Zollkontingente zu erhöhen oder aufzuheben.

(3) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann die in diesem Protokoll vorgesehenen Zollsätze durch eine Regelung auf der Grundlage der jeweiligen Marktpreise in der Gemeinschaft und Serbien für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ersetzen, die bei der Herstellung der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse tatsächlich verwendet wurden.

Artikel 2

Die nach Artikel 1 dieses Protokolls erhobenen Zölle können durch Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrats gesenkt werden,

- a) wenn im Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien die Zölle auf die Grunderzeugnisse gesenkt werden oder
- b) wenn die Senkung auf gegenseitige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zurückgeht.

Die in Buchstabe a vorgesehenen Senkungen werden auf den als Agrarteilbetrag bezeichneten Teil des Zolls berechnet, der den bei der Herstellung der betreffenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse tatsächlich verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnissen entspricht, und von den Zöllen abgezogen, die auf diese landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse erhoben werden.

Artikel 3

Die Gemeinschaft und Serbien unterrichten einander über die Verwaltungsverfahren für die unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse. Diese Vorschriften sollten die Gleichbehandlung aller Beteiligten gewährleisten und so einfach und flexibel wie möglich sein.

ANHANG I ZU PROTOKOLL Nr. 1

EINFUHRZÖLLE DER GEMEINSCHAFT AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE SERBIENS

Die nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Serbien werden zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt.

KNCode	Warenbezeichnung
(1)	(2)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 10	– Joghurt:
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger
0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT
0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT
0403 90	– andere:
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger
0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT
	– – – andere, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 91	– – – – 3 GHT oder weniger
0403 90 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT
0403 90 99	– – – – mehr als 6 GHT
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:
0405 20	– Milchstreichfette:
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon

KNCode	Warenbezeichnung
(1)	(2)
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:
	– andere:
0511 99	-- andere:
	--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:
0511 99 31	---- roh
0511 99 39	---- andere
0511 99 85	--- andere:
ex 0511 99 85	---- Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 40 00	– Zuckermais
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	-- Gemüse:
0711 90 30	--- Zuckermais
0903 00 00	Mate
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1212 20 00	– Algen und Tange
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; AgarAgar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln
1302 13 00	-- von Hopfen
1302 19	-- andere:
1302 19 80	--- andere
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
1302 31 00	-- AgarAgar
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

KNCode	Warenbezeichnung
(1)	(2)
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1515 90	– andere:
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl), Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen:
ex 1515 90 11	--- Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
1517 10 10	-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90	– andere:
1517 90 10	-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
	-- andere:
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Formund Trennöle verwendeten Art
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1518 00 10	– Linoxyn
	– andere:
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516
	-- andere:
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen
1518 00 99	--- andere
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
1522 00 10	– Degras
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

KNCode	Warenbezeichnung
(1)	(2)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: – Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 11 00	-- Eier enthaltend
1902 19	-- andere
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet): -- andere:
1902 20 91	--- gekocht
1902 20 99	--- andere
1902 30	– andere Teigwaren
1902 40	– Couscous
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90	– andere:
2001 90 30	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2001 90 60	-- Palmherzen
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004 10	– Kartoffeln: -- andere:
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2004 90 10	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)

KNCode	Warenbezeichnung
(1)	(2)
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 20	– Kartoffeln:
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	-- Erdnüsse:
2008 11 10	--- Erdnussbutter
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:
2008 91 00	-- Palmherzen
2008 99	-- andere:
	--- ohne Zusatz von Alkohol:
	---- ohne Zusatz von Zucker:
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe
2106 90	– andere:
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen
	-- andere:
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2106 90 98	--- andere
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2203 00	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert

KNCode	Warenbezeichnung
(1)	(2)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen, Sulfo, Nitro oder Nitrosoderivate:
	– andere mehrwertige Alkohole:
2905 43 00	-- Mannitol
2905 44	-- DGlucitol (Sorbit)
2905 45 00	-- Glycerin
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:
3301 90	– andere
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:
	-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:
	--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol
	---- andere:
3302 10 21	----- kein Milhfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
3302 10 29	----- andere
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
3501 10	– Casein
3501 90	– andere:
3501 90 90	-- andere
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:
3505 10 10	-- Dextrine
	-- andere modifizierte Stärken:
3505 10 90	--- andere

KNCode	Warenbezeichnung
(1)	(2)
3505 20	– Leime
3809	Appreturoder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

ANHANG II ZU PROTOKOLL Nr. 1

EINFUHRZÖLLE SERBIENS AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER GEMEINSCHAFT

(sofort oder schrittweise)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:						
0403 10	– Joghurt:						
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:						
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	90	70	60	50	30	0
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	90	70	60	50	30	0
0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT	90	70	60	50	30	0
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger	90	70	60	50	30	0
0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	90	70	60	50	30	0
0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT	90	70	60	50	30	0
0403 90	– andere:						
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:						
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger	90	80	70	60	50	40
0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	90	80	70	60	50	40
0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT	90	80	70	60	50	40
	– – – andere, mit einem Milchfettgehalt von:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger	90	80	70	60	50	40
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	90	80	70	60	50	40
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT	90	80	70	60	50	40
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:						
0405 20	- Milchstreichfette:						
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	90	80	70	60	50	40
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	90	80	70	60	50	40
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0	0	0	0	0	0
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	0	0	0	0	0	0
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	0	0	0	0	0	0
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:						
	– andere:						
0511 99	-- andere:						
	--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:						
0511 99 31	---- roh	0	0	0	0	0	0
0511 99 39	---- andere	0	0	0	0	0	0
0511 99 85	--- andere						
ex 0511 99 85	---- Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	0	0	0	0	0	0
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:						
0710 40 00	– Zuckermais	90	80	70	60	40	30
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:						
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:						
	-- Gemüse:						
0711 90 30	--- Zuckermais	75	55	35	25	10	0
0903 00 00	Mate	0	0	0	0	0	0
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
1212 20 00	– Algen und Tange	0	0	0	0	0	0
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:						
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:						
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1302 13 00	-- von Hopfen	0	0	0	0	0	0
1302 19	-- andere:						
1302 19 80	--- andere	0	0	0	0	0	0
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	0	0	0	0	0	0
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:						
1302 31 00	-- Agar-Agar	0	0	0	0	0	0
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:						
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0	0	0	0	0	0
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	0	0	0	0	0	0
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	0	0	0	0	0
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	0	0	0	0	0	0
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0	0	0	0	0	0
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:						
1515 90	– andere:						
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl), Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0	0	0	0	0	0
ex 1515 90 11	-- Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0	0	0	0	0	0
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:						
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:						
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:						
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:						
1517 10 10	-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	90	80	70	60	50	40
1517 90	– andere:						
1517 90 10	-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	90	75	55	35	15	0
	-- andere:						
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	90	75	60	45	30	0
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
1518 00 10	– Linoxyn	0	0	0	0	0	0
	– andere:						
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	0	0	0	0	0	0
	-- andere:						
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	0	0	0	0	0	0
1518 00 99	--- andere	0	0	0	0	0	0
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0	0	0	0	0	0
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:						
1522 00 10	– Degras	0	0	0	0	0	0
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:						
1702 50 00	– chemisch reine Fructose	0	0	0	0	0	0
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:						
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	0	0	0	0	0	0
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):						
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	80	60	40	20	10	0
1704 90	– andere:						
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	0	0	0	0	0	0
1704 90 30	-- weiße Schokolade	75	50	25	0	0	0
	-- andere:						
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	0	0	0	0	0	0
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	80	60	40	20	10	0
1704 90 61	--- Dragees	80	60	40	20	10	0
	--- andere:						
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	80	60	40	20	10	0
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	80	60	40	20	10	0
1704 90 75	---- Weichkaramellen	80	60	40	20	10	0
	---- andere:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1704 90 81	----- Komprimat	80	60	40	20	10	0
1704 90 99	----- andere	90	80	70	60	50	40
1803	Kakaomasse, auch entfettet	0	0	0	0	0	0
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	0	0	0	0	0	0
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0	0	0	0	0	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:						
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	90	70	50	40	20	0
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	90	70	50	40	20	0
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	90	80	70	60	40	0
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	90	80	70	60	40	0
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:						
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	90	70	50	40	20	0
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	90	70	50	40	20	0
	-- andere:						
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	90	70	50	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	90	70	50	40	20	0
1806 20 80	--- Kakaoglasur	90	70	50	40	20	0
1806 20 95	--- andere	90	80	70	60	40	0
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:						
1806 31 00	-- gefüllt	85	70	50	40	20	0
1806 32	-- nicht gefüllt	85	70	65	40	20	0
1806 90	- andere:						
	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:						
	--- Pralinen, auch gefüllt:						
1806 90 11	---- alkoholhaltig	90	80	70	60	40	0
1806 90 19	---- andere	90	80	70	60	40	0
	--- andere:						
1806 90 31	---- gefüllt	85	70	65	40	20	0
1806 90 39	---- nicht gefüllt	90	80	70	60	40	0
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	90	80	70	60	40	0
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	85	70	65	40	20	0
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	90	80	70	60	40	0
1806 90 90	-- andere	90	80	70	60	40	0
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0	0	0	0	0
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	90	75	60	45	30	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1901 90	– andere:						
	– – Malzextrakt:						
1901 90 11	– – – mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	90	75	60	45	30	0
1901 90 19	– – – anderer	90	75	60	45	30	0
	– – andere:						
1901 90 91	– – – kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	90	75	60	45	20	0
1901 90 99	– – – andere	85	70	65	40	20	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:						
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:						
1902 11 00	– – Eier enthaltend	95	90	80	60	50	0
1902 19	– – andere:						
1902 19 10	– – – weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	85	70	65	40	20	0
1902 19 90	– – – andere	90	75	60	45	30	0
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):						
	– – andere:						
1902 20 91	– – – gekocht	90	75	60	45	30	0
1902 20 99	– – – andere	90	75	60	45	30	0
1902 30	– andere Teigwaren	90	75	60	45	30	0
1902 40	– Couscous	0	0	0	0	0	0
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:						
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	90	70	50	30	10	0
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	0	0	0	0	0	0
1904 10 90	-- andere	90	70	50	30	10	0
1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide	90	70	50	30	10	0
1904 30 00	– Bulgur-Weizen	90	70	50	30	10	0
1904 90	– andere	90	70	50	30	10	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:						
1905 10 00	– Knäckebrötchen	90	70	50	30	10	0
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:						
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	0	0	0	0	0	0
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	0	0	0	0	0	0
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	90	70	50	30	10	0
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:						
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	90	80	70	60	40	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1905 32	-- Waffeln:						
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	90	80	70	60	40	0
	--- andere:						
	---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:						
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	85	70	50	40	20	0
1905 32 19	----- andere	90	80	70	60	40	0
	---- andere:						
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	90	80	70	60	40	0
1905 32 99	----- andere	90	80	70	60	40	0
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	90	70	50	30	10	0
1905 90	- andere:						
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	90	70	50	30	10	0
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	90	70	50	30	10	0
	-- andere:						
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	90	70	50	30	10	0
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	90	80	70	60	40	0
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	90	70	50	30	10	0
	--- andere:						
1905 90 60	---- gesüßt	85	70	50	40	20	0
1905 90 90	---- andere	90	70	50	30	10	0
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2001 90	- andere:						
2001 90 30	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	80	70	50	30	10	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0	0	0	0	0	0
2001 90 60	-- Palmherzen	0	0	0	0	0	0
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2004 10	- Kartoffeln:						
	-- andere:						
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0	0	0	0	0	0
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:						
2004 90 10	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	90	70	50	30	10	0
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2005 20	- Kartoffeln:						
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0	0	0	0	0	0
2005 80 00	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	80	70	50	30	10	0
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:						
2008 11	-- Erdnüsse:						
2008 11 10	--- Erdnussbutter	0	0	0	0	0	0
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:						
2008 91 00	-- Palmherzen	0	0	0	0	0	0
2008 99	-- andere:						
	--- ohne Zusatz von Alkohol:						
	---- ohne Zusatz von Zucker:						
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)	80	70	50	30	10	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0	0	0	0	0	0
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	0	0	0	0	0	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:						
2102 10	- Hefen, lebend:						
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	80	70	60	40	10	0
	-- Backhefen:						
2102 10 31	--- getrocknet	90	70	60	40	10	0
2102 10 39	--- andere	90	70	60	0	0	0
2102 10 90	-- andere	90	70	50	30	10	0
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	0	0	0	0	0	0
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	80	70	50	30	10	0
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:						
2103 10 00	- Sojasoße	0	0	0	0	0	0
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	80	70	50	30	10	0
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:						
2103 30 10	-- Senfmehl	0	0	0	0	0	0
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	90	70	50	30	10	0
2103 90	- andere:						
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	80	70	50	30	10	0
2103 90 90	-- andere	0	0	0	0	0	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:						
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:						
2104 10 10	-- getrocknet	80	70	50	0	0	0
2104 10 90	-- andere	80	70	50	30	10	0
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	80	70	50	30	10	0
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	80	70	60	50	40	0
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	0	0	0	0	0	0
2106 90	- andere:						
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	90	70	50	30	10	0
	-- andere:						
2106 90 92	--- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	90	70	50	30	10	0
2106 90 98	--- andere	85	70	55	40	20	0
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:						
2201 10	- Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser	80	70	60	50	40	0
2201 90 00	- andere	70	60	50	40	30	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:						
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	80	70	50	40	20	0
2202 90	- andere:						
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	85	70	50	40	20	0
	-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:						
2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT	90	80	70	60	40	0
2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	90	80	70	50	30	0
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr	90	80	70	50	30	0
2203 00	Bier aus Malz:						
	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger:						
2203 00 01	-- in Flaschen	80	70	50	0	0	0
2203 00 09	-- anderes	80	70	60	50	30	0
2203 00 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	80	70	60	50	30	0
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	90	70	50	30	10	0
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	95	90	80	70	50	40
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:						
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester:						
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:						
2208 20 12	--- Cognac	90	80	70	60	40	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 20 14	--- Armagnac	90	80	70	60	40	0
2208 20 26	--- Grappa	90	80	70	60	40	0
2208 20 27	--- Brandy de Jerez	90	80	70	60	40	0
2208 20 29	--- anderer	90	80	70	60	40	0
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:						
2208 20 40	--- Rohbrand	85	70	65	40	20	0
	--- anderer:						
2208 20 62	---- Cognac	90	80	70	60	40	0
2208 20 64	---- Armagnac	90	80	70	60	40	0
2208 20 86	---- Grappa	80	70	50	30	10	0
2208 20 87	---- Brandy de Jerez	80	70	50	30	10	0
2208 20 89	---- anderer	80	70	50	30	20	0
2208 30	- Whisky:						
	-- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 30 11	--- 2 l oder weniger	80	70	50	30	20	0
2208 30 19	--- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
	-- „Scotch“-Whisky:						
	--- „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 30 32	---- 2 l oder weniger	80	70	50	30	20	0
2208 30 38	---- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
	--- „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 30 52	---- 2 l oder weniger	80	70	50	0	0	0
2208 30 58	---- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
	--- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 30 72	---- 2 l oder weniger	80	70	50	30	20	0
2208 30 78	---- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 30 82	--- 2 l oder weniger	80	70	50	30	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 30 88	--- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
2208 40	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckererhrzeugnisse	0	0	0	0	0	0
2208 50	- Gin und Genever:						
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	0	0	0	0	0	0
2208 50 19	--- mehr als 2 l	0	0	0	0	0	0
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	80	70	60	40	30	0
2208 50 99	--- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
2208 60	- Wodka	80	70	50	30	20	0
2208 70	- Likör	0	0	0	0	0	0
2208 90	- andere:						
	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	0	0	0	0	0	0
2208 90 19	--- mehr als 2 l	0	0	0	0	0	0
	-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 90 33	--- 2 l oder weniger	80	70	60	50	40	30
2208 90 38	--- mehr als 2 l	80	70	60	50	40	30
	-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
	--- 2 l oder weniger:						
2208 90 41	----- Ouzo	0	0	0	0	0	0
	----- andere:						
	----- Branntwein:						
	----- Obstbranntwein:						
2208 90 45	----- Calvados	0	0	0	0	0	0
2208 90 48	----- anderer	80	70	60	50	40	30
	----- anderer:						
2208 90 52	----- Korn	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 90 54	----- Tequila	0	0	0	0	0	0
2208 90 56	----- anderer	0	0	0	0	0	0
2208 90 69	----- andere alkoholhaltige Getränke	80	70	50	40	20	0
	--- mehr als 2 l:						
	---- Branntwein:						
2208 90 71	----- Obstbranntwein	90	80	60	50	30	0
2208 90 75	----- Tequila	80	70	50	40	20	0
2208 90 77	----- anderer	80	70	50	40	20	0
2208 90 78	----- andere alkoholhaltige Getränke	80	70	50	40	20	0
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	80	70	50	40	30	20
2208 90 99	--- mehr als 2 l	80	70	50	40	30	20
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:						
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	80	70	50	30	20	0
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend:						
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	80	70	50	30	20	0
2402 20 90	-- andere	100	100	100	100	100	100
2402 90 00	- andere	80	70	50	30	20	0
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:						
2403 10	- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	100	100	100	100	100	100
	- andere:						
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	100	100	100	100	100	100
2403 99	-- andere:						
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	80	70	50	30	20	0
2403 99 90	--- andere	100	100	100	100	100	100

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:						
	– andere mehrwertige Alkohole:						
2905 43 00	-- Mannitol	0	0	0	0	0	0
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit)	0	0	0	0	0	0
2905 45 00	-- Glycerin	0	0	0	0	0	0
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:						
3301 90	– andere	0	0	0	0	0	0
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:						
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:						
	-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:						
	--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:						
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	0	0	0	0	0	0
	---- andere:						
3302 10 21	----- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0	0	0
3302 10 29	----- andere	0	0	0	0	0	0
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:						
3501 10	– Casein	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3501 90	– andere:						
3501 90 90	-- andere	0	0	0	0	0	0
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:						
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:						
3505 10 10	-- Dextrine	0	0	0	0	0	0
	-- andere modifizierte Stärken:						
3505 10 90	--- andere	0	0	0	0	0	0
3505 20	– Leime	0	0	0	0	0	0
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	0	0	0	0	0	0
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	0	0	0	0	0	0
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	0	0	0	0	0	0

PROTOKOLL Nr. 2**über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle der Bezeichnungen für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine***Artikel 1*

Dieses Protokoll umfasst

1. ein Abkommen über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine (Anhang I dieses Protokolls),
2. ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle der Bezeichnungen für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine (Anhang II dieses Protokolls).

Artikel 2

Die in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Abkommen gelten für

1. Weine aus frischen Weintrauben der Position 22.04 des Harmonisierten Systems des am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossenen Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, die
 - a) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind und nach den Vorschriften für die önologischen Verfahren und Behandlungen nach Titel V der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾ in der geänderten Fassung und nach der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen ⁽²⁾ in der geänderten Fassung bereitete worden sindoder
 - b) Ursprungserzeugnisse Serbiens sind und nach den Vorschriften für die önologischen Verfahren und Behandlungen im Einklang mit dem Recht Serbiens bereitete worden

sind. Diese Vorschriften für die önologischen Verfahren und Behandlungen müssen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Einklang stehen,

2. Spirituosen der Position 22.08 des unter Nummer 1 genannten Übereinkommens, die
 - a) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen ⁽³⁾ in der geänderten Fassung und der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission vom 24. April 1990 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen ⁽⁴⁾ in der geänderten Fassung im Einklang stehenoder
 - b) Ursprungserzeugnisse Serbiens sind und im Einklang mit dem Recht Serbiens hergestellt worden sind, das mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Einklang stehen muss.
3. aromatisierte Weine der Position 22.05 des unter Nummer 1 genannten Übereinkommens, die

- a) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails ⁽⁵⁾ in der geänderten Fassung im Einklang stehen

oder

- b) Ursprungserzeugnisse Serbiens sind und im Einklang mit dem Recht Serbiens hergestellt worden sind, das mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Einklang stehen muss.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/2007 (ABl. L 289 vom 7.11.2007, S. 8).

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2005.

⁽⁴⁾ ABl. L 105 vom 25.4.1990, S. 9. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2140/98 (ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 9).

⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 14.6.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2005.

ANHANG I ZU PROTOKOLL Nr. 2

ABKOMMEN

zwischen der Gemeinschaft und Serbien über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine

1. Für die Einfuhr der folgenden in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Weine in die Gemeinschaft gelten die nachstehenden Zugeständnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung (nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 2)	Zollsatz	Menge (hl)	Besondere Bestimmungen
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein	frei	53 000	(1)
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben			
ex 2204 29	Wein aus frischen Weintrauben	frei	10 000	(1)

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei können Konsultationen abgehalten werden, um die Kontingente durch Übertragung von Mengen von dem Kontingent für Unterposition ex 2204 29 auf das Kontingent für die Unterpositionen ex 2204 10 und ex 2204 21 anzupassen.

2. Die Gemeinschaft gewährt im Rahmen der unter Nummer 1 festgelegten Zollkontingente präferenzielle Zollfreiheit, sofern Serbien für die Ausfuhr der betreffenden Mengen keine Ausfuhrbeihilfen gewährt.
3. Für die Einfuhr der folgenden in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Weine nach Serbien gelten die nachstehenden Zugeständnisse:

Code des serbischen Zolltarifs	Warenbezeichnung (nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 2)	Zollsatz	Inkrafttreten Menge (hl)
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein	frei	25 000
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben		

4. Serbien gewährt im Rahmen der unter Nummer 3 festgelegten Zollkontingente präferenzielle Zollfreiheit, sofern die Gemeinschaft für die Ausfuhr der betreffenden Mengen keine Ausfuhrbeihilfen gewährt.
5. Die nach dem Abkommen in diesem Anhang anwendbaren Ursprungsregeln sind in Protokoll Nr. 3 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens festgelegt.
6. Für die Einfuhr von Wein im Rahmen der Zugeständnisse des Abkommens in diesem Anhang ist die Vorlage einer Bescheinigung und eines Begleitpapiers nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern (1) erforderlich, aus denen hervorgehen muss, dass der betreffende Wein die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 erfüllt. Die Bescheinigung und das Begleitpapier müssen von einer von beiden Seiten anerkannten amtlichen Stelle ausgestellt worden sein, die in einem gemeinsam aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist.
7. Die Vertragsparteien prüfen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Möglichkeit, einander unter Berücksichtigung der Entwicklung des Weinhandels zwischen den Vertragsparteien weitere Zugeständnisse einzuräumen.
8. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
9. Auf Ersuchen einer Vertragspartei finden Konsultationen über bei der Anwendung des Abkommens in diesem Anhang auftretende Probleme statt.

(1) ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

ANHANG II ZU PROTOKOLL Nr. 2

ABKOMMEN

zwischen der Gemeinschaft und Serbien über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle der Bezeichnungen für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Artikel 1

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien anerkennen, schützen und kontrollieren auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit die Bezeichnungen für die in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Anhangs.
- (2) Die Vertragsparteien treffen die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Anhang und die Verwirklichung der Ziele dieses Anhangs erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des Abkommens in diesem Anhang gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, sofern in diesem Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:

- a) „Ursprungserzeugnis“ einer Vertragspartei ist
- ein Wein, der vollständig im Gebiet der betreffenden Vertragspartei aus ausschließlich im Gebiet dieser Vertragspartei geernteten Trauben hergestellt worden ist,
 - eine Spirituose oder ein aromatisierter Wein, die bzw. der ausschließlich im Gebiet dieser Vertragspartei hergestellt wird.
- b) „geografische Angabe“ ist eine in Anlage 1 aufgeführte Angabe im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (nachstehend „TRIPS-Übereinkommen“ genannt).
- c) „traditioneller Begriff“ ist ein in Anlage 2 aufgeführter traditionell verwendeter Name, der sich insbesondere auf das Herstellungsverfahren oder die Qualität, die Farbe, die Weinart, den Ort oder ein historisches Ereignis im Zusammenhang mit der Geschichte des betreffenden Weines bezieht und der in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei für die Zwecke der Bezeichnung und Aufmachung eines solchen Weines mit Ursprung im Gebiet dieser Vertragspartei anerkannt ist.
- d) „homonym“ ist eine identische geografische Angabe oder ein identischer traditioneller Begriff oder eine Angabe zur Bezeichnung verschiedener Orte, Verfahren oder Gegenstände, die so ähnlich ist, dass sie zu Verwechslungen führen kann.
- e) „Bezeichnung“ umfasst die Worte, die auf der Etikettierung, in den Begleitpapieren für den Transport des Weines, der Spirituose oder des aromatisierten Weines, in den Geschäftspapieren, insbesondere den Rechnungen und Lieferscheinen, sowie im Werbematerial zur Beschreibung des Weines, der Spirituose bzw. des aromatisierten Weines verwendet werden.
- f) „Etikettierung“ umfasst alle Bezeichnungen und anderen Bezugnahmen, Zeichen, Muster, geografischen Angaben oder Marken, die der Unterscheidung von Weinen, Spirituosen oder aromatisierten Weinen dienen und die sich auf deren Behältnis, z. B. der Siegelkappe, dem Schildchen auf dem Behältnis oder dem Überzug des Flaschenhalses, befinden.
- g) „Aufmachung“ ist die Gesamtheit der Angaben, Hinweise und dergleichen in Bezug auf einen Wein, eine Spirituose oder einen aromatisierten Wein auf der Etikettierung, der Verpackung, dem Behältnis, dem Verschluss oder in einer Anzeige oder sonstigem Werbematerial.
- h) „Verpackung“ umfasst die schützenden Umhüllungen, wie Einschlagpapier, Strohhalben aller Art, Kartons und Kisten, die zum Transport eines oder mehrerer Behältnisse oder zu ihrer Darbietung zum Verkauf an den Endverbraucher verwendet werden.
- i) „Herstellung“ ist der vollständiger Vorgang zur Bereitung von Wein, Spirituosen und aromatisierten Wein.
- j) „Wein“ ist nur das Getränk, das aus der vollständigen oder teilweisen alkoholischen Gärung von frischen Trauben der in dem Abkommen in diesem Anhang genannten Rebsorten, gepresst oder nicht, oder deren Most entstanden ist.
- k) „Rebsorten“ sind die Sorten der Gattung *Vitis Vinifera* unbeschadet möglicher Rechtsvorschriften einer Vertragspartei hinsichtlich der Verwendung verschiedener Rebsorten für den in ihrem Gebiet hergestellten Wein.
- l) „WTO-Übereinkommen“ ist das Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994.

*Artikel 3***Allgemeine Vorschriften über Einfuhr und Inverkehrbringen**

Sofern in dem Abkommen in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einfuhr und das Inverkehrbringen der in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Erzeugnisse die im Gebiet der betreffenden Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften maßgebend.

TITEL I

GEGENSEITIGER SCHUTZ DER BEZEICHNUNGEN FÜR WEINE, SPIRITUOSEN UND AROMATISIERTE WEINE*Artikel 4***Geschützte Bezeichnungen**

Unbeschadet der Artikel 5, 6 und 7 dieses Anhangs werden geschützt:

a) bei den in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Erzeugnissen:

- die Bezugnahmen auf den Namen des Mitgliedstaats, dessen Ursprungserzeugnis der Wein, die Spirituose bzw. der aromatisierte Wein ist, und die anderen Bezeichnungen für diesen Mitgliedstaat,
- die geografischen Angaben, die in Anlage 1 Teil A unter Buchstabe a für Weine, unter Buchstabe b für Spirituosen und unter Buchstabe c für aromatisierte Weine aufgeführt sind,
- die traditionellen Begriffe, die in Anlage 2 Teil A aufgeführt sind.

b) bei Weinen, Spirituosen und aromatisierten Weinen mit Ursprung in Serbien:

- die Bezugnahmen auf den Namen „Serbien“ und die anderen Bezeichnungen für Serbien,
- die geografischen Angaben, die in Anlage 1 Teil B unter Buchstabe a für Weine, unter Buchstabe b für Spirituosen und unter Buchstabe c für aromatisierte Weine aufgeführt sind,
- die traditionellen Begriffe, die in Anlage 2 Teil B aufgeführt sind.

*Artikel 5***Schutz der Namen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Serbiens**

(1) In Serbien sind die Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die anderen Bezeichnungen für einen Mitgliedstaat, die als Ursprungsbezeichnung eines Weines, einer Spirituose oder eines aromatisierten Weines dienen,

- a) den Weinen, Spirituosen und aromatisierten Weinen mit Ursprung in dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten und
- b) von der Gemeinschaft nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu verwenden.

(2) In der Gemeinschaft sind die Bezugnahmen auf Serbien und die anderen Bezeichnungen für Serbien (auch ergänzt durch den Namen einer Rebsorte), die als Ursprungsbezeichnung eines Weines, einer Spirituose oder eines aromatisierten Weines dienen,

- a) den Weinen, Spirituosen und aromatisierten Weinen mit Ursprung in Serbien vorbehalten und
- b) von Serbien nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften Serbiens zu verwenden.

*Artikel 6***Schutz geografischer Angaben**

(1) In Serbien sind die in Anlage 1 Teil A aufgeführten geografischen Angaben der Gemeinschaft

- a) für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft geschützt und
- b) nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu verwenden.

(2) In der Gemeinschaft sind die in Anlage 1 Teil B aufgeführten geografischen Angaben Serbiens

- a) für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine mit Ursprung in Serbien geschützt und
- b) nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften Serbiens zu verwenden.

Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b des Protokolls Nummer 2, soweit er die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Spirituosen betrifft, werden die Verkehrsbezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in Serbien, die in der EU in Verkehr gebracht werden, nicht durch eine geografische Angabe ergänzt oder ersetzt.

(3) Die Vertragsparteien treffen alle Maßnahmen, die nach dem Abkommen in diesem Anhang für den gegenseitigen Schutz der in Artikel 4 Buchstaben a zweiter Gedankenstrich und b zweiter Gedankenstrich genannten Namen erforderlich sind, die zur Bezeichnung und Aufmachung von Weinen, Spirituosen oder aromatisierten Weinen mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien verwendet werden. Zu diesem Zweck wendet jede Vertragspartei geeignete rechtliche Mittel nach Artikel 23 des TRIPs-Übereinkommens an, um wirksamen Schutz zu gewährleisten und die Verwendung geografischer Angaben zur Bezeichnung von Weinen, Spirituosen oder aromatisierten Weinen zu verhindern, für die die betreffenden Angaben bzw. Beschreibungen nicht gelten.

(4) Die in Artikel 4 genannten geografischen Angaben sind ausschließlich den Erzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der Vertragspartei vorbehalten, für die diese Angaben gelten, und nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei zu verwenden.

(5) Der in dem Abkommen in diesem Anhang vorgesehene Schutz umfasst insbesondere das Verbot, geschützte Namen für Weine, Spirituosen oder aromatisierte Weine zu verwenden, die ihren Ursprung nicht in dem betreffenden geografischen Gebiet haben, auch wenn

- der tatsächliche Ursprung des Weines, der Spirituose oder des aromatisierten Weines angegeben ist,
- die betreffende geografische Angabe in Übersetzung verwendet wird,
- der Name in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder dergleichen verwendet wird,
- der geschützte Name für Erzeugnisse der Position 20.09 des Harmonisierten Systems des am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossenen Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren verwendet wird.

(6) Wenn in Anlage 1 aufgeführte geografische Angaben homonym sind, sind sie ebenfalls geschützt, sofern sie in gutem Glauben verwendet wurden. Die Vertragsparteien beschließen gemeinsam die praktischen Verwendungsbedingungen, unter denen die homonymen Angaben voneinander unterschieden werden, und berücksichtigen dabei die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die betroffenen Erzeuger fair behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.

(7) Wenn eine in Anlage 1 aufgeführte geografische Angabe homonym mit einer geografischen Angabe eines Drittlands ist, findet Artikel 23 Absatz 3 des TRIPs-Übereinkommens Anwendung.

(8) Das Abkommen in diesem Anhang lässt das Recht einer Person unberührt, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Verbraucher irreführenden Weise verwendet wird.

(9) Das Abkommen in diesem Anhang verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine in Anlage 1 aufgeführte geografische Angabe der anderen Vertragspartei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist oder dort ungebräuchlich geworden ist.

(10) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens betrachten die Vertragsparteien die in Anlage 1 aufgeführten geografischen Angaben nicht länger als übliche Begriffe im Sinne des Artikels 24 Absatz 6 des TRIPs-Übereinkommens, die in der allgemeinen Sprache der Vertragsparteien die üblichen Namen für Weine, Spirituosen oder aromatisierte Weine sind.

Artikel 7

Schutz traditioneller Begriffe

(1) In Serbien werden die in Anlage 2 aufgeführten traditionellen Begriffe der Gemeinschaft

a) nicht zur Bezeichnung oder Aufmachung eines Weines mit Ursprung in Serbien verwendet und

b) nicht zur Bezeichnung oder Aufmachung eines Weines mit Ursprung in der Gemeinschaft verwendet, mit Ausnahme der Weine des Ursprungs und der Kategorie, die in Anlage 2 in der dort genannten Sprache aufgeführt sind, sowie nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

(2) In der Gemeinschaft werden die in Anlage 2 aufgeführten traditionellen Begriffe Serbiens nicht zur Bezeichnung oder Aufmachung eines Weines mit Ursprung in der Gemeinschaft verwendet und nicht zur Bezeichnung oder Aufmachung eines Weines mit Ursprung in Serbien verwendet, mit Ausnahme der Weine des Ursprungs und der Kategorie, die in Anlage 2 in serbischer Sprache aufgeführt sind, sowie nach Maßgabe der Rechtsvorschriften Serbiens.

(3) Die Vertragsparteien treffen die Maßnahmen, die nach diesem Titel für den gegenseitigen Schutz der in Artikel 4 genannten traditionellen Begriffen erforderlich sind, die zur Bezeichnung und Aufmachung von Weinen mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien verwendet werden. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsparteien geeignete rechtliche Mittel zur Verfügung, um wirksamen Schutz zu gewährleisten und die Verwendung traditioneller Begriffe zur Bezeichnung von Weinen zu verhindern, die nicht mit diesen traditionellen Begriffen bezeichnet werden dürfen, auch wenn der traditionelle Begriff in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder dergleichen verwendet wird.

(4) Sind in Anlage 2 aufgeführte traditionelle Begriffe homonym, so sind sie ebenfalls geschützt, sofern sie in gutem Glauben verwendet und die Verbraucher nicht hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs des Weines irregeführt werden. Die Vertragsparteien beschließen gemeinsam die praktischen Verwendungsbedingungen, unter denen die homonymen traditionellen Begriffe voneinander unterschieden werden, und berücksichtigen dabei die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die betroffenen Erzeuger fair behandelt und die Verbraucher nicht irregeführt werden.

(5) Der Schutz traditioneller Begriffe gilt nur für die Fassung in der Sprache bzw. in den Sprachen und Alphabeten, die in Anlage 2 aufgeführt sind, nicht aber für Übersetzungen, und für die Erzeugnisse der jeweiligen Kategorie, die nach Anlage 2 im Gebiet der Vertragsparteien geschützt ist.

Artikel 8

Marken

(1) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien lehnen die Eintragung einer Marke für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine ab, die mit einer nach Artikel 4 geschützten geografischen Angabe übereinstimmt, ihr ähnlich ist, eine solche enthält oder aus einer Bezugnahme auf sie besteht, wenn die Weine, Spirituosen und aromatisierten Weine nicht den genannten Ursprung haben und nicht mit den einschlägigen Vorschriften für die Verwendung der Angabe im Einklang stehen.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien lehnen die Eintragung einer Marke für Weine ab, die einen nach dem Abkommen in diesem Anhang geschützten traditionellen Begriff enthält oder aus ihm besteht, wenn der betreffende Wein nicht zu den Weinen gehört, denen der traditionelle Begriff nach Anlage 2 vorbehalten ist.

Artikel 9

Ausführen

Im Falle der Ausfuhr von Weinen, Spirituosen und aromatisierten Weinen mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei in ein Drittland treffen die Vertragsparteien alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine die in Artikel 4 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b zweiter Gedankenstrich genannten geschützten geografischen Angaben bzw. für Weine die in Artikel 4 Buchstabe a dritter Gedankenstrich und Buchstabe b dritter Gedankenstrich genannten traditionellen Begriffe dieser Vertragspartei nicht zur Bezeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei verwendet werden.

TITEL II

GEWÄHRLEISTUNG DES VOLLZUGS UND GEGENSEITIGE AMTSHILFE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN; VERWALTUNG DES ABKOMMENS IN DIESEM ANHANG

Artikel 10

Arbeitsgruppe

(1) Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die dem nach Artikel 123 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens einzusetzenden Unterausschuss für Landwirtschaft untersteht.

(2) Diese Arbeitsgruppe wacht über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens in diesem Anhang und prüft alle Fragen, die sich bei seiner Anwendung ergeben können.

(3) Die Arbeitsgruppe kann Empfehlungen aussprechen und Vorschläge zu Fragen von beiderseitigem Interesse im Sektor Wein, Spirituosen und aromatisierte Weine erörtern und unterbreiten, die zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens in diesem Anhang beitragen könnten. Sie tritt auf Antrag einer Vertragspartei abwechselnd in der Gemeinschaft und in Serbien zusammen; Ort, Termin und Einzelheiten werden von den Vertragsparteien gemeinsam bestimmt.

Artikel 11

Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien bleiben entweder unmittelbar oder über die nach Artikel 10 eingesetzte Arbeitsgruppe in allen Fragen der Anwendung und des Funktionierens dieses Abkommens in Verbindung.

(2) Serbien benennt das Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft als Vertreter. Die Gemeinschaft benennt die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission als Vertreter. Die Vertragsparteien unterrichten einander, falls sie einen anderen Vertreter benennen.

(3) Der Vertreter übernimmt die Koordinierung der Maßnahmen aller für die Durchführung des Abkommens in diesem Anhang zuständigen Stellen.

(4) Die Vertragsparteien

- a) ändern die in Artikel 4 genannten Verzeichnisse gemeinsam durch Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses, um Änderungen der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien Rechnung zu tragen;
- b) beschließen gemeinsam durch Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses Änderungen der Anlagen zu dem Abkommen in diesem Anhang. Die Anlagen gelten entweder ab dem in einem Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien festgehaltenen Zeitpunkt oder ab dem Tag des Beschlusses der Arbeitsgruppe als geändert;
- c) beschließen gemeinsam die in Artikel 6 Absatz 6 genannten praktischen Bedingungen;
- d) unterrichten einander von ihrer Absicht, zum Schutz der öffentlichen Ordnung neue Rechtsvorschriften oder Änderungen bestehender Rechtsvorschriften wie Gesundheits- oder Verbraucherschutzvorschriften mit Auswirkungen auf den Sektor Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine zu beschließen;
- e) notifizieren einander alle die Durchführung des Abkommens in diesem Anhang betreffenden Beschlüsse ihrer Legislativ-, Exekutiv- und Judikativorgane und unterrichten einander über die aufgrund dieser Beschlüsse getroffenen Maßnahmen.

Artikel 12

Anwendung und Funktionieren des Abkommens in diesem Anhang

Die Vertragsparteien benennen die in Anlage 3 aufgeführten Kontaktstellen, die für die Anwendung und das Funktionieren dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 13

Gewährleistung des Vollzugs und gegenseitige Amtshilfe der Vertragsparteien

- (1) Verstößt die Bezeichnung oder Aufmachung eines Weines, einer Spirituose oder eines aromatisierten Weines, insbesondere auf der Etikettierung, in amtlichen Dokumenten oder Geschäftspapieren sowie in der Werbung gegen das Abkommen in diesem Anhang, so leiten die Vertragsparteien die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren ein, um unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen oder jede sonstige rechtswidrige Verwendung geschützter Namen zu unterbinden.
- (2) Die Maßnahmen und Verfahren nach Absatz 1 werden insbesondere eingeleitet, wenn
 - a) Bezeichnungen oder Übersetzungen von Bezeichnungen, Namen, Aufschriften oder Abbildungen im Zusammenhang mit nach dem Abkommen in diesem Anhang namensgeschützten Weinen, Spirituosen oder aromatisierten Weinen verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar falsche oder irreführende Angaben über Ursprung, Art oder Qualität des Weines, der Spirituose oder des aromatisierten Weines enthalten;
 - b) Behältnisse als Verpackung verwendet werden, bei denen die Gefahr der Irreführung hinsichtlich des Ursprungs des Weines besteht.
- (3) Hat eine Vertragspartei Grund zur Annahme, dass
 - a) Weine, Spirituosen oder aromatisierte Weine im Sinne des Artikels 2, die zwischen Serbien und der Gemeinschaft gehandelt werden oder wurden, gegen die Vorschriften für den Sektor Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine der Gemeinschaft oder Serbiens oder gegen dieses Abkommen verstoßen und
 - b) dieser Verstoß für die andere Vertragspartei von besonderem Interesse ist und Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren nach sich ziehen könnte,

so teilt sie dies unverzüglich dem Vertreter der anderen Vertragspartei.

- (4) Die Mitteilung nach Absatz 3 muss Einzelheiten über den Verstoß gegen die Vorschriften für den Sektor Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine der Vertragspartei bzw. gegen das Abkommen in diesem Anhang enthalten, und ihr müssen amtliche Dokumente, Geschäftspapiere oder andere geeignete Unterlagen mit Angaben zu den Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren beigelegt sein, die gegebenenfalls eingeleitet werden könnten.

Artikel 14

Konsultationen

- (1) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus dem Abkommen in diesem Anhang nicht erfüllt hat, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf.
- (2) Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, übermittelt der anderen Vertragspartei alle für eine eingehende Prüfung des Falles erforderlichen Informationen.

(3) Könnte eine Verzögerung Gefahr für die Gesundheit von Menschen bedeuten oder die Wirksamkeit von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen beeinträchtigen, so können ohne vorherige Konsultationen geeignete vorläufige Schutzmaßnahmen getroffen werden, sofern Konsultationen unmittelbar nach Einführung dieser Maßnahmen stattfinden.

(4) Haben die Vertragsparteien in den Konsultationen nach den Absätzen 1 und 3 keine Einigung erzielt, so kann die Vertragspartei, die um die Konsultationen ersucht oder die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen hat, geeignete Maßnahmen nach Artikel 129 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens treffen, um die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens in diesem Anhang zu ermöglichen.

TITEL III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 15

Durchfuhr geringer Mengen

I. Das Abkommen in diesem Anhang gilt nicht für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine, die

- a) sich auf der Durchfuhr durch das Gebiet einer Vertragspartei befinden oder
- b) ihren Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei haben und in geringen Mengen unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Absatzes II zwischen den Vertragsparteien versandt werden.

II. In Bezug auf Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine ist eine geringe Menge

- 1. eine Menge in einem etikettierten Behältnis mit einem Inhalt von 5 l oder weniger, versehen mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss, sofern die in einer einzigen oder mehreren getrennten Sendungen transportierte Gesamtmenge 50 l oder weniger beträgt;
- 2. a) eine Menge von 30 l oder weniger im persönlichen Gepäck von Reisenden;
- b) eine Menge von 30 l oder weniger, die eine Privatperson an eine andere Privatperson versendet;
- c) eine Menge, die zum Umzugsgut von Privatpersonen gehört;
- d) eine Menge von höchstens 1 hl, die für wissenschaftliche oder technische Versuchszwecke eingeführt wird;
- e) eine Menge, die als Teil der eingeräumten Freimengen für diplomatische, konsularische oder ähnliche Einrichtungen eingeführt wird;
- f) eine Menge, die sich im Bordvorrat internationaler Transportmittel befinden.

Die Ausnahmeregelung nach Nummer 1 kann nicht zusammen mit einer oder mehreren der Ausnahmeregelungen nach Nummer 2 in Anspruch genommen werden.

Artikel 16

Inverkehrbringen bereits vorhandener Bestände

(1) Weine, Spirituosen und aromatisierte Getränke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in einer Weise hergestellt, bereitet, bezeichnet und aufgemacht worden sind, die nach dem Abkommen zu diesem Anhang unzulässig ist, können bis zur Erschöpfung des Vorrats in Verkehr gebracht werden.

(2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes bestimmt haben, können Weine, Spirituosen und aromatisierte Getränke, die nach dem Abkommen in diesem Anhang hergestellt, bereitet, bezeichnet und aufgemacht worden sind, deren Herstellung, Bereitung, Bezeichnung und Aufmachung jedoch aufgrund einer Änderung dieses Abkommens unzulässig geworden ist, bis zur Erschöpfung des Vorrats in Verkehr gebracht werden.

ANLAGE 1

VERZEICHNIS DER GESCHÜTZTEN BEZEICHNUNGEN

(Artikel 4 und 6 des Anhangs II des Protokolls Nr. 2)

TEIL A: IN DER GEMEINSCHAFT

A) WEINE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

ÖSTERREICH

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Burgenland
Carnuntum
Donauland
Kamptal
Kärnten
Kremstal
Mittelburgenland
Neusiedlersee
Neusiedlersee-Hügelland
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Südburgenland
Süd-Oststeiermark
Südsteiermark
Thermenregion
Tirol
Traisental
Vorarlberg
Wachau
Weinviertel
Weststeiermark
Wien

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Bergland
Steirerland
Weinland
Wien

BELGIEN

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Côtes de Sambre et Meuse

Hagelandse Wijn

Haspengouwse Wijn

Heuvellandse wijn

Vlaamse mousserende kwaliteitswijn

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Vin de pays des jardins de Wallonie

Vlaamse landwijn

BULGARIEN

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete

Асеновград (Asenovgrad)

Черноморски район (Black Sea Region)

Брестник (Brestnik)

Драгоево (Dragoevo)

Евксиноград (Evksinograd)

Хан Крум (Han Krum)

Хърсово (Harsovo)

Хасково (Haskovo)

Хисаря (Hisarya)

Ивайловград (Ivaylovgrad)

Карлово (Karlovo)

Карнобат (Karnobat)

Повеч (Lovech)

Позица (Lozitsa)

Пом (Lom)

Любимец (Lyubimets)

Лясковец (Lyaskovets)

Мелник (Melnik)

Монтана (Montana)

Нова Загора (Nova Zagora)

Нови Пазар (Novi Pazar)

Ново село (Novo Selo)

Оряховица (Oryahovitsa)

Павликени (Pavlikeni)

Пазарджик (Pazardjik)

Перущица (Perushtitsa)

Плевен (Pleven)

Пловдив (Plovdiv)

Bestimmte Anbaugebiete

Поморие (Pomorie)
 Русе (Ruse)
 Сакар (Sakar)
 Сандански (Sandanski)
 Септември (Septemvri)
 Шивачево (Shivachevo)
 Шумен (Shumen)
 Славянци (Slavyantsi)
 Сливен (Sliven)
 Южно Черноморие (Southern Black Sea Coast)
 Стамболово (Stambolovo)
 Стара Загора (Stara Zagora)
 Сухиндол (Suhindol)
 Сунгурларе (Sungurlare)
 Свишов (Svishtov)
 Долината на Струма (Struma valley)
 Търговище (Targovishte)
 Върбица (Varbitsa)
 Варна (Varna)
 Велики Преслав (Veliki Preslav)
 Видин (Vidin)
 Враца (Vratsa)
 Ямбол (Yambol)

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Дунавска равнина (Danube Plain)
 Тракийска низина (Thracian Lowlands)

ZYPERN

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

In griechischer Sprache		In englischer Sprache	
Bestimmte Anbaugebiete	Teilgebiete (auch unter Voranstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets)	Bestimmte Anbaugebiete	Teilgebiete (auch unter Voranstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets)
Κοιμάνδρια	Αράμης oder Λαόνα	Commandaria	Afames oder Laona
Λαόνα Ακάμα		Laona Akama	
Βουνί Παναγιάς — Αμπελίτης		Vouni Panayia — Ambelitis	
Πιτσιλιά		Pitsilia	
Κрасοχώρια Λεμεσού		Krasohoria Lemesou	

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

In griechischer Sprache	In englischer Sprache
Λεμεσός	Lemesos
Πάφος	Pafos
Λευκωσία	Lefkosia
Λάρνακα	Larnaka

TSCHECHISCHE REPUBLIK

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)</i>	<i>Teilgebiete (auch ergänzt durch den Namen einer Weinbaugemeinde und/oder einer Einzellage)</i>
Čechy	litoměřická mělnická
Morava	mikulovská slovácká velkopavlovická znojemská

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

české zemské víno
moravské zemské víno

FRANKREICH

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Alsace Grand Cru, ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
 Alsace, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
 Alsace oder Vin d'Alsace, auch ergänzt durch „Edelzwicker“ oder den Namen einer Rebsorte und/oder einer kleineren geografischen Einheit
 Ajaccio
 Aloxe-Corton
 Anjou, auch ergänzt durch Val de Loire oder Coteaux de la Loire, oder Villages Brissac
 Anjou, auch ergänzt durch „Gamay“, „Mousseux“ oder „Villages“
 Arbois
 Arbois Pupillin
 Auxey-Duresses oder Auxey-Duresses Côte de Beaune oder Auxey-Duresses Côte de Beaune-Villages
 Bandol
 Banyuls
 Barsac
 Bâtard-Montrachet
 Béarn oder Béarn Bellocq
 Beaujolais Supérieur
 Beaujolais, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
 Beaujolais-Villages
 Beaumes-de-Venise, auch unter Voranstellung von „Muscat de“
 Beaune
 Bellet oder Vin de Bellet
 Bergerac
 Bienvenues Bâtard-Montrachet
 Blagny
 Blanc Fumé de Pouilly

Blanquette de Limoux
Blaye
Bonnes Mares
Bonnezeaux
Bordeaux Côtes de Francs
Bordeaux Haut-Benaige
Bordeaux, auch ergänzt durch „Clairet“ oder „Supérieur“ oder „Rosé“ oder „mousseux“
Bourg
Bourgeais
Bourgogne, auch ergänzt durch „Clairet“ oder „Rosé“ oder durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Bourgogne Aligoté
Bourgueil
Bouzeron
Brouilly
Buzet
Cabardès
Cabernet d'Anjou
Cabernet de Saumur
Cadillac
Cahors
Canon-Fronsac
Cap Corse, unter Voranstellung von „Muscat de“
Cassis
Cérons
Chablis Grand Cru, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Chablis, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Chambertin
Chambertin Clos de Bèze
Chambolle-Musigny
Champagne
Chapelle-Chambertin
Charlemagne
Charmes-Chambertin
Chassagne-Montrachet oder Chassagne-Montrachet Côte de Beaune oder Chassagne-Montrachet Côte de Beaune-Villages
Château Châlon
Château Grillet
Châteaumeillant
Châteauneuf-du-Pape
Châtillon-en-Diois
Chenas
Chevalier-Montrachet
Cheverny
Chinon
Chiroubles

Chorey-lès-Beaune oder Chorey-lès-Beaune Côte de Beaune oder Chorey-lès-Beaune Côte de Beaune-Villages
Clairette de Bellegarde
Clairette de Die
Clairette du Languedoc, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Clos de la Roche
Clos de Tart
Clos des Lambrays
Clos Saint-Denis
Clos Vougeot
Collioure
Condrieu
Corbières, auch ergänzt durch Boutenac
Cornas
Corton
Corton-Charlemagne
Costières de Nîmes
Côte de Beaune, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Côte de Beaune-Villages
Côte de Brouilly
Côte de Nuits
Côte Roannaise
Côte Rôtie
Coteaux Champenois, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Coteaux d'Aix-en-Provence
Coteaux d'Ancenis, auch ergänzt durch den Namen einer Rebsorte
Coteaux de Die
Coteaux de l'Aubance
Coteaux de Pierrevet
Coteaux de Saumur
Coteaux du Giennois
Coteaux du Languedoc Picpoul de Pinet
Coteaux du Languedoc, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Coteaux du Layon or Coteaux du Layon Chaume
Coteaux du Layon, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Coteaux du Loir
Coteaux du Lyonnais
Coteaux du Quercy
Coteaux du Tricastin
Coteaux du Vendômois
Coteaux Varois
Côte-de-Nuits-Villages
Côtes Canon-Fronsac
Côtes d'Auvergne, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Côte de Beaune, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Côtes de Bergerac
Côtes de Blaye

Côtes de Bordeaux Saint-Macaire
Côtes de Bourg
Côtes de Brulhois
Côtes de Castillon
Côtes de Duras
Côtes de la Malepère
Côtes de Millau
Côtes de Montravel
Côtes de Provence, auch ergänzt durch Sainte Victoire
Côtes de Saint-Mont
Côtes de Toul
Côtes du Frontonnais, auch ergänzt durch Fronton oder Villaudric
Côtes du Jura
Côtes du Lubéron
Côtes du Marmandais
Côtes du Rhône
Côtes du Rhône Villages, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Côtes du Roussillon
Côtes du Roussillon Villages, auch ergänzt durch die Gemeindenamen Caramany oder Latour de France oder Les Aspres oder Lesquerde oder Tautavel
Côtes du Ventoux
Côtes du Vivarais
Cour-Cheverny
Crémant d'Alsace
Crémant de Bordeaux
Crémant de Bourgogne
Crémant de Die
Crémant de Limoux
Crémant de Loire
Crémant du Jura
Crépy
Criots Bâtard-Montrachet
Crozes Ermitage
Crozes-Hermitage
Echezeaux
Entre-Deux-Mers oder Entre-Deux-Mers Haut-Benauges
Ermitage
Faugères
Fiefs Vendéens, auch ergänzt durch „lieu dits“ Mareuil oder Brem oder Vix oder Pissotte
Fitou
Fixin
Fleurie
Floc de Gascogne
Fronsac
Frontignan
Gaillac

Gaillac Premières Côtes
Gevrey-Chambertin
Gigondas
Givry
Grand Roussillon
Grands Echezeaux
Graves
Graves de Vayres
Griotte-Chambertin
Gros Plant du Pays Nantais
Haut Poitou
Haut-Médoc
Haut-Montravel
Hermitage
Irancy
Irouléguy
Jasnières
Juliéas
Jurançon
L'Etoile
La Grande Rue
Ladoix oder Ladoix Côte de Beaune oder Ladoix Côte de Beaune-Villages
Lalande de Pomerol
Languedoc, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Latricières-Chambertin
Les-Baux-de-Provence
Limoux
Lirac
Lustrac-Médoc
Loupjac
Lunel, auch unter Voranstellung von „Muscat de“
Lussac Saint-Émilien
Mâcon oder Pinot-Chardonnay-Macôn
Mâcon, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Mâcon-Villages
Macvin du Jura
Madiran
Maranges Côte de Beaune oder Maranges Côtes de Beaune-Villages
Maranges, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Marcillac
Margaux
Marsannay
Maury
Mazis-Chambertin
Mazoyères-Chambertin
Médoc

Menetou Salon, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit

Mercurey

Meursault oder Meursault Côte de Beaune oder Meursault Côte de Beaune-Villages

Minervois

Minervois-la-Livinière

Mireval

Monbazillac

Montagne Saint-Émilion

Montagny

Monthélie oder Monthélie Côte de Beaune oder Monthélie Côte de Beaune-Villages

Montlouis, auch ergänzt durch „mousseux“ oder „pétillant“

Montrachet

Montravel

Morey-Saint-Denis

Morgon

Moselle

Moulin-à-Vent

Moulis

Moulis-en-Médoc

Muscadet

Muscadet Coteaux de la Loire

Muscadet Côtes de Grandlieu

Muscadet Sèvre-et-Maine

Musigny

Néac

Nuits

Nuits-Saint-Georges

Orléans

Orléans-Cléry

Pacherenc du Vic-Bilh

Palette

Patrimonio

Pauillac

Pécharmant

Pernand-Vergelesses oder Pernand-Vergelesses Côte de Beaune oder Pernand-Vergelesses Côte de Beaune-Villages

Pessac-Léognan

Petit Chablis, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit

Pineau des Charentes

Pinot-Chardonnay-Macôn

Pomerol

Pommard

Pouilly Fumé

Pouilly-Fuissé

Pouilly-Loché

Pouilly-sur-Loire

Pouilly-Vinzelles

Premières Côtes de Blaye
Premières Côtes de Bordeaux, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Puisseguin Saint-Émilion
Puligny-Montrachet oder Puligny-Montrachet Côte de Beaune oder Puligny-Montrachet Côte de Beaune-Villages
Quarts-de-Chaume
Quincy
Rasteau
Rasteau Rancio
Régnié
Reuilly
Richebourg
Rivesaltes, auch unter Voranstellung von „Muscat de“
Rivesaltes Rancio
Romanée (La)
Romanée Conti
Romanée Saint-Vivant
Rosé des Riceys
Rosette
Roussette de Savoie, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Roussette du Bugey, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Ruchottes-Chambertin
Rully
Saint Julien
Saint-Amour
Saint-Aubin oder Saint-Aubin Côte de Beaune oder Saint-Aubin Côte de Beaune-Villages
Saint-Bris
Saint-Chinian
Sainte-Croix-du-Mont
Sainte-Foy Bordeaux
Saint-Émilion
Saint-Émilion Grand Cru
Saint-Estèphe
Saint-Georges Saint-Émilion
Saint-Jean-de-Minervois, auch unter Voranstellung von „Muscat de“
Saint-Joseph
Saint-Nicolas-de-Bourgueil
Saint-Péray
Saint-Pourçain
Saint-Romain oder Saint-Romain Côte de Beaune oder Saint-Romain Côte de Beaune-Villages
Saint-Véran
Sancerre
Santenay oder Santenay Côte de Beaune oder Santenay Côte de Beaune-Villages
Saumur Champigny
Saussignac
Sauternes
Savennières

Savennières-Coulée-de-Serrant
Savennières-Roche-aux-Moines
Savigny or Savigny-lès-Beaune
Seyssel
Tâche (La)
Tavel
Thouarsais
Touraine Amboise
Touraine Azay-le-Rideau
Touraine Mesland
Touraine Noble Joue
Touraine, auch ergänzt durch „mousseux“ oder „pétillant“
Tursan
Vacqueyras
Valençay
Vin d'Entraygues et du Fel
Vin d'Estaing
Vin de Corse, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Vin de Lavilledieu
Vin de Savoie oder Vin de Savoie-Ayze, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Vin du Bugey, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Vin Fin de la Côte de Nuits
Viré Clessé
Volnay
Volnay Santenots
Vosne-Romanée
Vougeot
Vouvray, auch ergänzt durch „mousseux“ oder „pétillant“

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Vin de pays de l'Agenais
Vin de pays d'Aigues
Vin de pays de l'Ain
Vin de pays de l'Allier
Vin de pays d'Allobrogie
Vin de pays des Alpes de Haute-Provence
Vin de pays des Alpes Maritimes
Vin de pays de l'Ardèche
Vin de pays d'Argens
Vin de pays de l'Ariège
Vin de pays de l'Aude
Vin de pays de l'Aveyron
Vin de pays des Balmes dauphinoises
Vin de pays de la Bénovie
Vin de pays du Bérange
Vin de pays de Bessan

Vin de pays de Bigorre
Vin de pays des Bouches du Rhône
Vin de pays du Bourbonnais
Vin de pays du Calvados
Vin de pays de Cassan
Vin de pays Cathare
Vin de pays de Caux
Vin de pays de Cessenon
Vin de pays des Cévennes, *auch ergänzt durch* Mont Bouquet
Vin de pays Charentais, *auch ergänzt durch* Ile de Ré *oder* Ile d'Oléron *oder* Saint-Sornin
Vin de pays de la Charente
Vin de pays des Charentes-Maritimes
Vin de pays du Cher
Vin de pays de la Cité de Carcassonne
Vin de pays des Collines de la Moure
Vin de pays des Collines rhodaniennes
Vin de pays du Comté de Grignan
Vin de pays du Comté tolosan
Vin de pays des Comtés rhodaniens
Vin de pays de la Corrèze
Vin de pays de la Côte Vermeille
Vin de pays des coteaux charitois
Vin de pays des coteaux d'Enserune
Vin de pays des coteaux de Besilles
Vin de pays des coteaux de Cèze
Vin de pays des coteaux de Coiffy
Vin de pays des coteaux Flaviens
Vin de pays des coteaux de Fontcaude
Vin de pays des coteaux de Glanes
Vin de pays des coteaux de l'Ardèche
Vin de pays des coteaux de l'Auxois
Vin de pays des coteaux de la Cabrerisse
Vin de pays des coteaux de Laurens
Vin de pays des coteaux de Miramont
Vin de pays des coteaux de Montélimar
Vin de pays des coteaux de Murviel
Vin de pays des coteaux de Narbonne
Vin de pays des coteaux de Peyriac
Vin de pays des coteaux des Baronnies
Vin de pays des coteaux du Cher et de l'Arnon
Vin de pays des coteaux du Grésivaudan
Vin de pays des coteaux du Libron
Vin de pays des coteaux du Littoral Audois
Vin de pays des coteaux du Pont du Gard
Vin de pays des coteaux du Salagou
Vin de pays des coteaux de Tannay

Vin de pays des coteaux du Verdon
Vin de pays des coteaux et terrasses de Montauban
Vin de pays des côtes catalanes
Vin de pays des côtes de Gascogne
Vin de pays des côtes de Lastours
Vin de pays des côtes de Montestruc
Vin de pays des côtes de Pérignan
Vin de pays des côtes de Prouilhe
Vin de pays des côtes de Thau
Vin de pays des côtes de Thongue
Vin de pays des côtes du Brian
Vin de pays des côtes de Ceressou
Vin de pays des côtes du Condomois
Vin de pays des côtes du Tarn
Vin de pays des côtes du Vidourle
Vin de pays de la Creuse
Vin de pays de Cucugnan
Vin de pays des Deux-Sèvres
Vin de pays de la Dordogne
Vin de pays du Doubs
Vin de pays de la Drôme
Vin de pays Duché d'Uzès
Vin de pays de Franche-Comté, *auch ergänzt durch* Coteaux de Champlitte
Vin de pays du Gard
Vin de pays du Gers
Vin de pays des Hautes-Alpes
Vin de pays de la Haute-Garonne
Vin de pays de la Haute-Marne
Vin de pays des Hautes-Pyrénées
Vin de pays d'Hauterive, *auch ergänzt durch* Val d'Orbieu *oder* Coteaux du Termenès *oder* Côtes de Lézignan
Vin de pays de la Haute-Saône
Vin de pays de la Haute-Vienne
Vin de pays de la Haute vallée de l'Aude
Vin de pays de la Haute vallée de l'Orb
Vin de pays des Hauts de Badens
Vin de pays de l'Hérault
Vin de pays de l'Île de Beauté
Vin de pays de l'Indre et Loire
Vin de pays de l'Indre
Vin de pays de l'Isère
Vin de pays du Jardin de la France, *auch ergänzt durch* Marches de Bretagne *oder* Pays de Retz
Vin de pays des Landes
Vin de pays de Loire-Atlantique
Vin de pays du Loir et Cher
Vin de pays du Loiret
Vin de pays du Lot

Vin de pays du Lot et Garonne
Vin de pays des Maures
Vin de pays de Maine et Loire
Vin de pays de la Mayenne
Vin de pays de Meurthe-et-Moselle
Vin de pays de la Meuse
Vin de pays du Mont Baudile
Vin de pays du Mont Caume
Vin de pays des Monts de la Grage
Vin de pays de la Nièvre
Vin de pays d'Oc
Vin de pays du Périgord, *auch ergänzt durch* Vin de Domme
Vin de pays de la Petite Crau
Vin de pays des Portes de Méditerranée
Vin de pays de la Principauté d'Orange
Vin de pays du Puy de Dôme
Vin de pays des Pyrénées-Atlantiques
Vin de pays des Pyrénées-Orientales
Vin de pays des Sables du Golfe du Lion
Vin de pays de la Sainte Baume
Vin de pays de Saint Guilhem-le-Désert
Vin de pays de Saint-Sardos
Vin de pays de Sainte Marie la Blanche
Vin de pays de Saône et Loire
Vin de pays de la Sarthe
Vin de pays de Seine et Marne
Vin de pays du Tarn
Vin de pays du Tarn et Garonne
Vin de pays des Terroirs landais, *auch ergänzt durch* Coteaux de Chalosse *oder* Côtes de L'Adour *oder* Sables Fauves *oder* Sables de l'Océan
Vin de pays de Thézac-Perricard
Vin de pays du Torgan
Vin de pays d'Urfé
Vin de pays du Val de Cesse
Vin de pays du Val de Dagne
Vin de pays du Val de Montferrand
Vin de pays de la Vallée du Paradis
Vin de pays du Var
Vin de pays du Vaucluse
Vin de pays de la Vaunage
Vin de pays de la Vendée
Vin de pays de la Vicomté d'Aumelas
Vin de pays de la Vienne
Vin de pays de la Vistrenque
Vin de pays de l'Yonne

DEUTSCHLAND

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)</i>	<i>Teilgebiete</i>
Ahr	Walporzheim/Ahrtal
Baden	Badische Bergstraße Bodensee Breisgau Kaiserstuhl Kraichgau Markgräflerland Ortenau Tauberfranken Tuniberg
Franken	Maindreieck Mainviereck Steigerwald
Hessische Bergstraße	Starkenburg Umstadt
Mittelrhein	Loreley Siebengebirge
Mosel-Saar-Ruwer(*) oder Mosel	Bernkastel Burg Cochem Moseltor Obermosel Ruwertal Saar
Nahe	Nahetal
Pfalz	Mittelhaardt/Deutsche Weinstraße Südliche Weinstraße
Rheingau	Johannisberg
Rheinhessen	Bingen Nierstein Wonnegau
Saale-Unstrut	Mansfelder Seen Schloss Neuenburg Thüringen
Sachsen	Elstertal Meißen
Württemberg	Bayerischer Bodensee Kocher-Jagst-Tauber Oberer Neckar Remstal-Stuttgart Württembergischer Bodensee Württembergisch Unterland

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

<i>Landwein</i>	<i>Tafelwein</i>
Ahrtaler Landwein	Albrechtsburg
Badischer Landwein	Bayern
Bayerischer Bodensee-Landwein	Burgengau
Landwein Main	Donau
Landwein der Mosel	Lindau

<i>Landwein</i>	<i>Tafelwein</i>
Landwein der Ruwer	Main
Landwein der Saar	Mosel
Mecklenburger Landwein	Neckar
Mitteldeutscher Landwein	Oberrhein
Nahegauer Landwein	Rhein
Pfälzer Landwein	Rhein-Mosel
Regensburger Landwein	Römertor
Rheinburgen-Landwein	Stargarder Land
Rheingauer Landwein	
Rheinischer Landwein	
Saarländischer Landwein der Mosel	
Sächsischer Landwein	
Schwäbischer Landwein	
Starkenburger Landwein	
Taubertäler Landwein	

GRIECHENLAND

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>In griechischer Sprache</i>	<i>In englischer Sprache</i>
Σάμος	Samos
Μοσχάτος Πατρών	Moschatos Patra
Μοσχάτος Ρίου — Πατρών	Moschatos Riou Patra
Μοσχάτος Κεφαλληνίας	Moschatos Kephalinia
Μοσχάτος Λήμνου	Moschatos Lemnos
Μοσχάτος Ρόδου	Moschatos Rhodos
Μαυροδάφνη Πατρών	Mavrodafni Patra
Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας	Mavrodafni Kephalinia
Σητεία	Sitia
Νεμέα	Nemea
Σαντορίνη	Santorini
Δαφνές	Dafnes
Ρόδος	Rhodos
Νάουσα	Naoussa
Ρομπόλα Κεφαλληνίας	Robola Kephalinia
Ραψάνη	Rapsani
Μαντινεία	Mantinia
Μεσενικόλα	Mesenicola
Πεζά	Peza
Αρχάνες	Archanes
Πάτρα	Patra
Ζίτσα	Zitsa
Αμύνταιο	Amynteon
Γουμένισσα	Goumenissa

<i>In griechischer Sprache</i>	<i>In englischer Sprache</i>
Πάρος	Paros
Λήμνος	Lemnos
Αγχιάλος	Anchialos
Πλαγιές Μελίτωνα	Slopes of Melitona

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

<i>In griechischer Sprache</i>	<i>In englischer Sprache</i>
Ρετσίνα Μεσογείων, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Mesogia, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Κρωπίας oder Ρετσίνα Κορωπίου, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Kropia oder Retsina Koropi, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Μαρκοπούλου, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Markopoulou, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Μεγάρων, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Megara, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Παιανίας oder Ρετσίνα Λιοπεσίου, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Peania oder Retsina of Liopesi, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Παλλήνης, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Pallini, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Πικερμίου, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Pikermi, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Σπάτων, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Spata, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Θηβών, auch ergänzt durch Βοιωτίας	Retsina of Thebes, auch ergänzt durch Viotias
Ρετσίνα Γιάλτρων, auch ergänzt durch Ευβοίας	Retsina of Gialtra, auch ergänzt durch Evvia
Ρετσίνα Καρύστου, auch ergänzt durch Ευβοίας	Retsina of Karystos, auch ergänzt durch Evvia
Ρετσίνα Χαλκίδας, auch ergänzt durch Ευβοίας	Retsina of Halkida, auch ergänzt durch Evvia
Βερντεα Ζακύνθου	Verntea Zakynthou
Αγιορείτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Mount Athos Agioritikos
Τοπικός Οίνος Αναβύσσου	Regional wine of Anavyssos
Αττικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Attiki-Attikos
Τοπικός Οίνος Βίλιτσας	Regional wine of Vilitsa
Τοπικός Οίνος Γρεσενών	Regional wine of Grevena
Τοπικός Οίνος Δράμας	Regional wine of Drama
Δωδεκανησιακός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Dodekanese — Dodekanissiakos
Τοπικός Οίνος Επανομής	Regional wine of Epanomi
Ηρακλειώτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Heraklion — Herakliotikos
Θεσσαλικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Thessalia — Thessalikos
Θηβαϊκός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Thebes — Thivaikos
Τοπικός Οίνος Κισσάμου	Regional wine of Kissamos
Τοπικός Οίνος Κρανιάς	Regional wine of Krania
Κρητικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Crete — Kritikos
Λασιθιώτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Lasithi — Lasithiotikos
Μακεδονικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Macedonia — Macedonikos
Τοπικός Οίνος Νέας Μεσσήμβριας	Regional wine of Nea Messimvria
Μεσσηνιακός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Messinia — Messiniakos
Παιανίτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Peanea
Παλληγιώτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Pallini — Palliniotikos
Πελοποννησιακός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Peloponnese — Peloponnisiakos
Τοπικός Οίνος Πλαγιές Αμπέλου	Regional wine of Slopes of Ambelos
Τοπικός Οίνος Πλαγιές Βερτίσκου	Regional wine of Slopes of Vertiskos

<i>In griechischer Sprache</i>	<i>In englischer Sprache</i>
Τοπικός Οίνος Πλαγιών Κιθαιρών	Regional wine of Slopes of Kitherona
Κορινθιακός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Korinthos — Korinthiakos
Τοπικός Οίνος Πλαγιών Πάρνηθας	Regional wine of Slopes of Parnitha
Τοπικός Οίνος Πυλίας	Regional wine of Pylia
Τοπικός Οίνος Τριφυλίας	Regional wine of Trifilia
Τοπικός Οίνος Τυρνάβου	Regional wine of Tyrnavos
Τοπικός Οίνος Σιάτιστας	Regional wine of Siatista
Τοπικός Οίνος Ριτσώνας Αυλίδας	Regional wine of Ritsona Avlidas
Τοπικός Οίνος Λετρίνων	Regional wine of Letrines
Τοπικός Οίνος Σπάτων	Regional wine of Spata
Τοπικός Οίνος Πλαγιών Πεντελικού	Regional wine of Slopes of Pendeliko
Αιγαιοπελαγίτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Aegean Sea
Τοπικός Οίνος Λιλάντιου πεδίου	Regional wine of Lilantio Pedio
Τοπικός Οίνος Μαρκόπουλου	Regional wine of Markopoulo
Τοπικός Οίνος Τεγέας	Regional wine of Tegea
Τοπικός Οίνος Αδριανής	Regional wine of Adriani
Τοπικός Οίνος Χαλικούνας	Regional wine of Halikouna
Τοπικός Οίνος Χαλκιδικής	Regional wine of Halkidiki
Καρυστινός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Karystos — Karystinos
Τοπικός Οίνος Πέλλας	Regional wine of Pella
Τοπικός Οίνος Σερρών	Regional wine of Serres
Συριανός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Syros — Syrianos
Τοπικός Οίνος Πλαγιών Πετρωτού	Regional wine of Slopes of Petroto
Τοπικός Οίνος Γερανείων	Regional wine of Gerania
Τοπικός Οίνος Οπούντιας Λοκρίδος	Regional wine of Opountia Lokridos
Τοπικός Οίνος Στερεάς Ελλάδας	Regional wine of Sterea Ellada
Τοπικός Οίνος Αγοράς	Regional wine of Agora
Τοπικός Οίνος Κοιλάδος Αταλάντης	Regional wine of Valley of Atalanti
Τοπικός Οίνος Αρκαδίας	Regional wine of Arkadia
Τοπικός Οίνος Παγγαίου	Regional wine of Pangeon
Τοπικός Οίνος Μεταξάτων	Regional wine of Metaxata
Τοπικός Οίνος Ημαθίας	Regional wine of Imathia
Τοπικός Οίνος Κλημέντι	Regional wine of Klimenti
Τοπικός Οίνος Κέρκυρας	Regional wine of Corfu
Τοπικός Οίνος Σιθωνίας	Regional wine of Sithonia
Τοπικός Οίνος Μαντζαβινάτων	Regional wine of Mantzavinata
Ισμαρικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Ismaros — Ismarikos
Τοπικός Οίνος Αβδήρων	Regional wine of Avdira
Τοπικός Οίνος Ιωαννίνων	Regional wine of Ioannina
Τοπικός Οίνος Πλαγιές Αιγιαλείας	Regional wine of Slopes of Egialia
Τοπικός Οίνος Πλαγιές Αίνου	Regional wine of Slopes of Enos
Θρακικός Τοπικός Οίνος oder Τοπικός Οίνος Θράκης	Regional wine of Thrace — Thrakikos oder Regional wine of Thrakis
Τοπικός Οίνος Ιλίου	Regional wine of Ilion
Μετσοβίτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Metsovo — Metsovitikos

<i>In griechischer Sprache</i>	<i>In englischer Sprache</i>
Τοπικός Οίνος Κορωπίου	Regional wine of Koropi
Τοπικός Οίνος Φλώρινας	Regional wine of Florina
Τοπικός Οίνος Θαψανών	Regional wine of Thapsana
Τοπικός Οίνος Πλαγιών Κνημίδος	Regional wine of Slopes of Knimida
Ηπειρωτικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Epirus — Epirotikos
Τοπικός Οίνος Πισάτιδος	Regional wine of Pisatis
Τοπικός Οίνος Λευκάδας	Regional wine of Lefkada
Μονεμβάσιος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Monemvasia — Monemvasios
Τοπικός Οίνος Βελβεντού	Regional wine of Velvendos
Λακωνικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Lakonia — Lakonikos
Τοπικός Οίνος Μαρτίνου	Regional wine of Martino
Αχαϊκός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Achaia
Τοπικός Οίνος Ηλείας	Regional wine of Ilia
Τοπικός Οίνος Θεσσαλονίκης	Regional wine of Thessaloniki
Τοπικός Οίνος Κραννώνος	Regional wine of Krannona
Τοπικός Οίνος Παρνασσού	Regional wine of Parnassos
Τοπικός Οίνος Μετεώρων	Regional wine of Meteora
Τοπικός Οίνος Ικαρίας	Regional wine of Ikaria
Τοπικός Οίνος Καστοριάς	Regional wine of Kastoria

UNGARN

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>Bestimmte Anbaugebiete</i>	<i>Teilgebiete (auch unter Voranstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets)</i>
Ászár-Neszmély(-i)	Ászár(-i) Neszmély(-i)
Badacsony(-i)	
Balatonboglár(-i)	Balatonlelle(-i) Marcali
Balatonfelvidék(-i)	Balatonederics-Lesence(-i) Cserszeg(-i) Kál(-i)
Balatonfüred-Csopak(-i)	Zánka(-i)
Balatonmelléke oder Balatonmelléki	Muravidéki
Bükkalja(-i)	
Csongrád(-i)	Kistelek(-i) Mórahalmom oder Mórahalmi Pusztamérge(-i)
Eger oder Egri	Debrő(-i), auch ergänzt durch Andornaktálya(-i) oder Demjén(-i) oder Egerbakta(-i) oder Egerszalók(-i) oder Egerszólát(-i) oder Felsőtárkány(-i) oder Kerecsend(-i) oder Maklár(-i) oder Nagytálya(-i) oder Noszvaj(-i) oder Novaj(-i) oder Ostoros(-i) oder Szomolya(-i) oder Aldebrő(-i) oder Feldebrő(-i) oder Tófalú(-i) oder Verpelét(-i) oder Kompolt(-i) oder Tarnaszentmária(-i)
Etyek-Buda(-i)	Buda(-i) Etyek(-i) Velence(-i)

<i>Bestimmte Anbaugebiete</i>	<i>Teilgebiete (auch unter Voranstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets)</i>
Hajós-Baja(-i)	
Kőszegi	
Kunság(-i)	Bácska(-i) Cegléd(-i) Duna mente oder Duna menti Izsák(-i) Jászság(-i) Kecskemét-Kiskunfélegyháza oder Kecskemét-Kiskunfélegyházi Kiskunhalas-Kiskunmajs(-i) Kiskőrös(-i) Monor(-i) Tisza mente oder Tisza menti
Mátra(-i)	
Mór(-i)	
Pannonhalma (Pannonhalmi)	
Pécs(-i)	Versend(-i) Szigetvár(-i) Kapos(-i)
Szekszárd(-i)	
Somló(-i)	Kissomlyó-Sághegyi
Sopron(-i)	Köszeg(-i)
Tokaj(-i)	Abaújszántó(-i) oder Bekecs(-i) oder Bodrogkeresztúr(-i) oder Bodrogkisfalud(-i) oder Bodrogolaszi oder Erdőbénye(-i) oder Erdőhorváti oder Golop(-i) oder Herceghút(-i) oder Legyesbénye(-i) oder Makkoshotyka(-i) oder Mád(-i) oder Mezőzombor(-i) oder Monok(-i) oder Olaszliszka(-i) oder Rátka(-i) oder Sáradsány(-i) oder Sárospatak(-i) oder Sátorajárhely(-i) oder Szegi oder Szegilong(-i) oder Szerencs(-i) oder Tarcál(-i) oder Tállya(-i) oder Tolcsva(-i) oder Vámosújfalú(-i)
Tolna(-i)	Tamási Völgység(-i)
Villány(-i)	Siklós(-i), auch ergänzt durch Kisharsány(-i) oder Nagyharasny(-i) oder Palkonya(-i) oder Villánykövesd(-i) oder Bise(-i) oder Csarnóta(-i) oder Dióviszló(-i) oder Harkány(-i) oder Hegyszentmárton(-i) oder Kistótfalu(-i) oder Márfa(-i) oder Nagytótfalu(-i) oder Szava(-i) oder Túrony(-i) oder Vokány(-i)

ITALIEN

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>D.O.C.G. (Denominazioni di Origine Controllata e Garantita)</i>
Albana di Romagna
Asti oder Moscato d'Asti oder Asti Spumante
Barbaresco
Bardolino superiore
Barolo
Brachetto d'Acqui oder Acqui
Brunello di Montalcino
Carmignano

D.O.C.G. (Denominazioni di Origine Controllata e Garantita)

Chianti, *auch ergänzt durch Colli Aretini oder Colli Fiorentini oder Colline Pisane oder Colli Senesi oder Montalbano oder Montespertoli oder Rufina*

Chianti Classico

Fiano di Avellino

Forgiano

Franciacorta

Gattinara

Gavi *oder* Cortese di Gavi

Ghemme

Greco di Tufo

Montefalco Sagrantino

Montepulciano d'Abruzzo Colline Tramane

Ramandolo

Recioto di Soave

Sforzato di Valtellina *oder* Sfursat di Valtellina

Soave superiore

Taurasi

Valtellina Superiore, *auch ergänzt durch Grumello oder Inferno oder Maroggia oder Sassella oder Stagafassli oder Vagella*

Vermentino di Gallura *oder* Sardegna Vermentino di Gallura

Vernaccia di San Gimignano

Vino Nobile di Montepulciano

D.O.C. (Denominazioni di Origine Controllata)

Aglianico del Taburno *oder* Taburno

Aglianico del Vulture

Albugnano

Alcamo *oder* Alcamo classico

Aleatico di Gradoli

Aleatico di Puglia

Alezio

Alghero *oder* Sardegna Alghero

Alta Langa

Alto Adige *oder* dell'Alto Adige (Südtirol *oder* Südtiroler), *auch ergänzt durch:*

— Colli di Bolzano (Bozner Leiten),

— Meranese di Collina *oder* Meranese (Meraner Hugel *oder* Meraner),

— Santa Maddalena (St. Magdalener),

— Terlano (Terlaner),

— Valle Isarco (Eisacktal *oder* Eisacktaler),

— Valle Venosta (Vinschgau)

Ansonica Costa dell'Argentario

Aprilia

Arborea *oder* Sardegna Arborea

Arcole

Assisi

Atina

Aversa

Bagnoli di Sopra *oder* Bagnoli

D.O.C. (Denominazioni di Origine Controllata)

Barbera d'Asti
Barbera del Monferrato
Barbera d'Alba
Barco Reale di Carmignano *oder* Rosato di Carmignano *oder* Vin Santo di Carmignano *oder* Vin Santo Carmignano
Occhio di Pernice
Bardolino
Bianchetto del Metauro
Bianco Capena
Bianco dell'Empolese
Bianco della Valdinievole
Bianco di Custoza
Bianco di Pitigliano
Bianco Pisano di S. Torpè
Biferno
Bivongi
Boca
Bolgheri e Bolgheri Sassicaia
Bosco Eliceo
Botticino
Bramaterra
Breganze
Brindisi
Cacc'e mmitte di Lucera
Cagnina di Romagna
Caldaro (Kalterer) *oder* Lago di Caldaro (Kalterersee), *auch ergänzt durch „Classico“*
Campi Flegrei
Campidano di Terralba *oder* Terralba *oder* Sardegna Campidano di Terralba *oder* Sardegna Terralba
Canavese
Candia dei Colli Apuani
Cannonau di Sardegna, *auch ergänzt durch* Capo Ferrato *oder* Oliena *oder* Nepente di Oliena Jerzu
Capalbio
Capri
Capriano del Colle
Carema
Carignano del Sulcis *oder* Sardegna Carignano del Sulcis
Carso
Castel del Monte
Castel San Lorenzo
Casteller
Castelli Romani
Cellatica
Cerasuolo di Vittoria
Cerveteri
Cesanese del Piglio
Cesanese di Affile *oder* Affile

D.O.C. (Denominazioni di Origine Controllata)

Cesanese di Olevano Romano *oder* Olevano Romano

Cilento

Cinque Terre *oder* Cinque Terre Sciacchetrà, *auch ergänzt durch* Costa de sera *oder* Costa de Campu *oder* Costa da Posa

Circeo

Cirò

Cisterna d'Asti

Colli Albani

Colli Altotiberini

Colli Amerini

Colli Berici, *auch ergänzt durch* „Barbarano“

Colli Bolognesi, *auch ergänzt durch* Colline di Riposto *oder* Colline Marconiane *oder* Zola Predona *oder* Monte San Pietro *oder* Colline di Oliveto *oder* Terre di Montebudello *oder* Serravalle

Colli Bolognesi Classico-Pignoletto

Colli del Trasimeno *oder* Trasimeno

Colli della Sabina

Colli dell'Etruria Centrale

Colli di Conegliano, *auch ergänzt durch* Refrontolo *oder* Torchiato di Fregona

Colli di Faenza

Colli di Luni (*Regione Liguria*)

Colli di Luni (*Regione Toscana*)

Colli di Parma

Colli di Rimini

Colli di Scandiano e di Canossa

Colli d'Imola

Colli Etruschi Viterbesi

Colli Euganei

Colli Lanuvini

Colli Maceratesi

Colli Martani, *auch ergänzt durch* Todi

Colli Orientali del Friuli, *auch ergänzt durch* Cialla *oder* Rosazzo

Colli Perugini

Colli Pesaresi, *auch ergänzt durch* Focara *oder* Roncaglia

Colli Piacentini, *auch ergänzt durch* Vigoleno *oder* Gutturnio *oder* Monterosso Val d'Arda *oder* Trebbianino Val Trebbia *oder* Val Nure

Colli Romagna Centrale

Colli Tortonesi

Collina Torinese

Colline di Levante

Colline Lucchesi

Colline Novaresi

Colline Saluzzesi

Collio Goriziano *oder* Collio

Conegliano-Valdobbiadene, *auch ergänzt durch* Cartizze

D.O.C. (Denominazioni di Origine Controllata)

Conero
Contea di Sclafani
Contessa Entellina
Controguerra
Copertino
Cori
Cortese dell'Alto Monferrato
Corti Benedettine del Padovano
Cortona
Costa d'Amalfi, *auch ergänzt durch Furore oder Ravello oder Tramonti*
Coste della Sesia
Delia Nivolelli
Dolcetto d'Acqui
Dolcetto d'Alba
Dolcetto d'Asti
Dolcetto delle Langhe Monregalesi
Dolcetto di Diano d'Alba *oder* Diano d'Alba
Dolcetto di Dogliani superior *oder* Dogliani
Dolcetto di Ovada
Donnici
Elba
Eloro, *auch ergänzt durch Pachino*
Erbaluce di Caluso *oder* Caluso
Erice
Esino
Est! Est!! Est!!! Di Montefiascone
Etna
Falerio dei Colli Ascolani *oder* Falerio
Falerno del Massico
Fara
Faro
Frascati
Freisa d'Asti
Freisa di Chieri
Friuli Annia
Friuli Aquileia
Friuli Grave
Friuli Isonzo *oder* Isonzo del Friuli
Friuli Latisana
Gabiano
Galatina
Galluccio
Gambellara
Garda (*Regione Lombardia*)
Garda (*Regione Veneto*)
Garda Colli Mantovani

D.O.C. (Denominazioni di Origine Controllata)

Genazzano
Gioia del Colle
Girò di Cagliari *oder* Sardegna Girò di Cagliari
Golfo del Tigullio
Gravina
Greco di Bianco
Greco di Tufo
Grignolino d'Asti
Grignolino del Monferrato Casalese
Guardia Sanframondi o Guardiolo
Irpinia
I Terreni di Sanseverino
Ischia
Lacrima di Morro *oder* Lacrima di Morro d'Alba
Lago di Corbara
Lambrusco di Sorbara
Lambrusco Grasparossa di Castelvetro
Lambrusco Mantovano, *auch ergänzt durch*: Oltrepò Mantovano *oder* Viadanese-Sabbionetano
Lambrusco Salamino di Santa Croce
Lamezia
Langhe
Lessona
Leverano
Lison Pramaggiore
Lizzano
Loazzolo
Locorotondo
Lugana (*Regione Veneto*)
Lugana (*Regione Lombardia*)
Malvasia delle Lipari
Malvasia di Bosa *oder* Sardegna Malvasia di Bosa
Malvasia di Cagliari *oder* Sardegna Malvasia di Cagliari
Malvasia di Casorzo d'Asti
Malvasia di Castelnuovo Don Bosco
Mandrolisai *oder* Sardegna Mandrolisai
Marino
Marmetino di Milazzo *oder* Marmetino
Marsala
Martina *oder* Martina Franca
Matino
Melissa
Menfi, *auch ergänzt durch* Feudo *oder* Fiori *oder* Bonera
Merlara
Molise
Monferrato, *auch ergänzt durch* Casalese

D.O.C. (Denominazioni di Origine Controllata)

Monica di Cagliari *oder* Sardegna Monica di Cagliari
Monica di Sardegna
Monreale
Montecarlo
Montecompatri Colonna *oder* Montecompatri *oder* Colonna
Montecucco
Montefalco
Montello e Colli Asolani
Montepulciano d'Abruzzo
Monteregio di Massa Marittima
Montescudaio
Monti Lessini *oder* Lessini
Morellino di Scansano
Moscadello di Montalcino
Moscato di Cagliari *oder* Sardegna Moscato di Cagliari
Moscato di Noto
Moscato di Pantelleria *oder* Passito di Pantelleria *oder* Pantelleria
Moscato di Sardegna, *auch ergänzt durch:* Gallura *oder* Tempio Pausania *oder* Tempio
Moscato di Siracusa
Moscato di Sorso-Sennori *oder* Moscato di Sorso *oder* Moscato di Sennori *oder* Sardegna Moscato di Sorso-Sennori *oder* Sardegna Moscato di Sorso *oder* Sardegna Moscato di Sennori
Moscato di Trani
Nardò
Nasco di Cagliari *oder* Sardegna Nasco di Cagliari
Nebioło d'Alba
Nettuno
Nuragus di Cagliari *oder* Sardegna Nuragus di Cagliari
Offida
Oltrepò Pavese
Orcia
Orta Nova
Orvieto (*Regione Umbria*)
Orvieto (*Regione Lazio*)
Ostuni
Pagadebit di Romagna, *auch ergänzt durch* Bertinoro
Parrina
Penisola Sorrentina, *auch ergänzt durch* Gragnano *oder* Lettere *oder* Sorrento
Pentro di Isernia *oder* Pentro
Pergola
Piemonte
Pietraviva
Pinerolese
Pollino
Pomino

D.O.C. (Denominazioni di Origine Controllata)

Pornassio *oder* Ormeasco di Pornassio
Primitivo di Manduria
Reggiano
Reno
Riesi
Riviera del Brenta
Riviera del Garda Bresciano *oder* Garda Bresciano
Riviera Ligure di Ponente, *auch ergänzt durch*: Riviera dei Fiori *oder* Albenga *oder* Albenganese *oder* Finale *oder* Finalese *oder* Ormeasco
Roero
Romagna Albana spumante
Rossese di Dolceacqua *oder* Dolceacqua
Rosso Barletta
Rosso Canosa *oder* Rosso Canosa Canusium
Rosso Conero
Rosso di Cerignola
Rosso di Montalcino
Rosso di Montepulciano
Rosso Orvietano *oder* Orvietano Rosso
Rosso Piceno
Rubino di Cantavenna
Ruchè di Castagnole Monferrato
Salice Salentino
Sambuca di Sicilia
San Colombano al Lambro *oder* San Colombano
San Gimignano
San Martino della Battaglia (*Regione Veneto*)
San Martino della Battaglia (*Regione Lombardia*)
San Severo
San Vito di Luzzi
Sangiovese di Romagna
Sannio
Sant'Agata de Goti
Santa Margherita di Belice
Sant'Anna di Isola di Capo Rizzuto
Sant'Antimo
Sardegna Semidano, *auch ergänzt durch* Mogoro
Savuto
Scazzo *oder* Moscato di Scazzo
Scavigna
Schiacca, *auch ergänzt durch* Rayana
Serrapetrona
Sizzano
Soave
Solopaca

D.O.C. (Denominazioni di Origine Controllata)

Sovana
Squinzano
Strevi
Tarquinia
Teroldego Rotaliano
Terracina, *auch unter Voranstellung von „Moscato di“*
Terre dell'Alta Val Agri
Terre di Franciacorta
Torgiano
Trebiano d'Abruzzo
Trebiano di Romagna
Trentino, *auch ergänzt durch Sorni oder Isera oder d'Isera oder Ziresi oder dei Ziresi*
Trento
Val d'Arbia
Val di Cornia, *auch ergänzt durch Suvereto*
Val Polcevera, *auch ergänzt durch Coronata*
Valcalepio
Valdadige (Etschaler) (*Regione Trentino Alto Adige*)
Valdadige (Etschtaler), *auch ergänzt durch Terra dei Forti (Regione Veneto)*
Valdichiana
Valle d'Aosta oder Vallée d'Aoste, *auch ergänzt durch: Arnad-Montjovet oder Donnas oder Enfer d'Arvier oder Torrette oder Blanc de Morgex et de la Salle oder Chambave oder Nus*
Valpolicella, *auch ergänzt durch Valpantena*
Valsusa
Valtellina
Valtellina superiore, *auch ergänzt durch Grumello oder Inferno oder Maroggia oder Sassella oder Vagella*
Velletri
Verbicaro
Verdicchio dei Castelli di Jesi
Verdicchio di Matelica
Verduno Pelaverga oder Verduno
Vermicino di Sardegna
Vernaccia di Oristano oder Sardegna Vernaccia di Oristano
Vernaccia di San Gimignano
Vernaccia di Serrapetrona
Vesuvio
Vicenza
Vignanello
Vin Santo del Chianti
Vin Santo del Chianti Classico
Vin Santo di Montepulciano
Vini del Piave oder Piave
Vittorio
Zagarolo

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Allerona
Alta Valle della Greve
Alto Livenza (*Regione veneto*)
Alto Livenza (*Regione Friuli Venezia Giulia*)
Alto Mincio
Alto Tirino
Arghillà
Barbagia
Basilicata
Benaco bresciano
Beneventano
Bergamasca
Bettona
Bianco di Castelfranco Emilia
Calabria
Camarro
Campania
Cannara
Civitella d'Agliano
Colli Aprutini
Colli Cimini
Colli del Limbara
Colli del Sangro
Colli della Toscana centrale
Colli di Salerno
Colli Ericini
Colli Trevigiani
Collina del Milanese
Colline del Genovesato
Colline Frentane
Colline Pescaresi
Colline Savonesi
Colline Teatine
Condoleo
Conselvano
Costa Viola
Daunia
Del Vastese *oder* Histonium
Delle Venezie (*Regione Veneto*)
Delle Venezie (*Regione Friuli Venezia Giulia*)
Delle Venezie (*Regione Trentino — Alto Adige*)
Dugenta
Emilia *oder* dell'Emilia
Epomeo
Esaro
Fontanarossa di Cerda

Forlì
Fortana del Taro
Frusinate *oder* del Frusinate
Golfo dei Poeti La Spezia *oder* Golfo dei Poeti
Grottino di Roccanova
Isola dei Nuraghi
Lazio
Lipuda
Locride
Marca Trevigiana
Marche
Maremma toscana
Marmilla
Mitterberg *oder* Mitterberg tra Cauria e Tel *oder* Mitterberg zwischen Gfrill und Toll
Modena *oder* Provincia di Modena
Montecastelli
Montenetto di Brescia
Murgia
Narni
Nurra
Ogliastra
Osco *oder* Terre degli Osci
Paestum
Palizzi
Parteolla
Pellaro
Planargia
Pompeiano
Provincia di Mantova
Provincia di Nuoro
Provincia di Pavia
Provincia di Verona *oder* Veronese
Puglia
Quistello
Ravenna
Roccamonfina
Romangia
Ronchi di Brescia
Ronchi Varesini
Rotae
Rubicone
Sabbioneta
Salemi
Salento
Salina
Scilla

Sebino
 Sibiola
 Sicilia
 Sillaro *oder* Bianco del Sillaro
 Spello
 Tarantino
 Terrazze Retiche di Sondrio
 Terre del Volturno
 Terre di Chieti
 Terre di Veleja
 Tharros
 Toscana *oder* Toscano
 Trexenta
 Umbria
 Valcamonica
 Val di Magra
 Val di Neto
 Val Tidone
 Valdamato
 Vallagarina (*Regione Trentino — Alto Adige*)
 Vallagarina (*Regione Veneto*)
 Valle Belice
 Valle del Crati
 Valle del Tirso
 Valle d'Itria
 Valle Peligna
 Valli di Porto Pino
 Veneto
 Veneto Orientale
 Venezia Giulia
 Vigneti delle Dolomiti *oder* Weinberg Dolomiten (*Regione Trentino — Alto Adige*)
 Vigneti delle Dolomiti *oder* Weinberg Dolomiten (*Regione Veneto*)

LUXEMBURG

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils)	Gemeinde oder Gemeindeteil
Moselle Luxembourggeoise	Ahn Assel Bech-Kleinmacher Born Bous Burmerange Canach Ehnen

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils)</i>	<i>Gemeinde oder Gemeindeteil</i>
	Ellingen Elvange Erpeldingen Gostingen Greiveldingen Grevenmacher Lenningen Machtum Mertert Moersdorf Mondorf Niederdonven Oberdonven Oberwormeldingen Remerschen Remich Rolling Rosport Schengen Schwebsingen Stadtbredimus Trintingen Wasserbillig Wellenstein Wintringen Wormeldingen

MALTA

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)</i>	<i>Teilgebiete</i>
Island of Malta	Rabat Mdina oder Medina Marsaxlokk Marnisi Mgarr Ta' Qali Siggiewi
Gozo	Ramla Marsalforn Nadur Victoria Heights

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

<i>In maltesischer Sprache</i>	<i>In englischer Sprache</i>
Gzejjer Maltin	Maltese Islands

PORTUGAL

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)</i>	<i>Teilgebiete</i>
Alenquer	
Alentejo	Borba Évora Granja-Amareleja Moura Portalegre Redondo Reguengos Vidigueira
Arruda	
Bairrada	
Beira Interior	Castelo Rodrigo Cova da Beira Pinhel
Biscoitos	
Bucelas	
Carcavelos	
Colares	
Dão, auch ergänzt durch Nobre	Alva Besteiros Castendo Serra da Estrela Silgueiros Terras de Azurara Terras de Senhorim
Douro, auch unter Voranstellung von Vinho do oder Moscatel do	Baixo Corgo Cima Corgo Douro Superior
Encostas d'Aire	Alcobaça Ourém
Graciosa	
Lafões	
Lagoa	
Lagos	
Lourinhã	
Madeira oder Madère oder Madera oder Vinho da Madeira oder Madeira Weine oder Madeira Wine oder Vin de Madère oder Vino di Madera oder Madera Wijn	

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)</i>	<i>Teilgebiete</i>
Madeirense	
Óbidos	
Palmela	
Pico	
Portimão	
Port oder Porto oder Oporto oder Portwein oder Portvin oder Portwijn oder Vin de Porto oder Port Wine	
Ribatejo	
Setúbal, auch unter Voranstellung von Moscatel oder ergänzt durch Roxo	
Tavira	
Távora-Varosa	
Torres Vedras	
Trás-os-Montes	Chaves Planalto Mirandês Valpaços
Vinho Verde	Amarante Ave Baião Basto Cávado Lima Monção Paiva Sousa

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)</i>	<i>Teilgebiete</i>
Açores	
Alentejano	
Algarve	
Beiras	Beira Alta Beira Litoral Terras de Sico
Duriense	
Estremadura	Alta Estremadura
Minho	
Ribatejano	
Terras Madeirenses	
Terras do Sado	
Transmontano	

RUMÄNIEN

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)</i>	<i>Teilgebiete</i>
Aiud	
Alba Iulia	
Babadag	
Banat, auch ergänzt durch	Dealurile Tirolului Moldova Nouă Silagiu
Banu Mărăcine	
Bohotin	
Cernătești — Podgoria	
Cotești	
Cotnari	
Crișana, auch ergänzt durch	Biharia Diosig Șimleu Silvaniei
Dealu Bujorului	
Dealul Mare, auch ergänzt durch	Boldești Breaza Ceptura Merei Tohani Urlești Valea Călugărească Zorești
Drăgășani	
Huși, auch ergänzt durch	Vutcani
Iana	
Iași, auch ergänzt durch	Bucium Copou Uricani
Lechința	
Mehedinți, auch ergänzt durch	Corcova Golul Drâncei Orevița Severin Vânju Mare
Miniș	
Murfatlar, auch ergänzt durch	Cernavodă Medgidia
Nicorești	
Odobești	
Oltina	
Panciu	
Pietroasa	
Recaș	

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)</i>	<i>Teilgebiete</i>
Sâmburești	
Sarica Niculițel, auch ergänzt durch	Tulcea
Sebeș — Apold	
Segarcea	
Ștefănești, auch ergänzt durch	Costești
Târnave, auch ergänzt durch	Blaj Jidvei Mediaș

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)</i>	<i>Teilgebiete</i>
Colinele Dobrogei	
Dealurile Crișanei	
Dealurile Moldovei oder	Dealurile Covurluiului Dealurile Hârlăului Dealurile Hușilor Dealurile Iașilor Dealurile Tutovei Terasele Siretului
Dealurile Munteniei	
Dealurile Olteniei	
Dealurile Sătmăruului	
Dealurile Transilvaniei	
Dealurile Vrancei	
Dealurile Zarandului	
Terasele Dunării	
Viile Carașului	
Viile Timișului	

SLOWAKEI

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>Bestimmte Anbaugebiete (ergänzt durch „vinohradnícka oblasť“)</i>	<i>Teilgebiete (auch ergänzt durch den Namen des bestimmten Anbaugebiets) (ergänzt durch „vinohradnícky rajón“)</i>
Južnoslovenská	Dunajskostredský Galantský Hurbanovský Komárňanský Palárikovský Šamorínsky Strekovský Štúrovský

<i>Bestimmte Anbaugebiete (ergänzt durch „vinohradnícka oblasť“)</i>	<i>Teilgebiete (auch ergänzt durch den Namen des bestimmten Anbaugebiets) (ergänzt durch „vinohradnícky rajón“)</i>
Malokarpatská	Bratislavský Doľanský Hlohovecký Modranský Orešanský Pezinský Senecký Skalický Stupavský Trnavský Vrbovský Záhorský
Nitrianska	Nitriansky Pukanecký Radošinský Šintavský Tekovský Vrábeľský Želiezovský Žitavský Zlatomoravecký
Stredoslovenská	Fiľakovský Gemerský Hontiansky Ipel'ský Modrokamenecký Tornaľský Vinický
Tokaj/-ská/-sky/-ské	Čerhov Černocho Malá Trňa Slovenské Nové Mesto Veľká Bara Veľká Trňa Viničky
Východoslovenská	Kráľovskohlmecký Michalovský Moldavský Sobranecký

SLOWENIEN

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen einer Weinbaugemeinde und/oder einer Einzellage)</i>
Bela krajina oder Belokranjec Bizeljsko-Sremič oder Sremič-Bizeljsko Dolenjska

Bestimmte Anbaugebiete
(auch ergänzt durch den Namen einer Weinbaugemeinde und/oder einer Einzellage)

Dolenjska, cviček
 Goriška Brda oder Brda
 Haloze oder Haložan
 Koper oder Koprčan
 Kras
 Kras, teran
 Ljutomer-Ormož oder Ormož-Ljutomer
 Maribor oder Mariborčan
 Radgona-Kapela oder Kapela Radgona
 Prekmurje oder Prekmurčan
 Šmarje-Virštanj oder Virštanj-Šmarje
 Srednje Slovenske gorice
 Vipavska dolina oder Vipavec oder Vipavčan

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Podravje
 Posavje
 Primorska

SPANIEN

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>Bestimmte Anbaugebiete</i> (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	<i>Teilgebiete</i>
Abona	Marina Alta
Alella	
Alicante	
Almansa	
Ampurdán-Costa Brava	
Arabako Txakolina-Txakolí de Alava oder Chacolí de Álava	
Arlanza	
Arribes	
Bierzo	
Binissalem-Mallorca	
Bullas	
Calatayud	
Campo de Borja	
Cariñena	
Cataluña	
Cava	
Chacolí de Bizkaia-Bizkaiko Txakolina	
Chacolí de Getaria-Getariako Txakolina	
Cigales	
Conca de Barberá	
Condado de Huelva	

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)</i>	<i>Teilgebiete</i>
Costers del Segre	Raimat Artesa Valls de Riu Corb Les Garrigues
Dehesa del Carrizal	
Dominio de Valdepusa	
El Hierro	
Guijoso	
Jerez-Xérès-Sherry oder Jerez oder Xérès oder Sherry	
Jumilla	
La Mancha	
La Palma	Hoyo de Mazo Fuencaliente Norte de la Palma
Lanzarote	
Málaga	
Manchuela	
Manzanilla	
Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda	
Méntrida	
Mondéjar	
Monterrei	Ladera de Monterrei Val de Monterrei
Montilla-Moriles	
Montsant	
Navarra	Baja Montaña Ribera Alta Ribera Baja Tierra Estella Valdizarbe
Penedés	
Pla de Bages	
Pla i Llevant	
Priorato	
Rías Baixas	Condado do Tea O Rosal Ribera do Ulla Soutomaior Val do Salnés
Ribeira Sacra	Amandi Chantada Quiroga-Bibei Ribeiras do Miño Ribeiras do Sil

<i>Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)</i>	<i>Teilgebiete</i>
Ribeiro	
Ribera del Duero	
Ribera del Guardiana	Cañamero
	Matanegra
	Montánchez
	Ribera Alta
	Ribera Baja
	Tierra de Barros
Ribera del Júcar	
Rioja	Alavesa
	Alta
	Baja
Rueda	
Sierras de Málaga	Serranía de Ronda
Somontano	
Tacoronte-Acentejo	Anaga
Tarragona	
Terra Alta	
Tierra de León	
Tierra del Vino de Zamora	
Toro	
Uclés	
Utiel-Requena	
Valdeorras	
Valdepeñas	
Valencia	Alto Turia
	Clariano
	Moscatel de Valencia
	Valentino
Valle de Güímar	
Valle de la Orotava	
Valles de Benavente (Los)	
Valtiendas	
Vinos de Madrid	Arganda
	Navalcarnero
	San Martín de Valdeiglesias
Ycoden-Daute-Isora	
Yecla	

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Vino de la Tierra de Abanilla

Vino de la Tierra de Bailén

Vino de la Tierra de Bajo Aragón

Vino de la Tierra de Betanzos

Vino de la Tierra de Cádiz

Vino de la Tierra de Campo de Belchite
Vino de la Tierra de Campo de Cartagena
Vino de la Tierra de Cangas
Vino de la Terra de Castelló
Vino de la Tierra de Castilla
Vino de la Tierra de Castilla y León
Vino de la Tierra de Contraviesa-Alpujarra
Vino de la Tierra de Córdoba
Vino de la Tierra de Desierto de Almería
Vino de la Tierra de Extremadura
Vino de la Tierra Formentera
Vino de la Tierra de Gálvez
Vino de la Tierra de Granada Sur-Oeste
Vino de la Tierra de Ibiza
Vino de la Tierra de Illes Balears
Vino de la Tierra de Isla de Menorca
Vino de la Tierra de La Gomera
Vino de la Tierra de Laujar-Alapujarra
Vino de la Tierra de Los Palacios
Vino de la Tierra de Norte de Granada
Vino de la Tierra Norte de Sevilla
Vino de la Tierra de Pozohondo
Vino de la Tierra de Ribera del Andarax
Vino de la Tierra de Ribera del Arlanza
Vino de la Tierra de Ribera del Gállego-Cinco Villas
Vino de la Tierra de Ribera del Queiles
Vino de la Tierra de Serra de Tramuntana-Costa Nord
Vino de la Tierra de Sierra de Alcaraz
Vino de la Tierra de Valdejalón
Vino de la Tierra de Valle del Cinca
Vino de la Tierra de Valle del Jiloca
Vino de la Tierra del Valle del Miño-Ourense
Vino de la Tierra Valles de Sadacia

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

English Vineyards

Welsh Vineyards

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

England oder Berkshire

Buckinghamshire

Cheshire

Cornwall

Derbyshire

Devon

Dorset

East Anglia

Gloucestershire

Hampshire

Herefordshire

Isle of Wight

Isles of Scilly

Kent

Lancashire

Leicestershire

Lincolnshire

Northamptonshire

Nottinghamshire

Oxfordshire

Rutland

Shropshire

Somerset

Staffordshire

Surrey

Sussex

Warwickshire

West Midlands

Wiltshire

Worcestershire

Yorkshire

Wales oder Cardiff

Cardiganshire

Carmarthenshire

Denbighshire

Gwynedd

Monmouthshire

Newport

Pembrokeshire

Rhondda Cynon Taf

Swansea

The Vale of Glamorgan

Wrexham

B) SPIRITUOSEN MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT**1. Rum**

Rhum de la Martinique/Rhum de la Martinique traditionnel

Rhum de la Guadeloupe/Rhum de la Guadeloupe traditionnel

Rhum de la Réunion/Rhum de la Réunion traditionnel

Rhum de la Guyane/Rhum de la Guyane traditionnel

Ron de Málaga

Ron de Granada

Rum da Madeira

2.a) Whisky

Scotch Whisky

Irish Whisky

Whisky español

(Diese Bezeichnungen können durch die Angabe „malt“ oder „grain“ ergänzt sein.)

2.b) Whiskey

Irish Whiskey

Uisce Beatha Eireannach/Irish Whiskey

(Diese Bezeichnungen können durch die Angabe „Pot Still“ ergänzt sein.)

3. Getreidebrand

Eau-de-vie de seigle de marque nationale luxembourgeoise

Korn

Kornbrand

4. Branntwein

Eau-de-vie de Cognac

Eau-de-vie des Charentes

Cognac

(Die Bezeichnung „Cognac“ kann durch die folgenden Angaben ergänzt sein:

— Fine

— Grande Fine Champagne

— Grande Champagne

— Petite Champagne

— Petite Fine Champagne

— Fine Champagne

— Borderies

— Fins Bois

— Bons Bois)

Fine Bordeaux

Armagnac

Bas-Armagnac

Haut-Armagnac

Ténarèse

Eau-de-vie de vin de la Marne

Eau-de-vie de vin originaire d'Aquitaine

Eau-de-vie de vin de Bourgogne

Eau-de-vie de vin originaire du Centre-Est

Eau-de-vie de vin originaire de Franche-Comté

Eau-de-vie de vin originaire du Bugey

Eau-de-vie de vin de Savoie

Eau-de-vie de vin originaire des Coteaux de la Loire

Eau-de-vie de vin des Côtes-du-Rhône

Eau-de-vie de vin originaire de Provence

Eau-de-vie de Faugères/Faugères

Eau-de-vie de vin originaire du Languedoc

Aguardente do Minho

Aguardente do Douro

Aguardente da Beira Interior

Aguardente da Bairrada

Aguardente do Oeste

Aguardente do Ribatejo

Aguardente do Alentejo

Aguardente do Algarve

Сунгурларска гроздова ракия/Гроздова ракия от Сунгурларе/Sungurlarska grozdova rakiya/Grozdova rakiya from Sungurlare

Сливенска перла (Сливенска гроздова ракия/Гроздова ракия от Сливен)/Slivenska perla (Slivenska grozdova rakiya/Grozdova rakiya from Sliven)

Стралджанска Мускатова ракия/Мускатова ракия от Стралджа/Straldjanska Muscatova rakiya/Muscatova rakiya from Straldja

Поморийска гроздова ракия/Гроздова ракия от Поморие/Pomoriyska grozdova rakiya/Grozdova rakiya from Pomorie

Русенска бисерна гроздова ракия/Бисерна гроздова ракия от Русе/Russenska biserna grozdova rakiya/Biserna grozdova rakiya from Russe

Бургаска Мускатова ракия/Мускатова ракия от Бургас/Bourgaska Muscatova rakiya/Muscatova rakiya from Bourgas

Добруджанска мускатова ракия/Мускатова ракия от Добруджа/Dobrudjanska muscatova rakiya/Muscatova rakiya from Dobrudja

Сухиндолска гроздова ракия/Гроздова ракия от Сухиндол/Suhindolska grozdova rakiya/Grozdova rakiya from Suhindol

Карловска гроздова ракия/Гроздова Ракия от Карлово/Karlovska grozdova rakiya/Grozdova Rakiya from Karlovo

Vinars Târnav

Vinars Vaslui

Vinars Murfatlar

Vinars Vrancea

Vinars Segarcea

5. **Weinbrand**

Brandy de Jerez

Brandy del Penedés

Brandy italiano

Brandy Αττικής/Brandy of Attica

Brandy Πελοποννήσου/Brandy of the Peloponnese

Brandy Κεντρικής Ελλάδας/Brandy of Central Greece

Deutscher Weinbrand

Wachauer Weinbrand

Weinbrand Dürnstein

Karpatské brandy špeciál

6. **Tresterbrand**

Eau-de-vie de marc de Champagne or Marc de Champagne

Eau-de-vie de marc originaire d'Aquitaine

Eau-de-vie de marc de Bourgogne

Eau-de-vie de marc originaire du Centre-Est

Eau-de-vie de marc originaire de Franche-Comté

Eau-de-vie de marc originaire de Bugey

Eau-de-vie de marc originaire de Savoie

Marc de Bourgogne

Marc de Savoie

Marc d'Auvergne

Eau-de-vie de marc originaire des Coteaux de la Loire

Eau-de-vie de marc des Côtes du Rhône

Eau-de-vie de marc originaire de Provence

Eau-de-vie de marc originaire du Languedoc

Marc d'Alsace Gewürztraminer

Marc de Lorraine

Bagaceira do Minho

Bagaceira do Douro
Bagaceira da Beira Interior
Bagaceira da Bairrada
Bagaceira do Oeste
Bagaceira do Ribatejo
Bagaceiro do Alentejo
Bagaceira do Algarve
Orujo gallego
Grappa
Grappa di Barolo
Grappa piemontese/Grappa del Piemonte
Grappa lombarda/Grappa di Lombardia
Grappa trentina/Grappa del Trentino
Grappa friulana/Grappa del Friuli
Grappa veneta/Grappa del Veneto
Südtiroler Grappa/Grappa dell'Alto Adige
Τσικουδιά Κρήτης/Tsikoudia of Crete
Τσίπουρο Μακεδονίας/Tsipouro of Macedonia
Τσίπουρο Θεσσαλίας/Tsipouro of Thessaly
Τσίπουρο Τυρνάβου/Tsipouro of Tyrnavos
Eau-de-vie de marc de marque nationale luxembourgeoise
Ζιβανία/Zivania
Törkölypálinka

7. **Obstbrand**

Schwarzwälder Kirschwasser
Schwarzwälder Himbeergeist
Schwarzwälder Mirabellenwasser
Schwarzwälder Williamsbirne
Schwarzwälder Zwetschgenwasser
Fränkisches Zwetschgenwasser
Fränkisches Kirschwasser
Fränkischer Obstler
Mirabelle de Lorraine
Kirsch d'Alsace
Quetsch d'Alsace
Framboise d'Alsace
Mirabelle d'Alsace
Kirsch de Fougerolles
Südtiroler Williams/Williams dell'Alto Adige

Südtiroler Aprikot/Südtiroler

Marille/Aprikot dell'Alto Adige/Marille dell'Alto Adige

Südtiroler Kirsch/Kirsch dell'Alto Adige

Südtiroler Zwetschgeler/Zwetschgeler dell'Alto Adige

Südtiroler Obstler/Obstler dell'Alto Adige

Südtiroler Gravensteiner/Gravensteiner dell'Alto Adige

Südtiroler Golden Delicious/Golden Delicious dell'Alto Adige

Williams friulano/Williams del Friuli

Sliwovitz del Veneto

Sliwovitz del Friuli-Venezia Giulia

Sliwovitz del Trentino-Alto Adige

Distillato di mele trentino/Distillato di mele del Trentino

Williams trentino/Williams del Trentino

Sliwovitz trentino/Sliwovitz del Trentino

Aprikot trentino/Aprikot del Trentino

Medronheira do Algarve

Medronheira do Buçaco

Kirsch Friulano/Kirschwasser Friulano

Kirsch Trentino/Kirschwasser Trentino

Kirsch Veneto/Kirschwasser Veneto

Aguardente de pêra da Lousã

Eau-de-vie de pommes de marque nationale luxembourgeoise

Eau-de-vie de poires de marque nationale luxembourgeoise

Eau-de-vie de kirsch de marque nationale luxembourgeoise

Eau-de-vie de quetsch de marque nationale luxembourgeoise

Eau-de-vie de mirabelle de marque nationale luxembourgeoise

Eau-de-vie de prunelles de marque nationale luxembourgeoise

Wachauer Marillenbrand

Bošacka Slivovica

Szatmári Szilvapálinka

Kecskeméti Barackpálinka

Békési Szilvapálinka

Szabolcsi Almapálinka

Gönci barackpálinka

Pálinka

Троянска сливова ракия/Сливова ракия от Троян/Troyanska slivova rakiya/Slivova rakiya from Troyan

Силистренска кайсиева ракия/Кайсиева ракия от Силистра/Silistrenska kayssieva rakiya/Kayssieva rakiya from Silistra

Тервелска кайсиева ракия/Кайсиева ракия от Тервел/Tervelska kayssieva rakiya/Kayssieva rakiya from Tervel

Ловешка сливова ракия/Сливово ракия от Ловеч/Loveshka slivova rakiya/Slivova rakiya from Lovech

Pălincă

Țuică Zetea de Medieșu Aurit

Țuică de Valea Milcovului

Țuică de Buzău

Țuică de Argeș

Țuică de Zalău

Țuică Ardelenească de Bistrița

Horincă de Maramureș

Horincă de Cămărzana

Horincă de Seini

Horincă de Chioar

Horincă de Lăpuș

Turț de Oaș

Turț de Maramureș

8. **Brand aus Apfel- oder Birnenwein**

Calvados

Calvados du Pays d'Auge

Eau-de-vie de cidre de Bretagne

Eau-de-vie de poiré de Bretagne

Eau-de-vie de cidre de Normandie

Eau-de-vie de poiré de Normandie

Eau-de-vie de cidre du Maine

Aguardiente de sidra de Asturias

Eau-de-vie de poiré du Maine

9. **Enzian**

Bayerischer Gebirgsenzian

Südtiroler Enzian/Genzians dell'Alto Adige

Genziana trentina/Genziana del Trentino

10. **Obstspirituosen**

Pacharán

Pacharán navarro

11. **Spirituosen mit Wacholder**

Ostfriesischer Kornenever

Genièvre Flandres Artois

Hasseltse jenever

Balegemse jenever

Péket de Wallonie

Steinhäger

Plymouth Gin

Gin de Mahón

Vilniaus Džinas

Spišská Borovička

Slovenská Borovička Juniperus

Slovenská Borovička

Inovecká Borovička

Liptovská Borovička

12. **Spirituosen mit Kümmel**

Dansk Akvavit/Dansk Aquavit

Svensk Aquavit/Svensk Akvavit/Swedish Aquavit

13. **Spirituosen mit Anis**

Anis español

Évoca anisada

Cazalla

Chinchón

Ojén

Rute

Oúço/Ouzo

14. **Likör**

Berliner Kümmel

Hamburger Kümmel

Münchener Kümmel

Chiemseer Klosterlikör

Bayerischer Kräuterlikör

Cassis de Dijon

Cassis de Beaufort

Irish Cream

Palo de Mallorca

Ginjinha portuguesa

Licor de Singeverga

Benediktbeurer Klosterlikör

Ettaler Klosterlikör

Ratafia de Champagne

Ratafia catalana

Anis português

Finnish berry/Finnish fruit liqueur

Grossglockner Alpenbitter

Mariazeller Magenlikör

Mariazeller Jagasaftl

Puchheimer Bitter

Puchheimer Schlossgeist

Steinfelder Magenbitter

Wachauer Marillenlikör

Jägertee/Jagertee/Jagatee

Allažu Kimelis

Čepkelių

Demänovka Bylinný Likér

Polish Cherry

Karlovarská Hořká

15. **Spirituosen**

Pommeau de Bretagne

Pommeau du Maine

Pommeau de Normandie

Svensk Punsch/Swedish Punch

16. **Wodka**

Svensk Vodka/Swedish Vodka

Suomalainen Vodka/Finsk Vodka/Vodka of Finland

Polska Wódka/Polish Vodka

Laugarício Vodka

Originali Lietuviška Degtinė

Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej/Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass

Latvijas Dzidrais

Rīgas Degvīns

17. **Spirituosen mit bitterem Geschmack oder Bitter**

Rīgas melnais Balzāms/Riga Black Balsam

Demänovka bylinná horká

C) AROMATISIERTE WEINE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Nürnberger Glühwein

Pelin

Thüringer Glühwein

Vermouth de Chambéry Vermouth di Torino

TEIL B: IN SERBIEN

A) WEINE MIT URSPRUNG IN SERBIEN

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

<i>In serbischer Sprache</i>		<i>In englischer Sprache</i>	
Подрејони (Контролисано порекло и квалитет/К.П.К.)	Виногорја (Контролисано порекло и гарантован квалитет/К.П.Г.)	Bestimmte Anbaugebiete (Controlled designation and quality)	Teilgebiete (auch unter Voranstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets) (Controlled designation and quality guaranteed)
Крајински	Кључко Брзопаланачко Михајловачко Неготинско Рајачко	Krajina	Kljuc Brza Palanka Mihajlovac Negotin Rajac
Књажевачки	Борско Бољевачко Зајечарско Врбичко Џервинско	Knjazevac	Bor Boljevac Zajecar Vrbica Dzervin
Алексиначки	Ражањско Сокобањско Житковачко	Aleksinac	Razanjski Sokobanja Zitkoac
Топлички	Прокупачко Добричко	Toplica	Prokuplje Dobric
Нишки	Матејевачко Сићевачко Кутинско	Nis	Matejevac Sicevo Kutin
Нишавски	Белопаланачко Пиротско Бабушничко	Nisava	Bela Palanka Pirotski Babusnica
Лесковачки	Бабичко Пусторечко Винарачко Власотиначко	Leskovac	Babicko Pusta reka Vinarski Vlasotince
Врањски	Сурдуличко Вртошко Буштрањско	Vranje	Surdulica Vrtogost Bustranje

<i>In serbischer Sprache</i>		<i>In englischer Sprache</i>	
Подрејони (Контролисано порекло и квалитет/К.П.К.)	Виногорја (Контролисано порекло и гарантован квалитет/К.П.Г.)	Bestimmte Anbaugebiete (Controlled designation and quality)	Teilgebiete (auch unter Voranstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets) (Controlled designation and quality guaranteed)
Чачански	Љубићко Јеличко	Cacak	Ljubic Jelica
Крушевачки	Трстеничко Темничко Расинско Жупско	Krusevac	Trstenik Temnic Rasina Zupa
Млавски	Браничевско Ореовачко Ресавско	Mlava	Branicevo Oreovica Resava
Јагодински	Јагодинско Левачко Јовачко Параћинско	Jagodina	Jagodina Levac Jovac Paracin
Београдски	Грочанско Смедеревско Дубонско Крњевачко	Belgrade	Grocka Smederevo Dubona Krnjevo
Опленачки	Космајско Венчачко Рачанско Крагујевачко	Oplenac	Kosmaj Vencac Raca Kragujevac
Поцерски	Тамнавско Подгорско	Cer	Tamnava Podgorina
Сремски	Фрушкогорско	Srem	Fruska Gora
Јужнобанатски	Вршачко Белоцркванско Делиблатска пешчара	Southern Banat	Vrsac Bela Crkva Deliblato Sands
Севернобанатски	Банатско-потиско	Northern Banat	Banat-Tisa
	Палићко Хоргошко		Palic Horgos
Северни ... (*)	Источко Пехко	Northern Kosovo (*)	Istok Pec
Јужни ... (*)	Ђаковичко Ораховачко Призренско Суворечко Малишевско	Southern Kosovo (*)	Djakovica Orahovac Prizren Suva Reka Malisevo

(*) Für den Kosovo gilt die Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

2. **Tafelweine mit geografischen Angaben**

<i>In serbischer Sprache (Контролисано порекло/К.П.)</i>	<i>In englischer Sprache (Geographical indication/G.I.)</i>
Тимочки	Timok
Нишавско-јужноморавски	Nisava-Juzna Morava
Западноморавски	Zapadna Morava
Шумадијско-великоморавски	Sumadija-Velika Morava
Поцерски	Cer
Сремски	Srem
Банатски	Banat
Суботичко-хоргошка пешчара	Subotica-Horgos Sands
Косовско-метохијски (*)	Kosovo-Metohija (*)

(*) Für den Kosovo gilt die Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

B) **SPIRITUOSEN MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT**1. **Obstbrand**

Српска шљивовица (Srpska sljivovica)

2. **Branntwein**

Лозовача из Поморавља (Lozovaca iz Pomoravlja)

Вршачка лозовача (Vrsacka lozovaca)

Тимочка лозовача (Timocka lozovaca)

Смедеревска лозовача (Smederevska lozovaca)

Вршачка комовица (Vrsacka komovica)

Жупска комовица (Zupska komovica)

Јастребачка комовица (Jastrebacka komovica)

3. **Andere Spirituosen**

Шумадијски чај (Sumadijski caj)

Линцура из Шумадије (Lincura iz Sumadije)

Пиротска линцура (Pirotka lincura)

Траварица са Хомоља (Travarica sa Homolja)

Траварица из Топлице (Travarica iz Toplice)

Клековача Бајина Башта (Klekovaca Bajina Basta)

ANLAGE 2

VERZEICHNIS TRADITIONELLER BEGRIFFE UND QUALITÄTSBEZEICHNUNGEN FÜR WEINE IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 4 und 7 des Anhangs II des Protokolls Nr. 2)

TEIL A: IN DER GEMEINSCHAFT

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
TSCHECHISCHE REPUBLIK			
pozdní sběr	Alle	Qualitätswein b.A.	Tschechisch
archivní víno	Alle	Qualitätswein b.A.	Tschechisch
panenské víno	Alle	Qualitätswein b.A.	Tschechisch
DEUTSCHLAND			
Qualitätswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Qualitätswein garantierten Ursprungs/Q.g.U	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Qualitätswein mit Prädikat/ Q.b.A.m.Pr/Prädikatswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs/Q.g.U	Alle	Qualitätsschaumwein b.A.	Deutsch
Auslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Beerenauslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Eiswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Kabinett	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Spätlese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Trockenbeerenauslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Landwein	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	
Affentaler	Altschweier, Bühl, Eisental, Neusatz/Bühl, Bühlertal, Neuweiler/Baden-Baden	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Badisch Rotgold	Baden	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Ehrentrudis	Baden	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Hock	Rhein, Ahr, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Nahe, Rheinhessen, Pfalz, Rheingau	Tafelwein mit geographischer Angabe Qualitätswein b.A.	Deutsch
Klassik/Classic	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Liebfrau(en)milch	Nahe, Rheinhessen, Pfalz, Rheingau	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Riesling-Hochgewächs	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Schillerwein	Württemberg	Qualitätswein b.A.	Deutsch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Weißherbst	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Winzersekt	Alle	Qualitätsschaumwein b.A.	Deutsch
GRIECHENLAND			
Ονομασία Προελεύσεως Ελεγχόμενη (ΟΠΕ) (Appellation d'origine contrôlée)	Alle	Qualitätswein b.A.	Griechisch
Ονομασία Προελεύσεως Ανωτέρας Ποιότητας (ΟΠΑΠ) (Appellation d'origine de qualité supérieure)	Alle	Qualitätswein b.A.	Griechisch
Οίνος γλυκός φυσικός (Vin doux naturel)	Μοσχάτος Κεφαλληνίας (Muscat de Céhalonie), Μοσχάτος Πατρών (Muscat de Patras), Μοσχάτος Ρίου-Πατρών (Muscat Rion de Patras), Μοσχάτος Λήμνου (Muscat de Lemnos), Μοσχάτος Ρόδου (Muscat de Rhodos), Μαυροδάφνη Πατρών (Mavrodaphne de Patras), Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας (Mavrodaphne de Céhalonie), Σάμος (Samos), Σητεία (Sitia), Δαφνές (Dafnès), Σαντορίνη (Santorini)	Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch
Οίνος φυσικώς γλυκός (Vin naturellement doux)	Vins de paille: Κεφαλληνίας (de Céhalonie), Δαφνές (de Dafnès), Λήμνου (de Lemnos), Πατρών (de Patras), Ρίου-Πατρών (de Rion de Patras), Ρόδου (de Rhodos), Σάμος (de Samos), Σητεία (de Sitia), Σαντορίνη (Santorini)	Qualitätswein b.A.	Griechisch
Ονομασία κατά παράδοση (Onomasia kata paradosi)	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Τοπικός Οίνος (vins de pays)	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Αγρέπαιλη (Agrepanlis)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Αμπέλι (Ampeli)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Αμπελώνας (ες) (Ampelonas ès)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Αρχοντικό (Archontiko)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Κάβα (Cava)	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Από διαλεκτούς αμπελώνες (Grand Cru)	Μοσχάτος Κεφαλληνίας (Muscat de Céphalonie), Μοσχάτος Πατρών (Muscat de Patras), Μοσχάτος Ρίου-Πατρών (Muscat Rion de Patras), Μοσχάτος Λήμνου (Muscat de Lemnos), Μοσχάτος Ρόδου (Muscat de Rhodos), Σάμος (Samos)	Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch
Ειδικά Επιλεγμένος (Grand réserve)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch
Κάστρο (Kastro)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Κτήμα (Ktima)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Λιαστός (Liasotos)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Μετόχι (Metochi)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Μοναστήρι (Monastiri)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Νάμα (Nama)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Νυχτέρι (Nychteri)	Σαντορίνη	Qualitätswein b.A.	Griechisch
Ορεινό κτήμα (Orino Ktima)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Ορεινός αμπελώνας (Orinos Ampelonas)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Πύργος (Pyrgos)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Επιλογή ή Επιλεγμένος (Réserve)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch
Παλαιωθείς επιλεγμένος (Vieille réserve)	Alle	Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch
Βερντέα (Verntea)	Ζάκυνθος	Tafelwein mit geographischer Angabe	Griechisch
Vinsanto	Σαντορίνη	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch
SPANIEN			
Denominacion de origen (DO)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Denominacion de origen calificada (DOCa)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Vino dulce natural	Alle	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Vino generoso	(¹)	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Vino generoso de licor	(²)	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Vino de la Tierra	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	
Aloque	DO Valdepeñas	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Amontillado	DDOO Jerez-Xérès-Sherry und Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Añejo	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Spanisch
Añejo	DO Malaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Chacoli/Txakolina	DO Chacoli de Bizkaia DO Chacoli de Getaria DO Chacoli de Alava	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Clásico	DO Abona DO El Hierro DO Lanzarote DO La Palma DO Tacoronte-Acentejo DO Tarragona DO Valle de Güimar DO Valle de la Orotava DO Ycoden-Daute-Isora	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Cream	DDOO Jerez-Xérès-Sherry und Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch
Criadera	DDOO Jerez-Xérès-Sherry und Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Criaderas y Soleras	DDOO Jerez-Xérès-Sherry und Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Crianza	Alle	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Dorado	DO Rueda DO Malaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Fino	DO Montilla Moriles DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Fondillon	DO Alicante	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Gran Reserva	Alle Qualitätsweine b.A. Cava	Qualitätswein b.A. Qualitätsschaumwein b.A.	Spanisch
Lágrima	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Noble	Alle	Qualitätswein b.A., Ta- felwein mit geogra- fischer Angabe	Spanisch
Noble	DO Malaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Oloroso	DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla- Moriles	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Pajarete	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Pálido	DO Condado de Huelva DO Rueda DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Palo Cortado	DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla- Moriles	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Primero de cosecha	DO Valencia	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Rancio	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Raya	DO Montilla-Moriles	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Reserva	Alle	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Sobremadre	DO vinos de Madrid	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Solera	DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Superior	Alle	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Trasañejo	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Vino Maestro	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Vendimia inicial	DO Utiel-Requena	Qualitätswein b.A.	Spanisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Viejo	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geogra- fischer Angabe	Spanisch
Vino de tea	DO La Palma	Qualitätswein b.A.	Spanisch
FRANKREICH			
Appellation d'origine contrôlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Französisch
Appellation contrôlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	
Appellation d'origine Vin Délimité de qualité supérieure	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Französisch
Vin doux naturel	AOC Banyuls, Banyuls Grand Cru, Muscat de Frontignan, Grand Roussil- lon, Maury, Muscat de Beaume de Venise, Muscat du Cap Corse, Muscat de Lunel, Muscat de Mireval, Muscat de Rivesaltes, Mus- cat de St Jean de Minervois, Rasteau, Rivesaltes	Qualitätswein b.A.	Französisch
Vin de pays	Alle	Tafelwein mit geogra- fischer Angabe	Französisch
Ambré	Alle	Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geogra- fischer Angabe	Französisch
Château	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch
Clairnet	AOC Bourgogne AOC Bordeaux	Qualitätswein b.A.	Französisch
Claret	AOC Bordeaux	Qualitätswein b.A.	Französisch
Clos	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Französisch
Cru Artisan	AOC Médoc, Haut-Médoc, Margaux, Moulis, Listrac, St Julien, Pauillac, St Estèphe	Qualitätswein b.A.	Französisch
Cru Bourgeois	AOC Médoc, Haut-Médoc, Margaux, Moulis, Listrac, St Julien, Pauillac, St Estèphe	Qualitätswein b.A.	Französisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Cru Classé, gegebenenfalls mit den Vorbezeichnungen: Grand, Premier Grand, Deuxième, Troisième, Quatrième, Cinquième.	AOC Côtes de Provence, Graves, St Emilion Grand Cru, Haut-Médoc, Margaux, St Julien, Pauillac, St Estèphe, Sauternes, Pessac Léognan, Barsac	Qualitätswein b.A.	Französisch
Edelzwicker	AOC Alsace	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Grand Cru	AOC Alsace, Banyuls, Bonnes Mares, Chablis, Chambertin, Chapelle Chambertin, Chambertin Clos-de-Bèze, Mazoyeres ou Charmes Chambertin, Latricières-Chambertin, Mazis Chambertin, Ruchottes Chambertin, Griottes-Chambertin,, Clos de la Roche, Clos Saint Denis, Clos de Tart, Clos de Vougeot, Clos des Lambray, Corton, Corton Charlemagne, Charlemagne, Echézeaux, Grand Echézeaux, La Grande Rue, Montrachet, Chevalier-Montrachet, Bâtard-Montrachet, Bienvenues-Bâtard-Montrachet, Criots-Bâtard-Montrachet, Musigny, Romanée St Vivant, Richebourg, Romanée-Conti, La Romanée, La Tâche, St Emilion	Qualitätswein b.A.	Französisch
Grand Cru	Champagne	Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch
Hors d'âge	AOC Rivesaltes	Qualitätslikörwein b.A.	Französisch
Passe-tout-grains	AOC Bourgogne	Qualitätswein b.A.	Französisch
Premier Cru	AOC Aloxe Corton, Auxey Duresses, Beaune, Blagny, Chablis, Chambolle Musigny, Chassagne Montrachet, Champagne,, Côtes de Brouilly,, Fixin, Gevrey Chambertin, Givry, Ladoix, Maranges, Mercurey, Meursault, Monthélie, Montagny, Morey St Denis, Musigny, Nuits, Nuits-Saint-Georges, Pernand-Vergelesses, Pommard, Puligny-Montrachet,, Rully, Santenay, Savigny-les-Beaune, St Aubin, Volnay, Vougeot, Vosne-Romanée	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch
Primeur	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Französisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Rancio	AOC Grand Roussillon, Rivesaltes, Banyuls, Banyuls grand cru, Maury, Clairette du Languedoc, Rasteau	Qualitätslikörwein b.A.	Französisch
Sélection de grains nobles	AOC Alsace, Alsace Grand cru, Monbazillac, Graves supérieures, Bonnezeaux, Jurançon, Cérons, Quarts de Chaume, Sauternes, Loupiac, Côteaux du Layon, Barsac, Ste Croix du Mont, Coteaux de l'Aubance, Cadillac	Qualitätswein b.A.	Französisch
Sur Lie	AOC Muscadet, Muscadet-Coteaux de la Loire, Muscadet-Côtes de Grandlieu, Muscadet- Sèvres et Maine, AOVDQS Gros Plant du Pays Nantais, VDT avec IG Vin de pays d'Oc et Vin de pays des Sables du Golfe du Lion	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Französisch
Tuilé	AOC Rivesaltes	Qualitätslikörwein b.A.	Französisch
Vendanges tardives	AOC Alsace, Jurançon	Qualitätswein b.A.	Französisch
Villages	AOC Anjou, Beaujolais, Côte de Beaune, Côte de Nuits, Côtes du Rhône, Côtes du Roussillon, Mâcon	Qualitätswein b.A.	Französisch
Vin de paille	AOC Côtes du Jura, Arbois, L'Etoile, Hermitage	Qualitätswein b.A.	Französisch
Vin jaune	AOC du Jura (Côtes du Jura, Arbois, L'Etoile, Château-Châlon)	Qualitätswein b.A.	Französisch

ITALIEN

Denominazione di Origine Controllata/D.O.C.	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätspierwein b.A., Qualitätslikörwein b.A., teilweise gegorener Traubenmost mit geographischer Angabe	Italienisch
Denominazione di Origine Controllata e Garantita/D.O.C.G.	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätspierwein b.A., Qualitätslikörwein b.A., teilweise gegorener Traubenmost mit geographischer Angabe	Italienisch
Vino Dolce Naturale	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Inticazione geografica tipica (IGT)	Alle	Tafelwein, Landwein, Wein aus überreifen Trauben, teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Italienisch
Landwein	Wein mit geografischer Angabe — Autonome Provinz Bozen	Tafelwein, Landwein, Wein aus überreifen Trauben, teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Deutsch
Vin de pays	Wein mit geografischer Angabe — Aosta	Tafelwein, Landwein, Wein aus überreifen Trauben, teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Französisch
Alberata oder Vigneti ad alberata	DOC Aversa	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Italienisch
Amarone	DOC Valpolicella	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Ambra	DOC Marsala	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Ambrato	DOC Malvasia delle Lipari DOC Vernaccia di Oristano	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Annosso	DOC Controguerra	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Apianum	DOC Fiano di Avellino	Qualitätswein b.A.	Lateinisch
Auslese	DOC Caldaro e Caldaro classico- Alto Adige	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Barco Reale	DOC Barco Reale di Carmignano	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Brunello	DOC Brunello di Montalcino	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Buttafuoco	DOC Oltrepò Pavese	Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A.	Italienisch
Cacc'e mitte	DOC Cacc'e Mitte di Lucera	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Cagnina	DOC Cagnina di Romagna	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Cannellino	DOC Frascati	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Cerasuolo	DOC Cerasuolo di Vittoria DOC Montepulciano d'Abruzzo	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Chiaretto	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Ciaret	DOC Monferrato	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Château	DOC de la région Valle d'Aosta	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Französisch
Classico	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Dunkel	DOC Alto Adige DOC Trentino	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Est!Est!!Est!!!	DOC Est!Est!!Est!!! di Montefiascone	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Lateinisch
Falerno	DOC Falerno del Massico	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Fine	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Fior d'Arancio	DOC Colli Euganei	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch
Falerio	DOC Falerio dei colli Ascolani	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Flétri	DOC Valle d'Aosta o Vallée d'Aoste	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Garibaldi Dolce (oder GD)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Governo all'uso toscano	DOCG Chianti/Chianti Classico IGT Colli della Toscana Centrale	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch
Gutturnio	DOC Colli Piacentini	Qualitätswein b.A., Qualitätssperlwein b.A.	Italienisch
Italia Particolare (oder IP)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Klassisch/Klassisches Ursprungsgebiet	DOC Caldaro DOC Alto Adige (avec la dénomination Santa Madalena e Terlano)	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Kretzer	DOC Alto Adige DOC Trentino DOC Teroldego Rotaliano	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Lacrima	DOC Lacrima di Morro d'Alba	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Lacryma Christi	DOC Vesuvio	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Lambiccato	DOC Castel San Lorenzo	Qualitätswein b.A.	Italienisch
London Particular (oder LP oder Inghilterra)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Morellino	DOC Morellino di Scansano	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Occhio di Pernice	DOC Bolgheri, Vin Santo Di Carmignano, Colli dell'Etruria Centrale, Colli Lucchesi, Cortona, Elba, Montecarlo, Monteregione di Massa Maritima, San Gimignano, Sant'Antimo, Vin Santo del Chianti, Vin Santo del Chianti Classico, Vin Santo di Montepulciano	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Oro	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Pagadebit	DOC pagadebit di Romagna	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Passito	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Italienisch
Ramie	DOC Pinerolese	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Rebola	DOC Colli di Rimini	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Recioto	DOC Valpolicella DOC Gambellara DOCG Recioto di Soave	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Italienisch
Riserva	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Rubino	DOC Garda Colli Mantovani DOC Rubino di Cantavenna DOC Teroldego Rotaliano DOC Trentino	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Rubino	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Sangue di Giuda	DOC Oltrepò Pavese	Qualitätswein b.A., Qualitätssperlwein b.A.	Italienisch
Scelto	Alle	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Sciacchetrà	DOC Cinque Terre	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Sciac-trà	DOC Pornassio o Ormeasco di Pornassio	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Sforzato, Sfursat	DO Valtellina	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Spätlese	DOC/IGT de Bolzano	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Deutsch
Soleras	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Stravecchio	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Strohwein	DOC/IGT de Bolzano	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Deutsch
Superiore	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Superiore Old Marsala (oder SOM)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Torchiato	DOC Colli di Conegliano	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Torcolato	DOC Breganze	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Vecchio	DOC Rosso Barletta, Aglianico del Vulture, Marsala, Falerno del Massico	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Vendemmia Tardiva	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Italienisch
Verdolino	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Italienisch
Vergine	DOC Marsala DOC Val di Chiana	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Vermiglio	DOC Colli dell'Etruria Centrale	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Vino Fiore	Alle	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Vino Nobile	Vino Nobile di Montepulciano	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Vino Novello oder Novello	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Italienisch
Vin santo/Vino Santo/Vinsanto	DOC et DOCG Bianco dell'Empolese, Bianco della Valdinievole, Bianco Pisano di San Torpé, Bolgheri, Candia dei Colli Apuani, Capalbio, Carmignano, Colli dell'Etruria Centrale, Colline Lucchesi, Colli del Trasimeno, Colli Perugini, Colli Piacentini, Cortona, Elba, Gambellera, Montecarlo, Montereio di Massa Maritima, Montescudaio, Offida, Orcia, Pomino, San Gimignano, San'Antimo, Val d'Arbia, Val di Chiana, Vin Santo del Chianti, Vin Santo del Chianti Classico, Vin Santo di Montepulciano, Trentino	Qualitätswein b.A.	Italienisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Vivace	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geogra- fischer Angabe	Italienisch
ZYPERN			
Οίνος Ελεγχόμενης Ονομασίας Προέλευσης (ΟΕΟΠ)	Alle	Qualitätswein b.A.	Griechisch
Τοπικός Οίνος (Regional Wine)	Alle	Tafelwein mit geogra- fischer Angabe	Griechisch
Μοναστήρι (Monastiri)	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geogra- fischer Angabe	Griechisch
Κτήμα (Ktima)	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geogra- fischer Angabe	Griechisch
Αμπελώνας (-ες) (Ampelonas (-es))	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geogra- fischer Angabe	Griechisch
Μονή (Moni)	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geogra- fischer Angabe	Griechisch
LUXEMBURG			
Marque nationale	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch
Appellation contrôlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch
Appellation d'origine contrôlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch
Vin de pays	Alle	Tafelwein mit geogra- fischer Angabe	Französisch
Grand premier cru	Alle	Qualitätswein b.A.	Französisch
Premier cru	Alle	Qualitätswein b.A.	Französisch
Vin classé	Alle	Qualitätswein b.A.	Französisch
Château	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch
UNGARN			
minőségi bor	Alle	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
különleges minőségű bor	Alle	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
fordítás	Tokaj/-i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
máslás	Tokaj/-i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
szamorodni	Tokaj/-i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
aszú ... puttonyos, vervollständigt um die Ziffern 3-6	Tokaj/-i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
aszúeszencia	Tokaj/-i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
eszencia	Tokaj/-i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
tájbor	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	Ungarisch
bikavér	Eger, Szekszárd	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
késői szüretelésű bor	Alle	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
válogatott szüretelésű bor	Alle	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
muzeális bor	Alle	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
siller	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe und Qualitätswein b.A.	Ungarisch

ÖSTERREICH

Qualitätswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Qualitätswein besonderer Reife und Leseart/Prädikatswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Qualitätswein mit staatlicher Prüfnummer	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Ausbruch/Ausbruchwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Auslese/Auslesewein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Beerenauslese(wein)	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Eiswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Kabinett/Kabinettwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Schilfwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Spätlese/Spätlesewein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Strohwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Trockenbeerenauslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Landwein	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	
Ausstich	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geographischer Angabe	Deutsch
Auswahl	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geographischer Angabe	Deutsch
Bergwein	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geographischer Angabe	Deutsch
Klassik/Classic	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Erste Wahl	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geographischer Angabe	Deutsch
Hausmarke	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geographischer Angabe	Deutsch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Heuriger	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geographischer Angabe	Deutsch
Jubiläumswein	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geographischer Angabe	Deutsch
Reserve	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Schilcher	Steiermark	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geographischer Angabe	Deutsch
Sturm	Alle	Teilweise gegorener Traubenmost mit geographischer Angabe	Deutsch

PORTUGAL

Denominação de origem (DO)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Denominação de origem controlada (DOC)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Indicação de proveniência regulamentada (IPR)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Vinho doce natural	Alle	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Vinho generoso	DO Porto, Madeira, Moscatel de Setúbal, Carcavelos	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Vinho regional	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	Portugiesisch
Canteiro	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Colheita Seleccionada	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Portugiesisch
Crusted/Crusting	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch
Escolha	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe	Portugiesisch
Escuro	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Fino	DO Porto DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Frasqueira	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Garrafeira	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geographischer Angabe Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Lágrima	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Leve	Tafelwein mit geografischer Angabe Estremadura und Ribatejano DO Madeira, DO Porto	Tafelwein mit geografischer Angabe Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Nobre	DO Dão	Qualitätswein b.A.	Portugiesisch
Reserva	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Portugiesisch
Reserva velha (oder grande reserva)	DO Madeira	Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Ruby	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch
Solera	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Super reserva	Alle	Qualitätsschaumwein b.A.	Portugiesisch
Superior	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Portugiesisch
Tawny	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch
Vintage, Late Bottle Vintage (LBV), Vintage Character	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch
Vintage	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch

SLOWENIEN

Penina	Alle	Qualitätsschaumwein b.A.	Slowenisch
pozna trgatve	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
Izbor	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
jagodni izbor	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
suhi jagodni izbor	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
ledeno vino	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
arhivsko vino	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
mlado vino	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
Cviček	Dolenjska	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
Teran	Kras	Qualitätswein b.A.	Slowenisch

SLOWAKEI

Forditáš	Tokaj/-ská/-ský/-ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch
Mášláš	Tokaj/-ská/-ský/-ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Samorodné	Tokaj/-ská/-ský/-ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch
výber ... putňový, vervollständigt um die Ziffern 3-6	Tokaj/-ská/-ský/-ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch
výberová esencia	Tokaj/-ská/-ský/-ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch
Esencia	Tokaj/-ská/-ský/-ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch

BULGARIEN

Гарантирано наименование за произход (ГНП) (guaranteed appellation of origin)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A. and Qualitätslikörwein b.A.	Bulgarisch
Гарантирано и контролирано наименование за произход (ГКНП) (guaranteed and controlled appellation of origin)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A. and Qualitätslikörwein b.A.	Bulgarisch
Благородно сладко вино (БСВ) (noble sweet wine)	Alle	Qualitätslikörwein b.A.	Bulgarisch
регионално вино (Regional wine)	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	Bulgarisch
Ново (young)	Alle	Qualitätswein b.A. Tafelwein mit geographischer Angabe	Bulgarisch
Премиум (premium)	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	Bulgarisch
Резерва (reserve)	Alle	Qualitätswein b.A. Tafelwein mit geographischer Angabe	Bulgarisch
Премиум резерва (premium reserve)	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	Bulgarisch
Специална резерва (special reserve)	Alle	Qualitätswein b.A.	Bulgarisch
Специална селекция (special selection)	Alle	Qualitätswein b.A.	Bulgarisch
Колекционно (collection)	Alle	Quality wine psr	Bulgarisch
Премиум оук, или първо зареждане в бъчва (premium oak)	Alle	Quality wine psr	Bulgarisch
Беритба на презряло грозде (vintage of overripe grapes)	Alle	Quality wine psr	Bulgarisch
Розенталер (Rosenthaler)	Alle	Quality wine psr	Bulgarisch

RUMÄNIEN

Vin cu denumire de origine controlată (D.O.C.)	Alle	Quality wine psr	Rumänisch
--	------	------------------	-----------

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Cules la maturitate deplină (C.M.D.)	Alle	Quality wine psr	Rumänisch
Cules târziu (C.T.)	Alle	Quality wine psr	Rumänisch
Cules la înnobilarea boabelor (C.I.B.)	Alle	Quality wine psr	Rumänisch
Vin cu indicație geografică	Alle	Tafelwein mit geographischer Angabe	Rumänisch
Rezervă	Alle	Quality wine psr	Rumänisch
Vin de vinotecă	Alle	Quality wine psr	Rumänisch

(1) Die erfassten Weine sind Qualitätslikörweine b.A. nach Anhang VI Buchstabe L Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates.

(2) Die erfassten Weine sind Qualitätslikörweine b.A. nach Anhang VI Buchstabe L Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates.

TEIL B: IN SERBIEN

Verzeichnis spezifischer traditioneller Begriffe für Weine

Spezifische traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie
Контролисано порекло/К.П. (Kontrolisano poreklo/K.P.)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe (Anbaugebiet)
Контролисано порекло и квалитет/К.П.К. (Kontrolisano poreklo i kvalitet/K.P.K.)	Alle	Qualitätswein b.A. (bestimmtes Anbaugebiet)
Контролисано порекло и гарантован квалитет/К.П.Г. (Kontrolisano poreklo i garantovan kvalitet/K.P.G.)	Alle	Qualitätswein (Wein hoher Qualität) b.A. (Teilgebiet)

Verzeichnis ergänzender traditioneller Begriffe für Weine

Ergänzende traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Сопствена берба (aus eigenem Weinberg)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe, Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.	Serbisch
Архивско вино (Reserve)	Alle	Qualitätswein b.A.	Serbisch
Касна берба (Spätlese)	Alle	Qualitätswein b.A.	Serbisch
Суварак (überreife Weintrauben)	Alle	Qualitätswein b.A.	Serbisch
Младо вино (junger Wein)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe, Qualitätswein b.A.	Serbisch

ANLAGE 3

LISTE DER KONTAKTSTELLEN

(Artikel 12 des Anhangs II des Protokolls Nr. 2)

a) **Serbien**

Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
Nemanjina 22-26
11000 Beograd
Serbien
Telefon: +381 11 3611880
Fax +381 11 3631652
E-Mail: m.davidovic@minpolj.sr.gov.yu

b) **Gemeinschaft**

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Direktion B — Internationale Fragen II
Leiter des Referats B.2 — Erweiterung
B-1049 Bruxelles/Brussel
Belgien
Telefon: +32 2 299 11 11
Fax +32 2 296 62 92
E-Mail: AGRI-EC-Serbia-winetrade@ec.europa.eu

PROTOKOLL NR. 3

Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Serbien

INHALTSÜBERSICHT

TITEL I	ALLGEMEINES
<i>Artikel 1</i>	Begriffsbestimmungen
TITEL II	BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“
<i>Artikel 2</i>	Allgemeines
<i>Artikel 3</i>	Kumulierung in der Gemeinschaft
<i>Artikel 4</i>	Kumulierung in Serbien
<i>Artikel 5</i>	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse
<i>Artikel 6</i>	In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse
<i>Artikel 7</i>	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen
<i>Artikel 8</i>	Maßgebende Einheit
<i>Artikel 9</i>	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge
<i>Artikel 10</i>	Warenzusammenstellungen
<i>Artikel 11</i>	Neutrale Elemente
TITEL III	TERRITORIALE AUFLAGEN
<i>Artikel 12</i>	Territorialitätsprinzip
<i>Artikel 13</i>	Unmittelbare Beförderung
<i>Artikel 14</i>	Ausstellungen
TITEL IV	ZOLLRÜCKVERGÜTUNG UND ZOLLBEFREIUNG
<i>Artikel 15</i>	Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung
TITEL V	NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT
<i>Artikel 16</i>	Allgemeines
<i>Artikel 17</i>	Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
<i>Artikel 18</i>	Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
<i>Artikel 19</i>	Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
<i>Artikel 20</i>	Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises
<i>Artikel 21</i>	Buchmäßige Trennung
<i>Artikel 22</i>	Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung
<i>Artikel 23</i>	Ermächtigter Ausführer

Artikel 24	Geltungsdauer der Ursprungsnachweise
Artikel 25	Vorlage der Ursprungsnachweise
Artikel 26	Einfuhr in Teilsendungen
Artikel 27	Ausnahmen vom Ursprungsnachweis
Artikel 28	Belege
Artikel 29	Aufbewahrung der Ursprungsnachweise und Belege
Artikel 30	Abweichungen und Formfehler
Artikel 31	In Euro ausgedrückte Beträge
TITEL VI	METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN
Artikel 32	Gegenseitige Amtshilfe
Artikel 33	Prüfung der Ursprungsnachweise
Artikel 34	Streitbeilegung
Artikel 35	Sanktionen
Artikel 36	Freizonen
TITEL VII	CEUTA UND MELILLA
Artikel 37	Anwendung dieses Protokolls
Artikel 38	Besondere Bestimmungen
TITEL VIII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel 39	Änderung dieses Protokolls

LISTE DER ANHÄNGE

Anhang I:	Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II
Anhang II:	Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen
Anhang III:	Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Anhang IV:	Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung
Anhang V:	Erzeugnisse, die von der Kumulierung nach den Artikeln 3 und 4 ausgeschlossen sind

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra
Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Herstellen“ ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- b) „Vormaterial“ sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) „Erzeugnis“ ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) „Waren“ sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- e) „Zollwert“ ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- f) „Ab-Werk-Preis“ ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Gemeinschaft oder in Serbien gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller internen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Gemeinschaft oder in Serbien für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ ist der Wert dieser Vormaterialien im Sinne des Buchstaben g, der entsprechend anzuwenden ist;
- i) „Wertzuwachs“ ist der Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts der verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Gemeinschaft oder in Serbien für die Vormaterialien gezahlt wird;
- j) „Kapitel“ und „Position“ sind die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll „Harmonisiertes System“ oder „HS“ genannt);
- k) „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- l) „Sendung“ sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder — bei Fehlen eines solchen Papiers — mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- m) „Gebiete“ sind die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

Artikel 2

Allgemeines

(1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind;

(2) Für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse Serbiens:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 in Serbien vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;

- b) Erzeugnisse, die in Serbien unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in Serbien im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3

Kumulierung in der Gemeinschaft

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in Serbien, in der Gemeinschaft oder in einem der am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union ⁽¹⁾ beteiligten Länder oder Gebiete oder unter Verwendung der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die der Beschluss 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 ⁽²⁾ gilt, hergestellt worden sind, sofern die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

(2) Geht die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

(3) Ursprungserzeugnisse der in Absatz 1 genannten Länder oder Gebiete, die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder oder Gebiete ausgeführt werden.

(4) Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern oder Gebieten und dem Bestimmungsland ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT 1994) Anwendung findet,
- b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen,

⁽¹⁾ Im Sinne der Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom April 1997 und der Mitteilung der Kommission vom Mai 1999 über die Einleitung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses mit den westlichen Balkanländern.

⁽²⁾ Der Beschluss 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 gilt für alle Waren, ausgenommen landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und ausgenommen Kohle- und Stahlerzeugnisse im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen.

und

- c) Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und in Serbien nach dessen eigenen Verfahren veröffentlicht worden sind.

Die Kumulierung nach diesem Artikel ist ab dem Tag zulässig, der in der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) angegeben ist.

Die Gemeinschaft teilt Serbien über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den in Absatz 1 genannten anderen Ländern oder Gebieten und der jeweiligen Ursprungsregeln mit.

Die in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse sind von der Kumulierung nach diesem Artikel ausgeschlossen.

Artikel 4

Kumulierung in Serbien

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten als Ursprungserzeugnisse Serbiens Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, in Serbien oder in einem der am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union ⁽¹⁾ beteiligten Länder oder Gebiete oder unter Verwendung der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die der Beschluss 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 ⁽²⁾ gilt, hergestellt worden sind, sofern die in Serbien vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

(2) Geht die in Serbien vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Serbiens, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Serbien verwendeten Vormaterialien entfällt.

(3) Ursprungserzeugnisse der in Absatz 1 genannten Länder oder Gebiete, die in Serbien keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder oder Gebiete ausgeführt werden.

(4) Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern oder Gebieten und dem Bestimmungsland ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT 1994) Anwendung findet,

- b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen,

und

- c) Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und in Serbien nach dessen eigenen Verfahren veröffentlicht worden sind.

Die Kumulierung nach diesem Artikel ist ab dem Tag zulässig, der in der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) angegeben ist.

Serbien teilt der Gemeinschaft über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den in Absatz 1 genannten anderen Ländern oder Gebieten mit, einschließlich des Tages ihres Inkrafttretens und der jeweiligen Ursprungsregeln.

Die in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse sind von der Kumulierung nach diesem Artikel ausgeschlossen.

Artikel 5

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

- (1) Als in der Gemeinschaft oder in Serbien vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere der Gemeinschaft bzw. Serbiens aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum

Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;

- k) Waren, die dort ausschließlich aus unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Erzeugnissen hergestellt werden.

(2) Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstabe f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- a) die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Serbien ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- b) die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Serbiens fahren,
- c) die mindestens zu 50 v. H. Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Serbiens oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Serbiens sind und — im Falle von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung — außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört,
- d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Serbiens besteht

und

- e) deren Besatzung zu mindestens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Serbiens besteht.

Artikel 6

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

- (1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben unberücksichtigt.

(2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können ungeachtet des Absatzes 1 dennoch verwendet werden,

- a) wenn ihr Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;
- b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(3) Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten vorbehaltlich des Artikels 7.

Artikel 7

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen und Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen und Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen und Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Euis oder Schachteln, Befestigen auf Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos und anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;

m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;

n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;

o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen;

p) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Gemeinschaft oder in Serbien an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen in Betracht zu ziehen.

Artikel 8

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich,

- a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- b) dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 9

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 10

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

*Artikel 11***Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der folgenden gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und nicht eingehen sollen.

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN*Artikel 12***Territorialitätsprinzip**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 und des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in Serbien erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft oder aus Serbien in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

- a) dass die wieder eingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind

und

- b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

(3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens an aus der Gemeinschaft oder aus Serbien ausgeführten und anschließend wieder eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht abgebrochen, sofern

- a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft oder in Serbien vollständig gewonnen oder hergestellt oder vor ihrer Ausfuhr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 7 hinausgeht,

und

- b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann,

- ii) dass die wieder eingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien hergestellt worden sind

und

- ii) dass der nach diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens insgesamt erzielte Wertzuwachs 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 finden die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft auf die Be- oder Verarbeitung außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens keine Anwendung. Findet jedoch nach der Liste in Anhang II für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses eine Regel Anwendung, die einen höchsten zulässigen Wert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der nach diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengekommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff „insgesamt erzielter Wertzuwachs“ alle außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste in Anhang II nicht erfüllen oder nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

(7) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(8) Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens wird im Rahmen der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

*Artikel 13***Unmittelbare Beförderung**

(1) Die im Rahmen dieses Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen der Gemeinschaft und Serbien oder im Durchgangsverkehr durch die Gebiete der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslands bleiben und dort nur ent- und wieder verladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Serbiens befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlands eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
 - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittelund
- iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 14

Ausstellungen

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Land oder Gebiet als eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Serbien verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

- a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder aus Serbien in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
 - b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in Serbien verkauft oder überlassen hat,
 - c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zu der Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind
- und
- d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zu der Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlands unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter

zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslökalen.

TITEL IV

ZOLLRÜCKVERGÜTUNG ODER ZOLLBEFREIUNG

Artikel 15

Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

(1) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in der Gemeinschaft, in Serbien oder in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet worden sind, für die nach Maßgabe des Titels V ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der Gemeinschaft oder in Serbien nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft in der Gemeinschaft oder in Serbien geltende Regelungen, nach denen Zölle auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien oder Abgaben gleicher Wirkung vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft oder in Serbien in den zollrechtlich freien Verkehr übergehen.

(3) Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschließungen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 9 sowie für Warenzusammensetzungen im Sinne des Artikels 10, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter dieses Abkommen fallen. Ferner stehen sie der Anwendung eines Ausfuhrerstattungssystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht entgegen, das nach Maßgabe dieses Abkommens bei der Ausfuhr gilt.

TITEL V

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 16

Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft erhalten bei der Einfuhr nach Serbien und Ursprungserzeugnisse Serbiens erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III vorgelegt wird oder

b) in den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung mit dem in Anhang IV angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (nachstehend „Erklärung auf der Rechnung“ genannt).

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen dieses Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 17

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck die Formblätter für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und den Antrag nach dem Muster in Anhang III aus. Die Formblätter sind nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in das dafür vorgesehene Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungsbeziehung der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Serbiens ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Serbiens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(5) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungsbeziehung der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie stellen auch sicher, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt

sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.

Artikel 18

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Ungeachtet des Artikels 17 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist

oder

b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 19

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Das so ausgestellte Duplikat ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „DUPLICATE“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 20

Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises

Werden Ursprungserzeugnisse in der Gemeinschaft oder in Serbien der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der Gemeinschaft oder in Serbien durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 21

Buchmäßige Trennung

(1) Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so können die Zollbehörden dem Beteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, diese Lagerbestände nach der Methode der so genannten buchmäßigen Trennung zu verwalten.

(2) Diese Methode muss gewährleisten, dass in einem bestimmten Bezugszeitraum die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätte hergestellt werden können.

(3) Die Zollbehörden können diese Bewilligung von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(4) Die Anwendung der Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in dem Land gelten, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.

(5) Der Begünstigte dieser Erleichterung kann für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, Ursprungsnachweise ausfertigen bzw. beantragen. Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.

(6) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung und können diese jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.

Artikel 22

Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden

a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 23 oder

b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert 6 000 EUR nicht überschreitet.

(2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Serbiens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV nach Maßgabe der internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

(5) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 23 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlands schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Artikel 23

Ermächtigter Ausführer

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands können einen Ausführer (nachstehend „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 24

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlands vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlands nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlands die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 25

Vorlage der Ursprungsnachweise

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Abkommens erfüllen.

Artikel 26

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlands festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 27

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls

erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser Erklärung beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Einfuhren, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, sind Einfuhren nichtkommerzieller Art, wenn sich aus der Beschaffenheit und Menge der Erzeugnisse deutlich ergibt, dass ihre Einfuhr nicht aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 EUR nicht überschreiten.

Artikel 28

Belege

Bei den in Artikel 17 Absatz 3 und in Artikel 22 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Serbiens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Serbien ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die in der Gemeinschaft oder in Serbien an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Serbien ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Serbien nach Maßgabe dieses Protokolls oder in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete aufgrund von Ursprungsregeln ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen;
- e) geeignete Belege über die nach Artikel 12 außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen des genannten Artikels erfüllt sind.

*Artikel 29***Aufbewahrung der Ursprungsnachweise und Belege**

- (1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 17 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Kopie dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 22 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 17 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (4) Die Zollbehörden des Einfuhrlands haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

*Artikel 30***Abweichungen und Formfehler**

- (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich das Papier auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
- (2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

*Artikel 31***In Euro ausgedrückte Beträge**

- (1) Für die Zwecke des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 3 werden in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Serbiens und der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von den betreffenden Ländern jährlich festgelegt.
- (2) Für die Begünstigungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
- (3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

(4) Ein Land kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der abgerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Land kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Abrunden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Gemeinschaft oder Serbiens vom Stabilitäts- und Assoziationsausschuss überprüft. Bei dieser Überprüfung prüft der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL VI

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN*Artikel 32***Gegenseitige Amtshilfe**

- (1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Serbiens übermitteln einander über die Europäische Kommission die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.
- (2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft und Serbien einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Erklärungen auf der Rechnung sowie der Richtigkeit der Angaben in diesen Nachweisen.

*Artikel 33***Prüfung der Ursprungsnachweise**

- (1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlands begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlands die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlands zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands durchgeführt. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlands, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Serbiens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist im Falle begründeter Zweifel zehn Monate nach dem Tag des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Artikel 34

Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 33, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands sind stets nach dem Recht des Einfuhrlandes beizulegen.

Artikel 35

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 36

Freizonen

(1) Die Gemeinschaft und Serbien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweis, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone in ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Serbiens mit Ursprungsnachweis in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

TITEL VII

CEUTA UND MELILLA

Artikel 37

Anwendung dieses Protokolls

(1) Der Begriff „Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 2 umfasst nicht Ceuta und Melilla.

(2) Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien erhalten bei der Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft gewährt wird. Serbien gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Gemeinschaft eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft gewährt wird.

(3) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas findet dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 38 entsprechend Anwendung.

Artikel 38

Besondere Bestimmungen

(1) Vorausgesetzt, dass sie nach Artikel 13 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1.1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

a) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;

b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,

i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind

oder

ii) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Serbiens oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgehen;

1.2. als Ursprungserzeugnisse Serbiens:

- a) Erzeugnisse, die in Serbien vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Serbien unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
- i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind

oder

- ii) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgehen.

(2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter hat in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung die Vermerke „Serbien“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist dies ferner in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in die Erklärung auf der Rechnung einzutragen.

(4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Änderung dieses Protokolls

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

ANHANG I ZU PROTOKOLL Nr. 3

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DER LISTE IN ANHANG II

Bemerkung 1:

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 6 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Bemerkung 2:

- 2.1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In Spalte 1 steht die Position oder das Kapitel des Harmonisierten Systems, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2. Sind in Spalte 1 mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt und ist die dazugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 deshalb in allgemeiner Form enthalten, bezieht sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3:

- 3.1. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Protokolls Nr. 3 für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen im Gebiet einer Vertragspartei.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreiten darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Gemeinschaft aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

- 3.2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

- 3.3. Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“ enthält, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position ...“ oder „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien derselben Position wie der der hergestellten Ware“, dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vmhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vmhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vmhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4:

- 4.1. Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

- 4.4. Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5:

- 5.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengekommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,

- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. des Gewichtes des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. des Gewichtes des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist.

Bemerkung 6:

- 6.1. Wird in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so können textile Vormaterialien (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2. Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7:

- 7.1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

- a) die Vakuumdestillation,
- b) die Redestillation zur weit gehenden Zerlegung,
- c) das Kracken,
- d) das Reformieren,
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,
- h) die Alkylierung,
- i) die Isomerisation.

- 7.2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

- a) die Vakuumdestillation,
- b) die Redestillation zur weit gehenden Zerlegung,
- c) das Kracken,
- d) das Reformieren,
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,
- h) die Alkylierung,
- i) die Isomerisation,
- j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v. H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),
- k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,
- l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärben) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,
- m) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,

- n) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung,
 - o) nur für Erzeugnisse in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): das Entölen durch fraktionierte Kristallisation.
- 7.3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielen eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.
-

ANHANG II ZU PROTOKOLL Nr. 3

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Nicht alle in dieser Liste aufgeführten Waren fallen unter dieses Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile dieses Abkommens zu konsultieren.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, — alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten	
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 0910	Gewürzmischungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 und alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von trockenen, ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708		
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:			
	– Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, modifiziert	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsmitteln von Pflanzen		
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 14	Flechtstoffe und anderen Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solche der Position 0209 oder 1503: – Knochenfett und Abfallfett – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207		
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503 – Knochenfett und Abfallfett – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: – feste Fraktionen – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex 1505	Lanolin, raffiniert	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505		
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: – feste Fraktionen – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1507 bis 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen: – Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	– feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl – andere	Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515 Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.		
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.		
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen — aus Tieren des Kapitels 1 oder — bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:			
	– chemische reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702		
	– andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind		
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10		
	– Malzextrakt	Herstellen		
	– andere	— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
	– 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtn-ebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend	Herstellen, bei dem		
	– mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtn-ebenerzeugnisse, Fische Krebstiere oder Weichtiere enthaltend	— das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und		
		— alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108		
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 1806, — bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte <i>Zea indurata</i>) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen des Kapitels 11		
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Nüsse und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 2008	– Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	– Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais – andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem alle verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: – Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel – Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch kann Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005		
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; ausgenommen:	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und		
		— bei dem alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungserzeugnisse sind und		
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 2207 oder 2208,		
		— bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden kann		
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 2207 oder 2208,		
		— bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden kann		
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt ist		
ex 2306	Olivenölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem		
		— das gesamte verwendete Getreide, der gesamte verwendete Zucker, alle verwendeten Melassen, das gesamte verwendete Fleisch und die gesamte verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sind und		
		— alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind		
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind		
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Grafit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgrafit		
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit		
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden.		
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Abwerk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat		
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall		
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien		
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽²⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽²⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽²⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2852	Quecksilberverbindungen von gesättigten acyclischen einbasischen Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate Quecksilberverbindungen von inneren Ethern und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate Quecksilberverbindungen von heterocyclischen Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e) Quecksilberverbindungen von Nukleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen Quecksilberverbindungen von Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester Andere Quecksilberverbindungen von zubereiteten Bindemitteln für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2915 und 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2932 und 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2932, 2933 und 2934 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2932	- Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	- Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2934	Nukleinsäure und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2939	Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: – Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf – andere: -- menschliches Blut -- tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet -- Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobuline -- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline -- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch können Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch können Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch können Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch können Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch können Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006): – hergestellt aus Amicacin der Position 2941 – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 3003 und 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 3003 und 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 3006	– pharmazeutische Abfälle im Sinne der Anmerkung 4 k) zu diesem Kapitel – sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar: – aus Kunststoffen – aus Gewebe – Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	Die Ware behält die Ursprungseigenschaft, die sie nach der ursprünglichen Einreihung erhalten hat. Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus (7) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ⁽³⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁽⁴⁾ dieser Position. Jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: – auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516, — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823 und — Vormaterialien der Position 3404 Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: – Stärkeether und -ester – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3701	Fotografische Platten und Planfilme sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:		
	– Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch können Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 bis 3704	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 3801	– Kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden – Grafit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Grafit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Waren nicht überschreitet		
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Waren nicht überschreitet		
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Waren nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: – zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3814	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 3821	Zubereitete Nährsubstrate zum Halten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und ähnliche Organismen) oder von pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: – technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: – technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3823	
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen: – folgende Waren dieser Position: – – zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten – – Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester – – Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 – – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze – – Ionenaustauscher – – Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren – – nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen – – Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen – – Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester – – Fuselöle und Dippelöle – – Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen – – Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: – Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT – andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (5)		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3907	– Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS) – Polyester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (5). Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: – Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung – andere:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	-- Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁽⁵⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	-- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁽⁵⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3920	– Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	– Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 3921	Folie aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ⁽⁶⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk		
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Waren nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk: – Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk – andere	Runderneuern von gebrauchten Reifen Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4011 und 4012		
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk		
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen		
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet	Nachgerben von gegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
4107, 4112 und 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4104		
ex 4114	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 4104 bis 4106, 4107, 4112 oder 4113, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: – in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen – andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302		
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit		
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder Verbinden an den Enden		
ex 4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, an den Kanten verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Verbinden an den Enden		
ex 4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:			
	– geschliffen oder an den Enden verbunden	Schleifen oder Verbinden an den Enden		
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen	Friesen oder Profilieren		
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzriesen für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren		
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern		
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet		
ex 4418	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden		
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen	Friesen oder Profilieren		
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409		
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501		
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen celluloschaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911		
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: – Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht – andere	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911		
ex Kapitel 50	Seide; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide		
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus (7) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen (7) Herstellen aus (7) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen: 5106 bis 5110 Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar 5111 bis 5113 Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁷⁾ Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁷⁾ Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen: – in Verbindung mit Kautschukfäden andere	Herstellen aus einfachen Garnen (7) Herstellen aus (7) — Kokosgarnen, — Jutegarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus (7) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen (7) Herstellen aus (7) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse		
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁷⁾		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus ⁽⁷⁾		
		— Kokosgarnen,		
		— natürlichen Fasern,		
		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder		
		— Vormaterialien für die Papierherstellung		
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:			
	– Nadelfilze	Herstellen aus ⁽⁷⁾		
		— natürlichen Fasern oder		
		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.		
		Jedoch dürfen		
		— Monofile aus Polypropylen der Position 5402,		
		— Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder		
		— Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,		
		bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾		
		— natürlichen Fasern,		
		— Spinnfasern aus Kasein oder		
		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:			
	– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾		
		— natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,		
		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder		
		— Vormaterialien für die Papierherstellung		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus (?) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus (?) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: – aus Nadelfilz – aus anderem Filz	Herstellen aus (?) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. Jedoch dürfen — Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden. Herstellen aus (?) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.		Kapitel 57

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Kokosgarnen oder Jutegarnen, — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden.	
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁷⁾ Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware	
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen		
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose:			
	– mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder mehr	Herstellen aus Garnen		
	– andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse		
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽⁷⁾		
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen			
	– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen		
	– andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: – aus Gewirken oder Gestricken – andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT – andere	oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien Herstellen aus Garnen	
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt: – Glühstrümpfe, getränkt – andere	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: – Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 – Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911 – andere	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus (7) — Kokosgarnen, — folgenden Vormaterialien: – – Garne aus Polytetrafluorethylen (8), – – Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, – – Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure, – – Monofile aus Polytetrafluorethylen (8), – – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid, – – Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern (8), – – Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend, – – natürlichen Fasern, – – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus (7) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken: – hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen – andere	Herstellen aus Garnen ⁽⁷⁾ , ⁽⁹⁾ Herstellen aus ⁽⁷⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen:	Herstellen aus Garnen ⁽⁷⁾ , ⁽⁹⁾		
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽⁹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁽⁹⁾		
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽⁹⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁽⁹⁾		
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:			

(1)	(2)	(3)	oder (4)
6217	– bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁷⁾ , ⁽⁹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁽⁹⁾	
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁷⁾ , ⁽⁹⁾ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:		
	– bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽⁹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁽⁹⁾	
	– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽⁹⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁽⁹⁾	
	– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus Garnen ⁽⁹⁾	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:			
	– aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽⁷⁾		
		— natürlichen Fasern oder		
		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	– andere:			
	-- bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁹⁾ , ⁽¹⁰⁾		
		oder		
		Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁹⁾ , ⁽¹⁰⁾		
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽⁷⁾		
		— natürlichen Fasern,		
		— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder		
		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:			
	– aus Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽⁷⁾ , ⁽⁹⁾		
		— natürlichen Fasern oder		
		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁷⁾ , ⁽⁹⁾		
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungsseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.		
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽⁹⁾		
ex 6506	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽⁹⁾		
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren):	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer		
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	Glas mit absorbierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:			
	– Glasplatten (Substrate), von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII Halbleiter ⁽¹⁾	Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Wert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Wert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verziern (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn der Wert der verwendeten mundgeblasenen Glaswaren insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus		
		— ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder		
		— Glaswolle		
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasienschmuck; Münzen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle:			
	– in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7106, 7108 und 7110		
		oder		
		elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110		
		oder		
		Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen		
	– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform		
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform		
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7117	Fantasienschmuck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
		oder		
		Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder plattiert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205		
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206		
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207		
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218		
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218		
ex 7224, 7225 bis 7228	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224		
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224		
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206		
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienens-tühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemm-platten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206		
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224		
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschluss stücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5 CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewinde-schneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, wenn der Wert der verwendeten Schmiederohlingen insgesamt 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden.		
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:			
	– raffiniertes Kupfer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
	– Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, andere Elemente enthaltend	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer		
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
		oder		
		Herstellen durch thermische oder elektrolitische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium		
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System			
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7801	Blei in Rohform:			
	– raffiniertes Blei	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden.		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden.		
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden.		
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus: – andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.		
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.		
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.		
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 8302	Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude und automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware ⁽¹²⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8403 und 8404		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8420	Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:			
	– Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8443	Drucker, für Büromaschinen und -apparate (z. B. automatische Datenverarbeitungs- maschinen, Textverarbeitungs- maschinen und dergleichen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheft- maschinen der Position 8440; Möbel, So- ckel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinenadeln: – Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt – andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormate- rialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, — der Wert aller verwendeten Vormate- rialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschrei- tet und — der Mechanismus für die Oberfaden- zuführung, der Greifer mit Antriebs- mechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungser- zeugnisse sind Herstellen, bei dem der Wert aller verwen- deten Vormaterialien 40 v. H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwen- deten Vormaterialien 40 v. H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 8486	— Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl — Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen — Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas — Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456, 8462 und 8464 bestimmt — Anreißinstrumente als Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	— Formen zum Spritzgießen oder Formpressen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern – Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8428 bestimmt – Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art als Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8504	Stromversorgungseinheiten von der mit automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 8517	andere Geräte für die Übertragung oder den Empfang von Sprache, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Kommunikation in leitungslosen Netzen (z. B. lokale Netze (LAN) oder Weitbereichsnetze (WAN)), ausgenommen Send- und Empfangsgeräte der Positionen 8443, 8525, 8527 und 8528:	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8519	Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8523	– Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37 – Proximity-Karten und „intelligente Karten (smart cards)“ mit zwei oder mehr elektronischen integrierten Schaltungen – „intelligente Karten (smart cards)“ mit einer elektronischen integrierten Schaltung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in den Artikeln 3 und 4 nicht genannten Land stattfinden Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8528	– Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät, von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art – andere Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: – erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt – erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät, von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art bestimmt – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von mehr als 1 000 V	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8536	– Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger – Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel -- aus Kunststoffen -- aus Keramik, aus Eisen und Stahl -- aus Kupfer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine): – monolithische integrierte Schaltungen – Multichips als Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen – andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in den Artikeln 3 und 4 nicht genannten Land stattfinden Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen: – mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von: – 50 cm³ oder weniger – mehr als 50 cm³ – andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8714	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 9006	Fotoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe: – zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 9018 Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungs-therapie	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne austauschbares Filterelement	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:			
	– Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9033	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9114 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9113	Uhrarmbänder und Teile davon: – aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware oder Herstellen aus gebrauchsfertig für die Verwendung mit Vormaterialien der Position 9401 oder 9403 konfektionierten Baumwollgeweben, bei dem — der Wert der Gewebe 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten anderen Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.		
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Schnitzstoffen derselben Position wie die Ware		
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungsbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.		
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzchen	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position wie die Ware verwendet werden.		
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelpapier, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware,		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen		
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware		

⁽¹⁾ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

⁽²⁾ Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

⁽³⁾ Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

⁽⁴⁾ Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

⁽⁵⁾ Bei Waren, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der Ware gewichtsmäßig überwiegt.

⁽⁶⁾ Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) — weniger als 2 v. H. beträgt.

⁽⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁽⁸⁾ Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

⁽⁹⁾ Siehe Bemerkung 6.

⁽¹⁰⁾ Für Waren aus Gewirken und Gestriicken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

⁽¹¹⁾ SEMI = Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

⁽¹²⁾ Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 2005.

ANHANG III ZU PROTOKOLL Nr. 3

Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**Druckanweisungen**

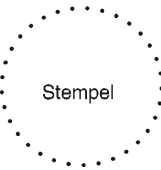
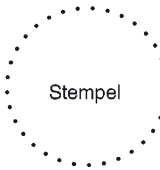
1. Das Formblatt hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Parteien können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)			
8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾, Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE <i>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.</i> Ausfuhrpapier ⁽²⁾ : Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender Staat Ort und Datum (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum (Unterschrift)	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG , zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) (Unterschrift) 	Die Prüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung ⁽¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) (Unterschrift) (¹) Zutreffendes Feld ankreuzen. 

HINWEISE

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den Zollbehörden des ausstellenden Staates mit einem Sichtvermerk versehen werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlusstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)			
8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾, Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m³, usw.)		10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR ⁽¹⁾:

.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
⁽¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

ANHANG IV ZU PROTOKOLL Nr. 3

WORTLAUT DER ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... ⁽¹⁾) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с ... ⁽²⁾ преференциален произход

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ... ⁽¹⁾) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... ⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ... ⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených mají tyto výrobky preferenční původ v ... ⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ... ⁽¹⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... ⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ... ⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... ⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli kinnitus nr. ... ⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ... ⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul, kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άρδεια τελωνείου υπ' αριθ. ... ⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησησιακής καταγωγής ... ⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ... ⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽²⁾ preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ... ⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... ⁽²⁾.

Italianische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ... ⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... ⁽²⁾.

Lettische Fassung

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. ...⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ...⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ...⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...⁽²⁾ preferencinės kilmės prekės.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ...⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő jelzés hiányában az áruk kedvezményes ...⁽²⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru. ...⁽¹⁾) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ...⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...⁽¹⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn ...⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abaixo-assinado, exportador dos produtos abrangidos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º. ...⁽¹⁾), declara que, salvo indicação expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ...⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...⁽²⁾.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ...⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št ...⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...⁽²⁾ poreklo.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ...⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperä tuotteita ...⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ...⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung ...⁽²⁾.

Serbische Fassungen

Извозник производа обухваћених овом исправом (царинско овлашћење бр ... ⁽¹⁾) изјављује да су, осим ако је то другачије изричито наведено, ови производи ... ⁽²⁾ преференцијалног порекла.

oder

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlašćenje br ... ⁽¹⁾) izjavljuje da su, osim ako je drugačije izričito navedeno, ovi proizvodi ... ⁽²⁾ preferencijalnog porekla.

..... ⁽³⁾
(Ort und Datum)

..... ⁽⁴⁾
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

⁽¹⁾ Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leergelassen werden.

⁽²⁾ Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁽⁴⁾ In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

ANHANG V ZU PROTOKOLL Nr. 3

ERZEUGNISSE, DIE VON DER KUMULIERUNG NACH DEN ARTIKELN 3 UND 4 AUSGESCHLOSSEN SIND

KN-Code	Warenbezeichnung
1704 90 99	Andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
1806 10 30 1806 10 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: – Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder Süßmitteln: -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr
1806 20 95	– andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg: -- andere --- andere
1901 90 99	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – andere: -- andere (als Malzextrakt): --- andere
2101 12 98	Andere Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee
2101 20 98	Andere Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate
2106 90 59	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – andere: -- andere
2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – andere (als Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe): -- andere: --- andere
3302 10 29	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: – von der in der Lebensmitteloder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol ---- andere: ----- kein Milchlakt und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlakt, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend ----- andere

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Serbien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Protokoll Nr. 3 findet für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse entsprechend Anwendung.
-

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Serbien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Protokoll Nr. 3 findet für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse entsprechend Anwendung.
-

PROTOKOLL Nr. 4 über den Landverkehr

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Landverkehrs und insbesondere des Transitverkehrs zu fördern und zu diesem Zweck zu gewährleisten, dass der Verkehr zwischen den Gebieten und durch die Gebiete der Vertragsparteien in koordinierter Weise entwickelt wird, indem alle Bestimmungen dieses Protokolls vollständig und in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander angewandt werden.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Zusammenarbeit umfasst den Landverkehr, insbesondere den Straßen-, den Schienen- und den kombinierten Verkehr, einschließlich der entsprechenden Infrastruktur.

(2) In den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen in diesem Zusammenhang insbesondere:

- die Verkehrsinfrastruktur im Gebiet der einen oder der anderen Vertragspartei, soweit dies für die Verwirklichung des Ziels dieses Protokolls erforderlich ist,
- der Zugang zum Straßengüterverkehrsmarkt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit,
- die unerlässlichen rechtlichen und administrativen Begleitmaßnahmen, insbesondere in den Bereichen Gewerbe, Steuern, Soziales und Technik,
- die Zusammenarbeit bei der Entwicklung eines Verkehrssystems, das den Bedürfnissen der Umwelt Rechnung trägt,
- ein regelmäßiger Informationsaustausch über die Entwicklung der Verkehrspolitik der Vertragsparteien, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Transitverkehr der Gemeinschaft“ ist die Beförderung von Gütern im Transit durch das Hoheitsgebiet Serbiens in einen oder aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft durch ein in der Gemeinschaft niedergelassenes Verkehrsunternehmen.

- b) „Transitverkehr Serbiens“ ist die Beförderung von für ein Drittland bestimmten Gütern aus Serbien oder von für Serbien bestimmten Gütern aus einem Drittland im Transit durch das Gebiet der Gemeinschaft durch ein in Serbien niedergelassenes Verkehrsunternehmen.

- c) „kombinierter Verkehr“ ist die Beförderung von Gütern, bei der der Lastkraftwagen, der Anhänger, der Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, der Wechselbehälter oder der Container von mindestens 20 Fuß Länge die Zu- und Ablaufstrecke auf der Straße und den übrigen Teil der Strecke auf der Schiene oder auf einer Binnenwasserstraße oder auf See, sofern dieser Abschnitt mehr als 100 km Luftlinie beträgt, zurücklegt, wobei der Straßenzu- oder -ablauf erfolgt:

- Entweder — für die Zulaufstrecke — zwischen dem Ort, an dem die Güter geladen werden, und dem nächstgelegenen geeigneten Umschlagbahnhof bzw. — für die Ablaufstrecke — zwischen dem nächstgelegenen geeigneten Umschlagbahnhof und dem Ort, an dem die Güter entladen werden,
- oder in einem Umkreis von höchstens 150 km Luftlinie um den Binnen- oder Seehafen des Umschlags.

INFRASTRUKTUR

Artikel 4

Allgemeine Bestimmung

Die Parteien kommen überein, beiderseitig koordinierte Maßnahmen zu treffen, um als unverzichtbares Mittel für die Lösung der Probleme, die den Güterverkehr durch Serbien beeinträchtigen, ein multimodales Verkehrsinfrastrukturnetz aufzubauen; diese Probleme betreffen vor allem die gesamteuropäischen Korridore VII und X und die Bahnverbindung von Belgrad nach Vrbnica (Grenze zu Montenegro), die Bestandteil des regionalen Kernverkehrsnetzes sind.

Artikel 5

Planung

Der Aufbau eines multimodalen regionalen Verkehrsnetzes auf dem Hoheitsgebiet Serbiens, das dem Bedarf Serbiens und Südosteuropas entspricht und die wichtigsten Straßen- und Schienenverbindungen, Binnenwasserstraßen, Binnenhäfen, Häfen, Flughäfen und sonstigen Bestandteile des Netzes umfasst, ist für die Gemeinschaft und Serbien von besonderem Interesse. Dieses Netz wurde in der Vereinbarung über den Aufbau eines Verkehrsinfrastrukturkernnetzes für Südosteuropa festgelegt, die im Juni 2004 von Ministern aus der Region und der Europäischen Kommission unterzeichnet wurde. Für den Aufbau des Netzes und die Wahl der Prioritäten ist ein Lenkungsausschuss zuständig, der sich aus Vertretern der Unterzeichner zusammensetzt.

Artikel 6

Finanzielle Aspekte

(1) Die Gemeinschaft kann nach Artikel 116 dieses Abkommens einen finanziellen Beitrag zu den in Artikel 5 dieses Protokolls genannten notwendigen Infrastrukturarbeiten leisten. Dieser finanzielle Beitrag kann als Darlehen der Europäischen Investitionsbank oder in jeder anderen Finanzierungsform geleistet werden, die die Beschaffung zusätzlicher Mittel ermöglicht.

(2) Zur Beschleunigung der Arbeiten bemüht sich die Europäische Kommission, soweit wie möglich die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu fördern, z. B. Investitionen einzelner Mitgliedstaaten auf bilateraler Grundlage oder aus öffentlichen oder privaten Mitteln.

SCHIENENVERKEHR UND KOMBINIERTER VERKEHR

Artikel 7

Allgemeine Bestimmung

Die Vertragsparteien treffen die beiderseitig koordinierten Maßnahmen, die für den Ausbau und die Förderung des Schienenverkehrs und des kombinierten Verkehrs erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass in Zukunft ein erheblicher Teil des bilateralen Verkehrs und des Transitverkehrs durch Serbien unter umweltfreundlicheren Bedingungen abgewickelt wird.

Artikel 8

Besondere Infrastrukturaspekte

Im Rahmen der Modernisierung der Eisenbahn Serbiens werden die Maßnahmen getroffen, die für die Anpassung des Systems für den kombinierten Verkehr erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus bzw. der Errichtung von Umschlagterminals, der Lichtraumprofile der Tunnel und der Kapazität, und die umfangreiche Investitionen erfordern.

Artikel 9

Begleitmaßnahmen

Die Vertragsparteien treffen alle Maßnahmen, die für die Förderung des kombinierten Verkehrs erforderlich sind.

Zweck dieser Maßnahmen ist insbesondere,

- die Nutzung des kombinierten Verkehrs durch Verkehrsnutzer und Versender zu fördern;
- den kombinierten Verkehr gegenüber dem Straßengüterverkehr wettbewerbsfähig zu machen, insbesondere durch finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft oder Serbien im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften;

- die Nutzung des kombinierten Verkehrs auf langen Strecken und insbesondere die Nutzung von Wechselbehältern, Containern sowie des unbegleiteten Verkehrs im Allgemeinen zu fördern;
- die Beförderungszeiten im kombinierten Verkehr zu verkürzen und seine Zuverlässigkeit zu erhöhen, insbesondere:
- die Beförderungsfrequenz entsprechend des Bedarfs der Verkehrsnutzer und der Versender zu erhöhen;
- die Wartezeiten an den Umschlagterminals zu verringern und deren Produktivität zu erhöhen;
- in geeigneter Weise alle Hindernisse auf den Zu- und Ablaufstrecken zu beseitigen, um den Zugang zum kombinierten Verkehr zu erleichtern;
- gegebenenfalls Gewichte, Abmessungen und technische Merkmale der Spezialausrüstung zu harmonisieren, insbesondere um die notwendige Kompatibilität der Fahrzeugbegrenzungslinien zu gewährleisten, und die Inbetriebnahme dieser Ausrüstung entsprechend dem Verkehrsaufkommen zu koordinieren;
- allgemein sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen.

Artikel 10

Aufgabe der Eisenbahnen

Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates und der Eisenbahnen empfehlen die Vertragsparteien ihren Eisenbahnen sowohl in Bezug auf den Personenverkehr als auch auf den Güterverkehr,

- die Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene und in den internationalen Eisenbahnorganisationen in allen Bereichen zu intensivieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Qualität und der Sicherheit der Verkehrsdienstleistungen;
- sich gemeinsam um ein Organisationssystem für die Eisenbahnen zu bemühen, das auf der Grundlage fairen Wettbewerbs und unter Wahrung der freien Wahl des Verkehrsnutzers die Verlagerung des Güterverkehrs, insbesondere des Transitverkehrs, von der Straße auf die Schiene fördert;
- die Beteiligung Serbiens an der Umsetzung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Entwicklung der Eisenbahnen vorzubereiten.

STRASSENVERKEHR*Artikel 11***Allgemeine Bestimmungen**

(1) Hinsichtlich des beiderseitigen Zugangs zum Verkehrsmarkt kommen die Vertragsparteien überein, unbeschadet des Absatzes 2 zunächst die Regelung aufrechtzuerhalten, die sich aus den zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Serbien geschlossenen bilateralen Abkommen oder sonstigen bilateralen völkerrechtlichen Übereinkünften oder, soweit solche Abkommen oder Übereinkünfte nicht bestehen, aus der faktischen Lage im Jahr 1991 ergibt.

Bis zum Abschluss von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Serbien über den in Artikel 12 vorgesehenen Zugang zum Straßengüterverkehrsmarkt und über die in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehene Besteuerung des Straßenverkehrs arbeitet Serbien mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zusammen, um diese bilateralen Abkommen zu ändern und an dieses Protokoll anzupassen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ab Inkrafttreten dieses Abkommens ungehinderten Zugang zum Transitverkehr der Gemeinschaft durch Serbien und zum Transitverkehr Serbiens durch die Gemeinschaft zu gewähren.

(3) Nimmt der Transitverkehr von Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft infolge der nach Absatz 2 gewährten Rechte in einem Maße zu, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Straßeninfrastruktur oder der Flüssigkeit des Verkehrs auf den in Artikel 5 genannten Achsen verursacht wird oder droht, und treten unter diesen Umständen im Gebiet der Gemeinschaft nahe der Grenze Serbiens Probleme auf, so wird der mit Artikel 121 des Abkommens eingesetzte Stabilitäts- und Assoziationsrat mit der Frage befasst. Die Vertragsparteien können die vorübergehenden nichtdiskriminierenden Ausnahmeregelungen vorschlagen, die zur Begrenzung dieser Beeinträchtigung erforderlich sind.

(4) Erlässt die Gemeinschaft Vorschriften mit dem Ziel, die von in der Europäischen Union zugelassenen Lastkraftwagen ausgehende Verschmutzung zu verringern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, so gilt eine ähnliche Regelung für die in Serbien zugelassenen Lastkraftwagen, die im Gebiet der Gemeinschaft verkehren. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat legt durch Beschluss die erforderlichen Modalitäten fest.

(5) Die Vertragsparteien unterlassen einseitige Maßnahmen, die zu einer Diskriminierung zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrzeugen aus der Gemeinschaft und Verkehrsunternehmen und Fahrzeugen aus Serbien führen könnten. Die Vertragsparteien treffen alle Maßnahmen, die zur Erleichterung des Straßenverkehrs in das Gebiet oder durch das Gebiet der anderen Vertragspartei erforderlich sind.

*Artikel 12***Marktzugang**

Im Rahmen ihrer internen Rechtsvorschriften verpflichten sich die Vertragsparteien vorrangig zu gemeinsamen Bemühungen um

— Mittel und Wege zur Förderung der Entwicklung eines dem Bedarf der Parteien entsprechenden Verkehrssystems, das zum einen mit der Vollendung des Binnenmarkts der Gemeinschaft und der Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik und zum anderen mit der Wirtschafts- und Verkehrspolitik Serbiens vereinbar ist,

— eine endgültige Regelung für den künftigen Zugang der Parteien zum Straßengüterverkehrsmarkt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

*Artikel 13***Steuern, Mauten und sonstige Abgaben**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Behandlung der Straßenfahrzeuge im Bereich der Steuern, Mauten und sonstigen Abgaben auf beiden Seiten frei von Diskriminierung sein muss.

(2) Die Vertragsparteien nehmen so bald wie möglich Verhandlungen über ein Abkommen über Straßenverkehrsabgaben auf, das sich auf die einschlägigen Vorschriften der Gemeinschaft stützt. Zweck dieses Abkommens ist insbesondere, den freien Verkehrsfluss im grenzüberschreitenden Verkehr, den schrittweisen Abbau der Unterschiede zwischen den Abgabensystemen der Vertragsparteien und die Beseitigung der sich aus diesen Unterschieden ergebenden Wettbewerbsverzerrungen zu gewährleisten.

(3) Bis zum Abschluss der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verhandlungen beseitigen die Vertragsparteien jede Diskriminierung zwischen Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft und Serbiens bei der Erhebung von Steuern und Abgaben auf den Betrieb oder den Besitz von Lastkraftwagen sowie bei der Erhebung von Steuern und Abgaben auf Beförderungsvorgänge im Gebiet der Vertragsparteien. Serbien verpflichtet sich, der Europäischen Kommission auf Ersuchen die Höhe der von ihm erhobenen Steuern, Mauten und sonstigen Abgaben und die Berechnungsweisen mitzuteilen.

(4) Bis zum Abschluss des in Absatz 2 und in Artikel 12 erwähnten Abkommens finden zu den nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgeschlagenen Änderungen bei Steuern, Mauten und anderen Abgaben, einschließlich der Erhebungsverfahren, die auf den Transitverkehr der Gemeinschaft durch Serbien angewandt werden, vorherige Konsultationen statt.

*Artikel 14***Gewichte und Abmessungen**

(1) Serbien akzeptiert, dass Straßenfahrzeuge, die den Gemeinschaftsnormen für Gewichte und Abmessungen entsprechen, insoweit frei und ungehindert auf den unter Artikel 5 fallenden Strecken verkehren können. In den sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird auf Straßenfahrzeuge, die den geltenden Normen Serbiens nicht entsprechen, frei von Diskriminierung eine Sonderabgabe für den durch die zusätzliche Achslast verursachten Schaden erhoben.

(2) Serbien bemüht sich, seine geltenden Vorschriften und Normen für den Straßenbau bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens an die in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften anzugleichen, und unternimmt erhebliche Anstrengungen, um in dem genannten Zeitraum die unter Artikel 5 fallenden bestehenden Strecken nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten entsprechend den neuen Vorschriften und Normen auszubauen.

Artikel 15

Umwelt

(1) Zum Schutz der Umwelt bemühen sich die Vertragsparteien um die Einführung von Normen im Bereich der Abgas-, Partikel- und Lärmemissionen von Lastkraftwagen, die ein hohes Schutzniveau gewährleisten.

(2) Um der Industrie eindeutige Angaben zur Verfügung zu stellen und eine koordinierte Forschung, Planung und Produktion zu fördern, sind abweichende nationale Normen in diesem Bereich zu vermeiden.

(3) Ohne weitere Beschränkungen dürfen im Gebiet der Vertragsparteien Fahrzeuge verkehren, die den Normen entsprechen, die in internationalen Übereinkünften festgelegt sind, in denen auch Umweltfragen behandelt werden.

(4) Zur Verwirklichung der genannten Ziele arbeiten die Vertragsparteien bei der Einführung neuer Normen zusammen.

Artikel 16

Soziale Aspekte

(1) Serbien gleicht seine Rechtsvorschriften über die Ausbildung des im Straßengüterverkehr beschäftigten Personals, insbesondere hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter, an die Gemeinschaftsnormen an.

(2) Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Sozialvorschriften koordinieren Serbien, Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), und die Gemeinschaft soweit wie möglich ihre Politik in den Bereichen Lenkzeit, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Fahrer sowie Zusammensetzung der Besatzung.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Anwendung und Durchsetzung der Sozialvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs zusammen.

(4) Die Vertragsparteien sorgen für die Gleichwertigkeit ihrer Rechtsvorschriften über die Zulassung zum Beruf des Straßengüterverkehrsunternehmers, um diese Rechtsvorschriften gegenseitig anerkennen zu können.

Artikel 17

Verkehrsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien bündeln ihre Erfahrungen und bemühen sich, ihre Rechtsvorschriften anzugleichen, um den Verkehrsfluss in Spitzenverkehrszeiten (Wochenenden, Feiertage, Reisesaison) zu verbessern.

(2) Allgemein fördern die Vertragsparteien die Einführung, den Ausbau und die Koordinierung eines Informationssystems für den Straßenverkehr.

(3) Sie bemühen sich um eine Angleichung ihrer Rechtsvorschriften über die Beförderung verderblicher Güter, lebender Tiere und gefährlicher Stoffe.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich ferner um die Harmonisierung der technischen Hilfe für Fahrer, der Verbreitung wichtiger Informationen über den Verkehr und andere Fragen, die für Reisende von Interesse sind, sowie der Notdienste, einschließlich der Krankenwagendienste.

Artikel 18

Straßenverkehrssicherheit

(1) Serbien gleicht seine Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrssicherheit, insbesondere hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter, spätestens zum Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens an die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft an.

(2) Serbien, Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), und die Gemeinschaft koordinieren soweit wie möglich ihre Politik im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrssicherheit und insbesondere über Führerscheine und Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Straßenverkehrsunfälle zusammen.

VEREINFACHUNG DER FÖRMlichkeiten

Artikel 19

Vereinfachung der Förmlichkeiten

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Abwicklung des Güterverkehrs auf Schiene und Straße sowohl im bilateralen als auch im Transitverkehr zu vereinfachen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, Verhandlungen über ein Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten im Güterverkehr aufzunehmen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, soweit wie nötig gemeinsam tätig zu werden und die Einführung zusätzlicher Vereinfachungsmaßnahmen zu fördern.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Erweiterung des Geltungsbereichs

Kommt eine der Vertragsparteien aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung dieses Protokolls zu dem Schluss, dass weitere Maßnahmen, die nicht in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, für eine koordinierte europäische Verkehrspolitik von Interesse sind und insbesondere zur Lösung des Transitproblems beitragen können, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei entsprechende Vorschläge.

Artikel 21

Durchführung

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien findet im Rahmen eines besonderen Unterausschusses statt, der nach Artikel 123 dieses Abkommens eingesetzt wird.

(2) Dieser Unterausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

- a) Pläne für die Zusammenarbeit im Schienenverkehr und im kombinierten Verkehr, in der Verkehrsforschung und im Umweltschutz auszuarbeiten;
 - b) die Anwendung der in diesem Protokoll enthaltenen Beschlüsse zu prüfen und dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss geeignete Lösungen für möglicherweise auftretende Probleme zu empfehlen;
 - c) zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Lage beim Ausbau der Infrastruktur und bei den Auswirkungen des freien Transitverkehrs zu prüfen;
 - d) die Arbeiten im Zusammenhang mit der Überwachung, der Abschätzung und der Statistik des grenzüberschreitenden Verkehrs, insbesondere des Transitverkehrs, zu koordinieren.
-

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

1. Die Gemeinschaft und Serbien nehmen zur Kenntnis, dass in der Gemeinschaft für die Typgenehmigung für Lastkraftwagen seit dem 9.11.2006 ⁽¹⁾ folgende Grenzwerte für Abgas- und Lärmemissionen gelten ⁽²⁾:

Grenzwerte für die Europäische Prüfung mit stationärem Fahrzyklus (ESC) und die Europäische Prüfung mit lastabhängigem Fahrzyklus (ELR):

		Kohlenmonoxid	Kohlenwasserstoffe	Stickstoffoxide	Partikel	Rauchtrübung
		(CO) g/kWh	(HC) g/kWh	(NOx) g/kWh	(PT) g/kWh	m ⁻¹
Zeile B1	Euro IV	1,5	0,46	3,5	00,02	0,5

Grenzwerte für die Europäische Prüfung mit instationärem Fahrzyklus (ETC):

		Kohlenmonoxid	Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe	Methan	Stickstoffoxide	Partikel
		(CO) g/kWh	(NMHC) g/kWh	(CH ₄) ^(a) g/kWh	(NOx) g/kWh	(PT) ^(b) g/kWh
Zeile B1	Euro IV	4,0	0,55	1,1	3,5	0,03 ^(a)

^(a) Nur für Erdgasmotoren.

^(b) Gilt nicht für mit Gas betriebene Motoren.

2. In Zukunft bemühen sich die Gemeinschaft und Serbien, die Emissionen von Kraftfahrzeugen dadurch zu verringern, dass Kontrolltechnologie für Fahrzeugemissionen nach dem Stand der Technik angewandt und Kraftstoff von verbesserter Qualität verwendet wird.

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 275 vom 20.10.2005, S. 1). Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).

⁽²⁾ Diese Grenzwerte werden wie in den entsprechenden Richtlinien vorgesehen und gemäß ihren möglichen zukünftigen Überarbeitungen aktualisiert.

PROTOKOLL Nr. 5**über staatliche Beihilfen für die Stahlindustrie**

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Serbien strukturelle Schwächen seines Stahlsektors unverzüglich angehen muss, um die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit seiner Industrie zu gewährleisten.
2. Zusätzlich zu den in Artikel 73 Absatz 1 Ziffer iii dieses Abkommens festgelegten Regeln wird die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für die Stahlindustrie im Sinne des Anhangs I der Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 anhand der Kriterien geprüft, die sich aus der Anwendung des Artikels 87 des EG-Vertrags auf den Stahlsektor ergeben, einschließlich des abgeleiteten Rechts.
3. Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 73 Absatz 1 Ziffer iii dieses Abkommens auf die Stahlindustrie erkennt die Gemeinschaft an, dass Serbien nach Inkrafttreten dieses Abkommens fünf Jahre ausnahmsweise in Schwierigkeiten geratenen Stahlerzeugern staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung gewähren kann, sofern
 - a) dies am Ende des Umstrukturierungszeitraums zur langfristigen Lebensfähigkeit der begünstigten Unternehmen unter normalen Marktbedingungen führt, und
 - b) die Beihilfen in Umfang und Intensität auf das zur Wiederherstellung der Lebensfähigkeit der Unternehmen unbedingt Notwendige beschränkt und gegebenenfalls schrittweise gesenkt werden und
 - c) Serbien Umstrukturierungsprogramme vorlegt, die mit einer umfassenden Rationalisierung verbunden sind, die die Schließung ineffizienter Kapazitäten einschließt. Jeder Stahlerzeuger, der Umstrukturierungsbeihilfen erhält, muss nach Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen für die durch die Beihilfen verursachte Wettbewerbsverzerrung vorsehen.
4. Serbien legt der Europäischen Kommission ein nationales Umstrukturierungsprogramm und individuelle Geschäftspläne für die Unternehmen, die Umstrukturierungsbeihilfen erhalten, zur Prüfung vor, mit denen nachgewiesen wird, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die individuellen Geschäftspläne müssen von der Überwachungsbehörde Serbiens für staatliche Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit Nummer 3 geprüft und genehmigt worden sein.

Die Europäische Kommission bestätigt, dass das nationale Umstrukturierungsprogramm mit Absatz 3 vereinbar ist.

5. Die Europäische Kommission überwacht die Umsetzung der Pläne in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Serbiens, insbesondere der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen.

Stellt sich bei der Überwachung heraus, dass ab dem Tag der Unterzeichnung des Abkommens den Begünstigten Beihilfen gewährt wurden, die im nationalen Umstrukturierungsprogramm nicht genehmigt sind, oder Stahlerzeugern, die im nationalen Umstrukturierungsprogramm nicht genannt sind, Umstrukturierungsbeihilfen gewährt wurden, so sorgt die Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen Serbiens dafür, dass diese Beihilfen zurückgezahlt werden.

6. Auf Ersuchen leistet die Gemeinschaft Serbien technische Hilfe bei der Ausarbeitung des nationalen Umstrukturierungsprogramms und der individuellen Geschäftspläne.
7. Jede Vertragspartei gewährleistet vollständige Transparenz hinsichtlich staatlicher Beihilfen. Insbesondere findet ein umfassender und kontinuierlicher Informationsaustausch über die staatlichen Beihilfen für die Stahlerzeugung in Serbien und über die Umsetzung des Umstrukturierungsprogramms und der Geschäftspläne statt.

8. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat überwacht die Umsetzung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4. Zu diesem Zweck kann der Stabilitäts- und Assoziationsrat Durchführungsvorschriften ausarbeiten.
 9. Wenn nach Auffassung einer Vertragspartei eine bestimmte Verhaltensweise der anderen Vertragspartei mit diesem Protokoll unvereinbar ist und wenn durch diese Verhaltensweise eine Beeinträchtigung der Interessen der ersten Vertragspartei oder ihrer Industrie ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht, kann diese Vertragspartei nach Konsultationen in dem für Wettbewerbsfragen zuständigen Unterausschuss oder 30 Arbeitstage nach Ersuchen um solche Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.
-

PROTOKOLL Nr. 6
über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zollrecht“ ist die Gesamtheit der im Gebiet der Parteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überfuhrung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird;
- d) „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen;
- e) „Zu widerhandlung gegen das Zollrecht“ ist die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Parteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Parteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt. Sie umfasst auch nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmen.

(3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.

(2) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,

- a) ob die aus dem Gebiet der einen Partei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens;
- b) ob die in das Gebiet der einen Partei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Parteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- a) Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für die andere Partei von Interesse sein könnten;
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden;
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- d) natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- e) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 5

Zustellung, Bekanntgabe

Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- a) die Zustellung von Schriftstücken, oder
- b) die Bekanntgabe von Entscheidungen,

die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) ersuchende Behörde,
- b) Maßnahme, um die ersucht wird,
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
- d) betroffene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

(3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Unterlagen.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Artikel 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Partei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Angaben zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen oder zu veranlassen. Dies gilt auch für eine andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der ersuchten Partei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Partei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Büros der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Partei können mit Zustimmung der anderen Partei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Zuständigkeitsbereich durchgeführten Ermittlungen anwesend sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.

(2) Diese Auskünfte können auf elektronischem Wege erteilt werden.

(3) Originalunterlagen werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originalunterlagen werden so bald wie möglich zurückgegeben.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll

- a) die Souveränität Serbiens oder eines Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte oder
- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der

ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10

Informationsaustausch und Geheimhaltung

(1) Die Auskünfte, die nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form, erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Parteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Partei, die sie erhalten hat, und der für die Gemeinschaftsbehörden geltenden entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Partei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Partei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte. Zu diesem Zweck übermitteln die Parteien einander Informationen über ihre anwendbaren Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich der in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Parteien können daher die nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, in Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

(4) Die erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Partei die Auskünfte für andere Zwecke verwenden, so holt sie zuvor die schriftliche Zustimmung der Behörde ein, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

*Artikel 11***Sachverständige und Zeugen**

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

*Artikel 12***Kosten der Amtshilfe**

Die Parteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

*Artikel 13***Durchführung**

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Serbiens einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.

(2) Die Parteien beraten sich miteinander über die nach diesem Protokoll zu erlassenden Durchführungsvorschriften und halten einander auf dem Laufenden.

*Artikel 14***Andere Übereinkünfte**

(1) Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten

a) lässt dieses Protokoll die Verpflichtungen der Parteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt;

b) gilt dieses Protokoll als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Serbien geschlossen worden sind oder geschlossen werden; und

c) lässt dieses Protokoll die Gemeinschaftsvorschriften über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Serbien geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen des vorliegenden Protokolls unvereinbar sind.

(3) Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls beraten die Parteien miteinander, um die Angelegenheit im Rahmen des mit Artikel 119 dieses Abkommens eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsausschusses zu klären.

PROTOKOLL Nr. 7**Streitbeilegung****KAPITEL I****Ziel und Geltungsbereich****Artikel 1****Ziel**

Ziel dieses Protokolls ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden und beizulegen und einvernehmlich vereinbarte Lösungen zu erreichen.

Artikel 2**Geltungsbereich**

Dieses Protokoll gilt nur für Differenzen über die Auslegung und Anwendung der nachstehenden Bestimmungen, unter anderem wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die andere Vertragspartei durch Einführung einer Maßnahme oder durch Untätigkeit gegen ihre Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen verstößt:

a) Titel IV (Freier Warenverkehr), mit Ausnahme der Artikel 33 und 40, des Artikels 41 Absatz 1 und Absätze 4 und 5 (soweit sie nach Artikel 41 Absatz 1 getroffene Maßnahmen betreffen) und Artikel 47,

b) Titel V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassung, Erbringung von Dienstleistungen, Kapitalverkehr):

— Kapitel II (Niederlassung): Artikel 52 bis 56 und Artikel 58,

— Kapitel III (Erbringung von Dienstleistungen): Artikel 59 und 60 und Artikel 61 Absätze 2 und 3,

— Kapitel IV (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr): Artikel 62 und Artikel 63, mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2,

— Kapitel V (Allgemeine Bestimmungen): Artikel 65 bis 71,

c) Titel VI (Angleichung der Rechtsvorschriften, Gesetzesvollzug und Wettbewerbsregeln):

— Artikel 75 Absatz 2 (geistiges und gewerbliches Eigentum) und Artikel 76 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absätze 3 bis 6 (öffentliches Beschaffungswesen).

KAPITEL II**Streitbeilegungsverfahren****Abschnitt I****Schiedsverfahren****Artikel 3****Einleitung des Schiedsverfahrens**

(1) Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Streitigkeit beizulegen, so kann die Beschwerdeführerin unter den Voraussetzungen des Artikels 130 dieses Abkommens der Beschwerdegegnerin und dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss ein schriftliches Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels übermitteln.

(2) Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen den Streitgegenstand und gegebenenfalls die von der anderen Vertragspartei eingeführte Maßnahme oder die Unterlassung, die ihrer Auffassung nach gegen die in Artikel 2 genannten Bestimmungen verstößt.

Artikel 4**Zusammensetzung des Schiedspanels**

(1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

(2) Innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss übermittelt wurde, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels zu erzielen.

(3) Können die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Einigung über seine Zusammensetzung erzielen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses oder seinen Delegierten ersuchen, alle drei Mitglieder durch das Los von der nach Artikel 15 aufgestellten Liste zu bestimmen, eines unter den von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Personen, eines unter den von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Personen und eines unter den von den Vertragsparteien für den Vorsitz ausgewählten Schiedsrichtern.

Erzielen die Vertragsparteien eine Einigung über ein oder mehrere Mitglieder des Schiedspanels, so werden die übrigen Mitglieder nach dem gleichen Verfahren bestimmt.

(4) Die Auswahl der Schiedsrichter durch den Vorsitzenden des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses oder seinen Delegierten erfolgt in Gegenwart je eines Vertreters der Vertragsparteien.

(5) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem dem Vorsitzenden des Panels mitgeteilt wird, dass die drei Schiedsrichter im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ausgewählt worden sind, bzw. der Tag, an dem sie nach Absatz 3 bestimmt werden.

(6) Hält sich nach Auffassung einer Vertragspartei ein Schiedsrichter nicht an den in Artikel 18 genannten Verhaltenskodex, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen diesen Schiedsrichter, sofern sie sich darauf einigen, durch einen nach Absatz 7 bestimmten anderen Schiedsrichter. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung über die Notwendigkeit, den Schiedsrichter zu ersetzen, so wird die Frage dem Vorsitzenden des Schiedspanels vorgelegt, dessen Entscheidung endgültig ist.

Hält sich nach Auffassung einer Vertragspartei der Vorsitzende des Schiedspanels nicht an den in Artikel 18 genannten Verhaltenskodex, so wird die Frage einem der übrigen für den Vorsitz ausgewählten Schiedsrichtern vorgelegt, der vom Vorsitzenden des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses oder von seinem Delegierten in Gegenwart je eines Vertreters der Vertragsparteien durch das Los bestimmt wird, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(7) Ist ein Schiedsrichter nicht in der Lage, an dem Verfahren teilzunehmen, legt er sein Amt nieder oder wird er nach Absatz 6 ersetzt, so wird sein Nachfolger innerhalb von fünf Tagen nach dem für die Auswahl des ursprünglichen Schiedsrichters angewandten Verfahren bestimmt. Die Panelverfahren werden für die Dauer dieses Verfahrens ausgesetzt.

Artikel 5

Entscheidung des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel notifiziert den Vertragsparteien und dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss seine Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung. Kann diese Frist nach Auffassung des Panels nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Vertragsparteien und dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss schriftlich notifizieren und ihnen die Gründe für die Verzögerung mitteilen. Auf keinen Fall sollte die Entscheidung später als 120 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Panels ergehen.

(2) In dringenden Fällen, unter anderem wenn es um leicht verderbliche Waren geht, unternimmt das Schiedspanel alle Anstrengungen, damit seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung ergehen kann. Auf keinen Fall sollte die Entscheidung später als 100 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Panels ergehen. Das Schiedspanel kann innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorab entscheiden, ob es den Fall als dringend ansieht.

(3) In der Entscheidung werden der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen erwähnt. Die Entscheidung kann

Empfehlungen für Maßnahmen enthalten, die zu treffen sind, um der Entscheidung nachzukommen.

(4) Bis zur Notifizierung der Entscheidung an die Vertragsparteien und den Stabilitäts- und Assoziationsausschuss kann die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Vorsitzenden des Schiedspanels, die Beschwerdegegnerin und den Stabilitäts- und Assoziationsausschuss zurücknehmen. Das Recht der Beschwerdeführerin, zu einem späteren Zeitpunkt wegen derselben Maßnahme eine neue Beschwerde einzulegen, bleibt von einer solchen Rücknahme unberührt.

(5) Das Schiedspanel setzt seine Arbeit auf Ersuchen beider Vertragsparteien jederzeit für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten aus. Bei Überschreiten des Zwölfmonatszeitraums erlischt die Befugnis zur Einsetzung des Panels unbeschadet des Rechts der Beschwerdeführerin, zu einem späteren Zeitpunkt wegen derselben Maßnahme um Einsetzung eines Panels zu ersuchen.

Abschnitt II

Durchführung der Entscheidung

Artikel 6

Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

Die Vertragsparteien treffen die für die Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels erforderlichen Maßnahmen und bemühen sich, eine Einigung über eine angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung zu erzielen.

Artikel 7

Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung

(1) Spätestens 30 Tage nach der Notifizierung der Entscheidung des Schiedspanels an die Vertragsparteien notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Zeit, die sie für die Durchführung der Entscheidung benötigt (nachstehend „angemessene Frist“ genannt). Beide Vertragsparteien streben eine Einigung über die angemessene Frist an.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels kann die Beschwerdeführerin innerhalb von 20 Tagen nach der Notifizierung gemäß Absatz 1 den Stabilitäts- und Assoziationsausschuss ersuchen, das ursprüngliche Schiedspanel wieder einzuberufen, damit dieses die angemessene Frist bestimmt. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde.

(3) Ist das ursprüngliche Panel — oder einige seiner Mitglieder — nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 4 Anwendung. Die Entscheidung wird innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert.

Artikel 8

Überprüfung der Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss vor Ablauf der angemessenen Frist die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Vereinbarkeit einer nach Absatz 1 dieses Artikels notifizierten Maßnahme mit den in Artikel 2 genannten Bestimmungen kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel ersuchen, diese Frage zu entscheiden. In diesem Ersuchen ist zu erläutern, warum die Maßnahme nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist. Wird das Schiedspanel wiedereinberufen, so ergeht seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach seiner Wiedereinsetzung.

(3) Ist das ursprüngliche Schiedspanel — oder einige seiner Mitglieder — nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 4 Anwendung. Die Entscheidung wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert.

Artikel 9

Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung der Entscheidung

(1) Hat die Beschwerdegegnerin bei Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahmen notifiziert, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, oder stellt das Schiedspanel fest, dass die nach Artikel 8 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit den Verpflichtungen dieser Vertragspartei aus diesem Abkommen im Einklang steht, so legt die Beschwerdegegnerin auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Angebot für einen vorübergehenden Ausgleich vor.

(2) Ist eine Einigung über den Ausgleich nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist bzw. nach der Entscheidung des Schiedspanels nach Artikel 8, dass die Durchführungsmaßnahme nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist, erzielt worden, so ist die Beschwerdeführerin nach einer Notifikation an die andere Vertragspartei und den Stabilitäts- und Assoziationsausschuss berechtigt, die Anwendung von Vorteilen, die nach den in Artikel 2 genannten Bestimmungen eingeräumt wurden, in einem Umfang auszusetzen, der den nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen des Verstoßes entspricht. Die Beschwerdeführerin kann die Aussetzung zehn Tage nach dem Tag der Notifikation vornehmen, sofern die Beschwerdegegnerin nicht nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels um ein Schiedsverfahren ersucht hat.

(3) Entspricht der Umfang der Aussetzung nach Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht den nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen des Verstoßes, so kann sie den Vorsitzenden des ursprünglichen Schiedspanels vor Ablauf der Zehntagesfrist nach Absatz 2 schriftlich um Wiedereinberufung des ursprünglichen Schiedspanels ersuchen. Das Schiedspanel notifiziert den

Vertragsparteien und dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung der Vorteile innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde. Die Vorteile werden nicht ausgesetzt, bis das Schiedspanel entschieden hat, und die Aussetzung muss mit seiner Entscheidung vereinbar sein.

(4) Die Aussetzung der Vorteile ist vorübergehend und wird nur so lange aufrechterhalten, bis die gegen dieses Abkommen verstoßenden Maßnahmen aufgehoben oder geändert worden sind, um sie mit diesem Abkommen in Einklang zu bringen, oder bis die Vertragsparteien eine Einigung über die Beilegung der Streitigkeit erzielt haben.

Artikel 10

Überprüfung der Durchführungsmaßnahmen nach Aussetzung der Vorteile

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der anderen Vertragspartei und dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, und ihr Ersuchen, die Aussetzung der Vorteile durch die Beschwerdeführerin aufzuheben.

(2) Erzielen die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Notifizierung eine Einigung über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit diesem Abkommen, so kann die Beschwerdeführerin den Vorsitzenden des ursprünglichen Schiedspanels schriftlich ersuchen, diese Frage zu entscheiden. Dieses Ersuchen wird gleichzeitig der anderen Vertragspartei und dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss notifiziert. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag notifiziert, an dem das Ersuchen übermittelt wurde. Stellt das Schiedspanel fest, dass eine Durchführungsmaßnahme nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist, so entscheidet es, ob die Beschwerdeführerin die Aussetzung der Vorteile im ursprünglichen Umfang oder in geändertem Umfang fortsetzen kann. Stellt das Schiedspanel fest, dass eine Durchführungsmaßnahme mit diesem Abkommen vereinbar ist, so wird die Aussetzung der Vorteile aufgehoben.

(3) Ist das ursprüngliche Schiedspanel — oder einige seiner Mitglieder — nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 4 Anwendung. Die Entscheidung wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert.

Abschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Schiedspanels sind nach Maßgabe der in Artikel 18 genannten Verfahrensordnung öffentlich, sofern das Schiedspanel nicht von sich aus oder auf Antrag der Vertragsparteien etwas anderes beschließt.

Artikel 12

Informationen und fachliche Beratung

Das Panel kann auf Antrag einer Vertragspartei oder von sich aus Informationen aus jeder für geeignet erachteten Quelle für das Panelverfahren einholen. Das Panel hat auch das Recht, Gutachten bei für geeignet erachteten Sachverständigen einzuholen. Die auf diese Weise beschafften Informationen müssen beiden Vertragsparteien offen gelegt werden und kommentiert werden können. Interessierte Parteien können dem Schiedspanel nach Maßgabe der in Artikel 18 genannten Verfahrensordnung Amicus-Schriftsätze unterbreiten.

Artikel 13

Auslegungsgrundsätze

Die Bestimmungen dieses Abkommens werden von den Schiedspanels nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts einschließlich des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens angewandt und ausgelegt. Der gemeinschaftliche Besitzstand wird von ihnen nicht ausgelegt. Dass eine Bestimmung inhaltlich mit einer Bestimmung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übereinstimmt, ist für ihre Auslegung nicht entscheidend.

Artikel 14

Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedspanels

- (1) Alle Beschlüsse des Schiedspanels, einschließlich der Annahme der Entscheidung, ergehen mit Stimmenmehrheit.
- (2) Alle Beschlüsse des Schiedspanels sind für die Vertragsparteien bindend. Sie werden den Vertragsparteien und dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss notifiziert, der sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, sofern er nicht im Konsens etwas anderes beschließt.

KAPITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Liste der Schiedsrichter

- (1) Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss stellt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Jede Vertragspartei wählt fünf Personen aus, die als Schiedsrichter dienen sollen. Ferner einigen sich die Vertragsparteien auf fünf Personen, die in Schiedspanels den Vorsitz führen sollen. Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss gewährleistet, dass die Liste immer auf diesem Stand bleibt.

- (2) Die Schiedsrichter sollten über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht, Völkerrecht, Gemeinschaftsrecht und/oder internationaler Handel verfügen. Sie müssen unabhängig sein und in persönlicher Eigenschaft handeln, sie dürfen keiner Organisation oder Regierung nahe stehen und keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, und

sie müssen sich an den in Artikel 18 genannten Verhaltenskodex halten.

Artikel 16

Verhältnis zu den WTO-Verpflichtungen

Im Falle des Beitritts Serbiens zur Welthandelsorganisation (WTO) gilt Folgendes:

- a) Die nach diesem Protokoll eingesetzten Schiedspanels entscheiden nicht über Streitigkeiten, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation betreffen.
- b) Das Recht der Vertragsparteien, die Streitbeilegungsbestimmungen dieses Protokolls in Anspruch zu nehmen, lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO, einschließlich der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens, unberührt. Hat eine Vertragspartei jedoch für eine bestimmte Maßnahme ein Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Protokolls oder nach dem WTO-Übereinkommen eingeleitet, so kann sie für dieselbe Maßnahme kein Streitbeilegungsverfahren vor dem anderen Gremium einleiten, bis das erste Verfahren abgeschlossen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels gestellt hat.
- c) Dieses Protokoll schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei eine von einem WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen vornimmt.

Artikel 17

Fristen

- (1) Alle in diesem Protokoll festgesetzten Fristen werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.
- (2) Die in diesem Protokoll genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.
- (3) Die in diesem Protokoll genannten Fristen können auch vom Vorsitzenden des Schiedspanels auf mit Gründen versehene Antrag einer der Vertragsparteien oder auf eigene Initiative verlängert werden.

Artikel 18

Verfahrensordnung, Verhaltenskodex und Änderung dieses Protokolls

- (1) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat legt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls eine Verfahrensordnung für die Durchführung der Schiedspanelverfahren fest.

(2) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat ergänzt die Verfahrensordnung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls um einen Verhaltenskodex, der die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter gewährleistet.

(3) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann beschließen, dieses Protokoll zu ändern, mit Ausnahme des Artikels 2.

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DER REPUBLIK BULGARIEN,

DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER REPUBLIK ESTLAND,

IRLANDS,

DER HELLENISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK ZYPERN,

DER REPUBLIK LETTLAND,

DER REPUBLIK LITAUEN,

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,

DER REPUBLIK UNGARN,

MALTAS,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER REPUBLIK POLEN,

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

RUMÄNIENS,

DER REPUBLIK SLOWENIEN,

DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Bevollmächtigten der REPUBLIK SERBIEN,

nachstehend „Serbien“ genannt,

andererseits,

die am neunundzwanzigsten April zweitausendacht in Luxemburg zur Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Serbien andererseits (nachstehend „Abkommen“ genannt) zusammengetreten sind, haben die folgenden Texte angenommen:

dieses Abkommen und seine Anhänge I bis VII, nämlich:

Anhang I (Artikel 21) — Zollzugeständnisse Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

Anhang II (Artikel 26) — Bestimmung des Begriffs „Baby-beef“

Anhang III (Artikel 27) — Zollzugeständnisse Serbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

Anhang IV (Artikel 29) — Zugeständnisse der Gemeinschaft für serbische Fischereierzeugnisse

Anhang V (Artikel 30) — Serbische Zugeständnisse für Fischereierzeugnisse der Gemeinschaft

Anhang VI (Artikel 52) — Niederlassung: „Finanzdienstleistungen“

Anhang VII (Artikel 75) — Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums

und die folgenden Protokolle:

Protokoll Nr. 1 (Artikel 25) — Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen

Protokoll Nr. 2 (Artikel 28) — Wein und Spirituosen

Protokoll Nr. 3 (Artikel 44) — Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Protokoll Nr. 4 (Artikel 61) — Landverkehr

Protokoll Nr. 5 (Artikel 73) — Staatliche Beihilfen für die Stahlindustrie

Protokoll Nr. 6 (Artikel 99) — Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Protokoll Nr. 7 (Artikel 129) — Streitbeilegung

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Serbiens haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 3

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 32

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 75

Die Bevollmächtigten Serbiens haben folgende, dieser Schlussakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten.

Съставено в Люксембург на двадесет и девети април две хиляди и осма година.

Hecho en Luxemburgo, el veintinueve de abril de dosmil ocho.

V Lucemburku dne dvacátého devátého dubna dva tisíce osm.

Udfærdiget i Lussemburgu den niogtyvende April to tusind og otte.

Geschehen zu Luxemburg am neunundzwanzigsten April zweitausendacht.

Kahe tuhande kaheksanda aasta aprillikuu kahekümne üheksandal päeval Luxembourgis.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι εννέα Απριλίου δύο χιλιάδες οκτώ.

Done at Lussemburgu on the twenty-ninth day of April in the year two thousand and eight.

Fait à Lussemburgu, le vingt-neuf avril deux mille huit.

Fatto a Lussemburgo, addì ventinove aprile duemilaotto.

Luksemburgā, divtūkstoš astotā gada divdesmit devītajā aprīlī.

Priimta du tūkstančiai aštuntų metų balandžio dvidešimt devintą dieną Liuksemburge.

Kelt Luxembourgban, a kétézer-nyolcadik év április huszonkilencedik napján.

Magħmul fil-Lussemburgu, fid-disgħa u ghoxrin jum ta' April tas-sena elfejn u tmienja.

Gedaan te Luxemburg, de negenentwintigste April tweeduizend acht.

Sporządzono w Luksemburgu dnia dwudziestego dziewiątego kwietnia roku dwa tysiące ósmego.

Feito em Luxemburgo, em vinte e nove de Abril de dois mil e oito.

Întocmit la Luxemburg, la douăzeci și nouă aprilie două mii opt.

V Luxemburgu dňa dvadsiateho deviateho apríla dvetisícosem.

V Luxembourggu, dne devetindvajsetega aprila leta dva tisoč osem.

Tehty Luxemburgissa kahdentenäkymmenentenäyhdeksäntenä päivänä huhtikuuta vuonna kaksituhattakahdeksan.

Som skedde i Luxemburg den tjugonionde April tjugohundraåtta.

Сачињено у Луксембургу, двадесетдеветог априла двехиљадеосме.

Voor het Koninkrijk België
Pour le Royaume de Belgique
Für das Königreich Belgien

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of several vertical strokes and a large loop, with the word 'CHARTEL' written in capital letters below it.

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

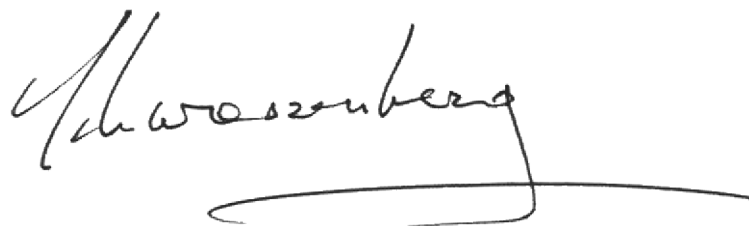
Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

За Република България

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ивкович' (Ivкович) in Cyrillic script.

Za Českou republiku

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Kalousek' in cursive script.

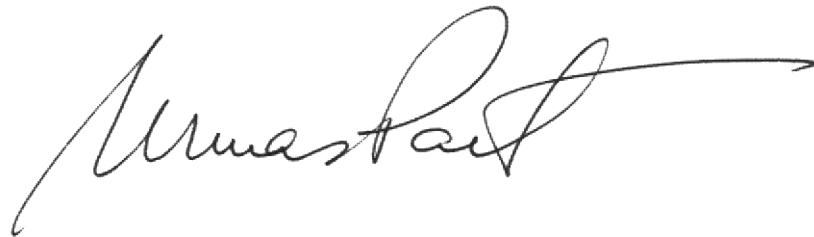
På Kongeriget Danmarks vegne

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Anders Fogh Rasmussen' in cursive script.

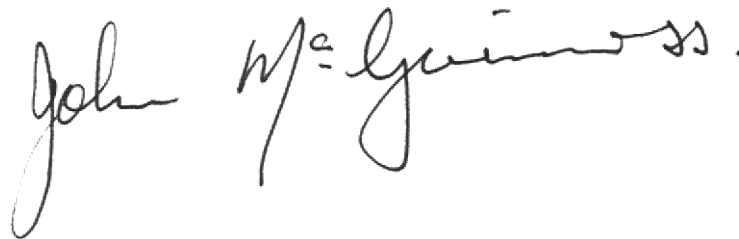
Für die Bundesrepublik Deutschland



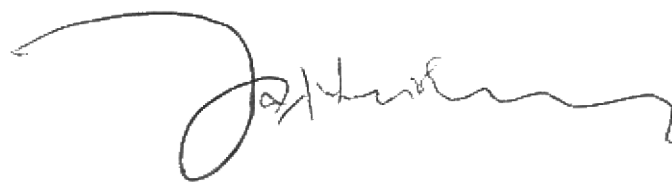
Eesti Vabariigi nimel



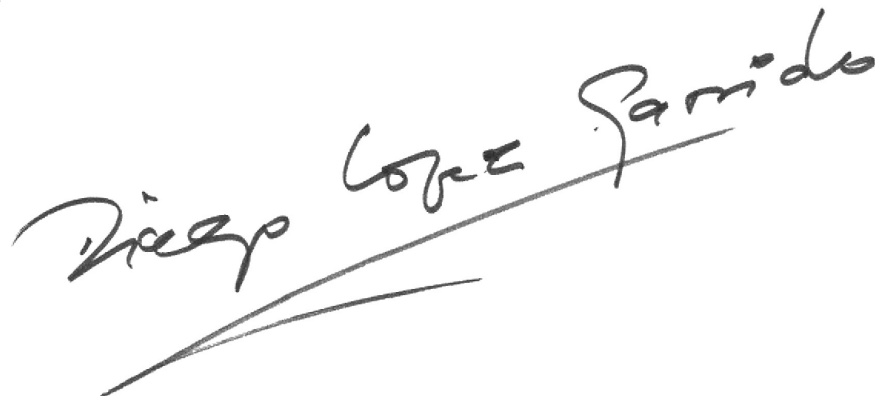
Thar cheann Na hÉireann
For Ireland



Για την Ελληνική Δημοκρατία



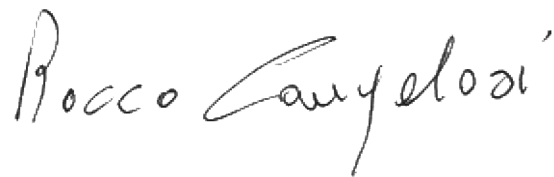
Por el Reino de España



Pour la République française

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'JM Ayrault'.

Per la Repubblica italiana

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rocco Cangelosi'.

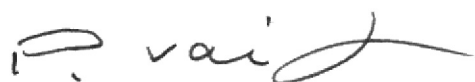
Για την Κυπριακή Δημοκρατία

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Stournaraki'.

Latvijas Republikas vārdā

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'Valdis Krištopans'.

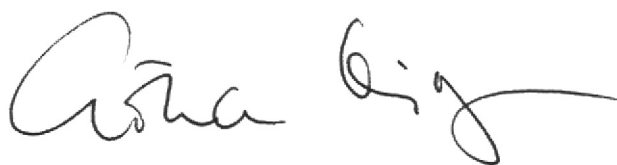
Lietuvos Respublikos vardu

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Vaitiekūnas'.

Pour le Grand-Duché de Luxembourg



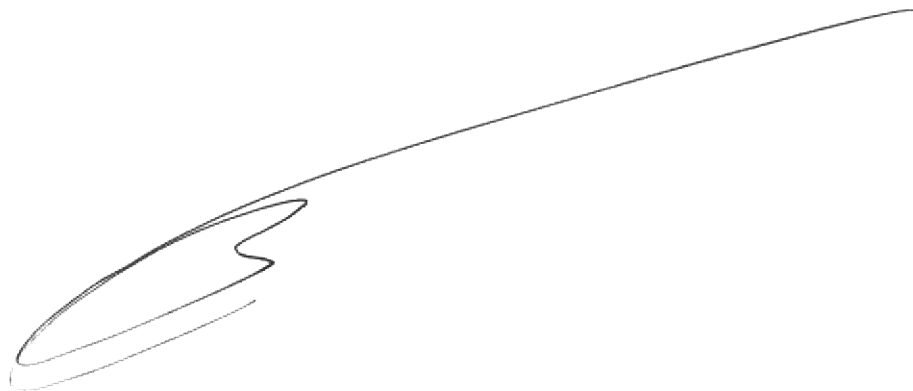
A Magyar Köztársaság részéről



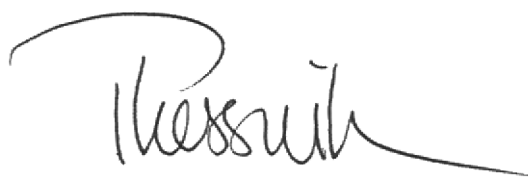
Għal Malta



Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej

Radosław Sikorski

Pela República Portuguesa

António Costa

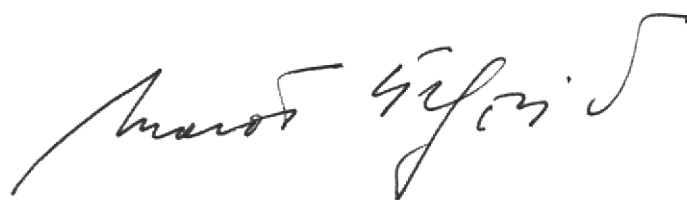
Pentru România

Cristian Cioloș

Za Republiko Slovenijo

Ljiljana Plenković

Za Slovenskú republiku

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maroš Šefčovič'.

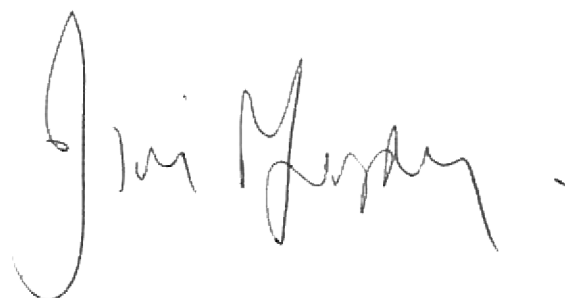
Suomen tasavallan puolesta
För Republiken Finland

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matti Järvinen'.

För Konungariket Sverige

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carl Bildt'.

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jim Murphy'.

За Европейската общност
Por las Comunidades Europeas
Za Evropská společenství
For De Europæiske Fællesskaber
Für die Europäischen Gemeinschaften
Euroopa ühenduste nimel
Για τις Ευρωπαϊκές Κοινότητες
For the European Communities
Pour les Communautés européennes
Per le Comunità europee
Eiropas Kopienū vārdā
Europos Bendrijų vardu
Az Európai Közösségek részéről
Għall-Komunitajiet Ewropej
Voor de Europese Gemeenschappen
W imieniu Wspólnot Europejskich
Pelas Comunitatea Europeias
Pentru Comunitatea Europeană
Za Európske spoločenstvá
Za Evropske skupnosti
Euroopan yhteisöjen puolesta
På europeiska gemenskapernas vägnar

За Републику Србију

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 3

Die Vertragsparteien dieses Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens, die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Serbien andererseits, sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Stabilität und Sicherheit ist, wie der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1540(2004) bestätigt hat. Die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen ist daher für die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten und Serbien von gemeinsamem Interesse.

Die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln ist auch ein fundamentales Element für die Europäische Union, wenn sie erwägt, ein Abkommen mit einem Drittland zu schließen. Deshalb hat der Rat am 17. November 2003 beschlossen, dass in neue Abkommen mit Drittländern eine Nichtverbreitungsklausel aufzunehmen ist, und sich auf den Wortlaut einer Standardklausel geeinigt (siehe Rates-Dok. 14997/03). Eine solche Klausel ist inzwischen in die Abkommen der Europäischen Union mit fast einhundert Ländern aufgenommen worden.

Als verantwortungsbewusste Mitglieder der internationalen Gemeinschaft bestätigen die Europäische Union und die Republik Serbien erneut ihr uneingeschränktes Eintreten für den Grundsatz der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln und für die vollständige Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Übereinkünften ergeben, an denen sie als Vertragsparteien beteiligt sind.

In diesem Geiste und im Einklang mit der genannten allgemeinen Politik der Europäischen Union und dem Eintreten Serbiens für den Grundsatz der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln sind die beiden Vertragsparteien übereingekommen, die vom Rat der Europäischen Union festgelegte Standardklausel über Massenvernichtungswaffen als Artikel 3 in das Abkommen aufzunehmen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 32

Zweck der in Artikel 32 festgelegten Maßnahmen ist es, den Handel mit Erzeugnissen mit hohem Zuckergehalt, die für die Weiterverarbeitung verwendet werden könnten, zu überwachen und die Verzerrung der Struktur des Handels mit Zucker und mit Erzeugnissen zu verhindern, die keine Eigenschaften haben, die sich wesentlich von den Eigenschaften von Zucker unterscheiden.

Jener Artikel ist so auszulegen, dass der Handel mit für den Endverbrauch bestimmten Erzeugnissen nicht oder so wenig wie möglich behindert wird.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 75

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das „geistige Eigentum“ für die Zwecke dieses Abkommens insbesondere Folgendes umfasst: das Urheberrecht, einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen, und die verwandten Schutzrechte, die Rechte an Datenbanken, die Patente, einschließlich der ergänzenden Schutzzertifikate, die gewerblichen Muster und Modelle, die Marken für Waren und Dienstleistungen, die Topografien integrierter Schaltkreise, die geografischen Angaben, einschließlich der Ursprungsbezeichnungen, und den gemeinschaftlichen Sortenschutz.

Der Schutz der Rechte des gewerblichen Eigentums umfasst insbesondere den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 39 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen).

Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass das in Artikel 75 Absatz 3 dieses Abkommens genannte Schutzniveau die Verfügbarkeit der in der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe ⁽¹⁾ umfasst.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45. Berichtete Fassung in ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 16.

Erklärung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten

In der Erwägung, dass die Gemeinschaft für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder, einschließlich Serbiens, mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 besondere Handelsmaßnahmen eingeführt hat, erklären die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten,

- dass bei der Anwendung des Artikels 35 dieses Abkommens die günstigeren der einseitigen autonomen Handelsmaßnahmen zusätzlich zu den von der Gemeinschaft in diesem Abkommen angebotenen vertraglichen Handelszugeständnissen angewandt werden, solange die Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete ⁽¹⁾ Anwendung findet;
 - dass insbesondere für die Waren der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzollsatz und ein spezifischer Zollsatz vorgesehen ist, abweichend von der einschlägigen Bestimmung des Artikels 26 Absatz 2 dieses Abkommens auch der spezifische Zollsatz beseitigt wird.
-

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 530/2007 des Rates (ABl. L 125 vom 15.5.2007, S. 1).